Decis.
40ir

Decis. 40 ix Fabeck

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ausgeübter Kinderraub

gegen

einen Preußischen Unterthan

unterm

Schutze der Gerichte

der

freien Stadt Frankfurt.

Actenmäßig dargestellt

nebst

einem Anhang.

Charlottenburg 1844.

Verlag von Egbert Bauer.

217. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Nicht zu meiner Rechtfertigung fühle ich mich veranlaßt, die Acten dieser Proceß-Verhandlungen zu veröffentlichen, und denselben die Erläuterungen beizufügen, die zum näheren Verständniß nothwendig scheinen.

Die vernichtenden Folgen, welche das unter dem Schutze und unter Beihülfe der gerichtlichen Behörden der freien Stadt Frankfurt gegen mich beobachtete Verfahren herbeigeführt hat, lasten zu schwer auf mir, als daß noch irgend ein Gefühl eigener Befriedigung in mir aufsteigen könnte.

Leiteten mich nur persönliche Rücksichten, so würde ich mich vielmehr durch manche harte Demüthigun-

gen und unheilbare Kränkungen, welche ich im Laufe und in Folge dieses Processes erlitten — unter anderm durch meine gewaltsam erschütterten financiellen Verhältnisse herbeigeführt — veranlaßt gefunden haben, diese, mich so empfindlich berührenden Ereignisse nicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; wohl wissend, wie sehr man im Allgemeinen geneigt ist, derartige Unglücksfälle, mögen sie nun verschuldet oder unverschuldet eingetreten sein — auf das Liebloseste zu beurtheilen. —

Da aber derartige Interessen, durch die mir zugefügten namenlosen Leiden, jeden weiteren Werth für mich verloren haben, so scheue ich mich denn nicht, Alles was zu dieser Proceßverhandlung in Beziehung steht, offen aufzudecken, und dem allgemeinen Urtheil zu unterwerfen. —

Der alleinige Grund, der mich bestimmt hat, die ungerechten Bedrückungen, denen ich unterworfen, in actenmäßiger Darstellung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ist, die unter dem Schutze eines solchen Gerichtsverfahrens gegen mich verübte Unbill in ihrer ganzen Schroffheit und Rechtswidrigkeit ans Licht zu fördern, und zu zeigen, wie leicht bei einem derartigen

Verfahren falsche Ankläger, in Verbindung mit eingenommenen Richtern vermögend sind, den Untergang eines fälschlich Angeklagten herbeizuführen, ohne fürchten zu dürfen, ihr Verfahren enthüllt, und dem öffentlichen Urtheil ausgestellt zu sehen.

Würde die Veröffentlichung der folgenden Actenstücke dazu beitragen, das Mangelhafte jenes Gerichtsverfahrens aufzudecken, und gerechten Reformationen zu unterwerfen, wodurch fernere Opfer vor einem ähnlichen Schicksale bewahrt blieben als das meine, so würde ich die für mich so schmerzhaften Empfindungen, welche mit dieser Veröffentlichung nothwendig verbunden sind, für aufgehoben erachten.

Berlin,
im Monat Januar 1844. **Friedrich v. Fabeck.**

Verfahren falsche Ankläger, in Verbindung mit einge-
nommenen Richtern vermögend sind, den Untergang eines
fälschlich Angeklagten herbeizuführen, ohne fürchten zu
dürfen, ihr Verfahren enthüllt, und dem öffentlichen Ur-
theil ausgestellt zu sehen.

Würde die Veröffentlichung der folgenden Acten-
stücke dazu beitragen, das Mangelhafte jenes Gerichts-
verfahrens aufzudecken, und gerechten Reformationen
zu unterwerfen, wodurch fernere Opfer vor einem ähn-
lichen Schicksale bewahrt blieben als das meine, so
würde ich die für mich so schmerzhaften Empfindungen,
welche mit dieser Veröffentlichung nothwendig verbunden
sind, für aufgehoben erachten.

Berlin,
im Monat Januar 1844. **Friedrich v. Hake.**

Heilige Verpflichtungen würde ich verletzen, verfehlte ich bei dieser Veröffentlichung die Namen meiner beiden Vertheidiger in folgender Proceßverhandlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dr. Blum und Dr. Jeanrenaud, diese beiden Männer naheten sich mir, ohne weitere an sie ergangene Aufforderung, geleitet von reinem Gefühl für Menschlichkeit und Recht, jedes weitere sonstige Interesse zurückweisend, im Augenblick, wo ich verlassen, verwaist, durch Verläumdung und Ausübung der versteckteſten Machinationen in den Augen der Mehrzahl meiner Mitbürger als Geächteter erschien, und trugen mir ihren Rechtsbeistand an.

Mit Kraft, Umsicht und beispielloser Ausdauer kämpften diese beiden Ehrenmänner gegen die sich ihnen entgegenstellenden gesetz- und moralwidrigen Schwierigkeiten an, um dem Unterdrückten sein ihm geraubtes Vaterrecht zu erringen.

Unvertilgbar wird der Dank und die bleibende Erinnerung dieser edlen That meinem Herzen verbleiben: möge sie sich auch einer allgemeinen Anerkennung und gerechten Würdigung zu erfreuen haben.

Berlin, im Monat Januar 1844.

Friedrich v. Fabeck.

Druckfehler.

Seite	42	Zeile	7	v. u.	lies	auf's	statt	auf.
=	66	=	3	v. o.	=	17. Sept.	=	13. Sept.
=	69	=	6	v. u.	=	7. Oct.	=	7. Dec.
=	90	=	13	v. u.	=	12. Oct.	=	11. Oct.
=	93	=	12	v. u.	=	17. Dec.	=	22. Dec.
=	125	=	5	v. u.	=	theilen	=	theilten.

Klage der Frau v. Fabeck, gebornen **Merveilleux du Plantis**, gegen ihren Ehegatten, eingereicht am 21. August 1841 beim Stadtgericht zu Frankfurt am Main.

Seit Anfang des Jahres 1836 hat mein Ehegatte mit seiner Familie, nämlich mir und unsern vier Kindern, seinen Wohnsitz dahier genommen, wo uns von der betr. hohen Behörde die Begründung eines Erziehungs-Instituts für weibliche Zöglinge gestattet wurde. Als Engländerin bei mancher angesehenen Englischen Familie wohl bekannt, hatte ich mich sogleich vielfach des Vertrauens derselben zu erfreuen, und das Institut versprach so den schönsten Erfolg. Da wir, wie gesagt, nur weibliche Zöglinge aufnahmen, so hatte ich, der Natur der Sache gemäß, fast ausschließlich die Leitung des Instituts zu besorgen, und Unterricht von des Morgens bis zum Abend zu ertheilen. Mein Mann hatte die Leitung der Oekonomie und die Eintheilung des Unterrichts übernommen, bemächtigte sich jedoch, bei Mangel jeder anderweitigen Beschäftigung, und bei seiner unbegrenzten Herrschsucht, alsbald des ganzen Instituts, und selbst der Erziehung der Mädchen. — Die natürliche Folge davon war, daß uns immer weniger neue Zöglinge anvertraut wurden, unsere Einkünfte also in Rückgang

kamen. Das Bedürfniß und der Anstand des Instituts erforderten bedeutende Mittel; Herr v. Fabeck gerieth daher in Schulden. Das Drückende dieses Verhältnisses und seine unangemessene Beschäftigung übten auf seine Launen, die schon in früheren Zeiten oft nur mit unendlicher Geduld ertragen werden konnten, bald den schrecklichsten Einfluß. Zerworfen mit sich und der ganzen Welt, ließ er seinen Mißmuth da aus, wo derselbe erduldet werden mußte, also an mir und seinen Kindern. Seine frühere Strenge gegen dieselben artete endlich in die schrecklichste Tyrannei aus. Das leiseste Versehen der Kinder, der geringste Fehler in ihren Arbeiten, wurde mit den schrecklichsten Stockschlägen bestraft, der abscheulichsten Schimpfworte und Verwünschungen gar nicht zu gedenken. Meine innigsten Vorstellungen und herzlichsten Ermahnungen dienten nur dazu, um seine Mißstimmung noch mehr zu nähren, mir die Kinder ganz zu entfremden, und seinen ganzen Haß auf mich zu laden. Ich hatte bald im Hause nicht ein Wort mehr zu reden, nicht das geringste anzuordnen, und sank in der Behandlung, die ich erfahren mußte, weit unter die Dienstboten, die ja nicht an ihn gebunden waren, und sich also nichts Unrechtes brauchten gefallen lassen. Die Wirkung, welche dieses Benehmen auf das Institut äußerte, kann man sich leicht denken. Die Eltern, welchen die Sache nicht unbekannt bleiben konnte, nahmen ihre Kinder zurück. Mit dem Sinken des Instituts und dem zunehmenden Mangel an Erwerb wurde die Stimmung des Mannes immer schrecklicher. Vor hochwürdigem Consistorium rühmte sich der Vater damit, daß er selbst die älteste Tochter, ein Mädchen von 15 Jahren, mit der Ruthe blutig peitschte. Die Kinder zittern, wenn sie den Vater nur kommen hören, und fliehen vor mir, aus Furcht, im Umgang mit mir bemerkt zu werden, ich werde im Beisein der Zöglinge auf's schändlichste verhöhnt, und unter vier Augen auf das empörendste mißhandelt und geschlagen. So hat sich die Sache in den letzten 4 Monaten auf einen solchen

Grad gesteigert, daß dies Mißverhältniß nicht mehr zu ertragen ist. Die Existenz der Familie geht dem offenbaren Untergange entgegen. Um momentan Geld herbeizuschaffen, scheut sich der Familienväter nicht, mit dem größten Gleichmuth die kostbarsten Mobilienstücke zu verschleudern, wie gestern erst ein solcher Verkauf an den Gastwirth Fritz bewiesen hat. Kein vernünftiger Mensch kann solche unverantwortliche Handlungsweise ruhig gehen lassen, kein menschliches Gefühl, geschweige denn das Herz der Mutter kann der tyrannischen Behandlung der Kinder länger zusehn, mein Ehrgefühl ist zu zart, meine Körperkräfte zu schwach, um die unverantwortlichen Beleidigungen, dieses unausgesetzte Chikaniren, die schändlichsten Mißhandlungen länger zu erdulden. Nach langen Kämpfen, und selbst aufgefordert von meinem Manne, habe ich mich endlich entschlossen, mein Unglück zu entdecken und Hülfe zu suchen.

Den Anwendungen des Gesetzes gemäß, wurde die Versöhnung vor hochwürdigem evangelischem Consistorium versucht, doch wo das inständige Flehen der Gattin kein Gehör fand, blieben auch die ernstgemessenen Ermahnungen der Kirche fruchtlos (s. Anl. A.)

Ich sehe mich nothgedrungen, zu meiner und meiner Kinder Reitttng die kräftige Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Ich will nichts von meinem Ehemann, als daß er mich und meine Kinder unserm Schicksal überlasse; so traurig es auch für eine Familie ist, getrennt von dem natürlichen Haupte derselben zu leben. Ich fühle mich stark genug, meine Kinder allein zu ernähren und zu erziehen. Ich bin überzeugt, und die desfallsigen Zusicherungen sind mir bereits gemacht, daß ich, getrennt von meinem Manne mein Erziehungsinstitut bald wieder auf den Stand bringen werde, daß es geehrt und lucrativ erscheinen wird. Mit festem Vertrauen auf meine gerechte Sache erlaube ich mir hier noch die inständige Bitte:

Hochlöbliches Stadtgericht wolle geruhen, unsere Ehe quoad thorum et mensam zu trennen, und mir nebst meinen

4 Kindern und den Zöglingen meines Instituts die Beziehung einer abgesonderten Wohnung, und die Mitnahme der für uns nöthigen Hausgeräthschaften zu erlauben, auch den Beklagten zum Ersatz der Kosten zu verurtheilen.

Eilfertig muß ich hiermit zugleich die gehorsamste Anzeige verbinden, daß mein Mann bereits Anstalten getroffen hat, mir meine älteste Tochter und den ältesten Sohn zu entfernen. Nach der oben geschilderten Behandlung der Kinder kann ich diesem Vorhaben, namentlich hinsichtlich des 15jährigen Mädchens, nicht mit Gleichgültigkeit zusehen, um so weniger, da der Beklagte nicht die mindesten Mittel hat, für das Fortkommen der Kinder zu sorgen, und sehe mich daher dringend veranlaßt an hochl. Stadtgericht die weitere inständige Bitte ergehen zu lassen:

Hochdasselbe wolle geruhen, nach sofortiger summarischer Vernehmung unserer Dienstboten, über die oben geschilderte Behandlung der Kinder, durch eine schleunige Verfügung dem Beklagten jede Veränderung hinsichtlich der Unterbringung der Kinder, bis zur ausgemachten Hauptsache, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu untersagen

Dr. v. Guaita. Zoide v. Fabeck.

Anlage A.

Zwischen Herrn v. Fabeck und seiner Ehegattin Frau Adelaide gebornen Merveilleux du Plantis, welche beide auf Permission hier wohnen und ein Erziehungsinstitut hier haben, wurde heute von unterzogener Behörde eine gütliche Vereinigung und Versöhnung versucht. Da aber dieser Versuch erfolglos war, so wird der Frau v. Fabeck als klagendem Theil, auf ihr Bitten das gewöhnliche Zeugniß zum Behuf der bei hochlöblichem Stadtgerichte anzustellenden Klage hierdurch ertheilt

Frankfurt, den 17. August 1841.

Evangelisch-lutherisches Consistorium
in fide Voigt, Actuar.

Auf die Klage der Frau v. Fabeck erließ das Stadtgericht zu Frankfurt folgendes Decret:

Es sind diejenigen Zeugen, welche Implorantin zur Begründung ihres Antrags auf provisorische Maßregeln bei der Gerichts-Commission namhaft machen wird, über die von ihr in gegenwärtiger Vorstellung behaupteten Mißhandlungen förderlichst vor der Gerichts-Commission zu vernehmen.

Dec. im St.-G. d. fr. St. Frankfurt d. 23. August 1841 *).

Dr. Voigt.

Die vier von Dr. v. Guaita im Namen der Implorantin benannten einstweiligen Zeugen waren: 1) Elisabeth Sommer, 2) Caroline Burgy, 3) Wilhelmine Hoffmann, 4) Susanna Mauer.

Nachdem den 4 Zeugen von der Gerichts-Commission die Weisung gegeben worden, ihre Aussagen auf Verlangen mit einem Eide bekräftigen zu müssen, war jede besonders wie folgt vernommen.

---

*) Bemerkung des Beklagten. Obgleich meine Frau seit dem Ende des Monats Mai d. J. mir sowohl durch ihre Aeußerungen, wie durch ihr weiteres Benehmen zu erkennen gegeben, daß sie entschlossen sei, sich von mir zu trennen und mir zugleich meine Kinder zu entreißen; so hoffte ich, sie würde von diesem, durch die höchste Verblendung und feindliche Einflüsterungen bewirkten Vorsatze endlich zurückkehren. Die Vorladung, welche vom Consistorium an mich erging, gab mir leider die Gewißheit, daß ich mich auf ein herzzerreißendes Ereigniß jetzt vorzubereiten hätte. Mir keiner Schuld gegen Frau und Kinder bewußt, erwartete ich ruhig die Klage, die gegen mich ergehen sollte, nicht fürchtend, daß man im Stande sein könnte, ein Urtheil gegen mich ergehen zu lassen, ohne mich zu hören, ohne mir eine Vertheidigung zu gestatten.

Wie sehr ich mich in dieser gerechten Erwartung getäuscht, ergiebt sich daraus, daß mir sowohl von der Klage meiner Frau, wie von diesem darauf ergangenen Decret keine Mittheilung zukam, bis das Urtheil bereits gegen mich gefällt worden war.

Aussagen der Zeugen vernommen am 1. September 1841 in Gegenwart des Senators Dr. Diehl.

1. Zeuginn Susanne Mauer. Sie habe bei den von Fabeckschen Eheleuten als Stubenmädchen zweimal in Condition gestanden, das Erstemal vom November 1839 an 5 Monate, und das Zweitemal in den Monaten Juni und Juli 1841 nur 7 Wochen lang. Während dieser Dienstverhältnisse habe sie von dem tyrannischen Verfahren des Beklagten gegen seine Zöglinge, Kinder und Dienstboten öftere Erfahrungen gemacht. Der Beklagte habe, was dessen Kinder betreffe, welche in einem Alter von 5 und 15 Jahren stünden, über ganz unbedeutende Sachen, die sich zuweilen bei dem Spiel zugetragen, oder wenn die Kinder nicht sogleich eine Frage beantworten konnten, oder wenn die älteste Tochter von 15 Jahren, welche im Clavierspielen sehr gute Fortschritte gemacht, in der Uebungsstunde, in welcher der Beklagte sich zu ihr gesetzt, den geringsten Fehler gemacht, sie jedesmal sehr hart geschlagen. Sie habe auf dem Vorplatz mitangehört, daß er die Kinder in seinem Schlafzimmer mit Ruthen gezüchtigt, und selbst mit angesehn, daß er die älteste Tochter am Halse und an den Wangen blutig geschlagen, und ihr oft Ohrfeigen gegeben habe. Der Beklagte sei stets übler Laune, mürrisch und sehr herrschsüchtig gewesen. Sie habe mit angehört, daß der Beklagte seine Frau eine infame Bestie geschimpft, und sie überhaupt spöttisch und gering, auch selbst im Beisein der Zöglinge und Dienstboten behandelt habe. Nicht einen Kreuzer habe dieselbe bei sich getragen, und wenn eine Ausgabe zu machen gewesen, so habe sie, Zeuginn jederzeit den Beklagten darum ansprechen müssen.

Wenn die Klägerinn ausgehen wollte, habe solches der Beklagte unter dem Vorgeben, selbst ausgehen zu müssen, der Klägerinn untersagt. Wenn die Kinder mit der Klägerinn sich unterhielten, und den Beklagten ansichtig geworden, hätten

sich dieselben von der Klägerin schnell entfernt, aus welchem Grunde wisse sie so genau nicht anzugeben. Der Beklagte habe auch während ihrer letzten Dienstzeit die beiden, im Zimmer der Klägerinn ihre Schlafstätte gehabten Töchter, von der Klägerinn entfernt, und sie neben seinem Zimmer schlafen lassen, worüber die Klägerinn sehr entrüstet gewesen sei.

Der Beklagte habe nicht gelitten, daß ein Dienstbote mit seinen Kindern und Zöglingen seines Instituts ein Wort sprechen darf, und sowohl jene als diese mit großer Strenge behandelt.

Sie wisse zwar von thätlichen Mißhandlungen gegen die Klägerinn nichts zu bezeugen, doch habe sie einmal den Beklagten in großer Aufregung nach dem Zimmer der Klägerinn, wohin sich diese kurz zuvor begeben hatte, eilen sehen, und auf der Treppe die Klägerinn ihr Zimmer zuschließen hören, welches den Beklagten veranlaßte den Hausknecht zum Schlosser zu schicken, worauf sich aber die älteste Tochter ins Mittel gelegt, und die Sache wieder beigelegt habe. Indessen habe dennoch zwischen beiden Eheleuten nachher ein lautes Sprechen und Disputiren stattgefunden, dessen Inhalt ihr aber unbekannt geblieben sei. Weiter wisse sie nichts anzugeben.

---

2. Zeuginn Wilhelmine Hofmann bei den v. Fabeckschen Eheleuten dahier als Hausmädchen in Diensten. Sie diene bereits ein halbes Jahr bei denselben und könne folgendes bezeugen:

1) Daß der Beklagte während dieser Dienstzeit seinen jüngsten Sohn von 6 bis 7 Jahren in seiner Schlafstube, worüber wisse sie nicht, mit einer Ruthe so geschlagen habe, daß derselbe am ganzen Körper, der bei diesem Schlagen völlig entblößt gewesen, roth geworden.

2) Daß der Beklagte seine älteste Tochter von 15 Jahren auf sein Bett gelegt, und mit der Ruthe auf den hintern Theil geschlagen habe. Diese sei auch einmal im Gesicht blutrünstig gewesen, welches nach Angabe der anderen Mädchen

daher gekommen, daß der Beklagte dieselbe mit der Ruthe in das Angesicht geschlagen habe. Von Mißhandlungen gegen die Klägerinn sei sie kein Augenzeuge gewesen, sie habe aber öfters mit angehört, daß beide Eheleute mit einander gezankt hätten, ohne den Grund der Zänkerei angeben zu können. Nach Angabe der anderen Mädchen im Hause habe der Beklagte die Klägerinn in Gegenwart der im Institut befindlichen Mädchen verspottet. Das Institut der von Fabeckschen Eheleute, welches blos aus fremden Mädchen bestand, habe sich über die täglichen Mißhelligkeiten dieser Eheleute ganz aufgelöst, es sei nur noch ein einziges Mädchen darin.

Seitdem die Sache gerichtlich anhängig sei, bitte der Beklagte die Klägerinn, was sie selbst mit angehört, um Verzeihung, wenn sich aber dieselbe hiezu nicht geneigt finde, so behandle er solche wieder wie vorher. — Sie könne weiter in dieser Sache nichts bezeugen.

---

3. Zeuginn Elisabeth Sommer bei den von Fabeckschen Eheleuten als Stubenmädchen in Diensten. Sie befinde sich erst seit dem 7. Juni d. J. in diesem Dienste, und stehe im Begriff denselben wieder zu verlassen. Augenzeuge von Mißhandlungen, die der Beklagte gegen die Klägerinn, oder seine Kinder ausgeübt, sei sie nicht gewesen, habe aber doch gesehn, daß die älteste Tochter von 15 Jahren im Gesicht zerkratzt gewesen, und von der Mitzeuginn Hofmann mit Weinen vernommen, daß der Beklagte dieselbe so zugerichtet habe. — Mißhelligkeiten hätten indessen zwischen diesen Eheleuten geherrscht, denn es seien einigemal Zänkereien zwischen denselben hörbar gewesen, und selten habe eins mit dem andern in friedlicher Weise gesprochen. Wenn die älteste Tochter sich bei der Klägerinn befinde, und den Beklagten kommen höre, so entferne sich dieselbe, vermuthlich aus Furcht im Umgang mit der Mutter bemerkt zu werden. Die Kinder hätten große Furcht vor dem Beklagten. Bei Antretung ihres Dienstes hätten sich 12

Mädchen im Institute befunden, und jetzt sei nur noch ein Mädchen darin; daß die Zwistigkeiten der Parteien daran Schuld sind, steht außer allem Zweifel.

---

4. Zeuginn Caroline Burgy bei den von Fabeck-schen Eheleuten als Kindermädchen in Diensten. Sie befinde sich seit 9 Monaten im Dienste dieser Eheleute und könne, was die Kinder betreffe, bezeugen, daß der Beklagte seine beiden Knaben, wenn solche das geringste begangen, auf's härteste bestraft habe. Es hätten sich dieselben nackt ausziehen müssen, worauf sodann der Beklagte denselben in seiner Schlafstube, wohin er sich mit ihnen allein begeben, Streiche mit der Ruthe gegeben habe, die auf der Haut sichtbar genug gewesen seien. Mit dem Lineal habe er sowohl diesen, als auch dem jüngsten Mädchen in ihrer Gegenwart Schläge auf die Hände dergestalt gegeben, daß dadurch den Knaben der Arm aufgeschwollen. Der Beklagte lasse seine Kinder auch Sonntags sich ebenso beschäftigen wie auf Werkeltagen, und gönne ihnen keine Erholung.

Von der ältesten Tochter könne sie dieses bezeugen, daß sie die Spuren der Mißhandlungen, welche dieselbe durch das Schlagen mit der Ruthe von ihrem Vater erlitten, und welches Schlagen auch vor der Thür hörbar gewesen, an deren Hemde wahrgenommen habe. Das Betragen des Beklagten sei gegen die Klägerinn höhnisch und herrschsüchtig, sie habe sich oft davon überzeugt. Von Mißhandlungen gegen die Klägerinn wisse sie zwar aus eigener Wahrnehmung nichts, indessen habe dieselbe am verflossenen Sonntage sie gefragt, ob einer ihrer Backen nicht dicker und röther sei als der andere, indem der Beklagte ihr wider den Backen gestoßen habe, und habe darauf gemerkt, daß der eine Backen röther als der andere gewesen sei. Sie habe einmal einen zerrissenen Kragen von der Klägerinn gesehn, wobei dieselbe nicht undeutlich zu erkennen gegeben habe, daß dies von dem Beklagten, während sie solchen

angehabt, geschehen sei. Zänkereien hätten vor zwei Monaten öfters unter ihnen geherrscht, und seit dieser Zeit sei noch keine Ruhe eingetreten. Der Beklagte pflege dabei sehr laut und heftig zu werden. Die Kinder enteilten ihrer Mutter, wenn sie den Beklagten ansichtig werden. — Dieser Unfrieden habe die Auflösung des Instituts veranlaßt, worin sich nur noch ein Mädchen befindet. Die Klägerin habe sich vor dem Beklagten im Hauswesen um gar nichts bekümmern dürfen, er habe jene wie eine Dienstbotinn behandelt. Der Beklagte habe die 2 Mädchen, die im Zimmer der Mutter geschlafen, von derselben weggenommen, und in einer anderen Stube neben der seinigen schlafen lassen, worüber die Klägerinn sehr entrüstet gewesen sei. Es ergebe sich daraus, daß der Beklagte die Klägerinn auf alle Art und Weise zu kränken gesucht habe *).

ad plenum Schröder.

Auf diese nicht einmal beschworene Aussage von 4. Dienstmägden erließ das Stadtgericht zu Frankfurt folgendes Decret:

Auf Protocoll der Gerichts-Commission vom 1. September 1841 ist decretirt:

Es ist nunmehr die Vorstellung der Klägerinn sammt Anlagen de praes. 21. August d. J. nebst darauf ergangenem Decret vom 23. des. Mon. dem Beklagten mitzutheilen **), das Commissions-Protocoll vom 1. September d. J. aber, wovon derselbe Einsicht in der Canzlei nehmen kann, zu den Acten zu legen;

*) Bemerkung des Beklagten. Die beiden hier aufgeführten Zeugen Elisabeth Sommer und Caroline Burgy hat Frau v. Fabeck, wie es sich später aus den Akten ergiebt, bei ihrer heimlichen Entfernung von Frankfurt mit nach England genommen.

**) Dies dient zum weitern Beleg, daß ich verurtheilt wurde, ohne gehört worden zu sein.

und da nach den Aussagen der abgehörten Zeugen hinsichtlich der von der Klägerinn in ihrer Vorstellung behaupteten Mißhandlungen so viel vorliegt, daß zur Vermeidung fernerer, die Klägerinn und ihre Kinder gefährdenden Thätlichkeiten eine sofortige provisorische Absonderung beider Ehegatten gerechtfertigt erscheint; so wird der Klägerinn gestattet, mit ihren Kindern provisorisch eine abgesonderte Wohnung zu beziehen, auch die nöthigen Hausgeräthschaften, mit deren Ausscheidung und Aufzeichnung der 2te Gerichtssecretair beauftragt wird, mitzunehmen. Wogegen Klägerinn mit ihrem Antrage auf Ehetrennung, da beide Theile dahier fremd sind, an das zuständige Ehegericht verwiesen wird. Herr Dr. von Guaita hat innerhalb 3 Tagen ratihabirende Vollmacht der Klägerin zu den Akten zu bringen.

Decretum im Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt den 3. September 1841.

Dr. Voigt.

Gleich am 6. Sept. reichte Herr v. Fabeck beim Stadtgericht auf obiges Decret folgende Anzeige und Remonstration ein:

Indem ich mir die weitere Ausführung und Verfolgung aller meiner Rechtszuständigkeiten gegen das hochverehrliche Decret vom 3. September 1841 hiemit ausdrücklich vorbehalte, beschränke ich mich für jetzt nur auf den Punkt, der im Interesse meiner beiden ältesten Kinder eine schleunige Abhülfe erheischt.

Gestützt auf die Vorschrift des angeführten Decrets, wonach meiner Frau gestattet wird, mit ihren Kindern eine abgesonderte Wohnung zu beziehen, forderte dieselbe am vergangenen Samstag den 4. September (dem Tage der Insinuation des Decrets) meine 4 Kinder auf, mit ihr meine Wohnung zu

verlassen, allein meine beiden ältesten Kinder Zoide Adelaide, 15 Jahre alt, und Friedrich Wilhelm, 11 Jahr alt, weigerten sich standhaft, sich von mir zu trennen. — — Alle Bemühungen meiner Frau und deren Anwaltes Herrn Dr. von Guaita, diese beiden Kinder anfänglich durch Ueberredung, dann durch Androhung von Zwang von ihrer Weigerung abzubringen, blieben bis daher erfolglos, und auch heute noch erklären dieselben unabänderlich ihren Entschluß, mich nicht zu verlassen. Meine Frau beabsichtigt daher, heute Nachmittag diese beiden Kinder mit Gewalt mit sich zu nehmen, wozu sie sich durch die Worte des Decrets für ermächtigt zu halten scheint. Ich sehe mich deshalb im Interesse meiner beiden älteren Kinder und zur Verhütung einer solchen herzzerreißenden Scene, wie sie nach dem Angeführten zu befürchten steht, um alsbaldige Sistirung des Vollzugs des Decrets in dem bezeichneten Punkt und um Beschränkung der meiner Frau ertheilten Erlaubniß auf die Mitnahme der beiden jüngeren Kinder hiemit gehorsamst nachzusuchen.

Die standhafte Weigerung meiner beiden älteren Kinder, mit der Mutter zu ziehen, welche am Nachmittag des vergangenen Samstags der gerade anwesende zweite Herr Gerichtssecretair auch wahrgenommen haben wird, und die außerdem von meinem Dienstpersonal Caroline Burgy so wie von dem heute bei mir zur Wache aufgestellten Gensd'armes Peter Sell*) bezeugt werden kann, beweiset wenigstens klar die

*) Bemerkung des Beklagten. Nach den Frankfurter Gesetzen hat jeder Bürger der Stadt das Recht, einen Fremden ohne weitere vorhergegangene Proceßprocedur in Verhaft nehmen zu lassen, sobald er eine Schuldforderung an selbigen zu machen hat. Jedoch ist dem Schuldner in einem solchen Falle das Recht eingeräumt, sich Hausarrest geben zu lassen. — In den letzten Tagen des Monats August, etwa um dieselbe Zeit, als meine Frau ihre Klage gegen mich eingereicht, wollten einige meiner Gläubiger, erregt durch meine Gegner, dieses Recht an mir geltend machen; ich zog es vor, mir Hausarrest geben zu lassen. Dies die Veranlassung der Gegenwart des

Unwahrheit der Anschuldigungen meiner Frau, so weit sie mein Benehmen gegen diese Kinder betreffen, und widerlegen auch die etwa von Zeugen in dieser Hinsicht gemachten Aussagen, deren Einsicht mir übrigens bis jetzt noch nicht möglich war. Aber auch abgesehn hiervon, würden ja, wenn meiner Frau die Ausführung ihres Vorhabens möglich bliebe, die jedenfalls unschuldigen Kinder am härtesten hierunter leiden.

Ich erlaube mir daher die gehorsamste eilfertige Bitte: hochlöbliches Stadtgericht wolle hochgeneigtest geruhen

1) den Vollzug des Decrets vom 3. d. M., soweit dasselbe meiner Frau auch die Mitnahme der beiden älteren Kinder gestattet, vorerst zu sistiren und

2) etwa nach vorheriger summarischer Vernehmung der beiden älteren Kinder, des zweiten Herrn Gerichtssecretairs, des vorbenannten Dienstpersonals und Gensdarmen Sell die meiner Frau ertheilte Erlaubniß dahin zu beschränken, daß ihr und nur für ihre Person, und die beiden jüngeren Kinder die Beziehung einer separaten Wohnung gestattet werde.

Dr. Rumpf. Friedrich v. Fabeck.

Auf diese Eingabe erhielt noch an demselben Tage Herr v. Fabeck nachstehendes Decret:

Comm. zur Nachricht, es behält aber bei dem Inhalt Decrets vom 3. Sept. d. J. sein Verbleiben.

Dc. im St. G. der freien St. F. den 6. Sept. 1841.

Dr. Voigt.

Am 9. Sept. 1841 reichte Herr v. Fabeck, veranlaßt durch die eingetretenen Ereignisse, folgende Eingabe ans Stadtgericht zu Frankfurt ein:

Gensd'armen. Das weitere hierauf in Beziehung stehende ergiebt sich im Fortgange der Akten.

Die Befürchtung, welche ich in meiner gehorsamsten Eingabe vom 6. d. M. aussprach, hat sich leider nur zu bald verwirklicht, und zwar auf eine härtere Weise als ich ahnen konnte.

Am 6. d. M. gleich nach Tische kam der Prediger der französisch-reformirten Gemeinde Herr Pfarrer Appia in meine Wohnung, und verfügte sich mit meiner Frau und meiner ältesten Tochter in ein besonderes Zimmer, wo dieselben lange Zeit mit einander conferirten. Gleich nach Pfarrer Appia, erschienen auch die Herrn Dr. v. Guaita und Renner, hielten sich bei mir in dem Gartensaale auf, und äußerten, daß heute das Stadtgerichts-Decret vollzogen, und die Tochter herausgegeben werden müsse. Ich befragte sie, ob sie als Ankläger, als Richter, oder als Executoren erschienen? worauf sie erwiederten: das werden wir Ihnen zeigen. Als nun meine älteste Tochter mit verweinten Augen wieder in den Gartensaal kam, bat sie mich mit ihr in das Nebenzimmer zu treten, wo sie mir mittheilte, daß Pfarrer Appia ihr sehr zugeredet hätte, mit der Mutter zu gehen, daß sie aber ihre Gefühle bestimmten, mich nicht zu verlassen. Dasselbe wiederholte sie bei unserer Rückkehr in den Gartensaal dem Herrn Pfarrer Appia, Dr. Renner und Dr. v. Guaita; worauf diese mir erklärten: sie habe in dieser Sache keinen Willen, sie müsse mich verlassen. Meine Frau hatte unterdessen das Hausgesinde herbeigeholt, und diesem befohlen, meine Tochter mit Gewalt wegzuführen, und so wurde dieselbe unter Widerstreben, Weinen und Schreien, während die benannten anwesenden Herrn bei dem Transport den Rücken deckten, aus dem Hause gewiesen, in einen zu diesem Behufe mitgebrachten Wagen geschleppt, und abgeführt. Noch während dieses Actes rief mir meine Tochter zu: Vater, es nicht mein freier Wille, verlasse dein Kind nicht! — Meinen ältesten Sohn wollte mir meine Frau vergleichsweise zurücklassen, ich erklärte ihr aber, daß ich mich dieserhalb in keinen Vergleich einlassen könne, und nichts ihrer

Großmuth verdanken wolle, sondern mein und meiner Kinder Recht verfolgen werde, und sagte zu meinem Sohne: er möge nur ruhig mitfahren. — — Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit meiner und meiner Kinder Sache, und im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe hochlöblichen Stadtgerichts, achtete ich es unter meiner Würde, solche Gewaltthätigkeiten durch Entgegensetzung von Gewalt zu verhüten, und behielt mir vor, auf dem Wege der Ordnung Schutz und Restitution gegen diese widerrechtliche Handlung zu erwirken.

Einer Ausführung über das Ungesetzliche dieser Handlung bedarf es gewiß nicht, sondern es genügt darauf hinzuweisen, daß das hochverehrliche, für mich und meine Kinder aber beschwerende Decret vom 3. Sept. d. J. noch nicht die Rechtskraft beschritten, und ich überdieß gegen dasselbe bereits Remonstration erhoben, und mir die Verfolgung aller übrigen Rechtszuständigkeiten vorbehalten hatte, sowie daß dasselbe, anstatt die Staatshülfe anzurufen, von Personen, die auf keine Weise dazu berechtigt waren, und durch ungesetzliche Mittel in Vollzug gesetzt wurde.

Dieser Vorfall dient aber zugleich dazu, die in meiner gehorsamsten Eingabe vom 6. d. M. vorgetragene Remonstrationsgründe zu verstärken, und die Aussagen der auf den Antrag meiner Frau abgehörten Zeugen (welche ohnehin schon um deßwillen keinen Glauben verdienen, weil sie durch das von meiner Frau ihnen gemachte Versprechen, sie nach Einrichtung ihres Instituts in ihre Dienste zu nehmen, bestimmt wurden, das was meine Frau verlangt auszusagen) zu widerlegen. Denn wenn es wahr wäre, daß ich meine Kinder mißhandelt hätte, wie mir vorgeworfen wird, so würden dieselben, und namentlich die älteren, schon geistig ausgebildeten Kinder, gewiß nicht die Anhänglichkeit und Zuneigung zu mir besitzen, die sie jetzt wieder bewiesen haben.

Ich erlaube mir daher nicht nur die Vernehmung der in meiner vorigen gehorsamsten Eingabe benannten Personen über

die daselbst bezeichneten Vorfälle wiederholt, sondern auch die Vernehmung meiner Dienstboten Caroline Burgy, Wilhelmine Hofmann, Margarethe Christ und Johann Brumm, so wie des Gensdarmes Sell als Zeugen des oben erzählten Vorgangs geziemendst zu beantragen, und zugleich die gehorsamste Bitte zu stellen: Hochlöbliches Stadtgericht wolle hochgeneigtest geruhen

1) zu verfügen, daß meine Frau sofort meine beiden älteren, auf widerrechtliche Weise weggeführten Kinder wieder frei zu geben und ihnen die Rückkehr zu mir zu gestatten habe;

2) die benannten Zeugen summarisch über die bezeichneten Vorfälle abhören zu lassen, und sodann die in dem Decret vom 3. September d. J. enthaltene Verfügung dahin zu beschränken, daß meiner Frau nur für ihre Person und die beiden jüngeren Kinder gestattet werde, eine abgesonderte Wohnung zu beziehn.

Zugleich zeige ich eventuell hiermit die Einlegung des Rechtsmittels der Appellation gegen die an sich hochverehrlichen Decrete vom 3. und vom 6. September d. J. an, mit der eventuellen Bitte derselben den Lauf lassen zu wollen.

Dr. Rumpf. Friedrich v. Fabeck.

Auf diese Eingabe decretirte das Stadtgericht zu Frankfurt wie folgt:

Comm. zur Nachricht sind die in gegenwärtiger resp. in der Eingabe benannten Zeugen, über die unter vorliegenden Verhältnissen in Betracht kommenden Punkte bei der Gerichts Commission zu vernehmen, auch über diese ihre Aussagen resp. die von ihnen zum Commissions-Protokoll bereits früher gemachten Angaben zu beeidigen.

Wird der gegen die Decrete vom 3. und 6. curr. eventuell

eingelegten Appellation jedoch nur quoad effectum devolutivum gegen Entrichtung von F. 3 der Lauf gelassen.
Dec. im St.=G. der freien St. Frankf. den 10. Sept. 1841.

Dr. Voigt.

Dr. v. Guaita reichte unterm 14. September d. J. als Anwalt der Frau v. Fabeck in ihrem Namen beim Stadtgericht zu Frankfurt folgende Eingabe ein:

Durch das verehrliche Decret vom 3. d. M. ist meiner Mandantin gestattet worden, mit ihren Kindern provisorisch eine andere Wohnung zu beziehen. Sie hat von dieser ihr zuerkannten Berechtigung Gebrauch gemacht, und Montag den 6. d. M. mit ihren sämmtlichen Kindern eine getrennte Wohnung bezogen, nachdem sie bereits Samstag am 4. d. M. ihre beiden jüngeren Kinder zu Freunden gebracht hatte.

Es war ihr weiter erlaubt worden, die nöthigen Hausgeräthschaften mit sich zu nehmen, allein ihr Ehemann hat sich, den häufig deshalb an ihn gerichteten Aufforderungen fortwährend widersetzt, und die Herausgabe sogar der, für ihre beiden ältesten Kinder nothdürftigsten Kleidungsstücke, ja, mehrerer ihr eigenthümlich gehörenden Gegenstände, auch der Bücher ꝛc. verweigert. Schon derhalb sieht sich Mandantin ebenso nothgedrungen, als befugt, die hochrichterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, und hochlöbliches Stadtgericht zu ersuchen seiner hohen Verfügung Nachachtung, ihr selbst aber Unterstützung zu verschaffen, und zu dem Ende etwa hochlöbliches Polizeiamt geeignetermaßen zu requiriren. — Sie scheint um so mehr berechtigt, den Vollzug des verehrlichen Decrets vom 3. d. M. zu beantragen, als sie, Behufs Erhaltung ihrer selbst, ihrer Kinder und Erziehung derselben, auf die Fortsetzung ihres Instituts angewiesen ist, hiezu aber die nöthigen Möbel, namentlich Betten und Tische, ferner Bücher, Karten, Mappen ꝛc. bedarf.

Noch weiter aber muß sie den Schutz und die Hülfe dieses hochlöblichen Gerichtshofes anrufen, indem ihr Ehemann

nicht nur mehrfache Versuche gemacht hat, ihre älteste Tochter durch heimliches Zustecken kleiner Zettelchen zu verleiten, sie heimlich zu verlassen, sondern auch sogar im Begriffe war, auf hinterlistige und gewaltsame Weise das Kind wegzuführen.

Am vorigen Mittwoch nemlich ging das Mädchen in Begleitung der Englischen Dame, bei welcher sie wohnt, Md. Massy Dawson und deren Kinder spazieren; als sie in den Thorweg, welcher zur Braunfels-Gallerie führt, gekommen waren, vermißte gedachte Dame plötzlich das Mädchen und erfuhr auf Befragen der Umstehenden, daß es ein Mann eben am Arm und mit sich fort genommen. In höchster Bestürzung eilte sie nach, erblickte nach längerem Suchen auf der neuen Kräme endlich beide, die wahrscheinlich um die Buden auf dem Liebfrauenberge herumgegangen, und verlangte das Mädchen von dem Beklagten zurück. Letzterer verweigerte es, erklärte laut, polizeiliche Erlaubniß zu dieser Wegnahme zu haben, was jedoch der ihn, als Hausarrestanten, begleitende Gens'darm verabredete, es entstand ein großer, höchst peinlicher Menschenzusammenlauf, und erst nach längerer Zeit gelang es der, sich auf den Ausspruch dieses hochlöblichen Gerichts stützenden Dame, das von dem Beklagten festgepackte Mädchen in ihren Wagen zurückzubringen.

Es bedarf keiner Nachweisung, um das Widerrechtliche dieser Handlungsweise unter welcher natürlich das arme Kind fürchterlich litt, diese Nichtachtung richterlicher Verfügung in das gehörige Licht zu stellen. Nicht weniger wird es einer weiteren Begründung des gehorsamsten Gesuches bedürfen, welches dahin geht, hochlöbliches Stadtgericht wolle geruhen:

1) dem Beklagten, bei Strafandrohung, jeden ferneren solchen Versuch auf das Strengste zu untersagen.

2) Mandantin zu gestatten, polizeiliche Hülfe zu ihrem Schutz und zur Aufrechthaltung dieses verehrlichen Decrets vom 3. Sept d. J. anzurufen, und zu dem Ende

3) das geeignete Ersuchungsschreiben an hochlöbliches Polizei-Amt ergehn zu lassen.

Schließlich sehe ich mich veranlaßt, gleich hier einige Bemerkungen zu den beiden Mandantin zur Nachricht mitgetheilten Remonstrationen des Beklagten, namentlich der letzteren, die voller Unwahrheiten ist, zu machen, obschon ich den Aussagen der, von ihm vorgeschlagenen Zeugen, allein die Beleuchtung und Klarstellung dieser Angaben überlassen könnte.

Daß es in einem Falle, wie der vorliegende, für eine Mutter zu ihrer eigenen Beruhigung natürlich war, mit ihrem geistlichen Beistande zu Rathe zu gehen, bedarf keiner Erläuterung; daher die Anwesenheit des Herrn Pfarrer Appia. Eine grobe Unwahrheit ist die Aeußerung, letzterer habe dem Kinde sehr oder überhaupt zugeredet, mit der Mutter zu gehen *). Verdreht und unwahr ist die ganze Erzählung des Herganges, unwahr sind die den Anwesenden in den Mund gelegten Worte. Unwahr, daß das Kind gerissen, geschleppt worden, und geäußert habe: Vater verlasse dein Kind nicht! Den Knaben stieß der Verklagte mit den Worten fort „wenn ich Zoide (die Tochter) nicht haben soll, so will ich dich auch nicht" und so drückte er den armen, über die plötzliche Aenderung ganz erstaunten Knaben dem Thore zu. Nicht Liebe, sondern Furcht, und noch andere Ursachen, die ich vorerst unerwähnt lasse, erklären die Lage dieser beiden

---

*) Bemerkung des Beklagten. Vergleicht man diese Behauptung mit der später gemachten eigenen Aussage des Prediger Appia pag. 135. so ist wohl kein weiterer Commentar nöthig, um den Anwalt der Frau v. Fabeck, Dr. v. Guaita in seiner ganzen Würde zu erkennen, und alle die von ihm geschmiedeten falschen Berichte, Behauptungen und Anklagen, die er im Namen der Klägerin, mit ihrer und ihrer weitern Helfershelfer Zustimmung erdichtet, richtig beurtheilen zu können. Mit Leuten dieses Gelichters vereinigten sich obrigkeitliche Gerichtspersonen, geistliche Würdenträger, wie es aus den Akten deutlich hervorgeht, um die Pläne meiner Gegner gegen mich in Ausführung zu bringen.

unglücklichen Kinder, namentlich des Mädchens. Nicht die Diesseitigen, sondern der Beklagte hatte sich Ungesetzlichkeiten aller Art zu Schulden kommen lassen, und fährt in dieser Widersetzlichkeit und Nichtachtung richterlicher Verfügungen durch seine Weigerung, das nöthige Hausgeräthe herauszugeben, so wie durch die oben geschilderten Versuche fort.

Dies Wenige einstweilen zur Beleuchtung des gegnerischen Schriftsatzes, gegen dessen Inhalt ich mich übrigens nicht zu verwahren brauche, weil er mir nur zur Nachricht mitgetheilt worden.

Indem ich meiner Mandantin alle Rechtszuständigkeiten vorbehalte, erlaube ich mir nur noch die weitere Bitte hinzuzufügen

Hochlöbliches Stadtgericht wolle zu verordnen geruhen, daß die jenseits vorgeschlagenen Zeugen baldigst vernommen werden mögen

Dr. v. Guaita.

Verfügung des Stadtgerichts auf vorstehende Eingabe des Dr. v. Guaita.

Comm. diese Vorstellung dem Imploraten zur Nachricht. Hat derselbe bei Vermeidung erkannt werdender Hülfsvollstreckung, der Klägerin die erforderlichen Hausgeräthschaften und Kleidungsstücke, mit deren Ausscheidung und Aufzeichnung der 2. Gerichtssecretär wiederholt beauftragt wird, sofort zu verabfolgen.

Wird dem Beklagten unter Androhung von Gefängnißstrafe untersagt, gegen die im Decret vom 3. Sept. d. J. enthaltene Anordnung, wonach der Klägerinn die Mitnahme ihrer Kinder vorläufig gestattet worden, etwas zu unternehmen und wird zu dem Ende hochlöbliches Po-

lizei-Amt ersucht, der Klägerinn erforderlichen Falls auf Anstehen mit polizeilicher Hülfe an Handen zu gehn*).
Dec. im St.-G. d. freien St. Frankfurt d. 15. Sept. 1841.

Dr. Voigt.

Herr Dr. Fester, zweiter Gerichts-Secretair, reichte am 17. Sept. 1841 folgenden Bericht beim Stadt-Gericht ein:

In Gemäßheit des verehrlichen Decrets vom 15. Sept. d. J. verfügte ich mich gestern nochmals in die v. Fabeck'sche Wohnung, und notirte folgende, von der Frau v. Fabeck mitzunehmende Gegenstände:

I. Möbel.

5 Bettladen.
2 Tische.
6 Stühle.
1 Schrank.
1 Commode.
2 Waschtische.

II. Bettung.

5 Strohsäcke.
5 Matrazen.

---

*) Bemerkung des Beklagten. Die gegen mich parteiisch geleitete Justizpflege giebt sich durch obiges Decret deutlich genug abermals zu erkennen. Ohne mich zu hören, auf unbescheinigte Anklagen meiner Gegner, verfügt das Stadtgericht ohne weiteres, alle Rechtsgrundsätze verhöhnend, auf das Strengste gegen mich. — Bis jetzt hatte das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gerichte die Hoffnung bei mir aufrecht erhalten, daß die gewaltsamen Mittel, welche meine Gegner beim Entreißen meiner Kinder von mir in Ausführung zu setzen genöthigt gewesen, hinreichend sein würden, den Ungrund der Klage wenigstens in dieser Hinsicht aufzudecken. Nur dieser feste Glaube war vermögend gewesen mich zurückzuhalten, der Gewalt, beim Raube meirer Kinder, nicht Gewalt entgegen zu setzen. — Jetzt mußte sich mir leider die Ueberzeugung aufdrängen, daß ich nicht nur gegen die von meinen Gegnern angewandten Machinationen anzukämpfen hatte, sondern daß auch meine Richter, im Einverständniß mit diesen, gegen mich auftraten.

5 Decken.
2 Kissen.

III. Leinengeräth.

3 Tischtücher.
12 Servietten.
12 Handtücher.
15 Betttücher.
6 Kissenüberzüge.

IV. Sämmtliche Kleidungsstücke der Frau v. Fabeck und der 4 Kinder.

Herr Dr. v. Guaita verlangte ferner im Namen der Klägerinn weitere 6 Stühle, 3 Waschtische, so wie die Bücher der Frau v. Fabeck und der Kinder, endlich die zur Fortsetzung des Instituts wenigstens für 5 Zöglinge erforderlichen Bücher, Mappen, Landkarten, Betten, Tische und Stühle. Dies verweigerte Herr v. Fabeck standhaft, indem er erklärte, daß seine Frau und seine Kinder keine eigenthümlichen Bücher hätten, und daß er nach Inhalt des Stadt-Gerichtlichen Decrets nicht zur Herausgabe der zur Einrichtung des Instituts gehörigen Gegenstände verbunden sei, überhaupt außer den sub I — IV verzeichneten Gegenständen nichts verabfolgen würde, weil er das Uebrige zur Bezahlung seiner eigenen Schulden, und zum weiteren Fortkommen bedürfe.

Nachdem sich Herr Dr. v. Guaita hierauf entfernt hatte, erschien der Eigenthümer des von Herrn v. Fabeck bewohnten Hauses, Joh. Heimpel in Assistenz des Herrn Dr. Blum und protestirten gegen jegliche Entfernung von Mobiliargegenständen, mit alleiniger Ausnahme der Kleidungsstücke, indem er sich auf die in Sachen Heimpel und v. Fabeck erlassenen Stadt Gerichtlichen Decrete vom 28. und 30. August und außerdem auf das ihm zustehende Retentionsrecht berief. Es konnten demnach vorläufig dem von Frau v. Fabeck geschick-

ten Mädchen nur die Kleidungsstücke derselben und der Kinder verabfolgt werden.

Frankfurt, den 17. Sept. 1841.

Dr. Fester.

Am 18. Sept. 1841 reichte Herr Dr. Blum, im Namen des Herrn von Fabeck, nachstehende Vorstellung mit beigefügten Zeugnissen Ziff. I, II, III. beim Stadtgericht ein:

Auf Veranlassung der Eingabe der Implorantin vom 14. d. M. und dem verehrten Decret vom 15. d. M. habe ich die Ehre folgendes zu erklären:

Einen Theil der durch meine Frau reclamirten vom hochl. Stadtgericht nicht speciell bezeichneten Mobiliargegenstände, namentlich solcher, welche meine Frau zur Errichtung eines neuen Instituts begehrt, habe ich, abgesehen von der durch den Hauseigenthümer geschehenen Einsprache, zu verabfolgen verweigert, und zwar weil mir eines Theils meine eheherrlichen Rechte, außer der provisorischen quoad thorum et mensam geschehenen Trennung, noch zustehen, und folglich auch die volle Dispositions-Befugniß über mein Mobiliar. Andern Theils, weil ich selbst für den Fall, daß ich mich nach einem andern Wirkungskreis umsehen müßte *), und zur Tilgung mehrerer Schulden, der fraglichen Mobilien bedarf; denn bei aller Oekonomie war es mir, zumal bei einem Miethzinse von fl. 2000 jährlich schwer, bis jetzt etwas zu gewinnen, da wir nie mehr als 10 Zöglinge, oft weniger hatten. Ich kann dabei nicht umhin zu bemerken, daß Implorantin durch ihr eigenes Benehmen seit einigen Monaten Veranlassung zum Unfrieden gab, der nun zur völligen Separation führte, und die Auflösung des Instituts veranlaßte.

Was demnächst die Fragen wegen unserer Kinder anbelangt, so darf ich mit gleichem Rechte als meine Frau an die

*) Bemerkung des Beklagten. Die Hoffnung, mir meine Kinder in kurzer Zeit wieder zurückgegeben zu sehen, legte mir die Pflicht auf, mich nicht von Allem zu entblößen.

väterlichen Gefühle dieses Tribunals appelliren, und zweifele auch nicht, daß mein einziger sehnlichster Wunsch, — mich wieder mit meinen Kindern vereinigt zu sehn, — nach beendigtem Zeugenverhör durch die Gerechtigkeit hochl. Stadtgerichts in Erfüllung gesetzt werden wird.

Was könnte mir auch in dieser Beziehung opponirt werden? Es haben Zeugen ausgesagt, daß ich meine Kinder strenge gehalten und oft gezüchtigt habe. Aber ist das ein Grund, der gegen mich angeführt werden darf? — Findet sich constatirt, daß ich meine Kinder ohne gerechten Grund gestraft habe? — Und wodurch ist es bewiesen, daß ich meine Strafgewalt dergestalt überschritten habe, daß ich unwürdig sein soll, meine Kinder zu besitzen, und für ihre vollständige Erziehung zu sorgen? — Daß ich verurtheilt werden soll, hinführo einsam und verlassen meine Lebenstage hinzubringen, und den unaussprechlichen Trost zu entbehren, den jeder Vater in wohlerzogenen Kindern findet? — Soll ich in einer unverdienten Trennung die Besorgniß finden, die Liebe, die Achtung meiner Kinder durch einseitige lieblose Einflüsterungen zu verlieren? — Mein ganzes Leben habe ich meinen Kindern gewidmet, blos ihnen habe ich gelebt, alle anderen Lebensgenüsse habe ich hingegeben, um aus meinen Kindern tüchtige Menschen zu bilden, und nun sollen sie mir entrissen sein, weil ich sie durch Züchtigungen von Fehlern zu befreien suchte? Man frage doch meine Kinder, ob sie es nicht einsehen, daß ich es gut mit ihnen meine, daß ich sie zärtlich liebe?

Ich berufe mich einstweilen auf die beiden Zeugnisse in der Anl. Ziff. 1 und 2 ausgestellt von zweien meiner ehemaligen Schülerinnen, und im Wesentlichsten bestätigt durch die Eltern zweier anderen Zöglinge, namentlich durch den Herrn Grafen v. Wittgenstein und dessen Gemalin. Ferner füge ich in der Anl. Ziff. 3. ein weiteres Attest bei, von dem Vater einer meiner Zöglinge ausgestellt, und ich hege die Hoff-

nung, daß diese Zeugnisse dazu beitragen werden, mich hinreichend zu rechtfertigen.

Ferner wünsche ich noch eventuell als Zeugen, darüber, daß ich gegen meine Kinder zwar stets strenge, jedoch auch zugleich gütig und väterlich gesinnt gewesen, daß ich bei meinem Verfahren gegen meine Kinder stets ihre Bildung zu nützlichen guten Menschen im Auge hatte, und daß ich außerdem mit dem angestrengtesten Fleiße und mit vieler Umsicht unser Institut leitete, den hiesigen Musiklehrer Rühl vernommen zu sehen, und bitte ich daher weiter geziemend, die summarische Vernehmung dieses Zeugen über gedachte und andere hochrichterlichem Ermessen anheim gestellt bleibende Fragen zu verfügen.

Nachträglich füge ich noch einige Bemerkungen rücksichtlich des Verhältnisses zu meiner Frau bei.

Ich kann nemlich erforderlichen Falls beweisen, daß alle Anklagen meiner Frau unwahr und erdichtet sind, daß der Grund ihres so zerstörend auf das Wohl und Heil meiner armen Kinder einwirkenden Entschlusses, sich von mir zu trennen, aus ganz andern Motiven, wie jenseits angegeben, hervorgegangen ist. Nicht die angeblich von mir ausgegangene tyrannische Behandlung meiner Kinder, sondern vielmehr ein Rachegefühl über geglaubte beleidigte Eitelkeit, bildet das wahre Motiv der Gegnerinn.

Eine von den Zeugen hat ausgesagt pag. 7: „sie habe gehört, daß ich bei einer gewissen Gelegenheit gerufen, den Schlosser kommen zu lassen.“ Man frage aber meine Frau selbst, und man wird aus ihrem eigenen Munde den mich nicht gravirenden Grund vernehmen.

Wenn ich es wagen dürfte, den, mit unsern Verhältnissen wohl bekannten und in unserer Nachbarschaft wohnenden Herrn General-Consul Koch als Zeuge vorschlagen zu dürfen, ohne denselben zu sehr zu belästigen, so würde dies sehr dazu beitragen, mich noch mehr zu rechtfertigen.

Was den jenseits geschilderten Vorfall mit meiner Toch-

ter anbetrifft, so ist derselbe, wie ich erforderlichen Falls das Weitere ausführen könnte, sehr entstellt vorgetragen, und würde übrigens mein verwundetes Vaterherz mir zur Entschuldigung gereichen.

Ich bitte diese Eingabe hochgeneigtest ad acta zu nehmen und in judicando zu berücksichtigen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anl. Ziff. 1. Zeugniß der Fräulein Henegan.

Indem ich 13 Monat unter der Leitung des Herrn v. Fabeck lebte, so kann ich hiemit aus voller Ueberzeugung bekennen, daß, obgleich er sehr strenge mit allen seinen Zöglingen verfuhr, seine Erziehungsmethode mir ausnehmend gefiel, denn ich erkannte immer seine Absicht dabei, und sah klar ein, daß er eben durch diese Strenge unser Glück wünschte zu befördern. Daß er in jeder Hinsicht wohlthätig auf meinen Charakter gewirkt hat, kann ich mit Freuden bezeugen, so wie auch auf den meiner Mitschülerinnen. Und ich gestehe, daß ich oft den Wunsch hegte, früher schon unter seiner vortrefflichen Leitung gelebt zu haben, denn die Grundsätze und Lehren, welche er uns einprägte, enthielten Alles, was nur zur Erlangung der Tugend gehörte.

Daß Herr v. Fabeck fast immer zugegen war, mit wahrem Eifer die Oberaufsicht führte, und keine Mühe scheute, wenn es die Erfüllung seiner Pflichten gegen seine Kinder und Zöglinge erforderte, bekenne ich auch.

Was das eheliche Verhältniß zwischen Herrn und Frau v. Fabeck betrifft, so erschien es mir in den ersten 8 Monaten vollkommen freundschaftlich, daß aber leider in dem Zeitraum der letzten 5 Monate meines Aufenthalts im Hause des Herrn v. Fabeck eine Spannung zwischen beiden eintrat, deren Ursachen mir zu ergründen unmöglich sind, habe auch ich bemerkt.

Obgleich sein Verfahren gegen seine eigenen Kinder vor=

züglich strenge war, so erschien mir doch immer dasselbe auf Liebe und Billigkeit gegründet, und das Benehmen seiner zwei ältesten Kinder, besonders das seiner ältesten Tochter, in einigen entscheidenden Momenten, von welchen ich Augenzeuge war, und wo die Frage war, bei wem sie bleiben würden, und sie bestimmt erklärten, sie würden ihren Vater nicht verlassen, in welcher Lage er sich auch befände, bestätigt gewiß die oben erwähnte Meinung.

Ich habe nun nichts mehr hinzuzufügen, als daß ich das, was ich hier sagte, aus reiner Ueberzeugung erwähnte.

Sterbfritz bei Schluchtern den 12. Sept. 1841.

Marianne Henegan.

Daß unsere achtjährige Tochter nach einem kurzen Aufenthalte in dem Institut unter der speciellen Leitung des Herrn v. Fabeck sich bedeutend zu ihrem Vortheile verändert, bezeugen wir gern *).

Sannertz bei Schluchtern den 12. Sept. 1841.

Graf und Gräfin Wittgenstein.

Anl. Ziff. II. Zeugniß der Miß Elisabeth Cockle.

Ich Unterzeichnete kann mit gutem Gewissen bescheinigen, daß ich Herrn v Fabecks Lehrmethode sowohl, als seine sonstigen Ansichten im Unterrichte für sehr gut anerkenne, da ich es nicht allein an mir selbst erfahren, indem ich sehr große Fortschritte in einem Jahre gemacht habe, sondern auch an andern dieselbe Bemerkung gemacht, und daß die Art, wie dem Etablissement vorgestanden war, nur lobenswerth war.

Frankfurt den 8. Sept. 1841.

Elisabeth Cockle.

Ich kann Obengesagtes nur bestätigen.

Herr J. E. Reifenstein. Frau J. E. Reifenstein.

---

*) Bemerk. des Beklagten. Die Tochter des Grafen Wittgenstein war erst einige Monate vor Auflösung des Instituts meiner Leitung anvertraut worden.

Ziff. III. Uebersetzung aus dem Englischen eines Schreibens des Herrn Cockle, Vater der Elisabeth Cockle, Ausstellerin des Zeugnisses Ziff. II., an Herrn von Fabeck.

Herr Cockle macht dem Herrn v. Fabeck sein Kompliment und schließt die Summe von Fl. 20 und 48 Xr. für verschiedene Gegenstände gekauft für seine Tochter ein. Herr Cockle drückt zugleicher Zeit seine vollkommene Zufriedenheit aus, über die sichtbare, vortheilhafte Ausbildung seiner Tochter seit dem Eintritt in das Etablissement des Herrn v. Fabeck.

Frankfurt den 9. Sept. 1841 im Englischen Hof.

Auf die von Herrn v. Fabeck am 18. Sept. 1841 eingereichte Vorstellung und beigefügten Zeugnisse decretirte das Stadtgericht wie folgt:

Comm. die Eingabe cum adjetis der Klägerinn zur Nachricht.

2) ist der in der Eingabe vom 18. d. M. benannte weitere Zeuge W. Rühl von der Gerichts-Commission abzuhören.

3) soll nach eingekommenem Zeugenvernehmungs-Protokoll weiter verfügt werden.

Dec im St.-G. der freien St. Frankfurt den 20. Sept. 1841.

Dr. Voigt.

Am 23. Sept. reichte Herr Dr. Blum im Namen des Herrn v. Fabeck nachstehenden Nachtrag mit Anlagen Ziff. IV. und Ziffer V. beim Stadtgericht ein:

Meine Frau hat mich beschuldigt, daß ich mich des ganzen Instituts in allen seinen Theilen bemächtigt habe. Ich gestehe, daß es der Fall war. Ich habe es gethan, weil meine

Frau unfähig war, dem Institut vorzustehn. Jene von meiner Frau behauptete Thatsache spricht jedoch für mich, insofern ich bereits nachgewiesen habe, daß die Eltern unserer Zöglinge sehr zufrieden mit den Resultaten der Erziehung waren.

Ich habe darüber bereits Atteſtate überreicht, und ich beziehe mich noch weiter auf ein desfalsiges Schreiben des Englischen Herrn General-Consuls Koch dahier an meinen Anwalt in der Anlage Ziffer IV. vom 18. Sept. d. J.

Ich darf dem hochrichterlichen Urtheil anheimstellen, ob von einem Manne, der fremde Kinder zur bis jetzt nirgends bestrittenen Zufriedenheit der Eltern erzogen hat, anzunehmen ist, daß er gegen seine eigenen, von ihm heißgeliebten Kinder, pflichtwidrig handle.

Möchte es mir doch vergönnt sein, mit meinen Kindern persönlich vor Gericht erscheinen zu dürfen, es würde sich schnell und deutlich ergeben, was man von den jenseitigen Schilderungen zu halten.

Ich habe es für nöthig gehalten, die Motive, welche meine Frau bei dieser Sache leiteten, getreu zu Papier zu bringen, und ich habe die Ehre, diese Darstellung in der Anl. Ziff. V. zu überreichen.

Ich habe mich dabei streng an die Wahrheit gehalten und ich darf hoffen, daß der Inhalt dieser Darstellung geeignet erachtet werden dürfte, unsere obschwebenden Differenzen in ihrem wahren Lichte zu durchschauen.

Ich bitte gehorsamst diesen Nachtrag hochgeneigtest ad acta zu nehmen und in judicando zu berücksichtigen ref. exp.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anl. Ziff. IV.

Ew. Wohlgeborn erwähnten gestern des in meiner Nachbarschaft befindlichen Instituts des Herrn und Frau v. Fabeck. Herr v. Fabeck wurde vor mehreren Jahren persönlich von

Sr. Excellenz dem seligen Königl. Preuß. Minister v. Schöler bei mir eingeführt, und sehr empfohlen. — Se. Excellenz selbst, wie der damalige Großbritannische Minister erlaubten beide dem Herrn v. Fabeck sich in dem Prospekte seines beabsichtigten Instituts auf dieselben zu berufen, und ich wurde ersucht, ein gleiches zu erlauben.

Von mehreren Eltern, die ihre Kinder in diesem von Herrn und Frau v. Fabeck dirigirten Institute hatten, habe ich seitdem gehört, daß die Resultate in Absicht auf deren Erziehung sehr zu ihrer Zufriedenheit ausgefallen, und keine Opfer gescheut worden sind, um es auf einem respectabeln Fuß zu erhalten, so wie auch, daß dabei die strengste Oekonomie mit Sachkenntniß geherrscht haben soll.

Die pecuniären Verhältnisse sind mir unbekannt, doch glaube ich, daß dabei Hindernisse in den Weg traten, die mehr oder weniger bei dergl. Instituten Statt finden, welche nicht mit hinreichenden Fonds ausgestattet sind. Mit aller Hochachtung 2c.

Frankfurt den 18. Sept. 1841.

An Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. Blum. C. Koch.

Anl. Ziff. V.

Im Jahr 1823 befand ich mich in Florenz. Nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte an diesem Orte, suchte ich eine Wohnung. Es wurde mir das Haus einer alten englischen Dame angedeutet, welche möblirte Zimmer vermiethe. Ich begab mich zu ihr, und theilte ihr meinen Wunsch mit. Sie brach in Thränen aus und erwiederte: sie wäre außer Stande, mir eine Wohnung zu vermiethen, indem sie nicht wisse, ob sie sich nicht selbst morgen schon mit ihrer Familie auf der Straße befinden würde, indem sie heute von ihrem Hausherrn die Weisung erhalten, daß wenn sie nicht jetzt die rückständige Miethe

von 250 Scudi bezahle, sie das Haus mit Zurücklassung ihrer Mobilien räumen müsse. Ergriffen von der weiteren Schilderung ihrer kläglichen Lage fand ich mich zu folgender Aeußerung veranlaßt: Madame, ich bin kein reicher Mann, aber ich habe keine Familie; wenn ich im Stande bin, Sie mit 250 Scudi vom Untergang zu retten, so können Sie das Geld bei mir abholen. Die alte Frau war erstaunt, rief mich als ihren Schutzengel an, und überhäufte mich mit Danksagungen. Wir wurden über den Preis meiner Wohnung einig, und an demselben Abend bezog ich das Haus der Madame Merveilleux du Plantis, der Name dieser Frau und meiner künftigen Schwiegermutter.

Während meines Aufenthalts in diesem Hause machte ich die Bekanntschaft ihrer beiden Töchter, von denen meine Frau die jüngere war. — Obgleich die ganze Lebensweise dieser Familie nicht mit meinen Grundsätzen übereinstimmte, so fühlte ich mich dennoch zu meiner jetzigen Frau hingezogen, und hoffte an ihrer Seite mich eines reinen ungetrübten Familienglücks zu erfreuen. — Der Mutter entging der Eindruck, den ihre Tochter auf mich gemacht, nicht, und die Forderungen um Geldunterstützungen wurden von Zeit zu Zeit an mich erneuert. Stets war ich dazu bereit. Der Wunsch, meine jetzige Frau und die Ihrigen aus dieser traurigen Lage zu reißen, war zu lebhaft in mir, um die mit diesen Hülfeleistungen verbundenen Opfer zu scheuen. Unter diesen Verhältnissen vergingen beinahe zwei Jahr, nach welcher Zeit ich den Entschluß faßte, mich mit meiner Frau durch das Band der Ehe zu vereinigen.

So sehr es früher schien, daß die Mutter diese Vereinigung sehnlich wünsche, in einem desto grelleren Lichte trat ihre Meinung jetzt hervor, solche zu verhindern. Meiner Frau und mir gelang es jedoch, unsern gegenseitigen Wunsch in Ausführung zu bringen. Madame Merveilleux du Plantis machte aber vor unserer Verbindung die letzte Bedingung, mich zu verpflichten, 800 Scudi andere Schulden für sie zu bezahlen —

welches ich auch that, dagegen überließ sie mir ihr sehr einfaches Hausgeräthe. Man kann dies daraus entnehmen, da ich selbst genöthigt war, meiner Frau die zur Bekleidung am nöthigsten erforderten Gegenstände verfertigen zu lassen. Ich führe dies hier nicht an, um meine Frau zu kränken, oder ihr nahe treten zu wollen, durch dieses hat sie in meinen Augen nicht verloren, im Gegentheil hielt ich mich hiedurch noch mehr verpflichtet, sie diesen unglücklichen Verhältnissen zu entziehen.

Daß alles hier Aufgeführte wahr, und nicht übertrieben, darauf berufe ich mich selbst auf die Aussage meiner Frau.

Kaum hatte unsere Verbindung stattgefunden, fing meine Schwiegermutter an, Alles anzuwenden, um unser eheliches Glück zu untergraben; so daß ich mich am Ende genöthigt sah, ihr den Eintritt in mein Haus zu untersagen. Sich überzeugend, daß ihr das Erstere nicht geglückt war, und daß meine Frau und ich fortfuhren, zur Gründung unsers häuslichen Glücks uns gegenseitig entgegen zu kommen, fing Madame Merveilleux du Plantis auf die empörendste Weise an, mich durch Erdichtungen und Lügen zu verläumden. Der sich damals abwechselnd in Turin und Florenz aufhaltende Königl. Preußische Gesandte Graf Waldburg-Truchses war der Erste, der mich von diesen Verläumdungen in Kenntniß setzte. Da ich Sr. Excellenz hinreichend bekannt war, und er die völlige Ueberzeugung von deren Ungrund hatte, so ließ er sie zu sich berufen, und gab ihr die Weisung, daß, wenn sie mit ihren Verläumdungen fortfahren sollte, er sich genöthigt sehen würde, andere Maaßregeln gegen sie zu ergreifen. — Das Gift war aber ausgestreut und wuchernd griff es um sich. — Mit Schrecken und Schmerz bemerkte ich, wie nachtheilig es auf meinen Ruf gewirkt hatte, so, daß ich mich endlich entschloß, Florenz zu verlassen.

Hier muß ich bemerken, daß es mir gleich im Anfange nicht entging, welchen nachtheiligen Einfluß die vernachlässigte

Erziehung auf meine Frau gehabt, und wie sehr sie selbst in jeder Ausbildung der gewöhnlichsten Elementarkenntnisse zurückstand. Mein eifrigstes Bemühn zielte dahin, seit dem Anfang unserer Bekanntschaft, bis zum letzten Augenblick unserer Spaltung sowohl mittelbar als unmittelbar das Versäumte in ihrer Erziehung nachzuholen, und ihr Kenntnisse wie Talente zu verschaffen, die zu einer ehrenvollen Stellung im Leben erforderlich sind. Ohne Anmaßung kann ich mit reiner Wahrheit gestehn: was meine Frau weiß, ist mein Werk. —

Nachdem wir den Entschluß gefaßt, Florenz zu verlassen, begab ich mich früher allein nach Paris, um mir einen neuen Wirkungskreis und Broderwerb zu gründen; ich fand ihn in Anwendung meines Wissens. Nach einigen Monaten befand ich mich im Stande, meine Frau und zwei Kinder mit bedeutenden Kosten nachkommen zu lassen.

So sehr ich gehofft hatte, meine Frau würde durch ein eifriges Entgegenkommen bemüht sein, meinen Bitten und Vorstellungen nachzukommen, die Pflichten einer Hausfrau und Mutter pünktlich zu erfüllen; so überzeugte ich mich leider schon jetzt, daß der Eindruck der früheren Erziehung meinen Wünschen sehr entgegen wirkte; doch hegte ich damals noch immer die Hoffnurg, daß sich dieser Uebelstand mit der Zeit wenigstens vermindern würde. —

Nachdem wir ein Jahr in Paris gelebt, brach die Revolution von 1830 aus, und vernichtete alle meine gerechten Hoffnungen hinsichtlich der Erhaltung meiner Familie. Auf's Neue sah ich mich gezwungen meinen Wohnsitz, mit bedeutendem Verluste, zu wechseln.

Mehrere Aufforderungen bewogen mich nach London zu gehn. Auch hier konnte ich mich eines glücklichen Erfolgs erfreuen, den Meinigen durch Anstrengung und Anwendung meines Wissens einen anständigen und hinreichenden Lebensunterhalt zu gründen.

Meine Frau, nach einem mehrjährigen Studium der Oel-

malerei, fing jetzt auch an, durch ihre Arbeiten zur Erhaltung der Familie beizutragen.

Wir verblieben in England bis zum Jahr 1835. Zu dieser Zeit fing meine Frau an zu kränkeln, und der Arzt äußerte, daß nur eine schnelle Veränderung des Klimas im Stande wäre sie zu heilen.

Stets bereit, kein Opfer zu scheuen, sobald es das Wohl und Heil der Meinigen betrifft, faßte ich den Entschluß, 3 von meinen Kindern zurückzulassen, und mit meiner Frau und meinem ältesten Sohne die Reise nach Deutschland anzutreten. Wir gingen nach Schwalbach, und da ich mich überzeugte, wie wohlthätig die Wasser und das Klima der Gegend auf den Gesundheitszustand meiner Frau einwirkten, so ließ ich mich durch keine weitere Berücksichtigung abhalten, mich in der Umgegend von Schwalbach niederzulassen. Wir wählten Frankfurt zu unserm Aufenthalte. Meine Frau verlebte einige Zeit in Biberich, um das Bild der damals regierenden Herzogin zu malen; ich ging allein im nächsten Frühjahr nach England, um meine zurückgelassenen 3 Kinder herüber zu bringen.

Zu dieser Zeit empfing ich den Rest meines Vermögens, welcher aus 2000 Thalern bestand. Diese gingen beinahe allein darauf um die Kosten unsers Aufenthaltes in Deutschland zu decken, und die bedeutenden Ausgaben für meine in England zurückgelassenen Kinder zu bestreiten.

Unsere Verhältnisse verlangten, einen neuen Erwerbzweig zu suchen. Meiner Ansicht nach, fand ich es für's passendste, ein Institut für junge Mädchen zu gründen, indem es mir bei meinem vorgerückten Alter zur Beruhigung dienen würde, den Meinigen einen Broderwerb zu eröffnen, welchen sie bei Fleiß und Anstrengung auch vermögend wären, nach meinem Tode fortzusetzen. Meine Frau gestand mir damals offen, daß sie nicht glaube die Kenntnisse und sonstigen erforderlichen Eigenschaften zu besitzen, die hiezu nöthig wären. Sie fügte hinzu, daß allein ein günstiges Resultat bei diesem Unterneh-

men durch meine kräftige Mitwirkung herbeigeführt werden könne.

Ohne Mittel ward das Institut gegründet, und ohne Anmaßung kann ich gestehn, daß ich nichts versäumt, und alle meine Kräfte in Regsamkeit gesetzt habe, um einen günstigen Erfolg herbeizuführen. Obgleich ich mit den drückendsten Verhältnissen zu kämpfen hatte, obgleich die Zahl unserer Zöglinge im Beginne sehr gering, obgleich ich im Anfange genöthigt war, sämmtliche Mobilien zu miethen, so nahm ich doch mit Freuden wahr, daß mein Bemühen nicht ganz fruchtlos blieb, indem ich mich in den Stand versetzt sah, alle zur Erhaltung des Instituts erforderlichen Mobilien anzukaufen und die Schuldenlast sich von Zeit zu Zeit dennoch verminderte.

Jetzt tritt der drückende Augenblick ein, wo ich mich gezwungen sehe, die ungegründeten Klagepunkte meiner Frau zu widerlegen. —

Ich kann es nicht leugnen, daß in der ganzen Zeit unsrer Ehe ich mich sehr oft in die traurige Nothwendigkeit versetzt sah, meine Frau auf die Nachlässigkeit und den Mangel des Interesses, welches sie am Wohl der Ihrigen nahm, aufmerksam zu machen, und zu verweisen. Jemehr unsere Kinder heranwuchsen, jemehr ihr eigenes Urtheil sich entwickelte, je dringender wurden meine Bitten, je härter wurden meine Ermahnungen, und je strenger wurden meine Vorwürfe. Meine Frau überzeugte sich, bei solchen Vorfällen, mehr oder minder von den Gründen meiner Bemerkungen, faßte auch öfters den Entschluß, die Sache zu ändern, welches mich jedesmal mit neuer Hoffnung belebte; ich fand mich aber leider jedesmal in meinen Erwartungen getäuscht, und nach kurzer Zeit wurde Alles, was zu ihren Pflichterfüllungen gehörte, so aufgenommen und behandelt wie früher. Wie oft habe ich zu ihr geäußert: „wer dich sieht, sollte glauben, du wärest eine Fremde hier im „Hause; wenn ich der allein leidende Theil wäre, wollte ich „gerne schweigen, aber bedenke, es sind unsere Kinder, die dar=

„unter leiden, sowohl durch dein Beispiel, wie durch die nach„theiligen Folgen, welche deine Gleichgültigkeit und Lauheit, „mit der du allen Verpflichtungen deines Wirkungskreises „nachkömmst, auf unser weiteres Fortkommen ausüben müssen."

Ich kann nicht leugnen, daß meine Frau auch gewirkt und Thätigkeit gezeigt hat, aber leider muß ich hinzufügen, daß ich immer genöthigt war, sie anzutreiben, aufmerksam zu machen, und Alles mit eigenen Augen nachsehen mußte, die größten Nachlässigkeiten zu verhindern.

Meine Frau klagt mich an, daß ich mich des ganzen Hauswesens bemächtigt. Unter diesen Umständen war ich wohl dazu gezwungen, indem ich selbst nachsehen mußte, ob den Kindern wie den Zöglingen die Nägel beschnitten, die Köpfe gereinigt und die Strümpfe gestopft waren. Gerne unterzog ich mich diesem Allen, in der Hoffnung, zum Fortgange unsers Unternehmens beizutragen, nicht fürchtend, daß diese Pflichterfüllungen einst zum Klagepunkt gegen mich dienen würden. Ueber die Wahrheit dieser Aussage, fordere ich meine eigenen Kinder, die Zöglinge des Hauses und die Dienstboten als Zeugen auf.

Meine Frau klagt mich an, daß meine Verstimmung und meine Launen, die schon in früherer Zeit oft nur mit unendlicher Geduld mußten ertragen werden, durch das drückende Verhältniß meiner Schulden noch einen höheren Grad erreicht hätten.

Nicht dies war der Grund, denn wie ich oben schon angeführt, unsere finanziellen Verhältnisse verbesserten sich von Tag zu Tag. Was mich verstimmte, und was die Veranlassung dazu gab, war das oben bemerkte Benehmen meiner Frau und der nachtheilige Eindruck, den solches auf meine Kinder, auf mehrere unserer Zöglinge, ja selbst auf unsere Dienstboten hervorbrachte; denn sehen sie die Hausfrau gleichgültig gegen ihre Pflichterfüllungen, so folgen besonders Dienstboten sehr gerne diesem Beispiele, um so mehr, da meine Frau während

unserer ganzen Ehe nie einem Dienstboten eine Vernachlässigung vorgehalten oder gerügt hätte. — Alles dies fiel auf meine Schultern.

Meine Frau klagt mich an, daß ich meine Kinder auf eine tyrannische Weise gemißhandelt hätte. Gestraft habe ich sie, das sind aber noch keine Mißhandlungen. Ich habe meine Kinder gestraft, nicht aus Wohlgefallen an der Strafe, sondern aus Pflichtgefühl, weil mir sonst nichts am Herzen lag, als aus meinen Kindern tüchtige, brauchbare Menschen zu ziehn; bei diesen Strafen habe ich vielleicht mehr gelitten als meine Kinder selbst. Besonders die beiden ältesten sind auch zur Genüge davon überzeugt, daß nur ihr Wohl mir am Herzen lag, und meine Handlungsweise bestimmte. Die ungeheuchelten Beweise ihrer innigen Anhänglichkeit zu mir, und die barbarische Art, die man genöthigt war anzuwenden, um sie von mir zu reißen, beweisen dies glaube ich hinreichend. Gegen das Zeugniß der Zeugen in dieser Hinsicht muß ich protestiren, ich habe meine Kinder nie in ihrer Gegenwart bestraft, aus diesem Grunde sind sie auch nicht im Stande, den Grad der Strafe zu beurtheilen. —

Die Zeugen meiner Frau haben ausgesagt, ich hätte meine Kinder der kleinsten Vergehungen wegen streng gestraft. In der Erziehung ist nach meiner Ansicht nichts unbedeutend. Das ganze Treiben der Kinder besteht aus kleinen Pflichterfüllungen, durch welche sie zu größeren wichtigeren Pflichterfüllungen vorbereitet werden müssen. Der Mensch, besonders im Anfange seiner Vergehn, fehlt nicht, weil er das Böse liebt, sondern weil er zu schwach ist, das Rechte zu thun.

Bei moralischen Fehlern hege ich die Meinung, daß Strafen sehr unzeitig angewandt werden: bei solchen Vergehungen muß man die Gesetze und Vorschriften der Religion anwenden, in solchen Fällen suche ich für's Erste dem Kinde eine richtige Ansicht über den begangenen Fehltritt zu verschaffen, sage alsdann zu ihm: „gehe mein Kind, berathe dich mit Gott und

deinem Gewissen, und nimm deine Kräfte zusammen, nicht wieder in denselben Fehler zu verfallen.“ — Welche Fehler ich streng bestrafe, sind gerade die, welche die meisten Menschen für nichts halten, das sind Fehler der Nachlässigkeit, der Faulheit. — Meine Frau hat mich öfters selbst aufgefordert meine Kinder zu züchtigen. Das letzte Mal, wie ich mich erinnere, geschah solches im Beisein meiner ältesten Tochter und des Fräulein Henegen, bei welcher Gelegenheit meine Frau zu meinem ältesten Sohne die Worte hinzufügte: „ich wünsche, daß ich dich nie geboren hätte.“ — Ich habe meinen Kindern vielleicht manches harte Wort gesagt, aber nie ein solches. Im Gegentheil habe ich zu wiederholten Malen zu meinen Kindern geäußert: „Kinder ich, nehme euch, wie Gott euch mir gegeben, aber ich werde nichts versäumen, um aus euch tüchtige Menschen zu machen“ — Mit Freuden habe ich mich stets überzeugt, daß besonders meine beiden ältesten Kinder, wie auch der größere Theil unserer Zöglinge, von der Reinheit und guten Absicht meines Strebens durchdrungen waren; was sich auch durch die in Händen habenden Zeugnisse genügend ausspricht. Sollten diese beiden Zeugnisse nicht hinreichend sein, so würde mir's ein leichtes sein, nach einiger Zeit noch mehrere herbeizubringen. —

Eine andere Anklage meiner Frau lautet. Die Wirkung, welche das Benehmen meines Mannes auf das Institut äußerte, kann man sich leicht denken, die Eltern, welchen die Sache nicht unbekannt bleiben konnte, nahmen ihre Kinder zurück, und das Institut fing an immer mehr zu sinken. —

Hierauf kann ich nur erwiedern, daß dies eine rein aus der Luft gegriffene Unwahrheit ist. Nur eine einzige Familie, der ich mich veranlaßt fand, die Mittheilung zu machen, ihre Kinder nicht länger behalten zu wollen, nahm in Folge hievon, und zwar schon vor länger als einem Jahre, ihre Töchter aus der Anstalt zurück.

Seit der Gründung des Instituts bis zum Monat Mai

d. J. ist die Zahl der Zöglinge immer gestiegen, und belief sich bei Auflösung desselben auf 10; eine Zahl, die wir früher noch nie erreicht hatten. Ueber die Wahrheit dieser Aussage rufe ich ebenfalls meine Kinder, die noch hier anwesenden Zöglinge, und sämmtliches Hausgesinde zu Zeugen auf. Zugleich muß ich hier anführen, daß die Zöglinge nicht zurückberufen, sondern auf Veranlassung meiner Frau zurückgeschickt wurden. Diesen Punkt betreffend berufe ich mich ferner selbst auf das Zeugniß des Herrn Massy Dawson, derselbe, bei dem sich jetzt meine Frau mit ihren Kindern aufhält. Schon früher hatte uns die Frau des sich in Frankfurt aufhaltenden Englischen Major Fraser drei Töchter des Herrn Kehr empfohlen, welche den 31. Mai 1841 in unsere Anstalt traten. Auf dem Roßmarkt begegnete ich dem oben angeführten Massy Dawson der mir mittheilte, daß er Willens wäre, seine beiden Töchter aus unsrer Anstalt zurückzunehmen, zugleich aber hinzufügte, er freue sich, daß auf seine Empfehlung die Familie Kehr uns 3 ihrer Töchter übergeben würde. — Alles dies widerspricht hinreichend dieser Anklage und Beschuldigung.

Seit dem Ende des Monats Mai d. J. bis zum Augenblick ihrer Trennung entfernte sich in der Regel meine Frau des Morgens um ½8 oder 8 Uhr, und kam gegen Abend wieder nach Hause, ich verblieb unterdessen mit 10 Pensionären und meinen 4 Kindern verwaist zurück. Einen Tag, wo ich gegen sie äußerte, ich wäre gezwungen, heute auszugehen, entgegnete sie „daß ihr das egal wäre, sie würde dennoch ausgehn.“ — Unter diesen Umständen überzeugte ich mich wohl, daß das Institut nicht fortbestehen könne, und schrieb selbst an mehreren Eltern, ihre Kinder zurückzunehmen. Hierauf erfuhr ich von meiner Frau, daß sie nach Beendigung unsers Streites gesonnen sei, das Institut allein fortzusetzen. Auch hierüber können die früheren vorgeschlagenen Personen als Zeugen aufgerufen werden.

Ich glaube jetzt Alles berührt zu haben, was in Betreff der Klage meiner Frau hinsichtlich meiner Kinder, der Zöglinge und des Fortgangs des Instituts anzuführen nöthig gewesen ist, um in den Augen unparteiischer Richter gerechtfertigt zu erscheinen. —

Was das specielle Verhältniß zwischen meiner Frau und mir betrifft, bemerke ich folgendes:

Obgleich meine Frau weit entfernt war, meine Hoffnungen und Wünsche in Beziehung einer Familienmutter zu erfüllen, so war doch unser häusliches Glück mir genügend, und auch sie gab es mir öfters zu erkennen, daß sie sich glücklich und zufrieden fühle. Nie ist früher über meine Lippen ein anderer Vorwurf gegen meine Frau gekommen, als nur über den Mangel einer kräftigeren Unterstützung von ihrer Seite, meinen einzigen Wunsch nämlich, das Glück meiner Kinder befördert und die übernommenen Verpflichtungen gegen unsere Zöglinge treu erfüllt zu sehen. Entstanden augenblickliche Spaltungen zwischen uns, so war dies die alleinige Veranlassung. — Außerdem kann meine Frau keine Klage gegen mich laut werden lassen, daß ich mir andere Vernachlässigungen oder Fehler hätte zu Schulden kommen lassen. Wie oft hat sie es sowohl in meiner Gegenwart, wie in der von anderen Personen geäußert, „sie habe die feste Ueberzeugung, es gebe keinen zweiten Mann, dem das Glück seiner Familie so am Herzen läge wie mir, der so bereit wäre, sich den härtesten Entbehrungen zu unterwerfen, sobald es die Wohlfahrt der Seinigen verlange.“

Obgleich wir mit manchen drückenden Sorgen zu kämpfen hatten, so haben wir während unseres 16 jährigen Zusammenseins schöne lohnende Augenblicke verlebt. — Dies nahm am Ende des Monats Mai d. J. eine andere schreckliche Wendung — hier die Ursache davon. —

Den 22. März d. J. vermietheten wir eine Wohnung in unserm Hause an eine englische Dame Madame L . . .

und deren Tochter. In unserm Contracte, den ich noch in Händen habe, wurde ausgemacht, daß ich verbunden wäre, der Mutter und der Tochter täglich eine Stunde in der deutschen Sprache zu ertheilen. Ferner mußte ich mich verpflichten, beiden so viel als möglich Gelegenheit zu geben, die deutsche Sprache praktisch zu üben. Die erwähnten Damen aßen an unserm Tische und brachten einen großen Theil des Tages in unserm Familienkreise zu. Es entspann sich bald zwischen ihnen und den übrigen Hausgenossen ein inniges freundschaftliches Verhältniß. Mademoiselle L . . . nahm ein sehr lebhaftes Interesse an alle meine Kinder, insbesondere an meine älteste Tochter. Da diese junge Dame ihre Erziehung in Paris erhalten, und der französischen Sprache vollkommen mächtig war, so unterzog sie sich aus freiem Antriebe, meiner Tochter alle Abend eine Stunde im Französischen zu geben. Sie that dies mit so viel Wärme und Theilnahme, daß ich nicht umhin konnte, diese Güte in vollkommenem Maße zu erkennen, und Alles aufbot, den beiden Damen ihren Aufenthalt in meinem Hause so angenehm wie möglich zu machen. Madame L . . . und ihre Tochter verblieben 2 Monat bei uns. Während dieser Zeit nahm ich keinen Unterschied in dem Benehmen meiner Frau wahr, außer, daß sie sich über die Aeußerung sehr gekränkt fühlte, „du siehst, dies ist eine fremde „Person, hat dauernd in den größten Zirkeln von Paris ge„lebt, und nimmt mehr Theil an den Fortschritten deines Kin„des, als du selbst, nimm doch ein Beispiel daran.“

Bei ihrer Abreise begleitete ich diese Damen bis Mainz. Sie waren Willens nach Wildbad zu gehen, um dort die Bäder zu gebrauchen.

Nach meiner Zurückkunft überreichte mir meine Frau einen Aufsatz, der sehr liebevoll, ermahnend und voll guter Vorsätze und Versprechungen war. Dennoch bemerkte ich einen großen Wechsel in ihrem Benehmen, dem endlich die bittersten Vorwürfe folgten. Kein Zweifel konnte mir mehr übrig blei-

ben, daß der höchste Grad von Eifersucht sie ergriffen *). Mir keiner Schuld bewußt, hoffte ich, die Sache würde sich mit der Zeit legen, außerdem bemühte ich mich, sie von ihrem Irrthum zurückzubringen.

Die Aufforderung der Madame L . . . mit ihrer Tochter während ihres Aufenthaltes in Wildbad einen Briefwechsel zu unterhalten, damit sie Gelegenheit hätte, sich im Briefstiel zu üben, nahm ich umsomehr mit Freuden auf, da sich mir eine Gelegenheit darbot, mich ihnen für alle die Güte und Theilnahme erkenntlich zu zeigen, die sie uns Allen und besonders meiner ältesten Tochter bewiesen hatten.

Meine augenblicklichen Geschäfte hatten mich bei Abreise dieser Damen verhindert, sie bis Wildbad zu begleiten. Um ihnen an einem ganz fremden Ort den nöthigen Beistand zu leisten, der vielleicht nöthig sein könnte, hatte ich ihnen versprochen, nach 8 Tagen zu folgen, um das Mögliche zu ihrer bequemlichen Einrichtung in Wildbad beizutragen.

Meine Frau schien auch wieder beruhigt, und ich im Bewußtsein meiner Schuldlosigkeit, trat einige Zeit darauf meine Reise nach Wildbad an, wo ich jedoch nur einen Tag verblieb, indem ich nicht gerne mein Haus auf längere Zeit verließ.

Der Empfang meiner Frau bei meiner Zurückkunft befremdete mich auf höchste. Den ersten Augenblick, wo wir uns allein befanden, fuhr sie im wüthendsten Tone gegen mich auf: „jetzt hab ich die Beweise in Händen, du haßest mich, du haßest „deine Kinder, du mißhandelst sie, wir sind dir alle ein Dorn „im Auge, ich will meine 4 Kinder aufpacken und das Haus „verlassen, will mir lieber das Brod als Gouvernante verdie„nen" und was dergleichen Reden mehr waren. Ich wußte

*) Bemerkung des Beklagten. Ob diese Eifersucht nur als Vorwand gedient, einen früher gefaßten Entschluß der Trennung zur Ausführung zu bringen, kann ich mit Gewißheit nicht behaupten; doch findet diese Meinung in den in der Folge eingetretenen Ereignissen wohl hinreichende Bestätigung.

gar nicht, was sie mit diesen Beweisen meine, und auf meine wiederholten Fragen, was sie denn für Beweise in Händen hätte, erwiederte sie: sie würde sie mir jetzt nicht zeigen, zur gehörigen Zeit würde ich sie zu sehen bekommen.

In diesem Tone ging es mehrere Tage fort. Ein lächerlicher Vorwurf folgte dem andern. Bald warf sie mir vor, ich hätte während des Aufenthalts der Familie L . . . in unserm Hause meine Toilette mit mehr Sorgfalt gemacht, ich hätte meine Haare mit wohlriechenden Pomaden gesalbt; dabei fing sie jetzt an mir stets die Tyrannei gegen meine Kinder vorzuwerfen.

Man versetze sich in meine Lage, mir keines Vergehens bewußt, mich der Untreue, der Vernächlässigung, der Pflichten gegen meine Familie angeklagt, den Vorwurf auf mich gewälzt zu sehen, ich hasse Frau und Kind, ich, der ich wahrlich nie einen andern Gedanken in meinem Innern gehegt habe, als das Glück dieser Wesen zu gründen — ich war der Verzweiflung nahe.

Da meine Frau gar nicht aufhörte, mich mit den Beweisen, die sie in Händen hatte, zu bedrohen, verfügte ich mich einen Vormittag in ihr Zimmer und verlangte von ihr, mir die Beweise einzuhändigen. Nach einem langen, heftigen Wortwechsel und der dauernden Weigerung, sie mir zu zeigen, ergriff ich sie endlich bei der Schulter, führte sie an ihre verschlossene Schreibkiste, und verlangte von ihr dieselbe zu öffnen*). Da dies nicht geschah, ent-

---

*) Bemerkung des Beklagten. Dies ist der einzige Punkt, den das Gericht aus der ganzen Eingabe unter Ziff. V. einer Beachtung gewürdigt, und das zwar, weil er meinen Richtern als Bestätigung der gegen mich gerichteten Klage geeignet erschien, wie das Decret vom 1. Oct. 1841 §. 5, pag. 61. es deutlich ausspricht. Alles andere zu meiner Rechtfertigung in dieser Eingabe enthaltene, bleibt von meinen Gegnern unwiderlegt, von meinen Richtern unberücksichtigt.

fernte ich mich und gab Befehl, den Schlosser kommen zu lassen. Jetzt öffnete sie, und überreichte mir zum Theil angefangene Briefe an Mademoiselle L., zum Theil hingeworfene Gedanken, die ich Willens gewesen, in meinem Briefe weiter auszuarbeiten. Diese Papiere hatte sie während meiner Abwesenheit in Wildbad unter meinen übrigen Schriften gefunden. Frei und offen hatte ich sie auf meinem Arbeitstische liegen gelassen, nicht fürchtend, daß sie auf diese Art könnten ausgelegt werden. Nur die blindeste Eifersucht konnte im Stande sein aus diesen Papieren Argwohn zu schöpfen. Selbige, wie auch die Briefe der Mademoiselle L. an meine Tochter und mich, befinden sich noch in meinen Händen.

Dies ist das einzige Mal, wo ich meine Frau unsanft angefaßt, und hierauf kann sich auch nur der Punkt ihrer Klage beziehn „und unter vier Augen auf das empörendste gemißhandelt und geschlagen." —

Daß diese meine Aussage wahr ist, bitte ich meine Frau durch einen Schwur bekräftigen zu lassen, und daß ich mir nie, nie seit unserer 16jährigen Verbindung gegen sie ein solches Benehmen erlaubt habe; ich würde mich selbst verachten müssen, wäre es geschehen. — Aber ich bitte den unpartheiischen Richter nochmals sich in meine Lage zu versetzen, ob, für einen fühlenden Gatten, für einen zärtlich liebenden Vater etwas mehr geeignet sein kann ihn zur Verzweiflung zu reizen, als solche Beschuldigungen.

Meine älteste Tochter, die sich während dieses Auftritts im Garten befand (die Fenster des Zimmers meiner Frau gehen nach dem Garten), hatte den Wortwechsel gehört, und nicht an gleichartige Auftritte gewöhnt, kam sie erschrocken herauf, und erkundigte sich nach der Ursache; ich beruhigte sie, und verließ mit ihr das Zimmer.

Seit dieser Zeit wich der Friede aus meinem Hause. Täglich wurden mir die bittersten Vorwürfe gemacht. Da meine Frau wohl die Ueberzeugung gewonnen, daß ihre An-

klage auf Untreue gegründet nicht hinreichte, sie an das beabsichtigte Ziel zu führen, mußte dem Benehmen gegen meine Kinder der Name Tyrannei beigelegt werden. Von Eifersucht war jetzt nicht mehr die Rede, sie leugnete sogar in der Folge, je eifersüchtig gewesen zu sein. Sie glaubte wahrscheinlich, durch die andern gegen mich erdichteten Anklagen, und die Aussagen der auf ihre Seite gebrachten Dienstboten sicherer ihr Ziel zu erreichen. — Sie hat es erreicht! auf welche Weise, das mag Gott richten. — Da steh ich nun allein, verlassen, meinen Kindern auf die empörendste Weise entrissen, der auf mir haftenden Schuldenlast unterliegend, und weiß nicht, ob ich mich glücklich schätzen soll im Bewußtsein meiner Schuldlosigkeit, oder ob im Gegensatze es nicht lindernder für mich wäre, mir sagen zu müssen: „du leidest, aber du verdienst dieses Schicksal!" —

Warum hat meine Frau keine von ihren erwachsenen Zöglingen zu Zeugen aufgefordert, die sich stets in unserer Umgebung befanden, und weit mehr dazu geeignet gewesen wären die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkt zu beurtheilen, als gewöhnliche Dienstboten?

Obgleich ich noch manches zu meiner Rechtfertigung zu sagen hätte, so glaube ich doch, daß das Angeführte hinreichend sein wird, um dem gerechten Richter die Sache im wahren Lichte darzustellen. —

Nachträglich muß ich hier noch anführen: in Ueberzeugung, daß eine Trennung zwischen Mann und Frau, Vater und Mutter immer den übelsten Eindruck auf die Kinder zurückläßt, habe ich meiner Frau zu wiederholten Malen die Hand zur Versöhnung dargereicht, sie aber stets unerbittlich gefunden. Ein Versöhnungsversuch fand selbst einmal in Gegenwart meiner ältesten Tochter, des Fräuleins Henegen und des Musiklehrers Rühl statt. Meine Frau blieb unbewegt, überhäufte mich auf's Neue mit Vorwürfen, und entgegnete auf das Flehen meiner ältesten Tochter: „eine Versöhnung

„zwischen deinem Vater und mir kann nie erfolgen, bis ich „die feste Ueberzeugung gewonnen, daß sein Herz sich ganz „geändert;" worauf meine Tochter ausrief: „Mutter, was ver„langst du? — Jetzt haben wir einen liebenden Vater, was „würden wir haben, wenn das Herz des Vaters ganz entge„gengesetzt empfinden sollte.

Friedrich v. Fabeck.

Diese Darstellung wurde dictando von Herrn v. Fabeck abgefaßt, und konnte in der Abschrift nicht genau durchgesehen werden, weil man Gewicht darauf legte, sie heute noch bei Gerichte einzureichen; darum um Entschuldigung wegen vorkommender Schreib- und Stilfehler gebeten wird.

Dr. Blum.

Auf diese nachträgliche Eingabe vom 23. Sept. d. J. mit den beiden Anlagen Ziff. IV. und V. decretirte das Stadtgericht wie folgt:

Praevia communicatione sammt Anlagen in Abschrift an die Klägerinn ponatur ad acta.

Dec. im St.-G. d. freien St. Frankfurt d. 24. Sept. 1841.

Dr. Voigt.

Am 28. Sept. reichte Herr Dr. Blum im Namen des Herrn v. Fabeck folgende Vorstellung und Bitte mit Anlage VI. und VII. beim Stadtgericht ein:

Durch die noch fortdauernde Trennung von meinen Kindern leide ich unaussprechlich, denn in ihnen und für sie lebte ich nur bisher. Es kann mir daher wohl nicht verargt werden, wenn ich mich danach sehne meine Kinder zu sehen. Meine Frau aber verweigert mir die Erfüllung meines Wunsches, wie die Correspondenz in der Anl. Ziff. VI. und VII. beweist.

Ich eile daher hochrichterliche Milde anrufend die gehorsamste Bitte zu stellen, daß es hochl. Stadtgericht gefal-

len wolle, meiner Frau aufzugeben mir vorerst, und bis weiteres Erkenntniß erfolgt sein wird, meine beiden ältesten Kinder wenigstens täglich auf eine oder zwei Stunden in meine Wohnung zu senden.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anl. Ziff. VI.

Schreiben des Herrn v. Fabeck an seine Frau.

In der Ueberzeugung, daß Sie es einem Vater nicht verweigern können, seine Kinder zu sehen, theile ich Ihnen den Wunsch mit Zoide und Fritz heute zu sprechen. Im Weigerungsfalle sehe ich mich genöthigt hochl. Stadtgerichte solches anzuzeigen.

Den 26. Sept. 1841.

Friedrich v. Fabeck.

Anl. Ziff. VII.

Erwiederung des Dr. v. Guaita, Anwalt der Frau v. Fabeck.

Auf Ihre Anfrage von heute, läßt Frau v. Fabeck Sie wissen, daß sie Ihrem Wunsch Zoide und Fritz zu sprechen nicht willfahren könne, einestheils da die zwischen ihr und Ihnen bei den Gerichten obschwebende Rechtsangelegenheit, und zwar in Folge ihrer Schritte, noch unentschieden ist. Anderntheils, da es nicht in ihrer Macht steht, über eine ihr nicht eigenthümliche Wohnung zu dem Ende zu verfügen.

Frankfurt den 26. Sept. 1841.

Dr. v. Guaita.

Auf diese Vorstellung vom 28. Sept. mit den beiden Anlagen VI. und VII. erfolgte nachstehendes Decret:

Comm. cum adj. zur Nachricht. Da die Gewährung des gestellten Antrags nach dem Inhalt der vorliegenden Akten voraussichtlich anderweitige Mißhelligkeiten zur

Folge haben würde, so steht dem gestellten Gesuche nicht zu willfahren *).

Dec. im St.-G. d. freien St. Frankfurt d. 1. Oct. 1841.

Dr. Voigt.

Auf dieses unterm 1. Oct. ergangene Decret legte Herr v. Fabeck, wie es sich in der Folge ergiebt, das Rechtsmittel der Appellation ein.

---

*) Bemerkug des Beklagten. Die vom Frankfurter Stadt-Gerichte durch derartige Verfügungen gegen mich deutlich ausgesprochene Gesinnung, mußte mir wohl alle Hoffnung benehmen, bei diesem Gerichtshofe auf Fällung eines unparteiischen Urtheils noch ferner rechnen zu dürfen. — — Als preußischer Unterthan fühlte ich mich berechtigt, den Schutz und Beistand des in Frankfurt anwesenden Preußischen Mininister-Residenten v. Sydow gegen diese willkührliche Ausübung der richterlichen Gewalt anzurufen, welche sich diese Gerichte ganz unbefugt erlaubten, mir meine Vaterrechte zu entreißen. Denn obgleich ich seit einigen Jahren in Frankfurt gelebt, hatte ich dennoch nicht aufgehört, Preußischer Unterthan zu sein, und als solcher war das Frankfurter Gericht nicht berechtigt, meine Familienbande auf eine so gewaltsame Weise zu zerreißen.

Meine wiederholten Bitten und dringenden Vorstellungen an Herrn v. Sydow in Beziehung hierauf, wurden nicht nur von ihm abgelehnt, ich hatte vielmehr Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie sehr meine Gegner bemüht gewesen und wie gut es ihnen gelungen, auch diesen Mann gegen mich aufzubringen. Sie wußten wohl, daß ohne der Zustimmung des Preußischen Minister-Residenten versichert zu sein, ihnen ihr Vorhaben gegen mich nie gelingen könne.

In Anlage dieser Schrift wird das weitere hierauf in Beziehung Stehende angeführt und die Personen namhaft gemacht werden, welche in Verbindung mit meiner Frau bemüht waren, durch Verbreitung der gröbsten Verläumdungnn Alles von mir zu entfernen, ja die höchste Verachtung gegen mich einzuflößen, um durch diese Mittel ihre Absichten gegen mich desto sicherer in Ausführung zu bringen.

Protokoll von der Gerichts-Commission, die Vernehmung der von Herrn v. Fabeck vorgeschlagenen Zeugen betreffend.

In Gegenwart des Herrn Senators Diehl.

In Sachen der Frau Zoide Adelaide v. Fabeck gebornen Merveilleux du Plantis, Klägerinn gegen ihren Ehemann, den hiesigen Permissionisten Friedrich v, Fabeck, Beklagten pro separ. quoad thorum et mensam wurde auf die Eingabe des Letzteren durch Plenardecret vom 10. d. M. der Gerichts-Commission aufgetragen, die sowohl in dieser, als in der Eingabe vom Beklagten benannten Zeugen über die unter vorliegenden Verhältnissen in Betracht kommenden Punkte zu vernehmen, auch über diese ihre Aussagen resp. die von ihnen zum Commissions-Protokoll bereits früher gemachten Angaben zu beeidigen. — Nach Inhalt jener beiden Eingaben sind

a) über die standhafte Weigerung der beiden älteren Kinder Zoide Adelaide und Friedrich Wilhelm, mit der Mutter zu ziehen, zu vernehmen:

1) Herr Dr. Fester als dermaliger Gerichtssecretair

2) Caroline Burgy und

3) Gensdarme Peter Sell.

b) darüber daß die Klägerinn das Hausgesinde herbeigeholt und ihm befohlen habe, ihre Tochter mit Gewalt wegzuführen, und daß hierauf dieselbe unter Widerstreben, Weinen und Schreien aus dem Hause gerissen, in einen Wagen geschleppt und abgeführt worden, wobei die Tochter gerufen habe: Vater es ist nicht mein freier Wille, verlasse dein Kind nicht:

1) Wilhelmine Hofmann.

2) Margarethe Christ.

3) Johann Brumm.

4) Caroline Burgy und

5) Gensdarme Peter Sell.

c) die bereits vernommenen Zeugen der Klägerinn über den ihnen vom Beklagten gemachten Vorwurf, daß sie durch das ihnen von der Klägerinn gemachte Versprechen, sie nach Einrichtung ihres Instituts in Dienst zu behalten, bestimmt worden seien, das was die Klägerinn verlangt habe auszusagen.

Cont. den 15. Sept. 1841.

In Gegenwart des Herrn Senators Diehl.

Die beiden vorgeladenen Zeugen Caroline Burgy und Wilhelmine Hofmann fanden sich hierauf ein und wurden sowohl in Ansehung ihres, als Zeugen der Klägerinn, am 1. d. M. abgelegten Zeugnisses, welches ihnen nochmals vorgelesen und von ihnen wiederholt genehmigt worden war, als auch in Ansehung dessen, worüber sie jetzt als Zeugen des Beklagten zu deponiren haben, in Beisein des von Amtswegen zugezogenen Pedells Isaaky, nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineid, mit dem Zeugeneide belegt, worauf man zur Abhörung eines jeden besonders wie folgt geschritten ist.

Aussage der Caroline Burgy. Sie sei Montag den 6. Sept. d. J. Nachmittags zugegen gewesen, als sich die beiden ältesten Kinder von dem Vater getrennt hätten, darauf mit ihrer Mutter weggefahren, und zu einer auf der Zeil im Bräulschen Hause wohnhaften englischen Familie gebracht worden seien, woselbst sie Zeuginn sich jetzt gleichfalls befinde. Bei der Trennung habe zwar die älteste Tochter gesagt, daß sie bei dem Vater bleiben wolle, sie sei aber überzeugt, daß sie solches aus Furcht gesprochen, weil es ihrer früheren Aeußerung ganz entgegen sei, indem sie auf die Frage ihrer Mutter: ob sie sie je verlassen könnte, wenn sie sich vom Vater trennen würde, geantwortet habe: „Mutter, wie kannst du glauben, daß ich dich je verlassen werde, das einzige aber ist das, daß ich

glaube, der Vater wird mich zwingen, bei ihm zu bleiben. Mein Leben gleicht einem Sclavenleben." —

Sie und die Mitzeuginn Hofmann hätten, von der Klägerinn dazu aufgefordert, die älteste Tochter nach dem vor dem Hause gestandenen Wagen geführt, nachdem sie ihrem Vater einen Kuß gegeben. Aus dem Hause sei solche nicht gerissen worden. In dem Wagen habe dieselbe zu ihrem Vater, welcher auch noch den ältesten Sohn gebracht, den die Klägerinn dem Beklagten habe lassen wollen, gesagt: „Vater ich habe es nicht freiwillig gethan." Sie wisse nicht, ob solche dabei geweint habe.

Am Vormittage jenes Tages habe die Klägerinn die älteste Tochter gebeten, mit ihr das Haus zu verlassen, da das Gericht selbst es bewilligt habe, worauf die Tochter gesagt: „freiwillig werde ich es nicht thun." Als nun die Klägerinn die Tochter fragte: ob sie sie zwingen solle, habe dieselbe mi Ja geantwortet. Sie glaube übrigens nicht, daß dieses Mädchen, ohne daß solches von ihnen nach dem Wagen geführt wäre, ihren Vater verlassen hätte. Dieser hätte nach der Entfernung Versuche gemacht, die Tochter wieder zu sich zurück zu bringen, indem er derselben Zettelchen geschrieben, in welchen geschrieben stand, sie solle zu ihm laufen.

Die Klägerinn habe ihr Zeuginn nichts gegeben, noch versprochen, auch nicht gesagt, daß sie sie Zeuginn in Dienst behalten wolle. Sie habe bereits früher ihre Addresse in hiesigen Gasthäusern abgegeben gehabt, um dieselben fremden Herrschaften mitzutheilen, werde aber wahrscheinlich in dem Dienste der Klägerinn bleiben. Was die Mißhandlungen betreffe, so könne sie nur das wiederholen und als wahr bestätigen, was sie bereits am 1. Sept. zu Protocoll gegeben habe. —

Aussage der Wilhelmine Hofmann. Sie habe bis zum 11. Sept. d. J. ein halbes Jahr bei den von Fa-

beckschen Eheleuten gedient und könne in Ansehung des in Frage stehenden Vorfalls folgendes bezeugen:

Samstag den 4. Sept. Nachmittags sei Jemand vom Gericht in die v. Fabecksche Wohnung gekommen und habe den Parteien etwas vorgelesen, worauf der Beklagte geantwortet habe: es sei nichts Aergeres, als daß er die Kinder nicht behalten dürfe, und Frau und Kinder entbehren müsse. Abends gegen 6 Uhr habe sich sodann die Klägerinn mit den beiden jüngsten Kindern wegbegeben, und sei zwischen 7 und 8 Uhr ohne diese Kinder wieder zurückgekommen. Die beiden ältesten Kinder seien dageblieben.

Montag den 6. Sept. d. J. Nachmittags sei eine Droschke vor dem Hause angefahren, aus welcher der Anwalt der Klägerinn und noch zwei ihr unbekannte Herrn gestiegen sind, die sich sodann zu den v. Fabeckschen Eheleuten begaben und mit denselben gesprochen hätten, wobei sie aber nicht zugegen gewesen sei. Die Klägerinn sei nach Verlauf einer Viertelstunde aus dem Zimmer gekommen, und habe ihr und dem Kindermädchen befohlen, die älteste Tochter an den Wagen zu führen. Sie beide hätten sich sodann in das Zimmer begeben und die älteste Tochter am Arm genommen, und nach dem Wagen geführt. Bei der Trennung von ihrem Vater habe dieselbe gesagt: Papa! Papa! und denselben geküßt, wobei solche ein weinerliches Ansehn gehabt, ohne doch in Weinen oder gar Schreien auszubrechen. Sie hätten das Mädchen nicht aus dem Hause gerissen, sondern dieselbe sei geführt worden, und gutwillig mitgegangen.

Nachdem die älteste Tochter und darauf auch die Klägerinn in den Wagen gestiegen waren, sei der Beklagte mit dem ältesten Sohne gekommen, und habe zu der Klägerinn gesagt: da hast du auch den Fritz noch, den nehme auch mit, und habe ihn in den Wagen gehoben. Diesen Sohn habe die Klägerinn dem Beklagten lassen wollen, damit, wie sie sich gegen die Zeuginn ausgedrückt, der Vater eine Stütze behalte. Die äl-

teste Tochter habe bei der Uebergabe des Bruders zu ihrem Vater gesagt: „Papa, ich bin nicht freiwillig mitgegangen.“ Ob dieselbe auch gesagt, verlasse dein Kind nicht, wisse sie nicht, sie habe nichts davon gehört.

Unbemerkt könne sie nicht lassen, daß zwischen jenen beiden Tagen Samstag und Montag der Beklagte sich oft mit seinen beiden ältesten Kindern unterhalten, und mit denselben von ihrer Mutter gesprochen habe. Ferner, daß so lange der Prozeß bestehe, der Beklagte jeden Morgen der ältesten Tochter eine Tasse Fleischbrühe mit einem Ei und einem Brödchen habe geben lassen, welches zuvor nie gesehen, damit dieselbe eine Wiedervereinigung zwischen ihren Aeltern zu Stande bringen möge.

Uebrigens habe die Klägerinn ihr nicht versprochen, sie wieder in den Dienst nehmen zu wollen, wie sie sich denn auch am verflossenen Sonntag in einen andern Dienst begeben habe. Die Klägerinn habe ihr nicht einmal ihren Lohn bezahlt, geschweige ihr etwas versprochen, um sie dadurch zu bestechen. Sie bleibe bei alle dem, was sie bei dem vorigen Zeugenverhör rücksichtlich von Mißhandlungen ausgesagt habe, stehen. Wenn sie ein Kind in dem Schlafzimmer des Beklagten habe schreien gehört, habe sie den Vorgang, worüber sie sich auf das erste Zeugenverhör beziehe, durch das Schlüsselloch mit angesehen. Die Thür habe der Beklagte bei solchen Vorfällen immer verschlossen gehalten. Die Klägerinn habe selbst einmal durch das Schlüsselloch einen solchen Vorgang mit angesehn, und gezittert, wie sie Zeuginn selbst bemerkt habe.

Dem Zeugenverhör vom 1. Sept. d. J. habe sie noch dieses beizufügen, daß der Beklagte Alles, was er den Schülerinnen, Kindern und dem Dienstpersonal zu sagen gehabt, in einem brüllenden Tone, und nicht in Ordnung gesagt habe, welches die Klägerinn als eine stille ordnungsliebende Frau nicht habe ertragen können.

Cont. den 17. Sept. 1841. In Gegenwart des Senators Diehl.

Die Zeugen Margarethe Christ, Johann Brumm und der Gensdarme Sell fanden sich in termino ein, und nachdem die beiden erstern vor dem Meineide verwarnt, und im Beisein des von Amtswegen zugezogenen Pedellen Isaaky mit dem Zeugeneide belegt, der Zeuge Sell aber auf seinen Diensteid verwiesen worden war, so ist man zur Abhörung eines jeden besonders wie folgt geschritten.

Aussage der Margarethe Christ in Diensten des Beklagten als Köchin. Samstag den 4. d. M. Nachmittags seien Herr Dr. v. Guaita und ein Herr vom Stadtgericht mit dem Pedellen in die v. Fabeck'sche Wohnung gekommen, und hätten sich in das Besuchszimmer begeben, in welches sodann auch die Klägerinn und nach diesem der Beklagte gegangen seien. Sie Zeuginn habe sich im Nebenzimmer befunden und mit angehört, daß die Klägerinn ihre älteste Tochter zu bereden gesucht, sich mit ihr und den übrigen Kindern wegzubegeben, daß aber dieselbe sich dessen mit den Worten geweigert: sie könne den geliebten Papa, der so unglücklich sei, nicht verlassen. Von dem ältesten Sohne sei an diesem Tage keine Rede gewesen. Nachdem sich hierauf jene Herrn entfernt hätten, habe sich die Klägerinn gegen Abend mit ihren beiden jüngsten Kindern, unter Zurücklassung der beiden ältern, aus dem Hause begeben, sei aber später, jedoch ohne die beiden jüngeren Kinder, wiedergekommen und habe im Hause geschlafen. —

Montag den 6. d. M. Nachmittags 1 Uhr hätten sich in die v. Fabeck'sche Wohnung eingefunden Herr Dr. v. Guaita, Dr. Renner und ein Herr, den die Klägerinn als den französischen Prediger von hier bezeichnet habe, und hätten sich mit den v. Fabeck'schen Eheleuten darüber besprochen, daß die

Klägerinn die älteste Tochter mitnehmen, der Beklagte aber den ältesten Sohn behalten solle. Da das Zimmer offen gestanden, so habe sie und das übrige Dienstpersonal alles mit anhören können, was hier vorgegangen, und könne daher folgendes bezeugen: der Beklagte habe zu der ältesten Tochter gesagt: sie könne thun was sie wolle, und habe die Frage an sie gerichtet: ob sie mitgehn, oder dableiben wolle? worauf dieselbe geantwortet: ich bleibe bei dem Papa.

Nachdem sodann die anwesenden Herrn, und besonders die Klägerinn, der Tochter die besten Worte gegeben, mit der Mutter zu gehn, solche aber immer darauf beharret, beim Vater zu bleiben, nachdem ferner die Herrn gesagt, daß sie befugt seien, sie mit Gewalt weg bringen zu lassen, aber auch dieses auf die Tochter keinen Eindruck gemacht hätte, so habe die Klägerinn sie und das übrige Dienstpersonal in die Stube gerufen und gesagt: hier packt mir die Zoide (die Tochter) an, und helft sie in den Wagen bringen!

Das Kindermädchen und das Hausmädchen hätten sodann die Tochter an den Arm gefaßt, und während solche weinend laut geschrien: lieber Papa, es ist nicht mein freier Wille, daß ich dich verlasse, an den vor dem Hause gestandenen Wagen geführt und in denselben gehoben, in welchem aber die Tochter nicht aufgehört zu weinen und überlaut zu schreien: „lieber Papa, verlasse mich nicht, es ist nicht meine Schuld.“ — Der Beklagte sei hierauf mit dem ältesten Sohne an den Wagen gekommen, und habe diesen der Klägerinn auch überlassen und in den Wagen gehoben. Jene Herrn hätten noch im Zimmer den Beklagten ermahnt, die Tochter ungehindert mit gehen zu lassen, indem sie sonst Gewalt brauchen müßten, und der Beklagte habe sich diesem Allen auch gefügt. Die Klägerinn sei darauf mit den beiden ältesten Kindern weggefahren, so daß nun dieselbe ihre sämmtlichen 4 Kinder bei sich habe.

Sie stehe seit dem 5. Aug. d. J. in Diensten des Beklagten, und sei nie Augenzeuge von Mißhandlungen gewesen

deren sich derselbe gegen seine Frau und Kinder schuldig gemacht haben soll. Sie könne nicht anders bezeugen, als daß der Beklagte, so weit und so lange sie ihn kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, ein gerechter und guter Mann sei, der, ob er gleich mit hartem Tone spreche, es dennoch nicht bös meine, und sich stets der Haushaltung habe annehmen müssen, da die Klägerinn sich um nichts bekümmert habe.

Aussage von Johann Brumm bei dem Beklagten als Hausknecht in Diensten. Als Montag den 6. d. M. Nachmittag die älteste v. Fabeck'sche Tochter weggebracht werden sollte, habe er von dem Kindermädchen Caroline Burgy den Auftrag erhalten, das Thor und auch die Thüre des vor dem Hause gehaltenen Fiakers zu öffnen, welchem er auch Folge geleistet. Das Kindermädchen und das Hausmädchen seien sodann aus der v. Fabeckschen Wohnung gekommen, und hätten die älteste Tochter in der Mitte gehabt. Das Hausmädchen habe ihre Arme um deren Leib im Führen geschlungen, und das Kindermädchen solche am Arm bis vor die Chaise geführt. Das Mädchen habe sehr geweint, und sich immer umgesehn nach ihrem Vater, der hinten nachgekommen. Nachdem nun die Tochter in den Wagen gehoben worden, und die Klägerinn sich neben dieselbe gesetzt, auch der Vater noch den ältesten Sohn in den Wagen gehoben hatte, habe die Tochter laut und weinend zu ihrem Vater gesagt: es ist nicht mein Wille, es ist nicht meine Schuld, verlasse mich nicht, worauf der Wagen weggefahren sei.

Er diene übrigens seit 9 Wochen bei Herrn v. Fabeck, habe aber nie etwas von Mißhandlungen desselben gegen Frau und Kinder wahrgenommen, sondern nur dieses, daß beide Eheleute, nachdem die Frau die Sache schon gerichtlich anhängig gemacht, mit einander in Wortwechsel gerathen sind.

Aussage des Gensdarme Peter Sell. Er sei

von Gerichtswegen in der von Fabeckschen Wohnung als Wache aufgestellt, und habe sich Montag den 6. d. M., an welchem Tage die älteste Tochter weggebracht worden, auch daselbst befunden. Am Vormittage habe der Beklagte, in Gegenwart der Klägerinn und seiner des Zeugen, seine beide ältesten Kinder gefragt: mit wem sie gehen wollten, mit ihm oder mit der Mutter? worauf jedes derselben geantwortet habe: es wolle mit dem Papa gehen. Diese Frage habe der Beklagte 2 bis 3 Mal wiederholt, und die Kinder hätten immer das Nämliche geantwortet.

Nachmittags 2 Uhr seien der Herr Dr. v. Guaita und Herr Dr. Renner mit einer Chaise angefahren und hätten sich zu den v. Fabeckschen Eheleuten begeben. Er sei im Garten auf und ab gegangen und habe, da die Thüre und die Fenster derjenigen Stube, in welcher sich das Personal befunden, nach dem Garten gehen, manches verstanden, was zwischen den Anwesenden gesprochen worden.

Nachdem Herr v. Guaita den Beklagten bedeutet, daß das Gericht beschlossen, daß die Kinder weggebracht werden sollten, habe die Klägerinn aus der Thüre hinaus gerufen, daß die Köchin und das übrige Dienstpersonal eintreten, das älteste Mädchen anpacken und in den Wagen bringen sollten. Zwei Dienstmägde hätten sodann die Tochter ergriffen und fortgeführt, wobei letztere heftig geschrien, ihre Hände nach ihrem Vater ausgestreckt, und schlechterdings sich geweigert habe, mit zu gehn. Mit Gewalt sei aber dieselbe bis an die Chaise geschleppt, und von den Dienstmägden hinein gehoben worden. Die Klägerinn habe sich neben dieselbe gesetzt, und die Tochter habe immerfort geweint und nach ihrem Vater geschrien. Dieser sei sodann mit dem ältesten Sohn gekommen und habe gesagt: wenn seine Frau die andern Kinder schon mitgenommen, so solle sie den ältesten Sohn auch mitnehmen. Aber auch dieser habe sich geweigert, und auch weinend gesagt: Vater! ich bleibe bei dir. Demohngeachtet habe ihn aber derselbe in

die Chaise gehoben, und so seien beide Kinder mit der Mutter fortgefahren.

Da er die v. Fabeck'sche Familie erst habe kennen lernen, seit die Sache gerichtlich anhängig gemacht worden, so könne er auch über Mißhandlungen, die sich vor dieser Zeit der Beklagte habe zu Schulden kommen lassen, nichts aussagen. Während seiner Anwesenheit habe der Beklagte der Klägerinn immer die besten Worte gegeben.

Cont. den 20. Sept. 1841. In Gegenwart des Senators Diehl.

Erschien die von der Klägerinn ernannte Mitzeuginn Elisabeth Sommer und nachdem derselben ihre Aussagen nochmals vorgelesen worden, so erklärte sie sich zu deren eidlichen Bekräftigung bereit. Auf den Vorhalt, daß der Beklagte behaupte, die Zeugen der Klägerinn seien durch das ihnen von derselben gemachte Versprechen, sie nach Einrichtung ihres Instituts in Diensten zu behalten, bestimmt worden, das, was die Klägerinn verlangt habe, auszusagen, gab die Zeuginn zu vernehmen:

daß die Klägerinn sie ermahnt habe, die Wahrheit zu reden, mit dem Zusatz, sie wisse nicht, ob sie oder ihr Ehemann Recht habe, und daß die Klägerinn auf die Aeußerung der Mitzeuginn Burgy, daß da nunmehr das Institut aufgelöst sei, sie sich sämmtlich um einen andern Dienst umsehn müßten, geantwortet habe: ich weiß nicht, wie es geht, kommt aber das Institut wieder zu Stande, so brauche ich alle die Leute wieder, welche mir bisher dabei gedient haben. Die Zeuginn befinde sich gegenwärtig bei ihrem dahier wohnhaften Bruder, sei aber noch auf den Namen der Frau v. Fabeck eingeschrieben, und Willens wieder in deren Dienste zu treten, wenn ihr dieselben von besagter Frau angetragen würden. —

Der Zeuginn wurde hierauf der Zeugeneid nach vorheriger Verwarnung des Meineids in Beisein des von Amtswegen zugezogenen Pedells Isaaky abgenommen.

Die klägerische Zeuginn Susanne Mauer fand sich hierauf gleichfalls ein. Man las ihr sodann ihre Aussagen nochmals vor, und machte sie mit der schon oben angeführten Behauptung des Beklagten bekannt, worauf sie erklärte:

sie sei bereit ihre Aussagen eidlich zu bestätigen, und was das Uebrige betreffe, so habe die Klägerinn, als sie den Dienst verlassen, zu ihr gesagt: sie werde sie vermuthlich zum Zeugen aufrufen, und wenn sie glaube, daß ihr Ehemann Recht habe, so solle sie auch zu dessen Gunsten ausreden. Sie sei nicht Willens wieder zu der Klägerinn in Dienst zu treten, und diese habe ihr auch deshalb keine Versprechungen gemacht. Die Klägerinn habe ihr nicht vorgeschrieben, was sie aussagen solle, sie habe ein wahres und unparteiisches Zeugniß abgelegt. Dieser Zeuginn wurde sonach der Zeugeneid abgenommen.

Cont. den 27. Sept. 1841. In Gegenwart des Senators Diehl.

Nachdem sich der Musiklehrer Wilhelm Rühl eingefunden hatte, und vor dem Meineide verwarnt worden war, so wurde ihm im Beisein des Pedellen Blum der Zeugeneid abgenommen, und zu dessen Abhörung wie folgt geschritten.

Der Beklagte habe ihn vor ungefähr zwei Jahren zum Lehrer in der Musik bei seinem Institut angestellt, in welchem er beinahe täglich Unterricht ertheilt habe. Die älteste und die jüngste Tochter des Beklagten hätten von ihm gleichfalls

Unterricht erhalten. Die vor kurzem stattgehabte Trennung dieser Eheleute habe den Unterricht unterbrochen.

Er könne bezeugen, daß der Beklagte sehr strenge darauf gehalten, daß seine Kinder etwas lernen, und sei bei dem Unterricht stets zugegen gewesen. Da dieselben ihre Aufgaben mit seiner Zeugens vollkommener Zufriedenheit gelöst, so zweifeln er auch nicht, daß der Beklagte beim Einüben mit eben so großer Strenge verfahren sei, dagegen müsse er aber auch bekennen, daß wenn die Kinder hierin den Erwartungen und Wünschen des Beklagten entsprochen hätten, dieser auf der anderen Seite auch wieder sehr gut gegen dieselben gewesen, liebreich zu ihnen gesprochen, und sie gelobt habe. Das Nämliche könne er auch in Ansehung der Pensionäre bezeugen, wovon er den größten Theil in der Musik unterrichtet habe.

So viel er zu bemerken Gelegenheit gehabt, habe sich der Beklagte seines Instituts mit allem Fleiße angenommen.

p. ad plenum Schröder.

Bericht des Dr. Fester, Gerichts-Secretair, an die Stadtgerichts-Commission.

Erhaltner hoher Weisung gemäß, verfehle ich nicht über die Vorfälle während meiner Anwesenheit in der v. Fabeck-schen Wohnung zu berichten.

Als ich daselbst mit dem Pedellen Isaaky erschien, glaubte Herr v. Fabeck den Inhalt des Decrets vom 3. Sept d. J. mißverstehend, ich sei beauftragt, ihm seine Kinder wegzuführen. Ohne auf meine so wie des gleichfalls anwesenden Herrn Dr. v. Guaita Remonstration zu hören, holte er in großer Aufregung seine beiden ältesten Kinder herbei, und fragte dieselben, ob sie nicht bei ihm bleiben wollten. Beide Kinder antworteten einstimmig, sie seien entschlossen, den Vater nicht zu verlassen. Als ich dem Herrn v. Fabeck wiederholt vorstellte, daß ich gar nicht dazu beauftragt sei, die Kinder fortzuführen,

sondern nur dazu, diejenigen Mobilien aufzuzeichnen und zu bestimmen, welche seine Frau mit sich nehmen solle, ließ er erst die zitternden Kinder sich wieder entfernen, und es kam sodann in Betreff der Separation der Mobilien die in meinem gehorsamsten Berichte vom 6. Sept. d. J. erwähnte Uebereinkunft zu Stande *).

Nach oben aufgeführter Zeugenvernehmung erließ das Stadtgericht zu Frankfurt folgendes Decret:

Auf Protocoll der Gerichts-Commission ist decretirt:

Ponatur dieses Protocoll sammt Beilage ad acta, und da

2) die auf Auftrag der Implorantin abgehörten Zeugen ihre im Commissions-Protocoll v. 1. Sept. enthaltenen Aussagen sämmtlich wiederholt bestätigt, und eidlich erhärtet haben,

3) ein Verdacht stattgefundener Bestechung der vorgedachten Zeugen nach dem vorliegenden Vernehmungs-Protocoll überall nicht begründet erscheint, auch,

4) eine Widerlegung der Aussagen dieser Zeugen in den Depositionen der übrigen von Imploraten benannten Zeugen nicht zu erfinden ist, vielmehr

5) die Angaben jener Zeugen in dem vom Imploraten selbst auf Seite 43 der Anlage V. seiner Eingabe de praes. 23. Sept. a. c. angeführten Vorfall einigermaßen eine Bestärkung erhalten,

6) die Weigerung der ältesten Fabeckschen Kinder, ihren Vater zu verlassen, nicht in Betracht kommen kann, da dieselbe sowohl Folgen von Anhänglichkeit, als Folgen

---

*) Bemerk. des Bekl. Der Uebelstand des geheimen schriftlichen Verfahrens giebt sich bei derartigen Erklärungen recht schlagend zu erkennen, indem der Richter nie im Stande ist durch solche Vernehmlassungen den Thatbestand wahr und richtig zu erkennen, da es dem Beklagten benommen bleibt, die kleineren, oft so wichtigen Details, die hier mit in genauer Verbindung stehen, anzuführen.

von Furcht sein könnte, für welch Letzteres sogar nach dem ganzen Resultate der Zeugenvernehmung die Vermuthung streitet, so behält es lediglich bei der im Decret vom 3. Sept. d. J. enthaltenen Verfügung, unter Vergleichung der bisher entstandenen Kosten, sein Verbleiben *).

Dec. im St.-G. d. freien St. Frankfurt d. 1. Oct. 1841.

Dr. Voigt.

Gegen dies, unterm 1. Oct. 1841 ergangene, wie auch gegen das unter demselben Datum erlassene pag. 47 schon aufgeführte Decret, welches Herrn von Fabeck ein zeitweises Sehen seiner Kinder verweigert, legte er am 12. Oct. 1841 beim Stadtgericht zu Frankfurt das Rechtsmittel der Appellation ein.

Unterm 19. Oct. 1841 gab Herr v. Fabeck folgende Vorstellung beim Stadtgericht zu Frankfurt ein:

Behufs der Fortsetzung meines interponirten Rechtsmittels in den höheren Instanzen habe ich ein wichtiges Interesse dabei noch zwei Zeugen vernommen zu sehen, welche ich erst jetzt aufgefunden habe.

Es sind dies 1) Heinrich Staub, Kutscher. 2) Margarethe Christ, Köchin bei mir **).

---

*) Bemerk. des Beklagten. Dies Decret war wahrlich dazu geeignet, die Furcht zur schlagendsten Gewißheit zu steigern, daß ich — mich schonend auszudrücken — dem Urtheile eingenommener Richter Preis gegeben war. — All mein Bemühen zielte jetzt dahin, durch die deutlichsten Gegenbeweise die gegen mich gerichteten falschen Anschuldigungen zu widerlegen, um mir hierdurch in höheren Instanzen den Rechtsspruch zu sichern, welcher mir bei diesem Untergerichte, vorgeblich aus Mangel der hinreichenden für mich zeugenden Thatsachen, versagt blieb.

**) Bemerk. des Beklagten. Die von dieser Zeuginn in ih-

Beide Personen haben mir nemlich die in den Anlagen Ziff. 8 und 9 eingebogenen Atteste ausgestellt. Da jedoch die Zeugen meiner Gegnerinn nun auch eidlich vernommen worden sind, so wünsche ich, daß auch der Inhalt dieser beiden Atteste eidlich bestärkt werde, und bitte daher geziemend, daß es hochl. Stadtgericht gefallen wolle, die summarische und eidliche Vernehmung der genannten beiden Zeugen über den Inhalt dieser Atteste hochgeneigtest zu verordnen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anl. Ziff. 8.

Am 6. Sept. d. J. Nachmittags wurde ich von zweien mir unbekannten Herren auf meinem Stand am Paradeplatze engagirt, welche mir bedeuteten sie zu Herrn v. Fabeck im Heimpelschen Hause vor dem Bockenheimer Thor zu bringen. Dort angelangt stiegen beide Herrn aus, und begaben sich in das gedachte Haus, wo sie etwa 20 Minuten verweilten. Nach Verlauf dieser Zeit traten beide Herrn wieder aus dem Hause hervor, in Begleitung des ganzen Hauspersonals und zweier Mägde, welche die Tochter des Herrn v. Fabeck, die mir nicht unbekannt war, weil ich sie schon öfters gefahren hatte, unter großem Widerstreben, stetem Weinen und Schreien derselben, nach dem Wagen schleppten, und endlich das Mädchen mit Gewalt in die Droschke setzten. Die Mutter setzte sich dazu, und während die Tochter fortfuhr zu schreien, hob Herr v. Fabeck seinen Sohn in den Wagen. Hierauf hießen mich mehr gedachte beide Herrn abfahren, und Frau v. Fabeck gab mir die Weisung nach dem Eschenheimer Wall zu fahren.

Während der Fahrt weinten beide Kinder beständig, und blickten wiederholt rückwärts nach dem eben verlassenen Hause.

---

rer Aussage gemachten Mittheilungen waren erst einige Tage früher zu meiner Kenntniß gelangt.

Die Mutter versuchte vergeblich, wie mir schien, sie zu beschwichtigen.

Bei dem Hause des Herrn Dr. Voigt wurde eingehalten, und Frau v. Fabeck schob beide Kinder, welche sich hiergegen sträubten, mit Gewalt in das Haus. Hier verblieben die Kinder etwa 20 Minuten, stiegen wieder unter Weinen mit ihrer Mutter ein, und ich erhielt die Weisung auf die Zeil vor das Breulsche Haus zu fahren. Da stiegen sie sämmtlich wieder aus, die Mutter begab sich mit den Kindern in das Haus, ich aber wurde weggeschickt.

Gegen Abend wurde ich auf's Neue vor dasselbe Haus geholt. Etne mir unbekannte englische Dame stieg mit den beiden Kindern des Herrn v. Fabeck ein, und hieß mich nach Bornheim den Weg einschlagen. Beide Kinder waren noch über die Trennung vom Vater sehr betrübt. Nachdem ich etwa fünfviertel Stunden mit ihnen spazieren gefahren war, kehrte ich bei Licht nach der Stadt zurück, und setzte sie wieder am Breulschen Hause ab.

Vorstehende Thatsachen zu deren eidlichen Erklärung ich jeder Zeit bereit bin, bezeuge ich andurch der Wahrheit gemäß durch meine eigenhändige Unterschrift.

Frankfurt, den 9. Oct. 1841.

Heinrich Staub.

Friedrich Ehlers, als Identitäts-Zeuge.

Johann Schwarzenberger, desgl.

Die vorstehende Unterschrift, des Heinrich Staub, dessen Identität mir durch die beiden Herrn verbürgt worden, und welcher sich zu dem Inhalt obiger Urkunde auf Verlesen bekannt hat, wird sub fide notariali hiermit als ächt beglaubigt.

Frankfurt a. M. den 9. October 1841.

Dr. Johann Jakob Gloeckner.
Notar.

Anl. Ziff. 9.

Ich Endesunterzeichnete bezeuge andurch der Wahrheit gemäß, daß während meiner Dienstzeit im v. Fabeckschen Hause die beiden dort mit mir dienenden Mädchen Wilhelmine Hofmann und Caroline Burgy die zwischen Herrn v. Fabeck und seiner Ehefrau bestehenden ehelichen Mißverhältnisse zum steten Gegenstand ihrer Unterhaltung in der Küche mit mir wählten, daß die Hofmann erklärte, jetzt nachdem ihr der Dienst von Herrn v. Fabeck aufgesagt worden, kümmere sich die Frau v. Fabeck gar nicht um sie, empfehle sie Niemandem, deshalb werde sie, Hofmann, auch vor Gericht nichts aussagen, sich auch nicht um Frau v. Fabeck kümmern, Frau v. Fabeck sei eine Schlange, die das ganze Haus unglücklich mache, ihren Mann, ihre Kinder und uns Alle mit, daß dieselbe aber Tags darauf mir mittheilte, Frau v. Fabeck werde sie im Dienst behalten, und nun behauptete, sie könne die Mißhandlungen der Kinder u. s. w. vor Gericht beschwören; daß die Hofmann unter andern äußerte, die bevorstehende Trennung des Herrn v. Fabeck von seinen Kindern sei noch nicht genug, so wie alle ihn sonst betreffenden Demüthigungen, derselbe müsse noch betteln gehen, die Läuse müßten ihn noch fressen. Daß mich ferner die Burgy zu bereden suchte, den Dienst des Herrn v. Fabeck zu verlassen, und bei seiner Frau einzutreten, welche mich gleich nehmen würde. Daß die Hofmann die dem Herrn v. Fabeck beigegebenen Gens'darmes aufgehetzt in Uniform zu erscheinen, weil sich derselbe sonst nicht schämen und den Banquerott nicht anzeigen würde, daß beide, namentlich die Burgy den größten Eifer an den Tag legte, die Gläubiger des Herrn von Fabeck gegen ihn aufzubringen, daß die Hofmann, als ich nach der Trennung des Herrn v. Fabeck von seinen Kindern denselben beklagte und äußerte, er dürfe sich wohl ein Leid anthun, antwortete: daran sei nicht

zu denken, schlechte Leute brächten sich nicht ums Leben, Herr v. Fabeck freue sich seine Kinder los zu sein.

Vorstehende Thatsachen, welche ich am 13. Sept. d. J. bei meiner eidlichen Vernehmung vor hochl. Stadtgerichts-Commission mittheilen wollte und zu deren eidlicher Erklärung ich bereit bin, fanden dort als nicht zur Sache gehörig keine Berücksichtigung.

Frankfurt a. M. den 12. Oct. 1841.

Magaretha Christ.

Fried. Ehlers, als Identitäts-Zeuge.

Joh. Schwarzenberger, desgl.

Die vorstehende Unterschrift der Dienstmagd Margaretha Christ, deren Identität mir durch die beiden mitunterfertigten Herrn Zeugen verbürgt worden und welche sich zu dem Inhalt obiger Urkunde auf Vorlesen bekannt hat, wird hiermit sub fide notariali als ächt beglaubigt.

Frankfurt a. M. den 12. Oct. 1841.

Dr. Johann Jacob Gloeckner
Notar.

Auf diese Vorstellung vom 19. Oct. d. J. und den beiden Anlagen 8 und 9 erfolgte nachstehendes Decret:

Comm. cum adjctis der Implorantin zur Nachricht, es steht aber dem gestellten Antrag nicht zu willfahren, jedoch ist die Dienstmagd Margaretha Christ über die in fine der Anlage Ziff. 9. enthaltene Angabe bei der Gerichts-Commission zu vernehmen *).

Dec. im St.-G. d. freien St. Frankfurt d. 20. Oct. 1841.

Dr. Voigt.

---

*) Bemerk. des Beklagten. Derartige Verfügungen sind hinreichend, sollte ich glauben, das willkührliche unerlaubte Verfahren, welches sich das Stadtgericht zu Frankfurt gegen mich erlaubte, darzustellen.

Am 22. Oct. d. J. erfolgte die Vernehmung der Marg. Christ von der Gerichts-Commission und sie deponirte, wie folgt:

In Sachen der Ehefrau des Fried. v. Fabeck gegen ihren Ehemann wurde die bereits eidlich abgehörte Zeuginn Marg. Christ auf die Eingabe des Letztern vorgeladen, um über den Inhalt des dieser Eingabe beigeschlossenen, von dieser Zeuginn ausgestellten Attestats vernommen zu werden.

Die Zeuginn Marg. Christ fand hierauf sich ein, und nachdem derselben dieses Attestat vorgezeigt und vorgelesen worden, so erklärte sie, daß sie dasselbe unterschrieben habe, und dessen Inhalt, auf ihre bereits abgelegten Eidespflichten, jedoch mit der Erläuterung bestätigen könne: daß sie die in der Anlage enthaltenen Angaben bei ihrer ersten Vernehmung dahier nicht bereits gemacht, sondern vielmehr nur dieselben zu machen die Absicht gehabt habe, ohne über den Inhalt derselben der Commission irgend eine Mittheilung gemacht zu haben. Uebrigens müsse sie noch bemerken, daß sie durch Herrn v. Fabeck zur gegenwärtigen Aussage nicht veranlaßt, vielmehr von demselben stets aufgefordert worden sei, nicht ihm zu Gunsten, sondern nur die Wahrheit zu sagen. Sie kenne Herrn v. Fabeck nur als einen frommen und guten Mann, der seit seiner Trennung von seinen Kindern sich in einer wahrhaft bedauernswürdigen Lage befinde. Daß Zwistigkeiten zwischen Herrn v. Fabeck und seiner Frau stattgefunden, sei ihr während ihrer Dienstzeit mehrfach bekannt geworden. Wer die Veranlassung dazu gegeben, sei ihr durchaus nicht bewußt, dagegen müsse sie dem Herrn v. Fabeck das Zeugniß geben, daß derselbe bemüht gewesen sei, durch Zureden und gute Worte seine Frau zu beschwichtigen. *)

ad plenum Schröder.

---

*) Bemerkung des Beklagten. Nach den in Frankfurt angenommenen Gesetzen findet die Abhörung der Zeugen im Geheimen

Am 22. Oct. 1841 reichte Herr v. Fabeck nachstehende Vorstellung ans Stadtgericht zu Frankfurt ein:

Seit meiner jüngsten Vorstellung vom 19. Oct. d. J. habe ich noch mehrere Zeugen aufgefunden, deren Depositionen bei Fortsetzung gegenwärtigen Rechtsstreites in appellatorio von der größten Wichtigkeit für mich sind. Diese Personen sind:

1) Sr Hochwürden der Pfarrer Appia, welcher über die Veranlassung seines Erscheinens in meinem Hause am 6. Sept. d. J., über die Unterredung, welche er damals mit meiner Tochter und meiner Frau hatte, so wie über die gewaltthätige Wegführung meiner Tochter aussagen soll.

2) Madame J. E. Reiffenstein, welche über die ihr bekannten Verhältnisse des von uns geleiteten Instituts, meine Behandlungsweise der Schülerinnen und die mir vorgeworfene Tyrannei gegen meine Kinder, wie auch über das Verhältniß zu meiner Frau deponiren kann.

3) Der bereits vernommene Peter Sell, und zwar über die Art und Weise, wie meine Frau ihn aufgefordert, ein unrichtiges Zeugniß abzulegen.

Ich bitte gehorsamst, hochlöbliches Stadtgericht wolle geruhen, benannte Zeugen nachträglich summarisch vernehmen zu lassen.

Zugleich erlaube ich mir das Ansuchen beizufügen, mir in

---

statt, und darf bei einer solchen Vernehmung keine der betheiligten Partheien zugegen sein.

In dieser Prozeßverhandlung war dem Senator Dr. Diehl das Referat zugetheilt. Wie es aus den Berichten der Gerichts-Commission zu ersehen, erfolgte auch ebenfalls die Vernehmung der Zeugen im Beisein desselben Senators Dr. Diehl. In wiefern ich gerechten Grund zu fürchten habe, daß die Abhörung meiner Zeugen, wie die meiner Gegnerinn, mit derselben Partheilichkeit geleitet worden, als das ganze weitere Verfahren in dieser Prozeßverhandlung, überlasse ich dem weiteren unbefangenen Urtheile.

Berücksichtigung des durch die unvorhergesehensten Ereignisse eingetretenen Concurses über mein Vermögen, die Annotation der Gerichtskosten in dieser Prozeßsache zu gewähren. *)

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Auf diese Eingabe erließ das Stadtgericht unterm 25. Oct. 1841 folgendes Decret:

Comm. der Implorantin zur Nachricht, es steht aber dem gestellten Ansuchen, so viel die gebetene Zeugenabhör betrifft, nicht zu willfahren.

Sind bewandten Umständen nach die Gerichtskosten von der Canzlei zu notiren.

Decret im St.=G. der freien St. Frankfurt den 25. Oct. 1841.

Dr. Voigt.

Am 7. Oct. 1841 hatte bereits Herr v. Fabeck nachstehende Appellations=Ein= und Ausführung beim Appellations=Gericht zu Frankfurt eingereicht.

Gegen den in der Anl. Ziff. I.**) angebogenen Bescheid hochlöblichen Stadtgerichts habe ich remonstrirt und eventuell am 9. Sept. d. J. das Rechtsmittel der Appellation interpo=

---

*) Bemerkung des Beklagten. Der Wahrheit gemäß, erfolgt hier das offene Geständniß, daß durch die feindlichsten Einwirkungen ich mich endlich nothgedrungen sah, um die Vergünstigung der Güterabtretung nachzusuchen. — Das Weitere hierauf in Beziehung stehende wird im Anhange näher ausgeführt werden.

**) S. Decret des Stadtgerichts vom 3. Sept. 1841 pag. 10.

nirt, welchem durch Bescheid Anl. Ziff. II. *) deferirt worden ist.

Quoad materialia habe ich als Beschwerden aufzustellen.

Grav. I. daß von Seiten des kgl. Untergerichts in der vorliegenden Sache überhaupt Entscheidung erlassen worden.

Grav. II. daß sich hochlöbliches Stadtgericht nicht auch für die Ehescheidungsklage competent erklärt hat.

Grav. III. daß hochl. Stadtgericht Entscheidung ohne vorherige Verstattung rechtlichen Gehörs erlassen hat.

eventuell

Grav. IV. daß hochl. Stadtgericht Trennung von meiner Frau ausgesprochen, und mir den Besitz meiner Kinder entzogen.

eventuell.

Grav. V. daß mir nicht wenigstens die beiden ältesten Kinder belassen worden sind.

Man hat meine Kinder von mir gerissen, und mir sogar die Erlaubniß versagt sie zu sehen. Es ist unerhört und ich kann es nicht fassen, wie das Alles möglich und zu rechtfertigen ist.

Hauptsächlich muß ich jedoch die Voracten für mich sprechen lassen; denn erst seit vorgestern kenne ich die Aussagen der zuletzt abgehörten Zeugen. Ich bin gewiß, daß der Scharfblick dieses hochgeehrten Tribunals, auch ohne nähere Andeutung, kein in den Acten liegendes mir günstiges Moment übersehen wird.

Zu den einzelnen Beschwerden erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Ad. grav. I. und II. Nach meiner Ansicht war hochlöbliches Stadtgericht gar nicht befugt, in dieser Sache zu verfahren. Indessen dürfte eine Inconsequenz darin liegen, daß die Frage wegen der Kinder und provisori-

*) S. Decret des Stadtgerichts vom 10. Sept. 1841 pag. 16.

schen Trennung von meiner Frau zur richterlichen Cognition gezogen worden, aber jene wegen der jenseits angetragenen Ehescheidung nicht.

Mein Rechtsverhältniß kommt hiedurch in eine sonderbare Lage, und ich sehe mich genöthigt, an zwei Orten zugleich fast über dieselben Fragen Prozeß zu führen. Lasse ich es aber bei der stadtgerichtlichen Entscheidung bewenden, so muß ich gewärtigen, daß mir nachher in meiner Heimath die Einrede der entschiedenen Sache theilweise opponirt wird. — Es war daher die Incompetenz anzuerkennen, oder die Competenz für alle Fragen auszusprechen. — Mindestens

ad grav III. konnte nicht entschieden werden, ohne daß mir rechtliches Gehör verstattet wurde. — Man hat aber sehr einseitig verfahren. Auf die Aussagen der von meiner Frau gewonnenen Zeugen, wurde sogleich das Schuldig gegen mich ausgesprochen.

Man verstattete meiner Frau separate Wohnung, und riß mir die Kinder aus den Armen. — Durch diese Verfügung erscheint mein Recht auf meine Kinder sogar definitiv vernichtet, wenn in Erwägung genommen wird, daß ich sie im glücklichen Falle erst nach jahrelangem Prozessiren wieder erhalten kann, daß aber nach Jahren die wichtigsten Momente für die Erziehung meiner Kinder rettungslos vorüber sind.

Von unendlicher Wichtigkeit erscheint daher die Frage, ob mir die Kinder, wie geschehen, provisorisch entrissen werden durften? ohne mir vorher ein rechtliches Verhör zu gestatten! — Aber man hat es nicht einmal für angemessen gehalten, ein weiteres Verfahren mit mir einzuleiten, mich zur Erklärung auf die Klage zu admittiren, und hierdurch ein weiteres Erkenntniß vorzubereiten.

Was endlich ad grav IV. und V. das Erkenntniß selbst betrifft, welches die Trennung von meiner Frau ausspricht und mir meine Kinder entzieht, so ist dasselbe aus zwei Gesichtspunkten zu beleuchten.

Den ersten bietet die Sachlage dar, zur Zeit als das Erkenntniß gegeben wurde, den zweiten bieten die jetzigen Acten, bereichert durch spätere Ereignisse, durch die von mir gegebenen motivirten Darstellungen, durch die von mir beigebrachten Atteste und durch die kürzlich geschehene Abhörung einiger von mir benannten Zeugen: Materialien, welche für meine heutigen Beschwerden von größter Wichtigkeit sind, auf das hochl. Stadtgericht aber gar keinen Eindruck gemacht zu haben scheinen. —

In der ersten Beziehung schon mögte für mich sprechen, daß die damaligen Zeugenaussagen durchaus als ungenügend erscheinen, einem Ehemann, einem Vater seine ihm gebührenden Rechte zu rauben: denn was konnten die Zeugen meiner Frau gegen mich deponiren?

Das Verhältniß zu meiner Frau wird als unfreundlich seit einigen Monaten geschildert. Zank wollen die Zeugen gehört haben; aber thätliche Mißhandlungen können sie nicht bezeugen.

Rücksichtlich meines Verfahrens gegen meine Kinder wird von den Zeugen behauptet, daß ich sie oft gezüchtigt habe, und streng gegen sie gewesen bin.

Die Zeugen sind der Meinung, daß ich das Maaß überschritten habe. Dergleichen Aussagen, ohnehin ausgegangen von parteiischen Menschen, durften aber keine Motiv leihen, mir meine Kinder zu entreißen.

Vor allem sehe man meine Kinder, man erlaube mir, sie dem Gerichte vorzustellen und hochdasselbe wird sich überzeugen, daß sie sowohl in physischer, wie auch in intellektueller und moralischer Hinsicht sich im höchsten Grade auszeichnen. Kühn darf ich behaupten, und Alle welche meine Kinder gesehen, werden es bezeugen, daß die von mir gewonnenen Resultate als Muster dienen dürften. — Man nimmt mir das Leben, wenn man mir meine Kinder nimmt! Die Angst, daß der gute Keim, den ich gesäet, mittlerweile durch

Schwäche wieder vernichtet, daß die Liebe meiner Kinder zu mir ausgelöscht werden könne, ist nicht mit Worten auszudrücken.

Die Liebe und Anhänglichkeit, welche mir meine beiden ältesten Kinder bewiesen, als sie von mir gerissen wurden, gestattet keine Mißdeutung von angeblicher Furcht. Kindliche Liebe gegen mich haben sie gezeigt, und diese konnten sie nur daraus schöpfen, daß ihr gereifterer Verstand erkannte, daß ich es gut mit ihnen meine.

Ich beziehe mich hierüber auf die Aussagen meiner Zeugen, auf die beigebrachten Atteſtate, insbesondere auf das briefliche Zeugniß des Englischen General-Consuls Koch, welches die guten Resultate unsers Instituts documentirt, dessen Leitung, wie meine Frau selbst sagt, ich fast ausschließlich hatte.

Wäre noch ein Zweifel gegen mich möglich und zulässig, so vernehme man meine Kinder selbst, man höre das eigene Zeugniß derselben — sie sollen ja der leidende Theil sein! —

Die Acten liefern hinlängliche Beweise, das alle Anklagen der Gegener entweder übertrieben sind, oder auf gänzlichem Ungrunde beruhen. Wären sie gegründet, so würden sicher die Familien, welche ihre Kinder im Institute hatten, und wovon zwei dahier domizilirt waren, längst dieselben zurückgenommen haben. Selbst die Familie Massy Dawson, bei welcher sich jetzt Frau v. Fabeck aufhält, hat ihre Kinder 4 Jahr im Institut gelassen.

Erst während der letzten Monate entspannen sich Streitigkeiten, hervorgerufen lediglich durch eine höchst alberne Eifersucht meiner Frau; diese erzeugte die falschen Anklagen und Verleumdungen.

Tiefer Gram nagt an meinem Herzen. Die Trennung von meinen Kindern raubt meinem Leben jeden Werth, wenn ich die noch übrigen Tage meines Lebens getrennt von diesen Wesen, denen ich meine ganze Thätigkeit mit unausgesetzter Treue gewidmet, hinwandeln sollte.

Ich bitte diesem Allem nach ehrerbietigst, daß es hochpreislichem Appellationsgerichte gefallen wolle, reformatorie dahin zu entscheiden:

1) daß hochl. Stadtgericht keine Competenz zugestanden, und daher die unterrichterliche Sentenz wieder aufgehoben, oder daß hochl. Stadtgericht auch über alle andere Punkte und namentlich auch über die Ehescheidungsklage zu entscheiden habe; jedenfalls auch

2) daß die ausgesprochene provisorische Trennung von meiner Frau wieder aufzuheben und mir meine Kinder sofort zu restituiren, mir aber vor Entscheidung eines Erkenntnisses rechtliches Gehör zu verstatten sei; eventuell

3) daß die verfügte provisorische Trennung von meiner Frau definitiv aufzuheben, auch meine Kinder mir zu restituiren seien, mindestens aber, daß mir meine beiden ältesten Kinder wieder zu überlassen sind.

Zugleich bitte ich gehorsamst:

Daß mir, für den Fall weiterer Verhandlungen, zu verstatten sei, meine Kinder wöchentlich zweimal wenigstens zu sehen und zu sprechen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Auf obige Appellationsausführung vom 7. Oct. 1841. erfolgte nachstehendes Erkenntniß des Appellationsgerichtes zu Frankfurt ausgefertigt den 12. Oct. d. J.:

Auf Ein- und Ausführung der Appellation des Beklagten Friedrich v. Fabeck ist decretirt:

Comm. ad notit.: und da hochl. Stadtgericht sich durch das rechtskräftige Dec. v. 3. Sept. d. J. bereits für die Ehescheidungsklage zwischen zwei Fremden für incompetent erklärt hat, jedoch daneben berufen war, auf den Grund der erhobenen Zeugenaussagen, einstweilen größeren Mißhellig-

keiten und Unbilden vorzubeugen; wohldasselbe ferner dem Anbringen und den Zeugenvorschlägen des Appellanten rechtliches Gehör nicht versagt, vielmehr alle Rücksicht gewidmet hat, zudem Appellant seinen ältesten Sohn selbst von sich entfernt hat, und die ältere Tochter angemessener in Gesellschaft ihrer Mutter zu belassen ist, übrigens ein zeitweises Zusammenkommen des Appellanten mit den älteren Kindern die Sache nur mehr zu verwirren geeignet sein dürfte; so erscheint Appellant durch die provisorische Verfügung hochl. Stadtgerichts auf keine Weise beschwert, und wird daher die dagegen ergriffene Appellation abgeschlagen und die Acten zurückzusenden verordnet. *)

Frankfurt a. M. am 12. Oct. 1841.

Dr. Elsasser.

Am 21. Oct. 1841 reichte Herr v. Fabeck folgende Remonstration und Ober-Apellationsanzeige gegen obiges Erkenntniß beim Apellationsgerichte zu Frankfurt ein.

Indem ich gegen den vom 12. d. M. an mich ergangenen Bescheid, so weit derselbe die Aufrechthaltung der von hochl. Stadtgericht decretirten provisorischen Separation meiner Frau und Kinder von mir betrifft, das Rechtsmittel der Oberappellation interponire, erlaube ich mir in Betreff des, auch von diesem hochpr. Gerichte in demselben verehrlichen Decret verweigerten zeitweisen Zusammentreffens mit meinen Kindern das Folgende gehorsamst vorzustellen.

---

*) Bemerkung des Beklagten. Vergleicht man diese erlassene Bestätigung mit dem in der Folge gefällten Urtheile des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck, wodurch alle gegen mich, von den Untergerichten ergangenen Verfügungen aufgehoben werden, so stellt sich deutlich heraus, in wiefern das von den Frankfurter Gerichten gegen mich beobachtete Verfahren dazu geeignet ist, Vertrauen und Achtung für eine derartige Gerichtspflege hervorzurufen.

In der letzten Zeit unsers Zusammenseins, wo meine Frau Alles anwandte, um meine älteste Tochter zu bewegen, ihren Vater zu verlassen, weigerte sich diese standhaft und erwiederte: „Mutter was die frühere gute Meinung, Liebe und Achtung „gegen meinen Vater noch erhöht, und mich fest bestimmt ihn nie „zu verlassen, ist dieses, daß die ganze Zeit, wo die unglückliche „Spaltung zwischen euch stattgefunden, der Vater nie ein Wort „geäußert, welches hätte im Stande sein können, als Anklage „gegen dich ausgelegt zu werden; du hingegen, Mutter, bemühst „dich, von des Morgens bis zum Abend den Vater in meinen „Augen anzuklagen, zu verläumden und meine Liebe und An„hänglichkeit von ihm abzuwenden.“

Nach solchen Aeußerungen eines Kindes, was muß in seinem Herzen vorgehn? welche zerstörenden Keime müssen in seiner Brust beginnen, um jedes edele, zarte und religiöse Gefühl zu dämpfen, wo nicht gänzlich zu vernichten. — Ist mir meine Furcht zu verargen, wenn ich glaube, daß durch die jetzigen Umgebungen meiner Tochter alle Mittel angewandt werden, ihr Herz dem Vater zu entziehn? Kann meine Tochter nach ihren obigen Aeußerungen noch wahre Achtung für ihre Mutter besitzen? Nimmt man dem Kinde nun auch den Glauben an ihren Vater, welchem Raube der zerstörendsten Empfindungen giebt man dieses arme Wesen alsdann hin? —

Gerne wollte ich mich der harten Fügung unterwerfen, meine Kinder nie zu sehn, die heftigsten Folterschmerzen wollte ich ruhig erleiden, wenn ich durch diese Opfer im Stande wäre, ihr Glück herbeizuführen, welches unter den eingetretenen Umständen, bei steter Umgebung ihrer Mutter und der mir feindlichst gesinnten Menschen vollständiger Vernichtung entgegen geht.

Wenn die Gerichte den schwersten Verbrechern den Trost nicht versagen mögen, ihre Kinder zu sehen, und so den Verworfensten noch die Freude gönnen, des menschlichsten aller Gefühle, der Elternliebe, im Anblick ihrer Kinder froh zu werden;

so glaube ich billig fragen zu dürfen, welches schaudererregende Verbrechen ich begangen haben soll, daß man mich in dieser Beziehung unter die gemeinsten der Verbrecher stellen zu müssen glaubt?

Wären selbst alle gegen mich erhobenen falschen Anklagen begründet, so zeugt doch nichts dafür, daß ich in Ausübung meiner Strafgewalt nur Befriedigung eines entarteten Vatergefühls gefunden hätte. Die Strafen, welche ich anwendete, habe ich im Gefühl des Rechts, um vor Gott und meinem Gewissen den einem Vater auferlegten Verpflichtungen zu genügen, verhängen müssen. Die richtige Erkenntniß meiner väterlichen Absichten bei Erfüllung dieser peinlichsten aller Vaterpflichten, welche mir meine Kinder früher stets an den Tag legten, ist wohl der sprechendste Beweis hierfür.

Fürchtet man, daß ein Zusammentreffen mit meinen Kindern bei der gegenwärtigen Prozeßlage verwirrend eingreifen dürfte, so unterwerfe ich mich gerne jeder von diesem hochpreislichen Gericht, mit Rücksicht auf diese gewiß nicht begründete Besorgniß anzuordnenden Maaßregel, jeder Aufsicht und Controlle. Ich wünsche nichts als nur, mir meine Kinder jetzt, vor ausgemachter Sache, nicht gänzlich entrissen zu sehen.

Diesem Allen nach bitte ich wiederholt, hochpreisliches Appellationsgericht wolle das Decret vom 12. d. M. dahin abzuändern geruhen, daß mir verstattet sei, meine Kinder wöchentlich zweimal wenigstens zu sehen und zu sprechen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Hierauf decretirte das Appellationsgericht unterm 22. Oct. d. J.:

Comm. an die Klägerinn, sich binnen 8 Tagen unfehlbar hierauf zu erklären.

Frankfurt den 22. Oct. 1841.

Dr. Elsasser.

Am 30. Oct. erfolgte unten angeführte Erklärung hierauf von den Gegnern des Herrn v. Fabeck ans Apellationsgericht.

Die klägerische Remonstration erscheint in formeller, wie materieller Beziehung unzulässig. In formeller Beziehung ist sie jedenfalls voreilig, da Gegner im Wege der Appellation sein fragliches Gesuch vor diesen hochpr. Gerichtshof zu bringen hat, nachdem er gegen das Stadtgerichts-Decret vom 1. d. M., welches sein Gesuch vom 28. Sept. d. J. desselben Inhalts, wie das vorliegende, verwirft, appellirte. Es ist ferner unbegründet, weil in Folge dieser, erst bei dem Gerichte 2ter Instanz angebrachten Remonstration, wenn derselben, was zwar nicht zu erwarten steht, willfahrt werden sollte, meiner Mandantin eine Instanz entzogen würde. Wollte Gegner remonstriren, so mußte dies gegen das genannte verehrte Stadtgerichts-Decret geschehen, nicht aber gegen das Erkenntniß hochpr. Appellationsgerichts, über welches ein weiteres Wechseln von Schriftsätzen unzulässig, gegen welches lediglich die Einlegung eines Rechtsmittels zulässig erscheint.

Was sodann den Inhalt der mehrgenannten Remonstration betrifft, so muß derselbe als unwahr von oben bis unten verabredet werden.

Es ist derselbe so unwahr, wie alle die zahllosen Eingaben, mit denen der Gegner hochl. Stadtgericht behelligte, in denen er sich nicht entblödete, schamlose Lügen und Schmähungen gegen Mandantin und Alle, die nicht mit ihm halten, vorzubringen. Sie hat dieselben weder einer Erwiederung, noch einer Beleuchtung Werth gehalten, und es bedurfte dessen auch wahrlich nicht, da alle jene hypokritischen Machwerke ihr Urtheil in sich selbst tragen, und deshalb mit Recht von hochl. Stadtgericht verworfen sind.

Es wäre Mandantin ein leichtes, den Gegner diesem hochpr. Gerichte zu schildern, wie und was er eigentlich ist, wie es sich eigentlich verhält mit dieser Glorie des edelsten Gatten

und liebevollsten Vaters, die er so gerne um sich verbreiten mögte, was eigentlich zu halten ist von der so kühn behaupteten Liebe und Anhänglichkeit eines oder des andern seiner Kinder zu ihm, von der angeblich so vortrefflichen Erziehung, von der ausgezeichneten Führung des von ihm zu Grunde gerichteten Instituts und Hauswesens.

Allein sie ist weit entfernt, den von ihrem Ehegatten betretenen Weg einzuschlagen, so lange sie nicht auf das Aeußerste gebracht wird. Sie will nur kurz bemerken, daß es weder ihr, noch irgend jemandem eingefallen, nicht einfallen konnte, den Kindern auch nur das leiseste Wörtchen gegen den Vater zu sagen, wenn gleich dieser Vater niemals Anstand genommen, in Gegenwart seiner Kinder, der Zöglinge, der Lehrer, der Dienstboten, seine Frau auf das gröblichste zu verhöhnen, zu schimpfen, kurz auf alle Art herunter zu setzen. Zahllose Beispiele könnten hier vorgebracht werden! —

Sie bemerkt ferner, daß die vom Gegner in vorliegender Remonstration der 14jährigen Tochter Zoide gegen die eigene Mutter in den Mund gelegte Aeußerung lediglich eine von ihm componirte und so zusammengestellte Phrase ist. — In der That mußte dies die Tochter beim Durchlesen mit Indignation erfüllen, wie denn überhaupt diese, auf deren Besitz es dem Gegner übrigens allein ankommt, schon bei dem Gedanken eines Zusammentreffens mit dem Gegner zittert, und gleich ihren Geschwistern gar keinen Wunsch hegt, der väterlichen Strafgewaltsausübung wiederum nahe zu kommen, nachdem deren Spuren noch heute auf ihrem Rücken zu sehen sind.

Wenig zeigt es von der stets so laut verkündeten Liebe des Gegners zu Frau und Kindern, daß er stets fortfährt in seinen Eingaben bei Gericht Mandantin herabzusetzen, daß er auf alle Art, namentlich durch Vorenthaltung des nöthigen Hausgeräthes, der Kleider und Bücher ꝛc. es ihr erschwert, und fast unmöglich gemacht, ihren und ihrer Kinder Unterhalt zu erwerben. Wenig beweist es für seine so viel gerühmte

Sorgfalt, seine ausgezeichnete Erziehung, für seine behauptete Angst, das edle, zarte, religiöse Gefühl in den Kindern zu erhalten, daß er gerade diese die Tochter hineingemischt hat in die von ihm hervorgerufenen traurigen Verhältnisse ihrer Eltern, und gewissermaßer gezwungen hat, Richter zu sein zwischen Vater und Mutter. Daß nach diesem Allen von einem Zusammenkommen zwischen ihm und den Kindern keine Rede sein kann, versteht sich von selbst, es würde, abgesehn von den sonstigen vielfachen nachtheiligen Folgen, die erbetene, und in 2 Instanzen richterlich erkannte provisorische Trennung geradezu nichtig machen. Mit Recht verwirft hochl. Stadtgericht das desfallsige Gesuch, indem es sagt:

> Daß die Gewährung desselben, nach Inhalt der vorliegenden Akten voraussichtlich anderweitige Mißhelligkeiten zur Folge haben würde.

Mit Recht bestätigt diesen Ausspruch hochpr. Appellationsgericht. Was ist auch von diesem Zusammenkommen zu erwarten, nachdem Gegner, mißachtend den Ausspruch hochl. Stadtgerichts, wodurch Mandantin eine getrennte Wohnung mit ihren Kindern gestattet worden, erst durch Zustecken kleiner Zetelchen, worin er die Tochter, und immer nur diese allein *) mit den Worten: wenn es möglich, komm, lauf und sehe mich, zu verführen sucht, gegen Sitte und Pflicht zu handeln, dann auf offener Straße das Kind sogar wegnimmt, endlich fast täglich deren Wohnung belagert hält, jeden Ausgang der Tochter zu erspähen, und im Vertrauen mit Mägden und sonstigen Personen durch Zeichen, Winken und Rufen sie auf die Straße zu locken sucht. Warum wendet sich Gegner nicht an die von ihm für competent erachteten Gerichte seines Landes, um eine

*) Bemerkung des Beklagten. Ich liebe meine Kinder eins wie das andere, daß ich aber besonders wünschte, meine älteste Tochter wieder um mich zu sehen, lag darin, weil ich die Gefahren erkannte, die sie in ihrer jetzigen Umgebung bedrohten, und weil sie von meinen Kindern am meisten befähigt war, Zeugniß der mir zugefügten ungegründeten Anschuldigungen ablegen zu können.

definitive Entscheidung zu erlangen? — Auf diese Art, und diese Art allein, wird die provisorische in eine definitive Verfügung verwandelt werden. — — Zum Schlusse soll ich noch die Anlage A., Abschrift eines Briefes der Tochter meiner Mandantin Zoide, welchen diese, in Antwort auf das in Anlage B. beiliegende Originalschreiben ihres Vaters, an letzteren richtete, überreichen. Hieraus wird am besten die Unwahrheit der jenseitigen leeren Behauptungen, der Irrthum, als werde die Tochter dem Vater zu entfremden gesucht, oder als sei dieselbe unfreiwillig von ihm getrennt, und wünsche zurück zu ihm, klar und deutlich werden.

Unter nochmaligem Widerspruch gegen gegnerisches Vorbringen, bitte ich gehorsamst:

Hochpr. Appellationsgericht wolle die jenseitigen Anträge zu verwerfen geruhen.

Dr. v. Guaita.

Anlage A.

Lieber Vater.

Die Mutter hat mir den von Dir geschriebenen Brief zu lesen gegeben, in welchem Du äußerst, daß man Dir gesagt hätte, ich wäre fest entschlossen, nicht zu Dir zurückzukehren. Glaube mir lieber Vater, daß es das Unangenehmste für mich ist, Dir eigenhändig schreiben zu müssen, daß es so ist, und daß beides, mein Wunsch und mein Pflichtgefühl, mich bestimmt haben, bei der Mutter zu bleiben. — Damit Du nicht glauben sollst, fremder Einfluß hätte mich zu diesem Schritte verleitet, theile ich Dir mit, daß sowohl die Mutter, wie auch diejenigen, mit denen ich bin, mir nie ein Wort gesagt haben, mich dazu zu veranlassen. Im Gegentheil, sie haben es mir ganz frei gestellt, und haben noch geäußert, daß, nachdem ich eine Zeit lang von Dir entfernt gewesen, so würden sie es für ihre Pflicht ansehn, mich zurückkehren zu lassen, wenn ich es wollte.

Lebe wohl, lieber Vater, und denke immer, daß, obgleich ich von dir entfernt bin, ich doch stets bleiben werde

Deine liebende Tochter
Zoide v. Fabeck.

Frankfurt den 5. Oct. 1841.

Anlage B.

Durch Personen, auf die ich mich aber nicht verlassen kann, ist mir mitgetheilt, daß meine Zoide geäußert hätte: sie wäre fest entschlossen, nie zu ihrem Vater zurück zu kehren.

Meine einzige, meine letzte Bitte besteht darin, meinem Kinde zu gestatten, ihrem Vater durch einige Zeilen offen nnd wahr und ohne fremden Zwang zu sagen, so ist es, oder nicht. — Habe ich durch ein 17 jähriges Bemühen, Wirken und Streben für die Meinigen vielleicht auch verdient, daß diese Frage unbeantwortet bleibt?*)

Frankfurt den 5. Oct. 1841.

Fabeck.

Auf die Eingabe des Dr. v. Guaita in Beantwortung der von Herrn v. Fabeck am 21. Oct. ans Appellationsgericht eingereichten Remonstration erfolgte folgender Bescheid.

Comm. sammt Anlagen zur Nachricht, und so wie es bei dem Decret vom 12. Oct. d. J. sein Verbleiben be-

---

*) Bemerkung des Beklagten. Meine Gegner in der Gewißheit, daß ein Zusammentreffen mit meinen erwachseneren Kindern, namentlich mit meiner ältesten Tochter, dazu dienen würde, die gegen mich gerichteten unwahren Anklagen aufzudecken, und die Mittel zu enthüllen, welche sie angewendet, um die Kinder von ihrem Vater abwendig zu machen, scheuten sich nicht, die unerlaubtesten Maßregeln zu ergreifen, sich aller möglichen Erdichtungen zu bedienen, um ein Zusammentreffen des Vaters mit seinen Kinden zu verhindern. — Leider fanden sie hiebei Schutz und Unterstützung bei den Frankfurter Gerichts-Behörden, die selbst dem unhaltbarsten Vorbringen meiner Gegner Glauben und Zustimmung schenkten.

hält, so wird der auf diesen Fall eingelegten Oberappellation der Lauf gelassen.

Dec. im App.-Gericht der freien St. Frankfurt den 3. Nov. 1841.

Dr. Elsasser.

Am 6. Nov. 1841 überreichte Herr v. Fabeck folgende Appellations-Ein- und Ausführung dem Appellationsgerichte zu Frankfurt gegen die unterm 20. und 25. Oct. an ihn ergangenen Decrete des Stadtgerichts, durch welche ihm die Vernehmung seiner von ihm weiter vorgeschlagenen Zeugen verweigert wurde.

Meine Beschwerde ist:

Daß hochl. Stadtgericht der in meiner Vorstellung vom 19. Oct. und dem Nachtrage vom 22. Oct. d. J. beantragten weiteren Zeugenabhör nicht vollständig willfahrt, sondern nur die Abhör der Margarethe Christ über die in fine der Anlage 9 enthaltene Angabe decretirt hat, während auch die Vernehmung derselben über den sonstigen Inhalt dieser Anlage *), so wie die Abhörung der übrigen von mir benannten Zeugen zu gewähren war.

Zur Rechtfertigung dieses Gravamen erlaube ich mir das Folgende gehorsamst vorzutragen:

Nirgends hat hochl. Stadtgericht in vorliegender Ehescheidungssache einen Termin festgesetzt, innerhalb dessen die Partheien sämmtliche die jenseitigen Anträge auf provisorische Maßregeln betreffenden Beweis- und Gegenbeweismittel, bei Vermeidung des Ausschlusses, vorzubringen hatten. — Nir-

*) Bemerkung des Beklagten. Die Aussage der Marg. Christ vor der Gerichtskommission am 22. Oct. war mir bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

gends konnte ich hiernach mit den mir zur Entkräftung der falschen unwahren Behauptungen meiner Frau etwa noch zur Seite stehenden Beweismitteln präcludirt werden. — Auch ist mir wirklich durch kein Ausschluß-Decret der Gebrauch meiner Beweise versagt, vielmehr muß mir eben deßhalb auch jetzt noch solche zu benutzen frei stehen, zumal wenn, wie in substrato, dieselben erst jetzt und nach Abhör der von mir zuerst benannten Zeugen vom 28. Sept. d. J. zu meiner Kenntniß gelangt, und wie wenigstens mit zweien der benannten Zeugen der Fall, mir günstige neue Momente bereits durch notarielle Atteſtate bescheinigt sind.

Wenn nun aber hochl. Stadtgericht dieses Alles im Princip dadurch anerkannt hat, daß es eine theilweise Abhör der Zeuginn Christ decretirte, so ist kein Grund vorhanden, warum diese richtigen Grundsätze in der Anwendung nur auf oben genannte Zeuginn beschränkt sein sollen. — Uebrigens handelt es sich in substrato um Aufhebung eines Provisorii, welches bei längerer Dauer, dadurch daß meine Kinder stets den mir feindseligsten Einwirkungen preisgegeben sind, ohne ihren Vater auch nur von Zeit zu Zeit sehen zu dürfen, das natürliche Band zwischen Vater und Kind unwiederbringlich zu lösen droht, und muß in solchen Fällen der Natur der Sache und anerkannter Praxis nach der die Aenderung eines solchen Provisoriums beantragenden, in ihren heiligsten Rechten schwer bedrohten Partei dasselbe gerichtliche Verfahren zu Gebote stehen, worauf die Gegenpartei leider die jetzt bestehende Trennung von den Kindern erwirkte; es muß derselben daher gestattet sein, neue Zeugen zu dem Ende vernehmen zu lassen.

Diese Abhör ist aber von um so größerem Gewichte für mich, als ich demnächst spätestens den 12. d. M. weitere Beschwerden vor dieser hochpreislichen Stelle zu führen habe, und dies hauptsächlich auf die durch jene Zeugenvernehmung festgestellt werdenden neuen Thatsachen gestützt werden soll.

Hiernach sehe ich vertrauungsvoll abändernder Verfügung entgegen gehorsamst und eilfertigst bittend:

Hochpreisliches Appellationsgericht wolle unter Aufhebung der stadtgerichtlichen Decrete vom 20. und 25. Oct. d. J. reformatorie zu erkennen geruhen, daß die in meiner Vorstellung vom 19. und 22. Oct. benannten Zeugen und zwar sofort von hochl. Stadtgerichts-Commission zu vernehmnn sind.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Am 8. Nov. 1841 erfolgte vom Appellationsgerichte, wie aus folgendem Decret zu ersehen ist, die Bestimmung, daß sich die Gegnerinn in 14 Tagen darauf zu erklären hätte.

Comm. ad excipiendum binnen 14 Tagen.

Appellationsgericht der freien St. Frankfurt den 8. Nov. 1841.

Dr. Elsasser.

Hierauf erfolgte nach 14 Tagen nachstehende Entgegnung des Anwalts der Frau v. Fabeck:

Appellant erscheint mit einem neuen Schriftsatze vor diesem hochpr. Gerichtshofe, und beschwert sich darüber, daß hochl. Stadtgericht seinen abweichenden Anträgen auf abermalige Abhör von Zeugen nicht willfahrt habe.

Diese Beschwerde ist so unbegründet wie jene Anträge. Abgesehn davon, daß das Verfahren, welches Gegner zur Aufhebung der verehrl. stadtgerichtlichen Decrete vom 3. Sept. und 1. Oct d. J. wenn auch umsonst hervorgerufen und zur Genüge breitgetreten, allerdings geschlossen, ja die Sache bereits sogar an eine höhere Instanz von ihm gebracht worden war, abgesehen davon, daß bei Verhandlungen über eine provisorische, richterliche Verfügung, zur Beendigung derselben ein Ausschluß-Decret, wie Appellant meint, keineswegs erforderlich ist. Ab-

gesehn endlich davon, daß die nachträglich vorgeschlagenen Zeugen nicht einmal neu aufgefunden, sondern dem Gegner längst bekannt sind, so erscheinen die Entscheidungen hochl. Stadtgerichts allein schon deshalb rechtsbeständig, weil die jenseitigen Zeugen, selbst wenn sie abgehört worden wären, gar nichts auf die Sache Bezügliches würden ausgesagt haben.

Das schriftliche Attest der, überdies bei dem Gegner in Dienst gestandenen Margarethe Christ ist ein triviales, vom Gegner bewirktes Mägdegetratsch, ohne allen Werth. Jenes des Fiakers bezieht sich nur auf die Wegbringung der Kinder, also lediglich auf die Vollziehung zweier Mandantin zur Seite stehenden richterlichen Verfügungen.

Darauf kommt es begreiflicher Weise gar nicht hier an, wie diese vollzogen worden, eben so wenig darauf, wie Gegner dem Institute vorgestanden, und wie Mandantin angeblich den Sell aufgefordert, ein unrichtiges Zeugniß abzulegen.

Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß diese angebliche Aufforderung lediglich eine grobe Lüge und niedrige Erfindung entweder des gewonnenen Gens'darme oder des Gegners selbst ist.

Mit Recht hatte also hochl. Stadtgericht die fraglichen Anträge des Appellanten verworfen. Es hatte aber auch deren Zulässigkeit nicht dem Principe nach anerkannt, wie jenseits die Vernehmung der Christ über die in fine der gegnerischen Anlage Ziff. 9 enthaltenen Angabe bezeichnet werden will. Denn durch diese Abhör sollte nur die Wahrheit oder Unwahrheit der kecken Behauptung jener Christ, als habe man deren angebotene Mittheilungen bei hochl. Gerichts-Commission nicht berücksichtigt, constatirt und in den Akten niedergelegt werden, wie dies auch aus dem desfallsigen Protocolle ersichtlich ist.

Handelt es sich hier also lediglich um Schritte zur Aufhebung eines Provisoriums, wie jenseits gesagt wird, so ist oben zur Genüge gezeigt, daß selbst, wenn auch die weiteren

Zeugen des Appellanten vernommen worden wären, deren Aussagen — noch abgesehen von ihren Personen — einen Beweggrund zu dieser Aufhebung nicht gegeben haben würden. Ein Blick auf die Akten allein schon aber beweist, daß der Jenseite dasselbe gerichtliche Verfahren, wie der Diesseite, zu Gebote gestanden, ja, daß auf unzählige Schriften des Adversanten Mandantins Entgegnung gar nicht vernommen, und der von ihn vorgeschlagenen und abgehörten Zeugen weit mehr waren, als Mandantins, obschon ihr noch eine große Zahl von Zeugen zu Gebote gestanden, deren Aussagen darüber, wessen heiligste Rechte schwer verletzt worden, vollens keinen Zweifel übrig gelassen haben würden.

Diesem Allen nach bitte ich hochl. Appellationsgericht wolle den Appellanten lediglich abzuweisen, und in die Kosten zu verurtheilen geruhen *).

Dr. Renner.

substituirter Anwalt der Appellatin,

in Abwesenheit des Dr. v. Guaita.

Hierauf erfolgte nachstehende Bestimmung:

Comm. zur Nachricht und sind die Akten zum Vortrage vorzulegen

Dec. im Appell.-G. d. freien St. Frankfurt d. 1 Dec. 1841.

Dr. Elsasser.

Da die Vernehmung seiner weiteren Zeugen dem Herrn v. Fabeck vom Stadtgericht verweigert worden, und wie schon angeführt beim Appellationsgerichte keine Zeugenvernehmung

---

*) Bemerkung des Beklagten. Dr. v. Guaita und Dr. Renner, die zwei Werkzeuge, welche meine Gegner ausersehen ihr Vorhaben gegen mich in Ausführung zu bringen, sprechen sich durch dergleichen Eingaben selbst zu sehr ihr eigenes Urtheil, als daß es einer weiteren Auseinandersetzung bedürfte, sie richtig zu erkennen. Nur meinen Richtern ging diese Erkennungsgabe ab.

zulässig, jedoch gestattet ist, schriftlich abgefaßte Documente einzureichen, übergab Herr v. Fabeck folgende Eingabe und Anlage dem Appellationsgerichte:

Ich sehe mich auf den Grund des anliegenden Attests Anlage Ziff. D, und im Vertrauen, daß mir dieses hochpr. Gericht die Mittel zu meiner Rechtfertigung nicht versagen wird, zu der Bitte veranlaßt:

Hochpr. Appellationsgericht wolle dies Document in judicando geneigtest berücksichtigen, und demnach auch noch die Zeugenabhör der Ausstellerinn Catharina Bender über dessen Inhalt, mit denen in meiner Appellationseinführung vom 6. Nov. d. J. bezeichneten Personen als 1) Pfarrer Appia, 2) Madame J. E. Reiffenstein, 3) Gens'darme Sell und 4) Heinrich Staub, durch hochl. Stadtgericht zu verordnen geruhen.

Frankfurt d. 2. Decbr. 1841.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anlage Ziff. D.

Ich Unterzeichnete, Catharina Bender von Höchst, dermalen dorten als Inhaberinn einer Kinderschule, erkläre hiermit, daß ich vom Januar 1838 bis October 1840 als Kinderwärterinn und Lehrerinn in dem Hause des Herrn v. Fabeck in Frankfurt gelebt, und während dieser Zeit denselben zwar als einen sehr strengen, aber auch als einen gerechten Mann gefunden habe. Ich habe stets zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß derselbe in der ihm zu führen obgelegenen Hauswirthschaft mit Sparsamkeit, Einsicht und Ordnung verfuhr, daß er gegen seine Frau stets liebevoll und zuvorkommend gewesen ist, daß er zum Besten seiner Kinder kein Opfer gescheut, aber auch in nöthigen Fällen keine Strafe unterlassen hat, daß er endlich in den Gang des Unterrichts jederzeit mit Thätigkeit und Umsicht eingegriffen hat. Ich habe stets gesehn, daß Herr v. Fabeck sich um das ganze Haus- und Unter-

richtswesen selbst bekümmert hat, und daß er zum Besten seiner Familie häufig persönliche Opfer und Entbehrungen brachte. Ich weiß, daß Herr v. Fabeck sich stets für den Aufschwung der Anstalt bemühte, und ich glaube sagen zu können, daß die Anstalt während der 3 Jahre, in welchen ich in derselben war, und zuletzt selbst mit der Unterrichtsertheilung mich beschäftigte, nur zugenommen hat. Um Einzelnes anzuführen, so kann ich sagen, daß bei Mangel an Bettstellen Herr v. Fabeck stets allein und zuerst bereit war, seine Bettstelle herzugeben, und auf der Erde zu schlafen, ehe er solches von Dienstboten oder Kindern verlangte, daß er häufig in einem zerrissenen Rocke einherging, während er an Frau und Kindern nichts gespart haben wollte. Ich muß sagen, daß er gegen mich obwohl ebenfalls sehr streng, doch niemals ungerecht gewesen ist, und kann ich mich daher über sein Benehmen gegen mich nicht beklagen.

Von Mißhandlungen der Kinder durch Herrn v. Fabeck weiß ich nichts, muß aber bemerken, daß ich bei den Bestrafungen der Kinder niemals gegenwärtig gewesen bin. Zweimal indessen war ich zugegen, daß Frau v. Fabeck Zöglinge der Anstalt mit körperlicher Strafe belegte. Daß Herr v. Fabeck seine Frau geschlagen oder gemißhandelt habe, ist mir gänzlich unbewußt, und kann ich, nach der ganzen Weise, wie Herr v. Fabeck seine Frau stets mit Liebe und Aufmerksamkeit behandelte, ein solches gar nicht glauben.

Vorstehende Erklärung habe ich auf Verlangen des Herrn v. Fabeck jedoch nur der strengsten Wahrheit gemäß, ausgestellt, und bin bereit alles dasjenige, was ich hier angegeben, als wahr und begründet, nöthigenfalls vor Gerichte zu wiederholen, auch mit einem leiblichen Eide zu Gott dem Allmächtigen zu bekräftigen.

Frankfurt a M. den 1. Dec. 1841.

Catharina Bender.

Johann Jäger als Sach- und Personenzeuge.

Johann Bachmann desgl.

Die Jungfrau Catharina Bender, mir nicht persönlich bekannt, von der aber die beiden Zeugen mich versicherten, daß sie in dem Hause des Herrn v. Fabeck früher gewesen, hat vor mir und den Zeugen vorstehende Unterschrift gefertigt, der ich solches hiermit notariell attestire.

Dr. Ludwig Euler
Notar.

Am 17. Dec. 1841 erfolgte folgendes Erkenntniß vom Appellationsgerichte:

In spec. Zeugenabhör betreffend ist auf die geschlossenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

In Erwägung, daß es sich dermalen immer noch von der provisorischen Trennung der beiden Eheleute und dem Aufenthalt der Kinder bei der Mutter handelt, und Beklagter beweisen will, daß die älteste Tochter wider ihren Willen bei der Mutter sich aufhalte, über die Frage aber, bei wem die Kinder ferner zu verbleiben haben, von hieraus nicht entschieden werden kann, dagegen das am 11. Oct. 1841 vom Appellationsgericht erlassene Decret, wodurch das stadtgerichtliche Decret vom 3. Sept. d. J., welches die Trennung der Ehefrau von ihrem Ehemanne und die Mitnahme der Kinder gestattet, bestätigt worden, Oberappellation eingelegt, dieser auch der Lauf gelassen worden, in fernerer Erwägung, daß dem Beklagten unbenommen bleiben muß, Zeugen über solche Handlungen zu benennen, wodurch nicht allein sein Betragen gegen seine Kinder, sondern auch der Wunsch der Kinder, bei wem der beiden Aeltern sie bleiben wollen, klar gestellt

werden kann, und daß zu Benennung solcher Zeugen bis jetzt kein Termin vorberaumt ist, so wie überhaupt noch nirgends ein Beweis-Termin vorberaumt ist, und nach Lage der Akten vorberaumt werden konnte, werden die stadtgerichtlichen Decrete vom 20. und 25. Oct. d. J. dahin abgeändert, daß die vom Beklagten benannten Zeugen annoch abzuhören seien.

Die in gegenwärtiger Instanz erwachsenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben. *)

Also erkannt im Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt den 17. Dec. 1841.

Dr. Elsasser.

Gegen oben aufgeführtes Decret wurde folgende Oberappellation von Dr. v. Guaita im Namen der Klägerinn eingelegt:

Gegen das an sich verehrliche, Mandantin jedoch beschwerende Decret vom 17. Dec. d. J. soll ich intra adhuc currens decendium das Rechtsmittel der Oberappellation einlegen. Ich bitte demnach gehorsamst hochpr. Appellationsgericht wolle diesem Rechtsmittel den rechtlichen Lauf zu lassen geruhen.

Frankfurt den 28. Dec. 1841.

Dr. v. Guaita.

---

*) Bemerkung des Beklagten. Was das App.-G. in diesem Decret selbst für ein Urtheil über das bis jetzt gegen mich beobachtete Verfahren ausspricht, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Ich führe nur an, daß die endliche Gewährung, meine Zeugen vernommen zu sehn, mich neu belebte, da ich nunmehr endlich mich der Hoffnung hingeben durfte, die Wahrheit, das Recht aus dem Gewebe des Trugs und der Intrigue hervortreten zu sehen. Aber wie sehr hatte ich mich getäuscht: denn kaum war auf Abhörung meiner Zeugen erkannt, als das Rechtsmittel der Appel. eingelegt wurde.

Am 20. Dec. übergab Herr v. Fabeck folgend Vorstellung und Bitte ans Appellationsgericht zu Frankfurt.

Da es sich jetzt lediglich um Herstellung von Bescheinigungen Behufs Anfechtung eines provisorii handelt, in welchem stets allen Anträgen meiner Frau sofort, ohne Abwartung des decendii willfahrt worden ist, wobei Anklage, Urtheil und Befehl zur Vollstreckung, wie die Acten beweisen, in ein und demselben Moment zu meiner Kenntniß kamen, wodurch mir meine Kinder, mein einziges höchstes Gut entrissen wurden, in dessen Folgen ich mich gezwungen sah bonis zu cediren, und durch welche alle gegen mich ins Publicum verbreiteten verleumderischen Gerüchte scheinbar Bekräftigung erhalten mußten, so glaube ich auf gleiche Behandlung Anspruch machend, vertrauungsvoll meine gehorsamste Bitte dahin richten zu dürfen: daß hochpr. Appellationsgericht geruhen wolle:

1) bewandten Umständen nach mit der Einsendung der Acten an das hochpr. Oberappellationsgericht vorerst, bis nach erfolgter Abhör meiner neuen Zeugen Anstand zu nehmen.
2) hochl. Stadtgericht die Abhör fraglicher Zeugen ohne Abwartung des decendii, und ohne Rücksicht auf etwanige jenseits zu ergreifenden Rechtsmittel aufzutragen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Erfolgter Bescheid auf oben stehende Vorstellung:

Comm. ad notitiam und ist bewandten Umstände nach

der Einsendung der Acten an hochpr. Ober-Appellationsgericht vorerst noch Anstand zu nehmen, wohin

dem weiter gestellten nicht stattgegeben werden kann.

Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt den 22. Dec. 1841.

Dr. Elsasser.

Auf die v. Frau v. Fabeck unterm 28. Dec. eingelegte Oberappellation gegen Abhör meiner neu vorgeschlagenen Zeugen erfolgte nachstehende Verfügung:

Comm. zur Nachricht und wird der eingelegten Oberappellation der Lauf gelassen.

Dec. im Appellationsgericht der freien St. Frankfurt, den 3. Jan. 1842.

Dr. Elsasser.

Den 15. Januar 1842 überreichte Herr v. Fabeck folgende Eingabe nebst Anlage Ziff. E. dem Appellationsgerichte zu Frankfurt:

Die von meiner Frau gegen das verehr. Decret dieses hochpr. Gerichts vom 22. Dec. d. J., aus Furcht vor den Aussagen meiner Zeugen, eingelegte Oberappellation bezweckt, die gewaltsame Trennung von meinen Kindern nach Kräften zu verlängern, um während dieser Zeit auf die jugendlichen Gemüther einzuwirken, jede Neigung der Kinder zu ihrem Vater zu vernichten, und ihm die Achtung und Liebe derselben zu entziehen. So sehe ich mich denn zu der Bitte veranlaßt, daß es hochpr. Appellationsgericht gefallen wolle, den Gang der Verhandlungen durch baldige Absendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht geneigtest fördern zu wollen.

Zugleich füge ich, da mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein anderes Mittel, die Wahrheit zu erweisen

übrig gelassen ist, in Anlage E. ein Attestat der von mir als Zeuginn benannten Madame Reiffenstein bei, und bitte, nachdem mir die beiden andern Zeugen Pfarrer Appia und Gens'darme Sell ein gleiches darum verweigert haben, weil sich die Abgabe eines solches Attestes mit ihrer Stellung nicht vertrage, ganz gehorsamst, hochpr. Appellationsgericht wolle gegenwärtige Vorstellung mit Anlage den abgehenden Acten beizufügen geruhen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anlage Ziff. E.

Geschehen Bockenheim am 11. Januar 1842 gegenwärtig Amtsactuar Mertz.

Auf Ersuchen des Herrn v. Fabeck begab sich die oben benannte Gerichtsperson hierher in die Wohnung des Herrn J. E. Reiffenstein, hieselbst wohnhaft, woselbst dessen Ehefrau Johanna Elisabeth, geborne Scheerer zu vernehmen gab.

Behufs Gebrauchs in einer Prozeßsache, welche Herr v. Fabeck mit seiner Frau führt, will ich über einige demselben von Wichtigkeit erscheinenden Punkte in nachstehender Weise äußern, wie ich es zu jeder Zeit beschwören kann.

Etwa im August des Jahres 1840 lernte ich eine gewisse junge Dame Namens Elisabeth Cockle dadurch kennen, daß deren Eltern, welche sie um jene Zeit in die Anstalt des Herrn v. Fabeck thaten, mir dieselbe empfahlen, und mich baten, sie bisweilen in jener Anstalt zu besuchen. Ich habe das gethan, nnd das genannte junge Mädchen hat mich dann bisweilen, so wie auch eine andere Pensionärin, Namens Marianne Henegan dann und wann besucht.

Aus den Aeusserungen dieser beiden jungen Mädchen habe ich im Allgemeinen entnommen, daß sie eine Klage über die ihnen widerfahrene Behandlung Seitens des Herrn v. Fabeck

zwar in keiner Weise hatten, daß jedoch der Strenge desselben auch Erwähnung geschah. Uebrigens hatte, soviel ich zu bemerken Gelegenheit hatte, der Aufenthalt im v. Fabeckschen Hause auf die junge Cockle den wohlthätigsten Einfluß, indem sie nicht nur im Ganzen sich vervollkommnet und gebessert, sondern auch sehr viel gelernt hatte. Sie selbst erkannte dies an, und auch ihre Eltern äußerten später ihre Zufriedenheit in dieser Beziehung. Sie war etwa ein Jahr lang im Hause des Herrn v. Fabeck.

Ihren Mittheilungen habe ich dann ferner entnommen, daß Herr v. Fabeck fast alle Gegenstände selbst unterrichtet, und sich um die Ordnung des Hauswesens und des Hauses genau, ja sogar so weit bekümmere, daß er Anschaffungen wie Hut und Handschuhe für die Damen selbst bewirke. Er soll sein Haus fast nie verlassen, und höchst selten oder gar keine Einladung angenommen haben.

Ferner daß die Kinder des Herrn v. Fabeck, insbesondere aber die beiden ältesten, mit unendlicher Zärtlichkeit an ihrem Vater hingen. Daß dieser sie jemals auf eine oder die andere Art mißhandelt habe, davon haben mir jene Mädchen nie das Geringste gesagt.

Ueber das Verhältniß zwischen Herrn v. Fabeck und seiner Frau äußerten die beiden jungen Damen, daß ihnen erst in den letzten Monaten des Aufenthalts der Elisabeth Cockle im Hause des Herrn v. Fabeck, der Marianne Henegan schon etwas früher, eine Aenderung in der Art aufgefallen sei, daß beide kälter gegen einander geworden, und sich gegenseitig nicht mehr die frühere Aufmerksamkeit gezollt hatten. Als Beispiel in dieser Hinsicht wurde unter andern angeführt, daß sonst Herr v. Fabeck seiner eintretenden Ehefrau alsbald einen Stuhl geholt, was er zuletzt nicht mehr gethan, und dergleichen mehr.

In diesen letzten Monaten mag dann auch Frau v. Fabeck ein geringeres oder gar kein Interesse an dem Institut

genommen haben, was ich daraus schließe, daß dieselbe ganze Tage lang das Institut gar nicht besucht hat, und an dem Tage, an welchem ich die junge Cockle aus dem Institute wieder abholte, gar nicht zu Hause war, und also dieselbe gar nicht förmlich entließ.

Etwa gegen das Ende des Monats July vorigen Jahres kam dann eines Tages Frau v. Fabeck zu mir in meine Wohnung, und bat mich, der jungen Elisabeth für so lange Aufenthalt in meinem Hause zu gestatten, da das ihrige nicht mehr dazu geeignet sei, sie werde sich von ihrem Mann trennen, und so schnell wie möglich das Institut auflösen.

Vorgelesen und genehmigt
Johanna Elisabetha Reiffenstein.
geb. Scheerer.

Zur allenthalbigen Beglaubigung bezüglich der Anerkennung des Inhalts und der Unterschrift

Kurfürstlich Hessischer Amtsactuarius
Mertz.

Hierauf erfolgte die nachstehende Verfügung des Appellationsgerichtes:

Comm. sammt Anlage zur Nachricht und ist auf gegenwärtiges Exhibitum sammt Anlage den an hochl. Ober-Appellations-Gericht zu versendenden Akten beizuregistriren.

Appellationsgericht d. fr. Stadt Frankfurt d. 17. Jan. 1842.
Dr. Elsasser.

Den 20. Nov. war die folgende Oberappellations-Ein- und Ausführung des Herrn v. Fabeck ans Ober-Appellationsgericht zu Lübeck eingereicht worden:

Unter dem 21. August d. J. erhob meine Frau Z. A. v. Fabeck geb. Merveilleur du Plantis bei hochl. Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt eine Klage auf Trennung un-

serer Ehe quoad thorum et mensam. Diese wurde gegründet auf angeblich von mir gegen Frau und Kinder verübte thätliche Mißhandlungen, und in der Klageschrift des weitern ausgeführt, wie die heftigsten Aeußerungen eines mit sich selbst und der Welt zerfallenen Gemüthes und die schrecklichste Tyrannei gegen Frau, Kinder und Zöglinge nicht nur das von uns im Jahr 1836 gegründete Mädcheninstitut, und hiermit unsere Vermögensverhältnisse zu Grunde gerichtet, sondern auch ein längeres Zusammenleben unmöglich machten. Tägliches Verwünschen meiner Frau und Kinder, Stockschläge und Blutigpeitschen letzterer, Verhöhnung und körperliche Mißhandlung ersterer, wurden dort behauptet. Nur Schrecken und Furcht soll von mir ausgehn, ich bin nach der Klägerinn Schilderung der unmenschlichste Vater, der boshafteste Ehegatte, unter dessen Mißhandlungen Mutter und Kinder zu erliegen drohen.

Durch Trennung meiner Kinder und ihrer selbst von mir will meine Frau, nach ihrem Vorgeben, in den Stand gesetzt werden, sich selbst, ihre Familie zu ernähren, und letztere zu erziehen. Mit diesen schweren Anklagen, welche nach 17 jähriger glücklicher Ehe von meiner Frau gegen mich gerichtet wurden, war ein Antrag auf summarische Zeugenvernehmung unsers Dienstpersonals und hierauf zu gründende provisorische Maaßregeln verbunden.

Hochl. Stadtgericht decretirte hierauf am 23. August 1841 ohne mir die Klage auch nur zur Nachricht mitzutheilen, die Vernehmung der von meiner Frau zu benennenden Zeugen, und die Abhör von vier unserer Dienstmägde erfolgte am 1. Sept. d. J. vor der Gerichtscommission ohne Beeidigung.

Auf die Aussage dieser Personen, welche von Mißhandlungen meiner Frau nichts, in Betreff der tyrannischen Behandlung meiner Kinder aber nur so viel ergab, daß ich nach Ansicht dieser Dienstboten das Maß väterlicher Strafgewalt überschritten habe, verfügte hochl. Stadtgericht

am 3. Sept. d. J. unter Mittheilung der Klage an mich zur Nachricht provisorische Trennung von meiner Frau und sämmtlichen Kindern, und erklärte sich gleichzeitig, in Betreff der beantragten Ehetrennung, weil beide Theile zu Frankfurt fremd sind, incompetent.

Schon am Tage der Insinuation dieses Decrets (4. Sept.) begann meine Frau das verfügte Provisorium ins Werk zu setzen; dies gelang ihr jedoch nur rücksichtlich der beiden jüngeren Kinder. Die beiden älteren erklärten bei dem Vater bleiben zu wollen. Auf diesen Vorgang mich stützend remonstrirte ich am 6. Sept. gegen das Provisorium. Vergeblich! Nachmittags schon wurden mir meine beiden älteren Kinder mit Gewalt weggeführt. Den ganzen Hergang hierbei, die von meiner Frau und ihrer Begleitung gegen meine Kinder eigenmächtig angewandten moralischen und physischen Zwangsmaßregeln erläuterte ich in einer erneuerten Remonstration am 9. Sept. hochl. Stadtgericht, die Restitution meiner Kinder an mich, und zugleich die Vernehmung mehrerer Zeugen über den Hergang beantragend. Dies Alles hatte nur die Folge, daß endlich auch die eidliche Abhör von mir benannter Zeugen verordnet wurde. Am 15. bis 27. Sept. geschah die Vernehmung meiner Zeugen über den Hergang bei Wegführung meiner Kinder, und jetzt erst am 20. Sept. wurden die Zeugen meiner Frau auf ihre früheren Aussagen beeidigt.

Weder auf die übereinstimmende, die Weigerung meiner ältesten Kinder der Mutter zu folgen, deren gewaltsame Abführung überall bestätigende Aussage sämmtlicher Zeugen, weder auf die von mir über meinen Charakter, meine Leistungen am Institute, die Behandlung meiner Zöglinge, meiner Frau und Kinder beigebrachten günstigen Atteststate und spätere desfalsige Zeugenaussagen, noch auf meine wohlbegründeten Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen meiner Frau, wurde von hochl. Stadtgericht Rücksicht genommen. Dasselbe bestätigte nicht nur per decret. vom 1. October das Provisorium, sondern schlug auch die von mir nachgesuchte

Erlaubniß meine Kinder von Zeit zu Zeit bei mir sehen zu dürfen ab *).

Am 12. Oct. 1841 wurde mir das die Appellation abschlagende Decret vom Appellationsgerichte insinuirt.

Meine Beschwerden sind:

Grav. I. daß hochpr. Appellationsgericht die stadtgerichtlichen Decrete vom 3. Sept. d. J. bestätigt, und nicht vielmehr nach Maßgabe der in meiner Appellations-Ein- und Ausführung vom 7. Oct. d. J. aufgestellten Beschwerden reformatorie erkannt hat.

Grav. II. daß dominus judex a quo sogar nicht einmal ein zeitweises Zusammenkommen mit meinen Kindern — unter gerichtlicher Controlle — für den Fall weiterer Verhandlungen gestattet hat.

Ich hatte gehofft, gegenwärtige Rechtfertigung mit höchst bedeutenden novis bereichern zu können. Allein auch diese Hoffnung ist durch das von den Untergerichten gegen mich eingehaltene Verfahren getäuscht worden.

Behufs weiterer Rechtfertigung in appellatorio beantragte ich nemlich am 19. u. 22. Oct. d. J. bei hochl. Stadtgericht die Abhör von fünf weiteren Zeugen. Dieser Vernehmung willfahrte aber hochl. Stadtgericht nur zum kleinsten Theile. Schon am 6. Nov. führte ich die desfalsige Beschwerde beim Appellationsgerichte zu Frankfurt aus. Allein man verstattete ad excipiendum 14tägige Frist, so daß die Verhandlungen noch bei hochpr. Appellationsgerichte obschweben. Hiernach muß ich mir vorbehalten, die durch meine neuen Zeugen zu Tage geförderten Materialien, nachträglich zu meiner Rechtfertigung zu benutzen.

*) Hier folgen die in der Appellations-Ein- und Ausführung pag. 70 ans Appellationsgericht zu Frankfurt aufgeführten Punkte, welche, um eine unnütze Wiederholung zu vermeiden, hier weggelassen sind.

Zu den Entscheidungsgründen hochpr. Appellationsgerichts erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen. Vor allem muß ich mich gegen das dem stadtgerichtlichen Decret vom 3. Sept dort beigelegte Prädicat „rechtskräftig“ verwahren. Das decendium appellatori., so wie die vierwöchentliche Frist zur Aus- und Einführung sind beachtet, mithin kann bis jetzt von einer Rechtskraft dieses Erkenntnisses nicht die Rede sein.

Ob den Civilgerichten, welche sich rücksichtlich der Ehestreitigkeiten zwischen zwei Fremden überhaupt für incompetent erklären, frei stehen darf, durch die ungegründetsten Provisorien auf's Tiefste in die Grundfesten einer zwischen solchen Personen bestehenden Ehe — wie geschehn — einzugreifen, diese Ehe durch Provisorien zu vernichten, gebe ich vertrauungsvoll dem erleuchteten rechtlichen Urtheile dieses hochpr. Gerichtes anheim.

Mißhelligkeiten und Unbilden da vorzubeugen, wo es keinen competenten Richter giebt, scheint mir nicht zur Provinz des Richters, wohl aber zum Ressort einer andern Gewalt zu gehören; hier dürfte meines Ermessens nur etwa die Polizeibehörde einzuschreiten berufen sein.

Die vorstehende detaillirte Prozeßgeschichte lasse ich für mich gegen die Behauptung hochpr. Appellationsgerichtes sprechen: daß meinen Anbringen und Zeugenvorschlägen und deren Abhör alle Rücksicht gewidmet worden ist. — Konnte man es auch übersehen, daß ich von hochl. Stadtgericht nie und nirgends zur Erklärung auf das Vorbringen meiner Frau aufgefordert bin, daß ich über die gewichtige Frage, ob man endlich rechtlich befugt ist, mir meine Kinder provisorisch zu entreißen, nicht gehört wurde, daß ich mich mit meinen Erklärungen, Zeugenvorschlägen hochdemselben vielmehr stets aufdrängen mußte, daß sogar meine, von meiner Frau nicht verabredeten Angaben über unser eheliches Verhältniß nur zu meinem Nachtheile benutzt worden sind Cf. Decret hochl. Stadtgerichts vom 1. Oct. §. 5. pag.

61); so lassen doch, die jüngsten Decreturen hochl. Stadtgerichts, bezüglich der von mir neuerdings vorgeschlagenen Zeugenvernehmung, keinen Zweifel übrig, daß jenes hochl. Gericht sowohl die Natur provisorischer Verfügungen, als auch die Rechtsregel „probabiliores sunt partes rei quam actoris“ ganz außer Augen gesetzt hat, indem es mir durch Verweigerung der Zeugenabhör sogar die Mittel benehmen will, sein Provisorium irgendwo weiter anzufechten.

Ob ich Ursache habe mich über das rechtliche Verfahren der Untergerichte zu beschweren, überlasse ich diesemnach dem Urtheile meiner unpartheiischen Richter. Doch kann ich hierbei die Meinung nicht unterdrücken, daß meine Frankfurter Richter den Verläumdungen zu viel Glauben bewilligt, welche meine Frau, mit Hülfe der gegen mich mit ihr verbundenen Personen ins Publicum verbreitet, und deren Zweck dahin geht, meine Frau durch meinen gänzlichen Untergang ans Ziel ihrer durch Verblendung, Aufwiegelungen und Leidenschaften erregten Wünsche zu führen.

Meinen Sohn, sagt hochpr. Appellationsgericht ferner, habe ich selbst von mir entfernt. An dem Nachmittage, als die beiden ältesten Kinder mit Gewalt von mir weggeholt wurden, versuchte man ein Abkommen mit meinen väterlichen Gefühlen. Ich erklärte aber sofort: daß ich mich dieserhalb in keinen Vergleich einlassen könne, sondern mein und meiner Kinder Recht verfolgen werde, und sagte meinem Sohne im Vertrauen auf meine gute Sache, in der festen Hoffnung, daß er mir bald wieder zugesprochen werden müsse, mich jeder Gewaltthat enthaltend, „er möge nur ruhig mitfahren.“ Diese Handlung soll nun als ein Verzicht auf meine Kinder interpretirt werden.

Hochpr. Appellationsgericht ist endlich der Ansicht, daß meine älteste Tochter angemessener bei ihrer Mutter zu belas-

sen ist, von Recht ist nicht die Rede, und der fest ausgesprochene Wille eines 15jährigen Mädchens bei dem Vater bleiben zu wollen, wird nicht beachtet, nur das Zweckmäßige soll hier entscheiden. Ueber die Frage, ob meine Frau im Stande ist, die Erziehung ihrer Kinder allein zu leiten, oder gar einer Erziehungsanstalt vorzustehen, bin ich bei mir selbst nicht mehr in Zweifel. Die vorgefaßte gute Meinung für die Befähigung meiner Frau kann nur die Zeit berichtigen, ich aber muß bei Fortdauer des Provisoriums fürchten, alle Keime des Guten, welche ich meinen Kindern einpflanzte, durch die Einwirkungen der mir feindseligsten Personen erstickt zu sehn, und daß den Kindern zu allem Uebrigen auch noch der Glaube an ihren Vater geraubt werden wird.

Ein Beweis, daß meine Frau selbst die Ueberzeugung hat, daß ihr die nöthigen Fähigkeiten zur Erziehung meiner Tochter fehlen, liegt in dem Umstande, daß sich dieses Kind seit der Trennung von mir nicht bei seiner Mutter, sondern im Hause des Herrn Massy Dawson befindet, desselben, welcher meiner Frau zur Ausführung der Trennung und ihrer weitern Pläne stets die hülfreichste Hand leistete.

Ad Grav. II. nämlich, mir nicht einmal ein zeitweises Zusammenkommen mit meinen Kindern zu gestatten, halte ich jede weitere Ausführung für unnöthig, ja beleidigend für das menschliche Gefühl des Richters. —

Meine Remonstration hierauf hat bei hochpr. Apellationsgericht, wie ich vermuthe, darum keinen Erfolg gehabt, weil meine Frau zur Täuschung des Gerichts ihrer Erklärung auf dieselbe ein Billet meiner Tochter an mich beifügte, worin man das Kind erklären läßt, nie zu mir zurückkehren zu wollen. Dies Billet meiner Tochter ist gänzlich werthlos für den Beweis des Gegentheils, es enthält nicht die freie Aeußerung ihres Willens, ist ein Produkt meiner Frau und der jetzigen Umgebung meines Kindes. So schreibt keine Tochter an den Vater. Deutlich erkennt man die Schreibart des

Geschäftsmannes, welcher ein Document zu seinen Zwecken dictirt.

Die unumwunden geäußerte Anhänglichkeit meiner Kinder gegen mich ist meiner Frau zu wohl bekannt, als daß sie nicht mit Unterstützung der Gerichte Alles anwenden zu müssen glaubt, um ein Zusammentreffen derselben mit mir zu verhindern, wodurch alle meinen Kindern gegen mich beigebrachten Vorurtheile, jede ihnen gegen den Vater etwa eingeflößte Abneigung beseitiget, und ihr gegen mich stets gezeigtes kindliches Gefühl wieder neu sich zeigen würde.

Ich bitte hiernach, hochl. Oberappellationsgericht wolle das appellationsgerichtliche Erkenntniß vom 12. Oct. 1841 aufzuheben und

1o reformatorie nach Maßgabe der Beschwerden und petita meiner Appellations Ein- und Ausführung vom 7. Oct. d. J. zu erkennen geruhen, unter Aussetzung einer Entscheidung bis nach erfolgter Abhör der von mir neuerdings vorgeschlagenen Zeugen und deshalb ad acta zu bringenden nova;

2o abändernd sofort ein zeitweises Zusammenkommen mit meinen Kindern, wenn nöthig unter gerichtlicher Controlle, zu verstatten geruhen.

Mit dem festesten Vertrauen überreiche ich diese meine Beschwerden einem hochpr. Ober-Appellationsgerichte, und kann nicht verfehlen selbst die Bitte hinzuzufügen, daß man die ganze Strenge des Gesetzes gegen mich walten lassen möge, wenn ich etwa, in Folge der gegen mich erhobenen Anklage, für unwürdig gehalten werden sollte, die mich bis jetzt stets geleiteten Verpflichtungen des Gatten und Vaters fernerhin zu erfüllen.

Die Ueberzeugung, daß das jetzige Provisorium auf die zerstörendste Weise auf meine Kinder wirken muß, wird, hoffe ich, von diesem hochpr. Gerichte berücksichtigt werden und durch eine

der Sachlage nach möglichst rasche Beförderung eine endliche Entscheidung herbeiführen.

Dr. Blum. Fried. v. Fabeck.

Hierauf erfolgte unterm 9. Dec. 1841 folgende Verfügung des Oberappellationsgerichts:

Die von Friedrich v. Fabeck hieselbst übergebene Appellationsschrift nebst Vollmacht wird der Klägerinn abschriftlich mitgetheilt, um sich darauf, unter ordnungsmäßiger Bestellung eines Anwaltes, binnen gesetzlicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses vernehmen zu lassen; und soll wegen Einsendung der in der Sache verhandelten Vorakten behufiges Ersuchungsschreiben an das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt erlassen werden.

Lübeck den 9. Dec. 1841.

Das Oberappellationsgericht d. vier freien Städte Deutschlands.

zur Beglaubigung

C. W. Pauli, Secretair.

Erlassene Verfügung des Appellationsgerichtes hierauf:

Es ist der Bescheid hochpr. Ober-Appellationsgerichts vom 9. Dec. nebst Abschrift Ober-Appellations-Libells dem Dr. v. Guaita zu insinuiren.

Appellationsgericht d. fr. St. Frankfurt d. 22. Dec. 1841.

Dr. Elsasser.

Am 14. Januar 1842 verfügte das Appellationsgericht wie folgt:

Comm. ad notitiam und sind nun die bereits vom hochpr. Ober-Appellationsgerichte eingeforderten Akten an hochdasselbe zu befördern.

Appellationsgericht d. fr. St. Frankfurt d. 14. Januar 1842.

Dr. Elsasser.

Am 19. Februar 1842 reichte Frau von Fabeck nachstehende Bitte beim Appellationsgericht zu Frankfurt ein:

Als ich nach langen Kämpfen mit mir selbst endlich mich gezwungen sah, zu dem peinlichen Schritte zu schreiten, und die Hülfe des hochlöblichen Stadtgerichts gegen meinen Ehegatten, weniger meiner selbst, als meiner Kinder wegen, anzurufen; da dachte ich nicht, daß die desfalsigen gerichtlichen Verhandlungen so lange dauern würden. Ich dachte aber auch nicht, daß mein Ehegatte, den wiederholten Verfügungen hochlöbl. Stadtgerichtes zum Trotz, mir Alles vorenthalten und seinem Verfahren die Krone aufsetzen würde durch eine Insolventerklärung.

Ich bin mit meinen 4 Kindern aus der gemeinschaftlichen Wohnung geschieden, ohne selbst das Nothdürftigste an Kleidung und Wäsche mit mir nehmen zu dürfen, an sonstige Lebensbedürfnisse, an Möbel, Bettung rc. kein Gedanke! — Seitdem habe ich in der Wohnung von Freunden gewohnt, deren Möbel benutzend und von ihrem Tische gegessen. Die nothdürftigsten Anschaffungen verdanke ich lediglich deren Wohlthätigkeit. — Jene Freunde sind von hier abgereis't und ich bin nun auf mich selbst angewiesen, für mich und 4 Kinder! Was ich zur Einrichtung meiner Wohnung bedurfte, verdanke ich abermals meinen Freunden, was ich darin besitze, gehört nicht mein, und was ich durch Beginn eines Mädcheninstituts zu erwerben suche, wird kaum hinreichen zum Unterhalt meiner Kinder. — Ich besitze, wie gesagt, gar nichts, denn selbst meine und der Kinder Bücher, ja die von mir selbst gefertigten Gemälde, kurz Alles ward mir vorenthalten. —

Ob ich hiernach noch ein Armuthszeugniß beibringen müsse, glaube ich verneinen zu dürfen. Leider ist die Wahrheit und Wirklichkeit des oben Vorgetragenen das beste Zeugniß. Dessenungeachtet habe ich bisher Alles aufgewandt, um nicht das Gesuch um Ertheilung des Armenrechts stellen zu müssen.

Allein jetzt, wo durch die nach Lübeck gediehene Verhandlung die Kosten steigen, sehe ich mich nothgedrungen zu diesem Gesuche, umsomehr, als es zu peinlich für mich wird, fort und fort, so zu sagen, Almosen anzusprechen. —

Auch meinem Ehegatten ist dieses Armenrecht zugesprochen worden, wenn ich aber durch dessen Schuld zu demselben Ansuchen gezwungen werde, so glaube ich, diese Vergünstigung gewiß nicht weniger zu verdienen. Sonach ergeht meine gehorsamste Bitte:

Hochlöbl. Appellationsgericht wolle mich zum Armenrechte zuzulassen, und mir desfalsige Bescheinigung, Behufs Ueberreichung bei Hochpr. Ober-Appellationsgerichte, zu ertheilen geruhen.

Dr. v. Guaita. Zoide A. v. Fabeck,
geb. Merveilleux du Plantis.

Das Appellationsgericht erließ auf dieses Gesuch folgenden Bescheid:

Comm. ad notitiam und kann dem gestellten Gesuch nur nach Beibringung einer Bescheinigung der angegebenen Armuth stattgegeben werden.

Decr. im Appellationsgericht d. fr. St. Frankf. d. 25. Febr. 1842.
Dr. Elsasser.

Auf Veranlassung obiger Bitte, reichte Herr v. Fabeck am 10. März 1842 folgenden Nachtrag beim Ober-Appellationsgericht zu Lübeck ein:

Wie aus dem beigefügten Gesuch meiner Frau erhellt, so ist dieselbe bei hiesigem Appellationsgerichte um Zulassung zum Armenrechte eingekommen. Die desfallsige Eingabe veranlaßt mich, einem Hochpr. Ober-Appellationsgerichte folgende Bemerkungen, zur weiteren geneigten Berücksichtigung in judicando, gehorsamst vorzulegen.

In der Anklage meiner Frau gegen mich vom 21. Aug. v. J. äußert sie: „ich fühle mich stark genug, meine Kinder

„allein zu ernähren und zu erziehen. Ich bin überzeugt und „die desfallsigen Zusicherungen sind mir bereits gemacht, daß „ich, getrennt von meinem Manne, mein Erziehungsin„stitut bald wieder auf den Stand bringen werde, daß es „geehrt und lukrativ erscheinen wird" — und in ihrer Eingabe vom 19. Februar d. J. gesteht sie selbst, sich in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, „so zu sagen Almosen anzunehmen." — Wie stimmt dies mit der Ueberzeugung überein, ihre Kinder allein zu erziehen und zu ernähren, und das Institut bald auf eine geehrte und lukrative Stellung zu erheben? —

Wie ich mich durch das leidenschaftliche Benehmen meiner Frau gezwungen sah, unser Institut aufzugeben, war die Zahl der Zöglinge bis auf 10 gestiegen (die Zeugen meiner Frau haben es zwar beschworen, daß sich die Zahl derselben bis auf eine verringert hätte): wie stark ist die jetzige Zahl der Zöglinge meiner Frau? —

Ferner glaube ich ohne Anmaßung sagen zu können: unser Unternehmen war geehrt, und die Einnahme vermehrte sich zusehends.

Sechs Monate sind nun schon seit dem Augenblick verstrichen, wo es meiner Frau gelungen, den Entschluß in Ausführung zu bringen, auf den Untergang ihres Mannes und Auflösung 17jähriger ehelicher Bande ihr eigenes und vorgeblich ihrer Kinder Heil zu gründen; eine Zeit, die hinreichend wäre, die Beweise günstiger Resultate zu liefern.

Meine Frau führt an, daß sie sich zu dem Schritte der Trennung mehr ihrer Kinder wegen, als ihrer selbst, veranlaßt gefunden habe. — Hinsichtlich des nöthigen Lebensunterhaltes ist die Erwartung bis jetzt, wie sie in ihrer Eingabe selbst gesteht, unerfüllt geblieben. —

Welche Vortheile kann meine Frau sich in moralischer Hinsicht für unsere Kinder durch die Mittel versprechen, welche sie gewählt? — Kann etwas nachtheiliger auf das Gefühl der Kinder einwirken, als Vater und Mutter getrennt, in Ha-

der und Zwietracht zu sehen? — Nur die größte Verblendung kann im Stande sein, den wahren Pflichtempfindungen auf diese Weise entgegenzuwirken. —

Die Furcht, daß die jetzigen Verhältnisse und Umgebungen, worin sich meine Kinder befinden, auf das Nachtheiligste auf sie einwirken müssen, wird noch mehr durch die Gewißheit bestärkt, daß meinen Kindern die höchste Verachtung, Abneigung und Furcht gegen ihren Vater eingeflößt wird. — Welche Mittel hierzu ergriffen werden, sind mir unbekannt; jedoch drängt sich mir die Besorgniß auf, daß selbst die Ehrfurcht, welche ich stets bemüht war, meinen Kindern für Gesetz und Richter einzuflößen, nicht unbenutzt bleibt; denn welchen Eindruck muß es auf die Kinder äußern, wenn ihnen gesagt wird — „ihr seht, die Gerichte halten euern Vater für unwürdig, euch selbst zu sehen." — Was bei Niederschreibung dieser Worte in meiner Seele vorgeht, wird jeder sich unter meinen Richtern befindende Vater leicht im Stande sein, mitzuempfinden. —

Was die geistige Ausbildung meiner Kinder betrifft, so glaube ich mit Recht fürchten zu müssen, daß solche ebenfalls von meiner Frau vernachlässiget und hintenangesetzt wird, denn ihr fehlen sowohl die dazu nöthigen Mittel, wie die dazu erforderlichen Kenntnisse. —

Wann ich vor unserer Trennung meine Frau auf alles dies aufmerksam machte und ihr die Frage vorlegte, wovon sie glaube, in der Folge ihre Kinder ernähren zu können? so erhielt ich zur Antwort „ich brauche dich jetzt nicht mehr, Herr „Massy Dawson und meine andern Freunde werden mir „Alles geben, was ich nöthig habe." —

Meine Befürchtungen haben sich leider nur zu bald bewährt. — Was soll unter diesen Umständen aus meinen armen Kindern werden? — Ist es einem Vater zu verargen, wenn er Alles aufbietet, um dem drohenden Untergange derselben entgegenzuwirken?

Siebzehn Jahr ist es mir geglückt, durch Fleiß und Anstrengung aller meiner Kräfte die Meinigen ernähren und erziehen zu können. Noch fühle ich dieselbe Kraft in mir, und ich hoffe, meine hochgeehrten Richter werden nach genauer Einsicht der Acten und strenger Prüfung sämmtlicher Thatsachen endlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß ich nicht der unwürdige Gatte und Vater bin, zu dem meine Frau sich bemüht, mich herabzuwürdigen. —

Meine Frau wälzt ferner die Beschuldigung auf mich, daß, um meinem Vorhaben die Krone aufzusetzen, ich mich insolvent erklärte. —

In wiefern ich diesen Vorwurf auch verdiene, hierüber können die von dem Hergange der Sache genau unterrichteten Gerichtspersonen Zeugniß ablegen. —

Bis zum letzten Augenblick habe ich mit diesem Schritte gezögert. Es ergiebt sich ferner hinreichend, daß diese Insolventerklärung nicht durch meine eigene Schuld erfolgt ist, sondern lediglich die Folge davon war, daß ich mich durch das Benehmen meiner Frau nothgedrungen fühlte, unser Unternehmen plötzlich abzubrechen, und die Aufwiegelung mehrerer meiner Gläubiger auch ihren Einfluß nicht verfehlte. Der Concurs wäre übrigens nie erfolgt, wenn unser Unternehmen nur noch kurze Zeit fortgedauert hätte. —

Schließlich muß ich noch anführen, daß nicht Trotz gegen das Stadtgericht, sondern das Einschreiten der Gerichte die Vorenthaltung der von meiner Frau geforderten Gegenstände veranlaßte.

Möge ein Hochpr. Ober-Appellationsgericht es mit Nachsicht aufnehmen, daß ich mich auf eine so detaillirte Weise erdreistet habe, die Empfindungen eines Vaters meinen Richtern vorzulegen, welche auf's Neue durch die Eingabe meiner Frau schmerzvoll erregt wurden. Ich hoffe um so mehr, daß man rücksichtsvoll meine Bemerkungen und Befürchtungen aufnehmen wird, indem es sich hier nicht um liegende Gründe

oder sonstige irdische Güter handelt, sondern lediglich um das Wohl und Heil meiner Kinder.*)

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Den 21. Juli 1842 erließ das Oberappellationsgericht zu Lübeck folgende Bestimmung:

Wird die von der Appellatin übergebene Vernehmlassung dem Appellanten, der von diesem eingereichte Nachtrag pag. 106 hingegen der Appellatin hieneben abschriftlich mitgetheilt und den Parteien hiedurch bekannt gemacht, daß die vom Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt requirirten Voracten bereits am 27. Januar d. J. allhier eingegangen sind.

Zugleich wird dem Appellanten hiedurch aufgegeben, sich darüber, ob er die in seinem Appellationslibell zur weiteren Unterstützung seiner Appellation sich vorbehaltenen Nova annoch einbringen werde, bis zum 8. Septbr. d. J. zu erklären.

Lübeck den 21. Juli 1842.

Das Oberappellationsgericht der 4 fr. Städte Deutschlands
zur Beglaubigung
C. W. Pauli,
Secretair.

Gegnerische Vernehmlassung praes. d. 1. März 1842. auf die Appellations-Eingabe des Herrn v. Fabeck vom 20. Nov. 1841 ans Oberappellations-Gericht zu Lübeck.

Dem verehrlichen Decrete vom 9. Dec. v. J. Folge lei-

*) Bemerk. d. Bekl. Im Laufe des Monats Juni 1842 hatte sich meine Frau heimlich, mit den 4 Kindern und zwei von ihren Dienstmägden, denselben, die früher als Zeugen für sie aufgetreten, von Frankfurt entfernt und war nach England entflohen. —

stend, ermangele ich nicht, auf den gegnerischen Appellations-libell das Nachstehende zu erklären.

Wo das gute Recht einer Parthei so klar vorliegt, wie hier das meiner Mandantin, wo auch nur ein oberflächlicher Blick in die, durch des Gegners Abmühen schon zu ansehnlicher Dicke gediehenen Acten genügt, um sofort zu erkennen, daß das eben Gesagte wahr ist; da braucht es eigentlich gar keiner weitern gerichtlichen Entgegnung, ich könnte und kann getrost der Entscheidung dieses höchsten Gerichtshofes entgegensehen! — Allein die jenseitige Oberappellations-Ausführung enthält wieder eine Reihe von unwahren Angaben, diese zu berichtigen und überhaupt eine klare und wahrhafte Ansicht von der Sache zu bieten, folgt hier meine Vernehmlassung, kurz zusammengedrängt.

Vor Allem muß ich bemerken, daß meine Mandantin erst nach langjährigem Kampfe mit sich selbst — denn die Leiden, Demüthigungen und Mißhandlungen, die sie erlitten, hatten schon viele Jahre gedauert — sich dazu entschlossen, richterliche Hülfe anzurufen, erst dann als ihre Verpflichtungen, die sie als Mutter hat, ihr nicht mehr gestatteten, dem mit Füßen Treten ihrer Ansprüche und Rechte als Gattin länger zuzusehen. Und dennoch würde sie diesen Schritt nicht gethan haben, wäre ihr Mann zu außergerichtlicher Ausgleichung, wozu sie oft die Hand geboten, zu bewegen gewesen. Gezwungen war sie also, und von ihm, ihre Klage, wie dies unterm 21. Aug. v. J. geschehn, an Hochlöbl. Stadtgericht zu Frankfurt, ihrem Wohnorte seit 6 Jahren, gelangen zu lassen.

Dieser Klage ward, insoweit sie auf provisorische Erlaubniß zum Beziehen einer getrennten Wohnung für sie und ihre 4 Kinder gerichtet war, auf die Zeugenvernehmungen hin durch verehrl. Decret vom 3. Sept. 1841 willfahrt, während Mandantin mit dem Antrage auf Ehetrennung, da beide Theile zu Frankfurt fremd, an das zuständige Gericht verwiesen wurde.

In unzähligen Schriftsätzen und diesen beigefügten Anla-

gen versuchte Gegner diese verehrliche Verfügung zu beseitigen. Er entblödete sich dabei nicht, Unwahrheiten aller Art, und arge Beleidigungen gegen Mandantin einzustreuen. Trotz alle dem, und obschon eine Reihe von ihm denominirter Zeugen abgehört worden, erhielt obiges verehrliches Decret wiederholte Bestätigung durch die Stadtgerichtserkenntnisse vom 6. pag. 13, und 15. Sept. pag. 20 und namentlich das vom 1. Oct. v. J. pag. 61.

Wie wenig übrigens Adversant diesen Decreturen Folge geleistet, und auf welche Art er seine gepriesene Liebe für Frau und Kinder, seine Achtung für die Obrigkeit an den Tag gelegt, ergiebt sich aus den Akten 1ster Instanz. Ich erlaube mir namentlich auf diesseitige Vorstellung vom 14. Sept. v. J. Bezug zu nehmen, und führe nur an, daß er, anstatt die erforderlichen Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften zu verabfolgen — Frau und Kinder nackt und Alles entbehrend ziehen ließ und am 6. Oct. sich gerichtlich für insolvent erklärte! —

Mit Recht hatte Hochl. Stadtgericht auch das andere Gesuch des Oberappellanten, seine Kinder, wenigstens die beiden ältesten, ihm von Zeit zu Zeit zu senden, durch Decret vom 1. Oct. v. J. abgeschlagen. Mit Recht bestätigte diese und die früheren Stadtgerichtsentscheidungen Hochpr. Appellationsgericht in seinem Urtheile vom 12. Oct. pag. 74, und 3. Nov. v. J. pag. 82.

Die weitere jenseitige Einlegung des Rechtsmittels der Appellation gegen die verehrl. Stadtgerichts-Decrete vom 10. Oct. v. J. erscheint aber durchaus überflüssig und abwegig, da das fragliche Stadtgerichts-Decret lediglich das frühere vom 3. Sept. v. J. bestätigt, die vom Gegner gegen letzteres ein- und ausgeführte Appellation aber bereits, wie gesagt, verworfen worden.

Aus demselben Grunde ist auch die vorliegende Oberappellationsausführung Gegners ganz unbegründet, und jedenfalls überflüssig, da er nach Inhalt der Akten über denselben Gegenstand noch bei Hochlöbl. Appellationsge-

richte Beschwerde führen will, was bisher in Folge einer Reihe von Fristgesuchen unterblieben ist.*)

Mandantin hatte es nicht von Nöthen gefunden, auf die acht Eingaben, die Gegner an hochlöbl. Stadtgericht gerichtet, zu antworten; sie konnte dieselben lediglich auf ihrem Unwerthe beruhen lassen, um so mehr, als auch hochlöbl. Stadtgericht, von derselben Ansicht wohl ausgehend, jene ganz abwegigen Schriftsätze gar nicht zur Erklärung, sondern nur zur Nachricht mitgetheilt hatte.

Auch an Hochpr. Appellationsgericht richtete Gegner eine Menge von Anträgen, Mandantin beobachtete dasselbe Verfahren wie oben.

Dagegen hat sie, in der ihr auferlegten, und unterm 30. Oct. v. J. pag. 78 überreichten Erklärung mit Anlage A und B sich über das ganze, bis dahin beobachtete, und auch jetzt noch nicht verlassene Verfahren des Gegners verbreitet, und bezieht sich daher namentlich und ausdrücklich auf diese Erklärung, umsomehr, als deren Inhalt selbst sowohl, als die Anlage A und B die Unwahrheit der oft wiederholten Behauptungen des Adversanten — „seine Kinder, oder vielmehr seine Tochter Zoide — denn auf diese allein kommt es ihm an — seien nur gezwungen bei der Mutter" — bis zur Evidenz nachweist. —

Da hochpr. Appellationsgericht in seinem Erkenntnisse vom 17. Dec. pag. 90 die Stadtgerichts-Decrete vom 20. pag. 66 und 25. Oct. v. J. pag. 69 abändernd verfügt hat, „daß die vom Adversanten nachträglich benannten Zeugen annoch abzuhören seien" da also eine fernere desfallsige Verhandlung vor hochl. Stadtgerichte wahrscheinlich stattfinden wird, so kann ich die weitere Bestätigung des oben Gesagten, daß nämlich die sämmtlichen

*) Bemerk. d. Bekl. Diese Fristgesuche und die darauf ergangenen Decrete sind hier weggelassen, da sie auf den weiteren Inhalt der Proceßverhandlungen keinen Einfluß haben.

4 Kinder nicht nur nicht gezwungen bei der Mutter sind, sondern schon vor dem Gedanken erbeben, etwa unter die unmenschliche Behandlung des Gegners zurückkehren zu müssen, so wie desfallsigen Nachweis gedachter Verhandlung überlassen. Bei dieser wird sich ferner ergeben, was von allen sonstigen unwahren Vorspiegelungen des Gegners, und von den seinerseits producirten Attesten zu halten sei.

Nicht nur ist Mandantin im Besitze einer großen Anzahl von Zeugnissen und Urkunden, sondern sie wird auch — wenn ein wiederholtes Zeugenverfahren beginnen sollte — eine Reihe der klassischsten Zeugen bezeichnen, durch deren eidliche Aussagen, zusammen mit dem schlagenden Inhalte obiger, in beweisender Form vorhandener Dokumente, darüber jeder Zweifel — könnte überhaupt ein solcher bestehen — schwinden wird:

daß Mandantin der unschuldige und höchst unglückliche Theil, daß die Kinder jeder Einwirkung ihres Vaters entzogen bleiben müssen, daß die ausgesprochene provisorische Trennung wohlbegründet war, und daß es auch fernerhin und definitiv dabei zu belassen, daß Mandantin und ihre 4 Kinder ferne von dem Gegner eine abgesonderte Wohnung behalten.

Es versteht sich von selbst, daß es in dieser ganzen traurigen Verhandlung gar nicht darauf ankommen konnte, und kann, ob Gegner, wie er von sich aussagen läßt, ein tüchtiger Leiter der Erziehungsanstalt war, und ob er sich auch um Küche, Keller, Wäsche und Kleidung bekümmert, ob endlich auf einzelne Zöglinge das Institut von wohlthätigem Einflusse gewesen 2c. Dieses Alles einmal als wahr angenommen, beweist weder für, noch gegen die Richtigkeit der früheren Entscheidung.

Hieraus folgt von selbst die Werthlosigkeit der von ihm zusammengehäuften und producirten Atteste, denen man übrigens diesseits ganz andere entgegenstellen könnte.

Wenn sowohl der letzteren, als der oben angeführten

Ueberreichung bei diesem hochpr. Gerichtshofe nicht geschieht, so ist davon die Ursache einmal in dem, im Anfange ausgesprochenen Bewußtsein einer guten und gerechten Sache und in dem Gefühle, daß diese auch ohne weitere Nachweise siegen müsse, zu suchen, dann aber auch darin, daß Mandantin derselben bei etwaiger weiteren Verhandlung bei hiesigem hochlöbl. Stadtgerichte bedarf, und die hiedurch entstehenden Kosten, bei ihren ganz nothdürftigen Verhältnissen, zu vermeiden suchen muß.

Ich habe bisher das Sach- und Rechtsverhältniß wahr und kurz erzählt, und dabei die jenseitige Oberappellationsausführung nicht speziell berührt, weil auf diese Art deren Widerlegung am besten und bündigsten zu bewerkstelligen war. Es genügt, einen allgemeinen wie besonderen Widerspruch gegen deren Inhalt überhaupt noch hinzuzufügen, und zum Schlusse einzelne Punkte herauszuheben.

1) Was die diesseitige Klage vom 21. Aug. v. J. betrifft, so muß ich deren ganzen Inhalt, als der Wahrheit vollkommen entsprechend, hier wiederholen, mit dem Beifügen, daß Mandantin leider Veranlassung genug gehabt hätte, schon früher diesen Schritt zu thun. Es sei ihr erlassen, zu zeigen, was hiernach von den 16 Jahren glücklicher Ehe, wie es jenseits heißt, zu halten.

2) Bemerke ich, daß der constante Gerichtsbrauch für das bei hochlöbl. Stadtgericht in Folge diesseitiger Anträge beobachtete Verfahren spricht (sieh: F. Bender Civilproceß pag. 280. seq.)

3) Wie es sich mit der unwahren Angabe verhalte, daß die beiden ältesten Kinder sich geweigert hätten, mit der Mutter zu gehen, ist in den Voracten bereits gezeigt. Das Mädchen war übrigens nicht 15, sondern erst 14 Jahre alt. Wäre es zuläßig, in einem solchen Falle die Kinder gerichtlich zu vernehmen, so würde sich bald zeigen, wie wenig dieselben gesonnen sind, zu ihrem Vater

zurückzukehren, dessen Stockschläge und unnatürliches Verfahren von ihnen noch nicht vergessen.

4) Daß eine gewaltsame Wegführung der Kinder nicht stattgefunden, wohl aber die Verfügung hochlöbl. Stadtgerichts in Vollzug gesetzt wurde, erhellt ex anteactis, in specie aus diesseitigen Eingaben vom 14. Sept. pag. 17, und 30. Okt. v. J. pag. 78.

Freilich bedurfte es gegen den Adversanten richterlicher Androhung von Hülfsvollstreckung und Zusicherung polizeilicher Hülfe, nicht weniger Androhung von Gefängnißstrafe, wenn er Weiteres gegen die Anordnungen des Gerichts unternehme! sieh: Stadtgerichtsdekret vom 15. Sept. 1841. pag. 20.

5) Die verdiente Rüge und Bestrafung der Aeußerungen, die sich Gegner gegen die Frankfurter Gerichte pag. 101 erlaubt, darf ich füglich diesem hochpr. Gerichtshofe überlassen.

Dagegen ist es eine empörende Lüge, wenn Adversant von Verläumdungen spricht, die Mandantin gegen ihn verbreitet hat. Dergleichen Mittel sind unter ihrer Würde. — Nein, auf Notorietät beruht in dieser Stadt die unverantwortliche Handlungsweise, und das hypokritische Verfahren des Gegners, gegen Frau und Kind, gegen Gesinde und Dritte! —

6) Daß Adversant den angeblich so heiß geliebten Knaben mit den Worten fortstieß „wenn ich Zoide (die Tochter) nicht haben soll, will ich dich auch nicht“ ist die reinste Wahrheit und von den Anwesenden gesehn und gehört worden.

7) Ob Mandantin im Stande ist, ihre Kinder, ohne den Oberappellanten, tüchtig zu erziehen, und ohne ihn einer Erziehungsanstalt vorzustehen, darüber steht ihm eine Entscheidung am allerwenigsten zu, überhaupt kommt es darauf hier gar nicht an. Ueber die Erziehung ihrer

Kinder hat sie einem höheren Richter Rechenschaft abzulegen, und sie hofft diese nicht scheuen zu müssen. Da es ihre angelegentlichste Sorge sein mußte, ihre Kinder vor Allem in der Religion zu unterrichten,*) von welcher sie bisher, nach der Erziehungsmaxime des Gegners, fern gehalten worden; so wird es einer Versicherung darüber, daß die Mutter den Kindern nicht Haß gegen den Vater einprägen werde, nicht weiter bedürfen.

8) Es ist unwahr, daß die älteste Tochter nicht bei der Mandantin, sondern im Hause des Herrn Massy Dawson gewesen. Allerdings hatten Mutter und die 4 Kinder in diesem Hause einen Zufluchtsort gefunden, denn bei Fremden mußte Mandantin um Hülfe und Beistand suchen, da ihr eigener Mann ihr das Nothdürftigste an Hausgeräth und Kleidung vorenthalten hatte! Aber nicht einen Augenblick war sie von der Tochter getrennt.

9) Die Entscheidung darüber, ob eines der Eltern, wenn das andere mit den Kindern eine getrennte Wohnung bezogen, die letzteren Zeitweise sehen darf, hängt von jeweiligen Umständen ab. Im vorliegenden Falle würde es von den nachtheiligsten Folgen sein, und deßhalb haben es die beiden vorigen Richter nicht gestattet. Ein Gleiches steht von diesem höchsten Gerichtshofe zu erwarten.

Daß der Brief der Tochter an ihren Vater ihr eigener, selbstständiger freier Entschluß, und dessen Inhalt ihre wahre und geprüfte Willensmeinung war, das versichert Mandantin hierdurch feierlichst, auf Pflicht und Gewissen. Wie hätte es auch je in den Sinn einer Mutter kommen können,

*) Bemerk. d. Bekl. Die bei meinen Gegnern und also auch bei Dr. v. Guaita und Renner vorherrschenden religiösen Grundsätze, geben sich wohl in den ganzen Proceßverhandlungen auf's deutlichste zu erkennen, namentlich in der Abfassung der Eingaben dieser beiden Advokaten.

ihre Kinder gegen den Vater aufzureizen, oder von ihm abzuwenden!

Alles übrige, jenseits Vorgebrachte auf seinem Unwerthe beruhen lassend, und einen abermaligen allgemeinen Widerspruch dem nicht besonders Berührten entgegensetzend, schließe ich, in der sicheren Hoffnung, daß hochpr. Ober-Appellationsgericht übereinstimmend mit den beiden vorigen Erkenntnissen entscheiden werde, und bitte somit gehorsamst:

Hochpr. Ober-Appellationsgericht wolle dieselben, sowohl was die erkannte provisorische Trennung, als auch das Gesuch des Gegners um Zusammenkunft mit den Kindern betrifft lediglich zu bestätigen geruhen, unter Verwerfung Adversantens frivoler Oberappellation idque ref. exp. praes. den 1. März 1842.

Dr. v. Guaita.

Auf den unterm 21. Juli 1842 vom Ober-Appellationsgerichte erlassenen Bescheid erwiederte am 23. Juli d. J. Herr v. Fabeck wie folgt:

Ich verfehle nicht innerhalb des mir durch hochpr. Decret vom 21. Juli d. J. hierfür angesetzten Termins rücksichtlich der meines Appellationslibells vorbehaltenen Nova eventuell zu erklären, daß ich solche behufs hochgeneigter Berücksichtigung dieses hohen Gerichtshofes bei Beurtheilung jener Appellation noch einbringen werde. Dies wird mir jedoch erst dann möglich sein, wenn die von mir neu vorgeschlagenen Zeugen, deren Abhör hochpr. Appellationsgericht durch Decret vom 17. Dec. 1841 pag. 90. reformatorie verordnet hat, vernommen sein werden.

Da meine Frau eine am 28. Dec. v. J. pag. 91 interponirte Oberappellation testantibus actis nicht persequirt hat, jene Reformatorie mithin rechtskräftig geworden ist, so steht der Vernehmung meiner Zeugen Nichts mehr im Wege, und habe ich zu dem Ende nur die Remission sämmtlicher Voracten an die untere Instanz zu beantragen.

Die Rücksendung aller Verhandlungen erscheint aber jetzt um so dringender und wichtiger für mich, als sich meine Frau die unerlaubtesten Neuerungen mit dem Streitobjecte, meinen Kindern, erlaubt hat.

Während sie selbst den Schutz hiesiger Gerichte angesprochen, und die Beziehung einer abgesonderten Wohnung mit ihren Kindern dahier erlangt hat, treibt sie die Furcht vor Entdeckung aller hierbei angewandten Machinationen, und der von diesem hohen Gerichtshofe zu erwartenden Reformatorien zum Aeußersten — heimlich in der Nacht ist meine Frau mit sämmtlichen Kindern und zweien von ihren Zeugen von hier entwichen, und noch auf die Stunde ist mir der wahre Aufenthaltsort meiner Frau unbekannt. Einem Gerüchte nach, lebt die Klägerinn in der Nähe von London, und hat unsere Kinder von sich weggegeben. — Ich verbreite mich jetzt nicht weiter über die Folgen dieses Schrittes auf diesen Rechtsstreit, mir dies für den äußersten Fall vorbehaltend, daß die Acten wiederum an dieses hohe Gericht gelangen sollten. Bei dem Gerichte erster Instanz werde ich vor Allem die geeigneten desfalsigen Anträge zu stellen haben, und bitte daher vorerst ganz gehorsamst um sofortige Remission aller Vorakten an die untere Instanz.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Den 5. Sept. 1842 erließ das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck folgende Bestimmung.

Die vom Appellanten übergebene Erklärung und Bitte der Appellantinn, die von dieser übergebenen Fristbitte hingegen jenem hieneben abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen, und sollen in Gemäßheit des vom Apellanten gestellten Antrages die eingegangenen sämmtlichen Vorakten

einstweilen wieder an das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt zurückgesandt werden.

Lübeck den 5. Sept. 1842.

Das Ober-Appellationsgericht der 4 freien Städte Deutschlands. Zur Beglaubigung.

C. W. Pauli Secretair.

Die dem oben aufgeführten Decrete vom 5. Sept. beigefügte Fristbitte lautete wie folgt:

Da die Appellatin vor einiger Zeit nach England gereist ist, und sich gegenwärtig noch dort aufhält, so ist deren Anwalt nicht im Stande, das von diesem hochverordneten Gerichte erforderte Armuthszeugniß innerhalb der ihm gestellten Frist bis zum 8. Sept. d. J. beizubringen. Er bittet deshalb ganz gehorsamst hochpr. Ober-Appellationsgericht geneige die gedachte Frist um etwa 3 Wochen zu verlängern.

conc. et prod. Th. Curtius.

Nachdem die Acten von Lübeck in Frankfurt eingegangen, reichte Herr v. Fabeck in Folge des vom Ober-Appellationsgerichte erlassenen Decrets vom 5. Sept. d. J. folgende Vorstellung und Bitte beim Stadtgericht zu Frankfurt am 15. Oct. 1842 ein:

Ein hochpr. Ober-Appellationsgericht hat durch Erlaß vom 5. Sept. d. J. in Gemäßheit von mir gestellter Anträge die Rücksendung der Voracten Behufs neuer Zeugenabhör und dort neuer einzubringender Nova an das hochpr. Appellationsgericht verordnet, von welchem solche nunmehr an dieses Gericht zurückgelangt sind.

Zu Folge des in Rechtskraft übergegangenen Decrets hochpr. Appellationsgerichts vom 17. Dec. v. J. pag. 90 ist endlich reformatorie auf Abhör der in meiner gehorsamsten Vorstellung vom 19. und 22. Oct. 1841 vorgeschlagenen neuen Zeugen erkannt worden, weshalb ich gehorsamst bitte, hochl. Stadtgericht wolle geruhen, die Zeugen jetzt in Gemäßheit meiner früheren An-

träge, und zwar die in Bockenheim wohnende Madame Reiffenstein und die in Höchst wohnende Catharina Bender per requisition. in der Weise abhören zu lassen, daß die Zeugen H. Staub, Cath. Bender und die Zeuginn Madame Reiffenstein über den Inhalt der von ihnen früher unter Ziff. 8 D. E. ausgestellten Atteste eidlich abzuhören sein werden, ferner der Zeuge Pfarrer Appia über die Veranlassung seines Erscheinens in meinem Hause am 6. Sept. 1841, über die Unterredung, welche er damals mit meiner Tochter und meiner Frau hatte, so wie über die gewaltthätige Wegführung ersterer, und der bereits vernommene Gensdarme Sell über die Art und Weise, wie meine Frau ihn aufgefordert ein unrichtiges Zeugniß abzulegen, aussagen zu lassen.

Da hochpr. Appellationsgericht in dem Decret vom 17. Dec. v. J. pag. 90 den Grundsatz ausgesprochen hat, daß es mir freistehen müsse, weitere Zeugen über solche Handlungen zu benennen, wodurch mein Betragen gegen meine Kinder klargestellt wird, so erlaube ich mir demgemäß noch die Vernehmung folgender Personen über meine häuslichen, ehelichen und väterlichen Verhältnisse, so wie über mein Verhalten zu den Zöglingen meiner Anstalt zu beantragen:

1) Frau Susanna Rohnert Lehrerinn.

2) Herr Wiegand Lehrer.

3) Zimmermeister Heimpel, sämmtlich dahier wohnhaft.

Ich bitte gehorsamst hochl. Stadtgericht wolle das Geeignete zur Abhör dieser Personen verfügen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Hierauf erging am 21. Oct. 1842 folgendes stadtgerichtliche Decret:

Comm. Sind sämmtliche in gegenwärtiger Eingabe

benannte Zeugen bei der Gerichts-Commission zu vernehmen.

Dec. im St.-G. der freien St. Frankfurt den 21. October 1842.

Dr. Voigt.

Unterm 22. Nov. 1842 reichte Herr v. Fabeck folgende Vorstellung beim Stadtgericht zu Frankfurt nebst beigefügten Documenten in Anlage Ziff. 12—22 ein.

Da es für mich von höchster Wichtigkeit ist, die falschen Anschuldigungen und Angaben meiner Frau jetzt noch in oberster Instanz allseitig zu widerlegen, und die hierzu geeigneten Nova zu den Acten zu bringen, so erlaube ich mir in Anlage Ziff. 12—22 folgende Documente zu überreichen, nemlich:

1) Mein Verehelichungs-Attestat im französischen Originale d. d. Livorno den 28. Nov. 1832 Anlagen Ziff. 12. 13.

2) Abschriften der bei hochw. Ev. Lutherischen Consistorium in Betreff eines über die Vorgänge des Güteversuchs erbetenen Attestats ergangenen Verhandlungen Anlage Ziff. 14. 15. 16. 17.

3) Ein Schreiben des Großbritannischen General-Consuls Herrn C. Koch dahier, die Aufnahme meines ältesten Sohnes in das Cadettenhaus zu Bensberg betreffend Ziff. 18.

4) Attestate:

a) des Herrn Dr. Stellwag, dessen Knaben-Erziehungsanstalt mein Sohn besuchte.

b) des Herrn Dr. med. Müller, meines Hausarztes.

c) des Herrn G. Heimpel, meines ehemaligen Hausherrn.

d) des Herrn Dr. Carové, sämmtlich den Gesundheitszustand meines Sohnes betreffend Anlage Ziff. 19. 20. 21. 22.

Und bitte gehorsamst, hochl. Stadtgericht wolle diese zu

meiner weiteren Ausführung bei hochpr. Ober-Appellationsgerichte dienlichen Nova zu den Acten zu nehmen geruhen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Anlage Ziff. 13. die Uebersetzung *).

Ich Endesunterschriebener, Prediger des heiligen Evangeliums und Pfarrer an der Protestantischen Holländischen Gemeinde zu Livorno, attestire, daß ich durch die heiligen Bande der Ehe vereinigt habe zu Florenz am 18. April 1826 Herrn Friedrich v. Fabeck aus Jablonken in Preußen, und Fräulein Zoide Merveilleux du Plantis aus der Umgegend von Bordeaux in Frankreich, in Gegenwart des Herrn Lucchesini Geschäftsträgers Sr. Majestät des Königs von Preußen. (LS.)

Livorno den 28. November 1832.

D. Algover, Pfarrer.

Anlage Ziff. 14.

Hochwürdiges Consistorium.

Am 17. August 1841 wurde vor dieser hochwürdigen Behörde eine gütliche Vereinigung und Versöhnung zwischen meiner Ehefrau und mir versucht. Nachdem dieser Versuch fruchtlos geblieben, erhob meine Frau eine Klage auf Trennung unserer Ehe, gestützt auf angebliche Mißhandlungen ihrer selbst und meiner Kinder. Sie behauptet unter anderm in dieser Klage „vor hochw. Consistorium rühmte sich der Vater damit, daß er selbst die älteste Tochter ein Mädchen von 15 Jahren mit der Ruthe blutig peitsche.“

Da es nun im Fortgang der Verhandlungen vor den Gerichten für mich vom höchsten Interesse ist, diese falsche Behauptung meiner Frau zu entkräften, so erlaube ich mir die gehorsamste Bitte, hochw. Consistorium wolle mir mit einem

*) Ziff. 12. Das französische Original ist hier nicht aufgeführt.

Attest darüber an Handen gehen, daß die angegebene Aeußerung vor dieser hochw. Stelle nicht erfolgt ist.

Eventuell ersuche ich hochw. Consistorium mir ein Zeugniß darüber auszustellen, daß ich bei dem stattgehabten Güteversuch wohl von körperlichen Strafen meiner Kinder, aber nicht von blutig peitschen meiner ältesten Tochter oder eines meiner Kinder gesprochen habe.

Frankfurt den 19. October 1841.

Dr. Jeanrenaud. Fried. v. Fabeck.

Anlage Ziff. 15. Beantwortung des vorgegangenen Gesuchs.

Da bei Güteversuchen zwischen streitenden Eheleuten nichts von den Verhandlungen zu Protocoll genommen, sondern blos das Resultat darüber zu Protocoll bemerkt wird, so kann das erbetene Zeugniß nicht ertheilt werden.

Ev. luth. Consistorium d. fr. St. Frankfurt d. 19. Oct. 1841.

Voigt, Actuar.

Anlage Ziff. 16.

Hochwürdiges Consistorium.

Da nach verehrlicher Resolution vom 19. Oct. d. J. über die Verhandlungen bei Güteversuchen vor dieser hochw. Behörde nichts zu Protocoll bemerkt wird, so sehe ich mich hierdurch bei Verhältnissen, wo es sich um die heiligsten Bande des Lebens handelt, dringend veranlaßt diese hochwürdige Behörde mit einem erneuerten Gesuche anzugehn.

Wenn sich die hochverehrten Herrn Beisitzer hochwürdigen Consistoriums einen Augenblick in die Lage eines schwer angeklagten Vaters versetzen wollen, der stets nur nach strenger Erfüllung seiner Vaterpflichten trachtete, so belebt mich die Hoffnung, daß Wohldieselben erkennen müssen, von welchem Werthe die Entkräftung des falschen Vorwurfs meiner Frau für mich ist, und ich darf hoffen, daß mir diese hochverehrten Herren

zur Feststellung des wahren, von meiner Frau so sehr entstellten Sachverhältnisses behülflich sein werden.

Im Vertrauen hierauf erlaube ich mir das meiner Vorstellung vom 19. d. M. beigefügte Ansuchen zu wiederholen.

Frankfurt den 26. Oct. 1841.

Dr. Jeanrenaud. Fried. v. Fabeck.

Anl. Ziff. 17. Beantwortung dieses Gesuches.

Es kann auch diesem Gesuch nicht stattgegeben werden.

Ev. luth. Consistorium d. fr. St. Frankfurt d. 26. Oct. 1841.

Voigt, Actuar.

Anlage Ziff. 18.

Ein Schreiben des Großbritannischen General-Consuls Koch an Herrn v. Fabeck.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus anliegenden Copien von zwei Briefen ersehen, daß ich Ihrem Wunsche gemäß, ohne Zeitverlust am 26. Juli an den Rechtsanwalt der Frau v. Fabeck Hern James Adamson in London Abschrift des Vergünstigungs-Decrets sandte, welches ihrem ältesten Sohne Friedrich den Eintritt in das Cadetteninstitut zu Bensberg gnädig zusichert, und ihn sowohl wie Herrn Massy Dawson ersuchte, Frau v. Fabeck davon in Kenntniß zu setzen, und ihre Antwort darauf alsbald an mich gelangen zu lassen. Letzterer hat mir unterm 13. und ersterer unterm 16. August gemeldet, daß sie diese Mittheilungen der Frau v. Fabeck gemacht hätten, und von ihr beauftragt worden seien, diese Gnade unterthänigst abzulehnen, weil der Gesundheitszustand ihres ältesten Sohnes im Wege stände, sich dem Militairstande zu widmen. Beide Herrn theilten diese Meinung und fügen hinzu, daß sie der Hoffnung leben, der Knabe werde bei ruhigerem Leben, sich nach und nach von der Nervenschwäche erholen, welche ihm die frühere harte Behandlung seines Vaters zugezogen, und er dadurch in den Stand gesetzt werden, sich

einem Stande zu widmen, der weniger Energie erfordere, als der Militairdienst erheischt.

Ich meinerseits bedauere aufrichtig, daß Gesundheitsrücksichten es nicht gestatten Ihren Sohn Friedrich in das Cadetteninstitut zu placiren, der letztes Jahr, als er die hiesige Schule besuchte, noch so kräftig und gesund zu sein schien ꝛc.

Frankfurt den 15. Oct. 1842.

C. Koch.

Anlage 19a.

Der junge Friedrich W. v. Fabeck wurde der Anstalt des Unterzeichneten am März 1841 anvertraut, und besuchte dieselbe ohne Unterbrechung bis in den August desselben Jahres. Die mit ihm angestellte Prüfung bewies eine sehr sorgfältige Ausbildung des Verstandes im Allgemeinen, die mit seinem Alter kaum mehr in Parallele stand, und ausgezeichnete Kenntnisse der Geschichte, der Geographie, der Deutschen, Französischen, Englischen Sprache und in der Rechenkunst. Die Lateinische Sprache und die Mathematik waren ihm noch fremd. Ueber sein Betragen während seines 5 monatlichen Besuchs meiner Anstalt liegen einige Beschwerden vor, doch hatte ich Grund diese Verirrungen mehr aus jugendlicher Unbesonnenheit als aus Verkehrtheit der Gesinnung herzuleiten. In physischer Hinsicht hatte der Knabe eine vollkommene sorgfältige häusliche Erziehung genossen, sein Körper war wohlgebildet, seine Gesundheit blühend und dauerhaft. Er ertrug alle Strapazen ohne zu ermüden, und wurde auf dem mit der Anstalt verbundenen Turnplatz für einen der besten Turner erachtet.

Frankfurt d. 25. Oct. 1842.

L. G. Stellwag,
Vorsteher einer Knaben-Erziehungsanstalt.

Anlage Ziff. 20 b.

Dem Herrn v. Fabeck bezeuge ich hiermit, daß sein ältester Sohn Friedrich W. während der Zeit, daß ich Arzt seines Hauses war, gesund, kräftig und blühend war, und nur während mehrerer Winter an Frostbeulen litt, der Wahrheit und meiner Pflicht gemäß.

Frankfurt den 24. Oct. 1842.

Dr. med. Müller.

Anlage Ziff. 21 c.

Ich bescheinige hiemit dem Herrn v. Fabeck, welcher 2 Jahre bei mir gewohnt hat, daß ich während dieser Zeit seine Kinder, und namentlich seinen ältesten Sohn, stets in der blühendsten Gesundheit, und ganz besonderer körperlichen Gewandtheit, in allen seinen Beschäftigungen erblickte, weshalb ich dem Herrn v. Fabeck dieses Zeugniß mit Vergnügen ausstelle.

Frankfurt d. 28. Oct. 1842.

Gebhard Heimpel.

Anlage Ziff. 22 d.

Auf den Wunsch des Herrn v. Fabeck bezeuge ich mit Vergnügen, daß, so oft ich seine Kinder in den letzten Jahren vor ihrer Entfernung von demselben gesehen, ich mich jedesmal über ihr blühendes und kräftiges Aussehen gefreut. Ebenso war es mir eine erfreuliche Erscheinung, die Knaben, wenn ich ihnen begegnete, oder sie im Garten des Herrn v. Fabeck gewahrte, fast immer hüpfend und springend oder in heiteren Spielen begriffen zu sehen. Auch bemerkte ich mit Wohlgefallen, daß der älteste Knabe auf an ihn gestellte Fragen stets mit Offenheit und kindlicher Unbefangenheit antwortete.

Frankfurt den 28. Oct. 1842.

J. W. Carové, Dr. phil.

Das Kurfürstliche Justizamt zu Bockenheim machte dem Stadtgerichte zu Frankfurt unterm 21. Nov. 1842 auf eine an ihn ergangene Requisition, folgende Eröffnung:

Da die Zeuginn Frau J. E. Reiffenstein dahier, in dem in Gemäßheit jenseitiger geehrten Requisition angesetzten Termin sich nicht eingefunden hat, so gebe ich in Berücksichtigung des Umstandes, daß die zu vernehmende Bürgerinn dort selbst ist, ergebenst anheim dieselbe nunmehr dort zu vernehmen.

Bockenheim den 26. Nov. 1842.

Poltser.

Worauf Herr v. Fabeck dem Stadtgerichte folgende Anzeige einreichte:

Auf das mir mitgetheilte Schreiben des Justizamtes zu Bockenheim vom 26. Nov. d. J. sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, um einerseits den Gang der Verhandlungen hiedurch nicht neuerdings aufzuhalten, anderseits aber um das Zartgefühl der Madam Reiffenstein durch eine gerichtliche Abhör nicht zu verletzen, auf solche zu verzichten.

Frankfurt den 3. Dec. 1842.

Dr. Blum. Fried. v. Fabeck.

Den 12. Dec. 1842 erließ das Stadtgericht zu Frankfurt folgendes Decret:

Es ist dieses Zeugenvernehmungs-Protocoll, wovon beide Theile Einsicht nehmen können, zu den Acten zu legen, und können letztere auf desfalsiges Ansuchen des Beklagten bei der Canzlei nunmehr wiederum an hochpr. Appellationsgericht abgegeben werden.

Dec. im St.-G. der freien Stadt Frankfurt den 12. Dec. 1842.

Dr. Voigt.

Protocoll der Zeugenvernehmung.

Catharine Bender nach förmlicher Vereidigung wie folgt vernommen.

Aussage der Catharine Bender.

In dem Hause des Herrn v. Fabeck und dessen Ehefrau war ich vom Januar 1838 bis October 1840 und zwar hatte ich daselbst eine Stelle als Aufseherinn und Lehrerinn der Kinder, außer mir war noch ein Dienstmädchen im Hause, was mehr für die eigentliche Pflege der Kinder zu sorgen hatte, und dann noch eine Französinn für den Unterricht in dieser Sprache. Außer diesem Personal wohnte keine Lehrerinn im Hause obwohl solche zu den Unterrichtsstunden dahin kamen. — Ich unterrichtete nicht nur die Kinder des Herrn v. Fabeck, wovon das älteste 13, das jüngste 6 Jahr alt war, sondern auch die jüngeren Personen, die Herr v. Fabeck im Hause unterrichtete und erzog. Auf diese Weise habe ich während der 2 Jahre, wo ich diese Stelle bekleidete, vielfache und beständige Gelegenheit gehabt, das Verhältniß, in welchem die beiden Eheleute unter sich lebten, und in welchem die Kinder zu ihnen standen zu beobachten. Was zuerst das letzte Verhältniß betrifft, so war der Vater sehr streng gegen die Kinder, sie waren beständig in den Unterrichtsstunden, an welchen er selbst indeß nur zeitweise und vorübergehend Antheil nahm, beschäftigt. In den wenigen Stunden, in welchen sie Muße hatten, mußten sie Sommers und Winters körperliche Uebungen im Freien vornehmen, und sehr leicht kam es hierbei zu körperlichen Züchtigungen. Ich war jedoch hierbei nie zugegen, ich kann daher nicht ermessen, ob und in wiefern die Strafe zu dem Vergehen im Verhältnisse stand, ich hörte nur von den Kindern, daß sie wegen Fehler im Lernen Ruthenstreiche bekommen hätten, auch habe ich die Kinder öfters schreien hören, kann jedoch, wenn ich auch damals die Ursache von ihnen gehört habe, jetzt darüber keine Auskunft mehr geben, nur so viel

habe ich bemerkt, daß Herr v. Fabeck seine eigenen Kinder öfters strafte als die fremden. Ob also die Strafen zu Mißhandlungen wurden, kann ich aus dem angeführten Grunde nicht beurtheilen. Wenigstens wüßte ich mich nicht zu erinnern, daß bei einem oder dem andern Kinde durch solche Strafen bleibende Nachtheile zurückgeblieben wären. Ein strenger Vater war also Herr v. Fabeck, seine Art, wie er die Kinder erzog, zeigte, daß er sie etwas tüchtiges lernen lassen wollte, wenigstens kann ich nicht behaupten, daß diese Strenge aus einem anderen Motive, etwa Mangel an Zuneigung oder Haß hervorgegangen wäre; jedenfalls hatte die Strenge die Folge, daß die Kinder sehr wohl gezogen waren.

Das Verhältniß des Hausherrn zur Frau war gleichfalls, so viel ich urtheilen kann, ein äußerst höfliches und zuvorkommendes. Ich hatte dies nicht nur bei Tische, wo ich stets zugegen war, sondern auch zu jeder andern Stunde des Tages zu beobachten Gelegenheit. Von Mißhandlungen seiner Frau habe ich nie, auch nur das geringste wahrgenommen, und hätte ich nie gedacht, daß es zwischen diesen beiden Leuten zu einer Scheidungsklage kommen würde.

Hzrr v. Fabeck war im Ganzen sehr thätig für das Unterrichtswesen sowohl, als für den Haushalt selbst, er brachte auch wohl, wenn es irgend wo fehlte, am ersten ein Opfer, ehe er solches seiner Frau und Familie zumuthete. So ist mir namentlich noch erinnerlich, was ich auch in dem Notarialzeugniß angab, nemlich, daß er bei Mangel an Betten, welches einmal eintrat, als mehrere fremde Pensionaire zu gleicher Ziet eintrafen, sein Bett hergab und auf der Erde schlief.

Obgleich Herr v. Fabeck sehr leicht heftig und gereizt war, so war dies doch nie der Fall gegen seine Frau, sondern blos gegen die Dienstboten. Frau v. Fabeck gab auch freilich nie eine Veranlassung dazu, sie war sehr ruhigen Charakters, und meistens mit Unterricht beschäftigt.

Weiter wüßte ich nichts über diesen Gegenstand anzugeben.

Geschehen auf dem Herzoglichen Amte zu Höchst den 27. October 1842.*) Zur Beglaubigung:

Figelius.

Actum bei der Gerichts-Commission des Stadtgerichts Frankfurt den 18. Nov. 1842.

Vernehmung des Gensdarme Sell über die Art und Weise, wie die Klägerinn ihn aufgefordert, ein unrichtiges Zeugniß abzulegen.

In Gegenwart des Senators Dr. Diehl

Erschien Gensdarme Sell, welcher unter Verweisung auf seinen Diensteid vernommen wurde, und deponirte:

Einige Stunden vor der Abfahrt der Fabeckschen Kinder, worüber er sich auf das von ihm am 17. Sept. 1841 pag. 56 abgelegte Zeugniß beziehe, habe die Magd der Frau v. Fabeck ihn zu derselben berufen. — Als er hierauf zu ihr gekommen, habe sie ihn nach seinem Namen gefragt, solchen auf ein Blatt Papier geschrieben, und die weitere Frage an ihn gerichtet: „ob er nicht gehört, daß ihr Ehemann zu den Kindern gesagt, sie müßten bei ihm bleiben und dürften nicht zu ihrer Mutter gehen?" —

Da er aber solches den Herrn v. Fabeck zu den Kindern nicht habe sagen hören, so habe er auch der Frau v. Fabeck eine verneinende Antwort gegeben; worauf Frau v. Fabeck erwiedert: so brauche sie auch nicht seinen Namen zu wissen, und habe das Papier vernichtet.

Frau v. Fabeck sei sodann ausgegangen, und als sie wieder nach Hause gekommen, habe sie ihn wieder mit der nämlichen Frage angegangen, mit dem Zusatze: „er müsse ihr dies bezeugen." — Er sei aber bei seiner obgedachten Antwort stehen geblieben, und habe gesagt „er könne es auch gerichtlich

*) Zeugin war, auf eine vom Stadt-Gericht zu Frankfurt ergangene Requisition, zu Höchst vernommen worden.

bezeugen.“ — Hierauf habe sich die Unterredung geendigt, und bald nachher seien die Kinder abgeholt worden. Das Weitere sei aus seinem Zeugniß vom 17. Sept. v. J. zu entnehmen.

ad plenum Schröder.

Cont. den 30. Nov. 1842. In Gegenwart des Senators Dr. Diehl

Erschien Susanne Rohnert und sagte nach abgelegtem Zeugeneide aus:

Von den häuslichen und ehelichen Verhältnissen des Herrn v. Fabeck wisse sie keine Auskunft zu geben, weil ihr Aufenthalt im Hause nur so lange gedauert, als sie darin vor 2 Jahren im Sommer in weiblicher Arbeit Unterricht ertheilt habe, und Frau v. Fabeck während dieses Unterrichts von Hause stets abwesend gewesen sei.

Ueber die väterlichen Verhältnisse und das Verhalten des Herrn v. Fabeck gegen seine Kinder und Pensionairs könne sie desto mehr Aufschlüsse geben.

Es sei derselbe zwar ein strenger Vater und Vorsteher gewesen, habe aber doch mit dieser Strenge viel Gutes bezweckt. Ihrem Unterrichte habe Her v. Fabeck stets beigewohnt, und auf Ordnung, Anstand und Sittsamkeit seiner Pensionairs und Kinder sehr gehalten. — Nach den Arbeitsstunden habe Herr v. Fabeck dieselben immer ins Freie geführt, damit sie sich wieder erholen konnten, gleichwie denn auch sämmtliche ein blühendes Ansehn gehabt hätten. — Die älteste Tochter habe einmal am Fuße gelitten, sei von Herrn v. Fabeck selbst verbunden und gepflegt, und dadurch völlig wieder hergestellt worden.

Wenn die Kinder ausgegangen, habe Herr v. Fabeck dieselben in Augenschein genommen, und was ihnen am Anzuge gemangelt, noch ergänzen und verbessern lassen.

Von den Pensionairinnen sei auch einmal eine derselben

krank gewesen, wobei Herr v. Fabeck die größte Besorgniß, damit dieselbe gehörig gepflegt und verpflegt werde, an den Tag gelegt habe. Sie könne überhaupt demselben das Zeugniß geben, daß er sich sowohl als Vater, als auch als Vorsteher seiner Anstalt auf das Lobenswürdigste benommen habe.

ad plenum Schröder.

Cont. den 1. Dec. 1842. In Gegenwart des Senators Dr. Diehl

Erschien Gebhard Heimpel und sagte nach abgelegtem Zeugeneide aus:

Die v. Fabeckschen Eheleute hätten bis Oct. 1841 zwei Jahre lang mit ihren 4 Kindern in einem von seinen Gartenhäusern gewohnt, und eine Erziehungsanstalt für Mädchen darin gehabt. Da dieselben das ganze Haus bewohnt, er aber in seinem daneben gelegenen anderen Hause wohnhaft gewesen, so habe es ihm an Gelegenheit gefehlt, von den häuslichen und ehelichen Verhältnissen dieser Personen genaue Erfahrungen zu machen, und nur dieses gesehen, daß beide friedlich im Garten spazieren gegangen. Was die väterlichen Verhältnisse betreffe, so habe er bemerkt, daß Herr v. Fabeck auf Zucht und Ordnung bei seinen Kindern gehalten, und auch dieselben bestraft habe; nach dem Geschrei, welches der älteste Knabe zu zwei verschiedenen Malen erhoben, und nach der Stimme des Herrn v. Fabeck, die dabei hörbar gewesen zu urtheilen, den Knaben, worüber aber wisse er nicht, geschlagen haben müsse.

In Ansehung des Verhaltens zu den Zöglingen seiner Anstalt, kann er nur nach seinen Beobachtungen Zeugniß geben, die er zur Zeit, wenn Herr v. Fabeck mit den Pensionairen im Garten gewesen, gemacht habe. Er habe dabei gesehn, daß Herr v. Fabeck die Mädchen im Garten gelehrt, und daraus entnommen, daß derselbe ein würdiger Vorsteher

seiner Anstalt sei. Mit den übrigen Verhältnissen gegen die Zöglinge sei er völlig unbekannt.

ad plenum Schröder.

Cont. den 2. Dec. 1842. In Gegenwart des Senators Dr. Diehl

Erschien Heinrich Staub und hat das ihm vorgelegte und vorgelesene den Acten Ziff. 8 pag. 63 anliegende ausgestellte Attestat und dessen Inhalt auf seinen Eid wiederholt und bestätigt.

ad plenum Schröder.

Auch erschien Heinrich Wiegand und sagte nach abgelegtem Zeugeneide aus:

Vor ungefähr 3 Jahren habe er der Frau v. Fabeck und den Kindern, wie auch einigen Zöglingen, welche sich bei diesen Eheleuten, befunden Unterricht im Rechnen gegeben, dem Herr v. Fabeck größtentheils beigewohnt habe.

Mit den häuslichen und ehelichen Verhältnissen dieser Eheleute sei er völlig unbekannt, denn sobald seine Unterrichtsstunden zu Ende gewesen, habe er sich sogleich entfernt, könne aber doch so viel anführen, daß Herr v. Fabeck damals mit seiner Frau noch in gutem Einverständniß gewesen sei.

In Ansehung der übrigen Verhältnisse könne er bezeugen, daß er den Herrn v. Fabeck als einen Mann habe kennen lernen, der sich für seine Anstalt sehr interessirt, und das geistige und körperliche Wohl seiner Kinder und Zöglinge auf alle Art und Weise zu befördern gesucht habe. Gleichwie derselbe hierüber öfters mit ihm Unterredungen gepflogen, woraus er habe entnehmen können, wie sehr dem Herrn v. Fabeck die Erziehung seiner Kinder und Zöglinge am Herzen gelegen. Er habe nie die Erfahrung gemacht, daß Herr v. Fabeck, welcher auf Zucht und Ordnung sehr gehalten, und dessen Kinder und Pensionaire in seiner, Zeugens, Gegenwart sich

immer gut aufgeführt hätten, ein Kind mißhandelt habe oder auf sonstige Art mit übertriebener Strenge verfahren sei — und müsse er bekennen, daß er stets die größte Hochachtung vor demselben gehabt, und auch noch habe.

ad plenum Schröder.

Cont. den 7. Dec. 1842. In Gegenwart des Senators Dr. Diehl

Erschien Paul Appia, Consistorialrath der französischen reformirten Gemeine zu Frankfurt und deponirte nach abgelegtem Zeugeneide:

Die Frau v. Fabeck sei zur gedachten Zeit zu ihm gekommen, und habe ihm angezeigt, daß sie vom Stadtgerichte die Erlaubniß erhalten habe, ihre sämmtlichen Kinder ihrem Ehemanne ab, und zu sich zu nehmen, und sich bei dieser Eröffnung auf die Angabe ihres Anwalts Dr. v. Guaita bezogen.

Nachdem er sodann mit dem letzteren hierüber gesprochen, und solcher ihm diese Angabe bestätigt hatte, nachdem ferner Frau v Fabeck, welche damals ihre bisherige Wohnung schon verlassen, und mit ihren 2 jüngsten Kindern bei guten Freunden auf der Zeil gewohnt, ihn ersucht hätte, sich mit ihr in ihre frühere Wohnung, wo sich deren Ehemann mit den 2 ältesten Kindern noch befände zu begeben, und dahin zu wirken, daß sie auch ihre älteste Tochter zu sich nehmen könne, so habe er sich mit Frau v. Fabeck auch dahin begeben.

Frau v. Fabeck habe ihn nach dem Eintritt in diese Wohnung in eine Stube geführt, worin sich deren älteste Tochter befunden, die er Zeuge vorher nicht gekannt habe. Dieser Tochter habe er sodann, nach dem Abgange der Mutter, die Weisung gegeben, der Obrigkeit zu gehorchen und der Mutter zu folgen; ohne sich in die Streitigkeiten ihrer Eltern zu mischen, und sich ein Urtheil darüber zu erlauben. Worauf die Tochter geantwortet „wenn ich aber mein Glück bei meinem

Vater finde?" — Wogegen er erwiedert habe: hier sei nicht die Rede von Glück, sondern von Pflicht! — Die Tochter habe sodann noch die Aeußerung gemacht: „wenn ich kann, so bleibe ich hier." — Er habe dagegen seine frühere Weisung mit dem Anfügen wiederholt: daß sie in den Verhältnissen ihrer Eltern sehr zu bedauern sei, und sich von der Obrigkeit leiten, und gleich einem blinden Kinde führen lassen solle. —

Nach dieser Unterredung sei Frau v. Fabeck wieder ins Zimmer gekommen und habe die Tochter aus demselben geführt.

Es hätten sich sodann Dr. v. Guaita und noch ein ihm unbekannter Herr in der v. Fabeckschen Wohnung eingefunden und sich in ein Zimmer begeben, in welchem er zu ihnen gegangen. —

Während nun die älteste Tochter sich bei ihrem Vater, und zwar, dem Vernehmen nach, in einem verschlossenen Zimmer befand, sei Frau v. Fabeck in dem Zimmer, worin er und jene beiden Herren sich befunden, ab und zugegangen. Einer dieser Herrn habe sodann an die Thür des Herrn v. Fabeck geklopft und dadurch bewirkt, daß Herr v. Fabeck seine Tochter heraus zu ihnen führte. Herr v. Fabeck habe hierauf zu ihm Zeugen gesagt: „Herr Pfarrer ich habe meine Kinder sehr strenge behandelt und erzogen, während meine Frau sich immer sehr nachgiebig gegen dieselben benommen; fragen Sie meine Tochter, sie soll die Wahl haben, entweder bei mir zu bleiben, oder zu ihrer Mutter zu gehen." — Er Zeuge habe darauf geantwortet: es findet hier keine Wahl statt, jede Wahl ist im vorliegenden Falle unmoralisch*), und darauf habe Herr v. Fabeck nichts erwiedert. —

Da nun der in Begleitung des Dr. v. Guaita gewesene Herr die Aeußerung gemacht, die Mutter habe das Recht

---

*) Bem. d. Verf. Wie erscheint aber jetzt die Wahl, die Prediger Appia bei diesem Akt, wie auch in dieser Aussage getroffen? —

die Tochter zu sich zu nehmen, so hätten zwei Mägde die Tochter, welche sich geweigert wegzugehen, fort und nach der vor dem Hause gestandenen Chaise getragen. — Im Fortbringen habe dieselbe, zu ihrem Vater gesagt: es geschieht nicht freiwillig! —

Außer dieser Tochter habe sich noch der älteste Sohn bei dem Vater befunden, den Frau v. Fabeck ihrem Manne habe lassen wollen. Da aber Herr v. Fabeck gesagt, daß sie auch den Sohn mitnehmen könne, und denselben vor das Haus gebracht hätte, so sei auch dieser in die Chaise genommen worden. Mit diesen Kindern sei sodann Frau v. Fabeck, während die Tochter ihre obgedachte Aeußerung wiederholt, weggefahren.

Nach Verlauf von 4 Wochen habe besagte Tochter ihm Zeugen zu erkennen gegeben, daß sie sehr froh sei, aus ihren früheren Verhältnissen gezogen worden zu sein, und daß sie ihren Dank dafür ausgesprochen.

Nach Angabe des Herrn Pfarrer Bonnet, in dessen Confirmationsunterricht dieselbe gewesen, habe solche in einem an denselben erlassenen Schreiben diese Aeußerung wiederholt *).

ad plenum Schröder.

---

*) Bemk. d. Bekl. Vier Wochen hatte man also gebraucht, um das Kind dem Vaterherzen zu entreißen! Ist es mir nach solchen Bemerkungen zu verargen, wenn die Furcht immer mehr Bestätigung findet, daß kein Mittel unangewendet geblieben die Kinder dem Vater zu entfremden, ihnen Abneigung und Haß gegen ihn einzuflößen? — — Obgleich meine Frau sowohl, wie ich, nicht zur reformirten Kirche gehörten, die in Frankfurt der evangelischen Union nicht beigetreten ist, und sich noch in starrer Absonderung hält; so wurde dennoch meine Tochter sogleich nach ihrer Trennung von mir dem Prediger Bonnet zum Religionsunterrichte übergeben, dessen Einwirkung sich aus den Aeußerungen des Prediger Appia deutlich zu erkennen giebt.

Nachdem die Abhör der Zeugen des Herrn v. Fabeck beendigt war, erging folgendes Decret vom Appellationsgericht*).

Auf eingeschickte Acten hochl. Stadtgerichts ist decretirt:

Es sind nun diese Acten nebst den dahier verhandelten Acten an hochpr. Ober-Appellationsgericht einzusenden.

Dec. im Appellationsgerichte der freien St. Frankfurt den 19. Dec. 1842.

Dr. Elsasser.

Unterm 20. Dec. reichte Herr v. Fabeck folgende Vorstellung ans Ober-Appellationsgericht zu Lübeck ein.

Von dem hochverehrlichen Erlaß vom 5. Sept. d. J., pag. 119 die vorbehaltenen Nova zu den Acten zu bringen, habe ich mich beeilt den geeigneten Gebrauch zu machen. — Ich habe zu dem Ende bei hochl. Stadtgerichte sowohl die eidliche Vernehmung der von mir früher schon vorgeschlagenen — von hochl. Stadtgericht aber damals verworfenen — als auch die Abhör einiger weiteren Zeugen beantragt, und in Folge dieses Antrags die Verhandlungen mit den für mich günstigen neuen Aussagen von sieben theilweise neuen Zeugen bereichert. Diese neuen Aussagen und Urkunden verbreiten sich theils über meine häuslichen, ehelichen und väterlichen Verhältnisse, so wie über den Hergang bei der gewaltsamen Wegführung der Kinder von mir, und bestätigen in diesen Beziehungen alle meine Behauptungen, während die unwahren Anklagen meiner Frau allseitig widerlegt werden; theils dienen dieselben dazu, das Verhältniß meiner Frau zu den von ihr gewonnenen Zeugen, ihre

*) Bemk. d. Bekl. Zwei Monate waren nun hingegangen, um die Vernehmung meiner Zeugen zu beendigen, dagegen von der gegnerischen Seite am 21. Aug. die Klage gegen mich eingereicht worden, und bereits am 3. Sept. dess. J. also in 14 Tagen die ganze Verhandlung gegen mich in Ausführung gebracht war.

Bemühungen Material und falsche Zeugen für ihre grundlosen Anschuldigungen zu finden, das gehässige, lügenhafte Betragen meiner Gegnerinn gegen mich in ein immer klareres Licht zu stellen.

Wenn es deshalb auch keines Commentars zu diesen Novis bedarf, welche für sich laut genug sprechen; so glaube ich doch einige besondere Punkte, die bisher zum Theil in den Akten unbemerkt und unwiderlegt geblieben sind, nachträglich hervorheben zu müssen.

1) Meine Frau giebt sich in ihrer Klageschrift für eine Engländerin aus. Das in Anlage Ziff. 13. zur Vorstellung vom 22. Nov. d. J. der Stadtgerichtsacten enthaltene Verehelichungsattest beweis't auch die Unwahrheit in dieser Angabe. — Sie ist eine Französin, hat aber vorgezogen, sich für eine Engländerin auszugeben, um sich des Beistandes der zu Frankfurt zahlreich anwesenden Engländer zu versichern, wohl wissend, wie sehr diese Nation im Auslande bereit ist, eine jede Handlungsweise ihrer Landsleute in Schutz zu nehmen, selbst dann, wenn solche nach Recht und Billigkeit für strafbar erkannt werden muß.

2) Wie meine Frau auf Annahme und Berücksichtigung ihrer gegen mich gerichteten falschen Anklagen rechnen zu können glaubte, beweis't ihre Aeußerung blutig peitschen pag. 2 der Klage. Sie scheut sich nicht, eine solche Lüge mit Berufung auf die Verhandlungen vor einem hochwürdigen Consistorium laut werden zu lassen, während nach Anlage Ziffer 14 — 17 pag. 123 der Vorstellung vom 22. Nov. d. J. die Consistorialakten nichts der Art enthalten und ein vom Consistorium unbegreiflicher Weise verweigertes Attestat das Gegentheil beweisen müßte.

3) Wie sehr man gegen mich eingenommen war, wie überall

nur meiner Frau geglaubt wurde, bezeugt der Inhalt des Decrets hochlöbl. Stadtgerichts vom 15. Sept. 1841 pag. 20, wo auf erdichtete unbescheinigte Anklage sofort Gefängnißstrafe verfügt, und die Polizeigewalt requirirt wird — ohne mich nur zu hören. — Es geht dies noch deutlicher daraus hervor, wie in dem Decret des Stadtgerichts vom 1. Oct. 1841 §. 5. pag. 61 meine Angaben über das Verhältniß zu meiner Frau betrachtet worden sind: Ein einziger Punkt, pag. 43, wird aus dem ganzen Zusammenhange der Angabe herausgerissen um gegen mich zu zeugen — alles andere bleibt unberücksichtigt. —

4) Nach Aussage der eigenen Zeugen meiner Frau, s. die Aussage der Susanne Mauer pag. 7 kam meine Frau am Sonnabend den 4. Sept. 1841, nachdem sie mir schon zwei meiner Kinder entrissen hatte, in die gemeinschaftliche Wohnung zurück und scheute sich nicht bis zum 6. dess. M. unter meinem Dache zu verbleiben. Wohl ein hinreichender Beweis dafür, daß ich unmöglich der verworfene, tyrannische Mann sein konnte, wofür ich in der Klage ausgegeben werde.

5) Daß meine Behauptungen und Angaben überall der Wahrheit gemäß waren, ergiebt sich auch aus dem Umstande, daß ich im Vertrauen auf die unleugbare Wahrheit derselben kein Bedenken trug, selbst die Personen zum Zeugniß aufzurufen, welche im innigsten Einverständniß mit meiner Frau waren. Inwiefern ich mich auch hier, auf Menschlichkeit und Rechtlichkeit rechnend, geirrt habe, geht aus ihren widersprechenden Aussagen mit denen meiner übrigen Zeugen hervor.

6) Die Aussagen der Zeuginn Margarethe Christ pag. 65 u. 67 und des Gensdarmen Sell pag. 131 beweisen die Gegründetheit der Behauptung, daß die von meiner Frau aufgeführten Zeugen von ihr gewonnen waren.

Dies bestätigt sich noch mehr dadurch, daß sie die beiden Zeuginnen Burgy und Sommer bei ihrer heimlichen Entfernung nach England mitgenommen.

7) Den einzigen Vorwurf, welcher etwa, wenn gegründet und erwiesen, ein hoches Richteramt bestimmen durfte, die Kinder vom Vater zu trennen, den nemlich — unmoralisch auf meine Kinder eingewirkt zu haben — wagte man jenseits, trotz aller sonstigen Verleumdungen, dennoch nirgends vorzubringen. Ein deutlicher Beweis mehr dafür, daß jene von mir aus Grundsatz stets geübte, von meiner Frau und deren Helfershelfern arglistig in Mißhandlungen entstellte, väterliche Strenge ihren Zweck nicht verfehlte, und nur wohlthätig auf meine Kinder eingewirkt hat.

8) Es scheint, als wenn meine Gegner es mir zum Vorwurfe machen wollten, daß ich ein lebhaftes Interesse für meine Kinder äußere. Wäre ich wirklich der entartete Vater, als welchen man mich geschildert; so würde ich froh sein meiner Kinder auf gesetzlichem Wege durch Spruch Rechtens los und ledig geworden zu sein, während ich gerade im Gegentheil mein eigenes Interesse ganz bei Seite setzend, Alles dem Wunsche opfere, meine Kinder wieder zu erlangen.

9) Meine Gegner scheinen einen weiteren Vorwurf daraus gegen mich herleiten zu wollen, daß, da ich meine neu aufgeführten Zeugen schon früher gekannt haben müsse, ich mich auch sogleich auf dieselben zu berufen gehabt hätte. —

Abgesehn, daß ein rechtlicher Grund hierfür nicht existirt, so glaubte und hoffte ich, im Bewußtsein meiner gerechten Sache, und nach der lügenhaften, verleumderischen Anklage, daß die Aussagen der von mir gleich Anfangs vorgeschlagenen Zeugen, das Benehmen meiner Kinder bei ihrer Wegführung von mir, hinreichend sein

würden, ein Richteramt von der Falschheit der gegen mich gerichteten Anklage zu überzeugen. Die Hoffnung belebte mich, in wenigen Tagen meine Kinder durch den Spruch derselben Gerichte wieder zu erlangen — weßhalb ich auch meinen ältesten Sohn mit der Mutter gehen hieß. — Ferner mußte ich mich leider mit jedem Tage mehr davon überzeugen, wie gut es meinen Gegnern gelungen war, durch alle möglichen Mittel und die gröbsten Verleumdungen alle mir nahestehenden Personen gegen mich aufzubringen, ja sogar denen, die mir ganz fremd waren, die höchste Verachtung gegen mich einzuflößen. — Dies hielt mich ab Zeugen vorzuschlagen, auf deren Upartheilichkeit in der Sache ich mich nicht mehr verlassen konnte. Den Kutscher Staub und die Catharina Bender hat mir übrigens der Zufall erst später zugeführt.

10) Daß es blos darauf angesehn war, durch die falsche Klage, und durch gewonnene Zeugen, in Verbindung mit den im Publicum gegen mich ausgestreuten verleumderischen Gerüchten ein Provisorium zu erschleichen, unter dessen Schutz der Racheplan meiner Gegner, mir meine Kinder zu entreißen, sie fast unerreichbar für mich zu machen, möglich war — hat meine Frau selbst durch ihre heimliche Entfernung von hier bewiesen. Diese Entweichung, welche man jenseits eine Reise nach England zu nennen beliebt, s. Fristbitte vom 5. Sept. 1842 pag. 120. — die aber heimlich, und ohne Vorwissen der Gerichte erfolgte, sofort, als der Gang der gerichtlichen Verhandlungen die Entdeckung der zur Erwirkung des Provisoriums angewandten Machinationen herbeizuführen drohte!

11) Wie aber meine Frau und Gegner auch in der Ferne noch bemüht sind, durch Lug und Trug den begonnenen Plan durchzuführen, wie sehr sie fürchten, in Folge einer Annä-

herung meiner Kinder an mich durch diese selbst die Unwahrheit aller Anklagen gegen den Vater aufgedeckt zu sehen, beweist die Mittheilung folgender Thatsache.

In der Mitte des Monats July 1842 wurde mir eröffnet, daß Sr. Majestät der König von Preußen geruht hätten, meinem ältesten Sohne eine Stelle im Cadettencorps zu bewilligen. Der Englische General-Consul zu Frankfurt Herr C. Koch hatte die Güte, den Auftrag zu übernehmen, meine Frau hiervon zu unterrichten, und sie aufzufordern, mir meinen ältesten Sohn zurückzusenden, um die vortheilhafte Gelegenheit für das Fortkommen ihres eigenen Kindes nicht unbenützt vorüber gehen zu lassen. — Aus der in Anlage Ziff. 18 zur Vorstellung vom 22. Nov. 1842 pag. 125 beigefügten schriftlichen Mittheilung des Herrn C. Koch an mich ergiebt sich, wie meine Frau jene Aufforderung beantwortet hat. Und die eben dort in Anlage Ziff. 19—22 pag. 126—127 befindlichen Atteste glaubwürdiger Personen zeigen, wie wenig sie und ihr vorgeblicher Beschützer Massy Dawson sich scheuten, durch die offenbarste Lüge über den Gesundheitszustand meines Sohnes dem Wohl des Kindes entgegenzuwirken.

Durchdrungen von den heiligen Verpflichtungen eines Vaters gegen seine Kinder, würde ich selbst es meinen Richtern verargt haben, wenn sie im Falle überwiesener Verletzung meiner Vaterpflichten mich nicht der ganzen Strenge des Gesetzes unterworfen hätten. Da sich aber nicht der leiseste Schein solcher Verletzungen erweisen läßt, alle Aussagen vielmehr darüber übereinstimmen, daß ich sowohl die physische, moralische wie intellectuelle Ausbildung meiner Kinder stets zu befördern bemüht gewesen bin, es sich hier lediglich darum handelt, einen niedergebeugten, verleumdeten Vater in seine heiligen Vaterrechte wiederum einzusetzen, seine Kinder nicht noch länger der so nachtheilig auf sie einwirkenden Gefahr preiszugeben, die Achtung, Liebe und Anhänglichkeit gegen ihren Vater aus ihren jungen Herzen vertilgt zu sehen; so glaube ich

vertrauungsvoll wiederholt bitten zu dürfen:

Ein hochpr. Ober-Appellationsgericht wolle nunmehr, nachdem sämmtliche Voracten wiederum eingegangen, unter Berücksichtigung der beigebrachten Nova baldigst reformatorie zu erkennen geruhen.

Dr. Blum. Friedrich v. Fabeck.

Gleich nach Abgang vorstehender Eingabe ans Ober-Appellationsgericht verließ Herr v. Fabeck Frankfurt und begab sich nach Cöln a. R., die Entscheidung von Lübeck erwartend. An diesem Orte erhielt er folgende Verfügung und Mittheilung vom Ober-Appellationsgericht aus Lübeck:

Die von Friedrich v. Fabeck hierselbst übergebene Vorstellung der Frau v. Fabeck hierneben abschriftlich mitzutheilen, und derselben aufzutragen, sich darüber binnen 6 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses zu erklären.

Uebrigens wird dem Appellanten hierdurch bemerklich gemacht, daß die in Folge Bescheides vom 5. Sept. v. J. pag. 119 einstweilen an das Appellationsgericht remittirten Voracten noch zur Zeit nicht wieder hierselbst eingegangen sind.

Im Ober-Appellationsgerichte der 4 freien St. Deutschlands.

Lübeck den 3. Januar 1843.

C. W. Pauli
Secretair.

Die nicht erfolgte Aktenabsendung nach Lübeck war durch folgende Vorstellung des Dr. v. Guaita ans Appellationsgericht zu Frankfurt veranlaßt.

Ich halte es im Interesse meiner Mandantin, eine Reihe von Urkunden vor Einsendung der Acten an hochpr. Ober-Appellationsgericht zu überreichen, deren Inhalt zur Beleuchtung und Würdigung der jenseits gemachten neueren Behauptungen

und veranlaßten Zeugenaussagen dienen wird. Es ist die Einschickung der Acten von hochl. Stadtgericht an dieses hochpr Gericht so eilig bewirkt worden, daß es mir nicht mehr möglich war, dorten die geeignete Eingabe zu machen. Von Insinuation des Decrets vom 19. Dec. 1842 an bis zum heutigen Exhibitionstage aber war die Abschrift jener Urkunden nicht mehr möglich. Es wird daher die gehorsamste Bitte gerechtfertigt erscheinen, hochpr. Appellationsgericht wolle geruhen:

1) die Einsendung der Acten an hochpr. Ober-Appellationsgericht vorerst auszusetzen, mir auch
2) einen 8 tägigen Termin, eventuell eine Frist bis zum nächsten Exhibitionstag, Behufs Uebergabe der oben erwähnten Actenstücke zu gestatten idque ref. exp.

Dr. v. Guaita.

Hierauf erließ das Appellationsgericht zu Frankfurt folgendes Decret:

Comm. ad notitiam nachdem aber diese Sache bei einem hochpr. Ober-Appellationsgerichte anhängig ist, und hochdasselbe mittelst Rescr. v. 5. Sept. 1842 auf Ansuchen des Appellanten die Acten nur zum Behuf der Zeugenabhör anhero remittirt hat, so müssen nun, nach erfolgter Abhörung der Zeugen, die Acten an hochdasselbe wieder eingeschickt werden, während dem Appellationsgerichte nicht zusteht, ohne Auftrag hochpr. Ober-Appellationsgerichtes weitere Actenstücke anzunehmen, oder wohl gar — wie dies bei Urkunden der Fall sein würde — darüber dahier verhandeln zu lassen. — Das gestellte Gesuch wird sonach abgeschlagen, vielmehr sind die Acten sofort abzusenden.

Dec. im Ap.-Ger. der fr. St. Frankfurt den 21. Dec. 1842.

Dr. Elsasser.

Erwiederung des Anwalts der Frau v. Fabeck auf obiges Decret.

Wenn die Acten, und zwar auf Ansuchen des Beklagten, lediglich zum Behuf der Zeugenabhör anhero remittirt worden, so durfte auch Beklagter — und er um so weniger — als dies im Widerspruche mit seinem eigenen Antrage stehen würde, keine anderen, als auf diese Zeugenabhör bezügliche Eingaben an die Gerichte gelangen lassen.

Dies ist aber mit Nichten geschehen, vielmehr hat derselbe, bei hochl. Stadtgerichte mit seinem exhibito de prs. 22. v. M. 11 sage Eilf neue Documente zu den Acten gebracht, die auch von hochl. Stadtgerichte ad acta gelegt worden sind.

Ein gleiches Recht muß der Diesseite zustehen. Verhandelt wird über die von mir zu producirenden Documente so wenig werden, als es über seine eilf gegnerischen geschehen ist. Endlich aber enthält das Rescript hochpr. Ober-Appellationsgerichtes vom 5. Sept. 1842 keineswegs die, im verehrlichen Decret vom 20. Dec. d. J. angenommene Beschränkung, ja Gegner hat sich bei hochl. Stadtgerichte Behufs Rechtfertigung seiner Eingabe vom 22. Nov. d. J. geradezu auf die desfalsige Vergünstigung hochpr. Ober-Appellationsgerichtes berufen.

Sollte mir also wider Verhoffen die Ueberreichung von Actenstücken (lediglich um sie zu den Acten zu bringen, und mit an das Ober-Appellationsgericht versandt zu sehen, beabsichtigt), abermals verweigert werden, so müssen auch jene 11 Anlagen (12—22 incl. zum exhibito de prs. 22. Nov. d. J.) des Gegners von den Acten getrennt, und dahier zurückbehalten werden.

Diesem vorgängig wiederhole ich meine gehorsamste Bitte vom 20. d. M. idque ref. exp.

Dr. v. Guaita.

Hierauf erfolgte nachstehende Verfügung des Appellationsgerichtes zu Frankfurt:

Comm. ad notitiam und da nach Einsicht der anhero eingeschickten stadtgerichtlichen Acten, es allerdings richtig befunden worden, daß der Anwalt des Herrn von Fabeck am 22. Nov. d. J. mithin nach eingekommenem Rescripte hochpr. Ober-Appellationsgerichtes vom 5. Sept. 1842 noch eilf Urkunden zu den Acten gebracht hat, so kann es nun auch dem Anwalt der v. Fabeckschen Ehefrau nicht verwehrt werden, noch Urkunden zu den Acten zu bringen. Zu diesem Behufe wird demselben eine unerstreckliche Frist bis zum 3. Januar 1843 vorberaumt, nach deren Ablauf, die Urkunden mögen nun eingereicht sein oder nicht, und ohne Rücksicht auf deren Inhalt, und ohne irgend eine Verhandlung darüber, indem dem Appellationsgerichte, nach Lage der Sache, keine Dijudicatur über deren Relevanz zusteht, die Acten sofort an hochpr. Ober-Appellationsgericht einbefördert werden sollen. *)

Dec. im Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt den 23. Dec. 1842.

Dr. Elsasser.

Hierauf übergab der Anwalt der Frau v. Fabeck nachstehende Eingabe mit den dazugefügten Documenten.

Hochpreisliches Appellations-Gericht!

Nachdem mir durch die verehrl. Resolution vom 23. Dec.

---

*) Bem. des Verf. In welchem grellen Gegensatze erscheint nicht diese Verfügung gegen alle die mir in den früheren Verhandlungen rücksichtslos verweigerten gerechten Bitten und Anträge desselben Gerichtshofes. — Giebt sich hierdurch der Einfluß meiner Gegner — deren Organ Dr. v. Guaita war — nicht abermals deutlich zu erkennen? —

d. J. gestattet worden, noch Urkunden zu den Akten zu bringen, so verfehle ich nicht in Anlage 1 — 12 incl. deren einige zu überreichen, gehorsamst bittend:

Hochpr. Appellationsgericht wolle dieselben zu den Akten zu nehmen und an hochpr. Ober-Appellationsgericht gelangen zu lassen geruhen

Dr. v. Guaita.

Anlage 1.

Ich Laura Cooper von Neu Brentfort, Middlesex, unverheirathet, thut hiermit erklären und beschwören:

Daß das Benehmen, welches ich von Herrn v. Fabeck, während eines zwölfmonatlichen Aufenthalts in seinem Hause wahrnahm, nicht allein dasjenige eines Tyrannen und Heuchlers war, aber seine Heftigkeit und Grausamkeit, besonders gegen seine eigenen Kinder, waren in einem solchen Grade, daß ich oft glaubte, er sei von Sinnen. — Ich habe gesehen, in welcher wilden Art er alle seine Kinder behandelte, vorzugsweise aber seine älteste Tochter, welche er oft so heftig schlug, daß sie mehrere Tage an ihrem Halse und Schultern die Spuren davon trug, und wir deutlich die Schläge hören konnten, obgleich wir durch zwei Zimmer mit verschlossenen Thüren und Fenstern von dem Schauplatz seiner Handlungen getrennt waren. — Einst hörte ich ihn Milicent Fraser entsetzlich in dem Badezimmer schlagen, und nur weil sie mit den Fingern schnellte, indem er ihr sagte, er würde ihr die Hände abreißen, wenn sie nicht sogleich mit Schreien aufhöre. Er schlug dieses Kind öfters, nächst andern grausamen Strafen für die geringsten Fehler. Er schlug auch unsre kleine Schwester Stella so heftig mit einem Spazierstock, daß wir die Schwielen noch nach 14 Tagen an ihren Schultern sehen konnten, und nur aus dem Grunde, weil sie ein Versehen bei dem deutschen Lesen gemacht, eine Sprache welche sie erst eben begonnen hatte zu erlernen. — Ich habe ihn öfters die abscheulichsten Unwahrheiten sagen hören, z. B. er las einst heimlich einen Brief, den wir von unserm Vater erhalten

hatten, und erklärte dann, Fräulein Marly, eine Dame, welche zu dieser Zeit den französischen Unterricht in seinem Hause gab, habe ihn mit dem Inhalt desselben bekannt gemacht; ferner nachdem er heilig versprochen hatte, keine an unsern Vater gerichteten Briefe zu lesen, wagte er es dennoch, welches er aber später selbst eingestand. — Nach diesem wird ihn gewiß Niemand für einen Ehrenmann halten. Davon gab er noch einen stärkeren Beweis, indem er eine seiner Dienstboten, Fränzchen genannt, schlug. Ich übte mich zu dieser Zeit im Eßzimmer auf dem Pianoforte, als ich ihn sehr laut reden hörte, und schimpfen in dem Gange, welcher in dieses Zimmer führt. Gleich darauf hörte ich einen Schlag; in diesem Augenblicke kam Kättchen, eine andre seiner Dienstboten sehr erschrocken aussehend in das Zimmer, und sagte Herr v. Fabeck habe Fränzchen geschlagen, welche bald darauf hereintrat und es bestätigte. — Was uns aber am meisten empörte, war die Art seines Benehmens gegen seine Frau, welche er als ein Geschöpf behandelte, welches nur ihm zu dienen und zu gehorchen auf der Welt sei, ihre beispiellose Sanftmuth und Geduld nur mit dem beleidigendsten Hohne vergeltend, und ihr oft vorhaltend, daß sie nur ihm alles Gute, was sie besäße, zu verdanken habe. Laura Cooper.

In meiner Gegenwart beschworen und ausgesagt, diesen 27. d. Monats August 1841.

J. Hardwick,

Magistrat des Polizei-Distrikts der Hauptstadt.

Ich bescheinige hiemit, daß vorstehende Uebersetzung des sub. No. 1 bezeichneten Affidavit der Laura Cooper treu und richtig verfaßt ist.

Frankfurt a. M. d. 2. Febr. 1842.

(L. S.) H. G. Kuper.

Attaché à la Légation de S. M. Britannique.

Anlage 2.

Ich, Charlotte Cecilie Cooper, von Neu Brentfort, Grafschaft Middlesex, unverheirathet, thue hiermit erklären und beschwören:

Daß es die Gewohnheit des Herrn v. Fabeck war, seine Kinder, so wie alle, welche mit ihm in Verbindung standen, mit der erschrecklichsten Strenge zu behandeln, indem er sie nicht allein in geistiger Hinsicht auf das Grausamste und Gefühlloseste quälte, sondern sie auch in einem solchen Grade körperlich züchtigte, daß, wenn wir uns auf der einen Seite des Hauses befanden, wir die Schläge und das Geschrei seiner ältesten Tochter hörten, welche er mit einem dicken Stock auf der andern Seite des Hauses schlug. Sehr oft, wenn er sie mehrere Minuten lang ohne Unterbrechung geschlagen hatte, so daß wir glaubten, er müßte selbst ganz erschöpft sein, ruhte er sich nur einen Augenblick aus, um mit verdoppelter Wuth wieder anzufangen. Wir waren oft sehr ängstlich, daß er ihr sehr mißlichen Schaden zufügen würde. Die stets unbedeckten Arme und Beine seiner kleinen Knaben waren meist immer mit Schwielen von seinen beständigen Schlägen bedeckt, da er sie für die unbedeutendsten Fehler prügelte; auch schlug er einst meine jüngste Schwester Stella so heftig, daß die Striemen mehrere Tage sichtbar waren; aber was uns am meisten empörte, war seine grausame Behandlung von Milicent Fraser, welche ein kleines schwächliches Kind war, und welches er so zu schlagen pflegte, daß das arme Kind im Uebermaß des Schmerzes seine Hände rang, und aus alleiniger Ursache, weil sie die Gewohnheit hatte die Finger zu schnellen; ich bin überzeugt, daß diese Bewegung rein nervös war. Zuweilen glaubte ich ihn von Sinnen, aber dennoch hatte er stets so einleuchtende Gründe um zu beweisen, daß was er thäte nur zum Besten gereichte, daß ich selbst eingestehen muß, ihm einige Zeit nur allzuleichtgläubig Glauben geschenkt zu haben, obgleich ich die Art sein Ziel zu erreichen gräulich fand. Nun

aber bin ich vollkommen überzeugt, daß, obgleich immer von Religion und seinen Pflichten redend, er der vollkommenste Heuchler ist, und jemehr ich sein Benehmen gegen seine Frau bedenke, eine Dame, welche die edelsten Grundsätze und die Geduld eines Engels mit der höchsten geistigen Bildung vereinigt, destomehr fühle ich meine Ueberzeugung bestätigt; denn er behandelte sie mehr als Sclavin, oder um das Geringste zu sagen, wie ein Kind, als eine Lebensgefährtin. — Von seiner Niederträchtigkeit habe ich mehrere Beweise gehabt: einer davon ist, daß er des Nachts, wenn wir zu Bett waren, unsre Schreibtische öffnete, um Briefe, welche wir unserm Vater geschrieben hatten, zu lesen, obgleich er uns das Versprechen gegeben, daß sie ungelesen abgeschickt werden sollten, und dieses gestand er selbst später ein. In der That muß ich bekennen, daß das Beispiel des Baron Fabeck nur nachtheilig, sowohl auf seine Kinder als auf alle diejenigen, welche unter seiner Obhut sind, wirken kann, indem es sie nur zur Verstocktheit des Charakters und zur List gewöhnen kann.

Charlotte Cecilia Cooper *).

In meiner Gegenwart beschworen und ausgesagt diesen 27. im Monat August 1841.

J. Hardwick,
Magistrat des Polizei-Distrikts der Hauptstadt.

Ich bescheinige hiermit, daß vorstehende Uebersetzung des sub. No. 2. bezeichneten Affidavits der Charlotte Cecilia Cooper getreu und richtig verfaßt ist.

Frankfurt a. M. den 2. Febr.

H. G. Kuper.
Attaché à la Légation de S. M. Britannique.

---

*) Bem. des Verf. Die Ausstellerinnen dieser beiden Zeugnisse Anlage 1 und 2 hatten auf mein ausdrückliches Verlangen die Anstalt schon seit 15 Monaten verlassen müssen p. 38 und befanden sich nun in England.

Anlage 3.

Uebersetzung aus dem Englischen.

Wir Endes Unterzeichneten beschwören und bekennen hiermit, daß unsre beiden ältesten Töchter schon im Herbste des Jahres 1837 der Erziehungsanstalt der Frau v. Fabeck anvertraut worden, da wir gehört hatten, daß in derselben nach einer vortrefflichen Methode unterrichtet werde und auch, weil wir während unsers Umgangs mit Frau v. Fabeck selbst ihren Charakter in jeder Hinsicht so fanden, wie wir ihn zur Leitung unserer Töchter wählen mochten. Unser Umgang mit dieser Familie wurde aber bald durch das Temperament des Herrn v. Fabeck unangenehm gemacht, der, wie wir allmählig fanden, zu unserm großen Mißvergnügen der alleinige und despotische Leiter der Anstalt war.*) Unsre Besuche bei unsern Kindern waren äußerst selten, weil es unmöglich war, den heftigen Ausbrüchen von Zorn auszuweichen, die häufig ohne bemerkbare Veranlassung stattfanden, oder sie nur vorauszusehen, so daß wir manchmal auf den Gedanken kamen, er sei zeitweise wahnsinnig. Doch waren wir mit seinem wahren Charakter noch unbekannt, und unsre Kinder machten in ihrem Lernen gute Fortschritte.

Sie hingen sehr an Frau v. Fabeck, deren Liebenswürdigkeit, wie wir hofften, den üblen Aeußerungen des Temperaments ihres Gatten entgegen wirken würde. Doch die Gemüthsanlage des Herrn v. Fabeck verrieth sich immer mehr, so daß seine Heftigkeit, sein Zurückweisen aller Vermittelung und Umgehen der Wahrheit, verbunden mit unsern häuslichen

---

*) Bem. des Verf. Das sich selbst Widersprechende, welches in den Aeußerungen der beiden von Herrn und Madame Massy Dawson ausgestellten Zeugnissen enthalten ist, tritt zu deutlich hervor, um nicht auf den ersten Blick erkannt zu werden. — Uebrigens finden meine im Anhange aufgeführten Bemerkungen, Herrn Massy Dawson betreffend, in diesen Zeugnissen selbst manche Bestätigung.

Einrichtungen uns zu dem Entschlusse brachten, unsre Töchter mit dem 1. Sept. 1841 aus der Anstalt zu nehmen. Da aber die jüngere im Frühlinge jenes Jahres an einem gefährlichen Anfall von Lungenentzündung erkrankte *) und die von Herrn v. Fabeck geäußerten Gesinnungen, verbunden mit seinem Bestreben, uns von allem Verkehr mit unserm Kinde bei dieser Gelegenheit abzuhalten, uns dazu bewogen, so nahmen wir sie nach Hause, sobald wir sie ohne Gefahr dahin bringen konnten. Wir ließen die älteste bis zum 1. Juni in der Anstalt, um dieser durch eine zu plötzliche Wegnahme beider nicht zu schaden. Während des Monats Juli desselben Jahres gingen wir mit allen unsern Kindern nach Wiesbaden, wo wir 14 Tage blieben. Bei unserer Rückkehr nach Frankfurt kam Frau v. Fabeck zu der unterzeichneten Susanne Massy Dawson und vertraute ihr, Herr v. Fabeck wolle sie verlassen und die Kinder mitnehmen; er habe seit vielen Jahren den Wunsch geäußert, sie möge das Haus verlassen und sie fürchte jetzt, sein Benehmen werde sie bald hinaustreiben. Sie entdeckte nun der unterzeichneten Susanne Massy Dawson ihre Gründe, warum sie fürchte, ihre Kinder einer solchen Vormundschaft zu überlassen, nämlich wegen der unmenschlichen Grausamkeit, mit welcher er sie behandelte, und seines gänzlichen Mangels an Grundsätzen, welche sie in Lagen bringen müßte, wo alle Wahrheit und Ehre aufgeopfert würden. Dies vertraute sie der unterzeichneten Susanne Massy Dawson mit dem größten Geheimniß, nm ihre Meinung zu hören, wie sie ihre Kinder

---

*) Bem. des Bekl. In der Aussage der Susanne Rohnert pag. 132 geschieht Erwähnung, daß eine der Zöglinge meiner Anstalt plötzlich erkrankt sei, bei deren Krankheit ich die größte Besorgniß an den Tag gelegt hätte, damit dieselbe gehörig gepflegt und gewartet werde. — Dies war das Kind des Herrn Massy Dawson, welches ich pflegte und wartete, wie mein eigenes, während in seinem Hause die Pläne entworfen wurden, mir die meinigen zu entreißen.

retten sollte, und erklärte sich bereit, mit ihren eignen Gefühlen ein Opfer zu bringen und sie irgend Jemand von Herrn v. Fabecks Familie zu übergeben. Es wurde ihr gerathen, einen rechtlichen Beistand zu befragen, der ihr rieth, sich durchaus an die Gerichte zu wenden. Nach langem Widerstreben willigte sie ein, diesen Weg zu betreten, wollte aber nicht zugeben, daß mehr Beweise beigebracht würden, als nöthig erachtet würden, ihr ihre Kinder zu sichern. Das Gericht entschied zu ihren Gunsten und sie sowohl, als die Unterzeichneten hofften, die Sache würde ihr Bewenden dabei haben. Doch Herr v. Fabeck appellirte drei Mal und bediente sich dabei der unwahrsten und verleumderischsten Behauptungen. Jedesmal wurde die erste Entscheidung bestätigt. Darauf appellirte Herr v. Fabeck an das Appellations-Gericht in Lübeck, wo die Sache noch anhängig ist. Indessen ist unsre Abreise nach England, welche wir wegen unsrer Besorgniß für das Schicksal der Frau v. Fabeck verschoben hatten, auf diesen Monat festgesetzt, und wir wünschen ehe wir Frankfurt verlassen, diese Erklärung zu thun. — Wir halten für nöthig hinzuzufügen, daß, als Herr v. Fabecks Kinder von ihm entfernt wurden, die beiden ältesten zu uns ins Haus kamen, und, während ihres Aufenthaltes bei uns, unsre Beobachtungen nur zu sehr Alles bestätigten, was ihre Mutter gesagt hatte. Wir hatten in ihrer Gegenwart alle Erwähnung der jüngsten Ereignisse in ihrer Familie verboten, aber es war kaum möglich, die Aeußerung ihrer wahren Gesinnungen gegen ihren Vater zu verhindern, als sie sich seiner Gewalt entrückt sahen, da sie vornehmlich Furcht und Abscheu vor ihm hatten. Die älteste Tochter Zoide hat die unterzeichnete Susanne Massy Dawson versichert, daß er während der letzten zwei Monate vor ihrem Wegkommen von ihm theils durch Furcht, theils durch das Licht, in dem er sich darstellte, und in dem er ihre Mutter zeigte, so auf ihren Geist eingewirkt habe, daß es ihr gewesen sei, als lebe sie in einer Art von Traum, in welchem sie weder ihrer Worte noch Handlungen mächtig gewe-

sen sei. Er pflegte sich als Belisar darzustellen, wie man ihn in der Oper sieht, und sie, Zoide, sollte die Tochter spielen, während er sich bemühte, Frau v. Fabeck für die Frau auszugeben. Er verlangte, Zoide solle zu Herrn Dr. Reinganum gehen und erklären, sie sei bereit ihrem Vater überall hin zu folgen, und schalt sie hernach außerordentlich, daß sie es nicht mit gehöriger Festigkeit gethan habe. Dasselbe mußte sie bei Herrn v. Guaita thun. Auch sandte er sie mit demselben Auftrage an Sr. Excellenz Herrn v. Bülow, welchem sie zugleich einen Brief von ihrem Vater brachte. Jedesmal empfand sie den größten Widerwillen gegen das, was sie that. Die Unterzeichneten Francis Dennis und Susanne Massy Dawson erklären ferner, daß während die beiden ältesten Kinder des Herrn v. Fabeck bei ihnen gewohnt haben, sie, wenn sie ihren Vater aus dem Fenster gesehen, vom Kopf bis zu den Füßen gezittert haben, aus Furcht, er möchte in das Haus kommen.

Daß vorstehende Uebersetzung genau nach der englischen Urschrift gefertigt ist, wird hiermit pflichtmäßig bezeugt.

Frankfurt den 15. Januar 1842.

J. M. Minner, öffentl. geschw. Uebersetzer.

Jan. 17. 1842. Francis Dennis Massy Dawson.
Franfurt a. M. Susanne Massy Dawson.
Friedrich Carl Schudt, als Identitätszeuge.
Dr. Adolph Carl von Lersner, als Identitätszeuge.

Herr Francis Dennis Massy Dawson und dessen Ehefrau Susanne Massy Dawson, beide aus London und dermalen dahier anwesend, haben nebenstehende Erklärung in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben. Zugleich wird anher bemerkt, daß Herr Friedrich Carl Schudt und Herr Dr. jur. Adolph Carl von Lersner bei Unterzeichnung zugegen waren und die Identität der Comparenten verbürgten. Auch

geschah die Unterzeichnung, nachdem der geschworne Uebersetzer Herr J. M. Minner den Comparenten den Inhalt dieser Urkunde von Wort zu Wort in englischer Sprache vorgelesen hatte. Auf Ersuchen wird solches alles hierdurch notariell beurkundet. Geschehen Frankfurt a. M. den siebenzehnten Januar achtzehnhundert zwei und vierzig.

Dr. Johann Jacob Hoffmann, Notar d. fr. St. Frankf.

Anlage 4.

Uebersetzung aus dem Englischen.

In Hinsicht auf die lange Darstellung, welche Herr von Fabeck bei dem Gerichte eingereicht hat, wollen die Unterzeichneten folgende Bemerkungen machen. — Herr v. Fabeck möchte das Gericht gern zu der Ansicht bringen, als sei er durch die listigen Ränke der Frau von Plantis und ihrer Tochter zu einer Heirath verlockt worden, und als sei die Tochter ein unwissendes, schlecht erzogenes Mädchen gewesen. Dagegen hat die unterzeichnete Susanne Massy Dawson Briefe gesehen, welche Herr v. Fabeck vor seiner Verheirathung an Fräulein von Plantis geschrieben, und worin er in der Sprache der Verzweiflung spricht, weil sie ihm einen Korb gegeben hatte, und worin er die zu geringe Meinung zum Vorwurf machte, die sie von sich selbst hegte, und sich auf ihre Briefe berief, als einen Beweis, wie hochgebildet ihr Geist sei. — Herr von Fabeck erklärt auch, seine Frau habe sich von dem Monat Mai bis zur Zeit ihrer endlichen Trennung aus seinem Hause entfernt und ihre Pflichten versäumt. Doch weiß er sehr wohl, daß sie erst nach dem 20. Juli anfing, sich zu entfernen. Erst dann kam sie öfter in das Haus des Unterzeichneten F. D. Massy Dawson während der Stunde, wo die Zöglinge auf dem Spielplatze waren, und pflegte zu rechter Zeit nach Hause zu kommen, wann die Unterrichtsstunden Statt fanden. Erst seit Kurzem, wo sie ihren rechtlichen Beistand zu Rathe zog und

mit dem Schreiben wichtiger Briefe beschäftigt war, entfernte sie sich täglich und zwar mehrere Stunden hintereinander.

Herr v. Fabeck bezog sich in seiner obgedachten Darstellung auf das Zeugniß eines Fiakerkutschers, welcher geschworen hat, daß er die Kinder von Herrn v. Fabecks Hause weggefahren, und ferner geschworen hat, er habe am Abend desselben Tages den ältesten Sohn und Tochter mit einer Dame nach Bornheim gefahren, und sie seien spät am Abend nach Hause zurückgekehrt. Der letztere Theil dieser Angabe ist völlig unwahr. Das erste Mal, wo sie das Haus verließen, war am dritten Tage nach ihrer Ankunft, wo die unterzeichnete Susanne Massy Dawson sie in einem Fiaker mit in das Braunfels nahm. Bei dieser Gelegenheit ergriff Herr von Fabeck, welcher gerade unter der Aufsicht eines Polizeibeamten wegen Schulden war, seine Tochter, und suchte mit ihr zu entfliehen. Aber die unterzeichnete Susanne Massy Dawson folgte ihm in dem Fiaker und holte ihn ein. Da erklärte er, er habe die Ermächtigung der Polizei für das, was er gethan habe, und berief sich dabei auf den Polizeidiener, welcher sagen mußte, er habe sie nicht. Fräulein v. Fabeck sagte der unterzeichneten Susanne Massy Dawson später, der Polizeidiener habe, als er das Thor des Braunfelses verlassen, Herrn von Fabeck gebeten, er möge nach einer andern Richtung hingehen, als nach derjenigen, in welcher er ginge, sonst werde er ihn unglücklich machen. (Er sagte:) „Sie machen mich unglücklich."

Daß vorstehende Uebersetzung genau nach der englischen Urschrift gefertigt ist, wird hiermit pflichtmäßig bezeugt.

Frankfurt den 16. Januar 1842.

J. M. Minner, öffentl. geschw. Uebersetzer.

Jan. 17. 1842 Francis Dennis Massy Dawson.
Frankfurt a. M. Susanne Massy Dawson.
Friedrich Carl Schudt als Identitätszeuge.
Dr. Adolph Carl von Lersner als Identitätszeuge.

Herr Francis Dennis Massy Dawson und dessen Ehefrau Susan Massy Dawson, beide aus London und dermalen dahier anwesend, haben nebenstehende Erklärung in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben. Zugleich wird anher bemerkt, daß Herr Friedrich Carl Schudt und Herr Dr. jur. Adolph Carl von Lersner bei Unterzeichnung zugegen waren und die Identität der Comparenten verbürgten. Auch geschah die Unterzeichnung, nachdem der geschworne Uebersetzer Herr J. M. Minner den Comparenten den Inhalt dieser Urkunde von Wort zu Wort in englischer Sprache vorgelesen hatte. Auf Ersuchen wird solches alles hierdurch notariell beurkundet.

Geschehen Frankfurt a. M. den 17. Januar 1842.

Dr. Johann Jacob Hoffmann,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 5.

Während beinahe anderthalb Jahren ertheilte der Unterzeichnete bei Herrn Friedrich von Fabeck theils dessen Kindern, theils dessen Zöglingen in der Anstalt Unterricht im Rechnen. Das Benehmen des Herrn von Fabeck, welcher in den ersten Zeiten während des Unterrichts in dem Zimmer, worin dieser ertheilt wurde, oft aus- und einging, auch wohl mitunter in den Unterricht hineinsprach, dabei mehr tadelte als lobte und sein Mißfallen oft auf eine bittre Weise laut werden ließ, war so störend und nachtheilig für die Aufmerksamkeit der Kinder, daß ich mich genöthigt sah, nachdem mehrmalige mißfällige Aeußerungen gegen Herrn von Fabeck keine Abhülfe schafften, den Unterricht aufzukündigen. Nur auf Vermittelung eines Dritten und unter der Bedingung, daß Herr von Fabeck jedes wörtliche Einmengen und Einsprechen in den Unterricht unterlasse, übernahm ich den Unterricht wieder und zwar mit dem schönsten Erfolge, da Herr von Fabeck

wirklich seltener die Unterrichtsstunde besuchte und das Hineinreden zuletzt ganz unterließ. — So oft ich während jener Zeit in der Anstalt des Herrn von Fabeck zum Unterricht erschien, fand ich die Frau v. Fabeck stets und immer zweckmäßig entweder mit Unterricht geben oder weiblichen Arbeiten in der Anstalt beschäftigt. — Auffallend erschien es mir, daß, wenn Herr von Fabeck nicht zu Hause war, die Kinder und Zöglinge stets mit heiterer und fröhlicherer Miene mir entgegen kamen, als es sonst zu sein pflegte. — Schließlich erkläre ich mich bereit, dieses auf Wahrheit und Ueberzeugung sich gründende Zeugniß nöthigenfalls vor Gericht eidlich zu bekräftigen.

Frankfurt den 20. Januar 1842.

Konrad Boch.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Bürgers und Lehrers Herrn Konrad Boch, auf Ersuchen am obigen Orte und Tage

Dr. Wilhelm Carl Friedrich Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 6.

Auf Verlangen der Frau Zoide von Fabeck, geb. Merveilleux du Plantis erkläre ich die eigenhändig unterzeichnete Susanne Marie Mauer aus Sulzbach der Wahrheit gemäß:

1) daß ich zu verschiedenen Zeiten, das erste Mal vor zwei Jahren, das zweite Mal verwichenen Sommer bei dem Herrn Friedr. v. Fabeck und seiner oben genannten Ehegattin als Stubenmädchen und resp. als Haushälterin im Dienste gestanden;

2) daß mir Katharine Bender, gegenwärtig zu Höchst wohnend, mit der ich gleichzeitig bei der Familie v. Fabeck in Diensten stand, öfter erzählt und geklagt hat, daß Herr v. Fabeck seine Gattin und Kinder so sehr streng behandle;

3) daß ich während dieser zweimaligen Dienstzeit verschiedentlich, ja häufig Gelegenheit hatte, wahrzunehmen, daß Herr von Fabeck seine Gattin, Kinder und das Gesinde, ja mitunter die Pensionäre wörtlich und thätlich auf das Gröbste und Grausamste mißhandelte, namentlich

4) daß Herr v. Fabeck seine in ewiger Furcht wegen erlittener Mißhandlungen vor ihm lebende Ehegattin unter andern mit den Schimpfworten: „abscheuliche Bestie" auf der Stiege laut geschimpft, derselben das Aus- oder Spazierengehen streng und barsch untersagt hat, wenn ihn dieselbe mit den Kindern ausgehen zu dürfen, gebeten hatte, während er derselben das Aus- oder Spazierengehen anbefahl, wenn es ihm nicht gelegen war, die Kinder auszuführen; daß seine Gattin, wenn sie das Haus verlassen, oder die Promenade besuchen wollte, jedesmal bei ihm um Erlaubniß fragen mußte, die fast nie ertheilt wurde;

5) daß er häufig seine Kinder unter Zähneknirschen zerrte, riß, ja selbst mit einer dicken Ruthe blutrünstig schlug;

6) insbesondere, daß er seine älteste Tochter (etwa 15 Jahre alt) verwichenen Sommer beim Clavierspiel mit einer Ruthe auf die Wangen, Ohren und Hals schlug, so daß die bezeichneten Körpertheile blutrünstig waren endlich

7) daß mir Herr v. Fabeck zu wiederholten Malen unlautere Anträge unter körperlicher Berührung gemacht und mich sogar einmal mit seinen unsaubern Zumuthungen durch alle Zimmer verfolgt hat, so daß ich mich seiner kaum erwehren konnte.*)

---

*) Bemerk. d. Verf. Diese Susanne Mauer ist dieselbe, welche sich bereits unter den 4 Zeugen befand, die am 1. u. 20. Sept. 1841 pag. 6 u. 59 ihre Aussagen gegen mich vor dem Gerichte niederlegten. — Die in diesem Zeugnisse neu berührten Punkte sollten vermuthlich dazu dienen, um 1) die für mich günstig lautenden Aussagen der Catharina Bender pag. 88 und 129 zu widerlegen, um ihnen ihre Glaubwürdigkeit zu rauben — 2) durch die Anführung am Schlusse dieses Zeugnisses, neuen, mir schwer zu widerlegenden Stoff darbieten, um womöglich die Verhandlungen der Streitsache noch ferner in die Länge zu ziehen.

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden erkläre ich mich ausdrücklich bereit, alle diese Angaben jederzeit vor Gericht eidlich erhärten zu wollen und habe diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

Frankfurt, den 24. Januar 1842.

Susanna Maria Mauer aus Sulzbach.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift der Jungfer Susanna Maria Mauer aus Sulzbach, dahier auf Permission wohnhaft, auf Ersuchen, am obigen Orte und Tage

Dr. Wilh. Carl Friedr. Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 7.

Auf Verlangen erkläre ich hiermit, daß ich während fünf Vierteljahre in dem Hause des Herrn Friedrich von Fabeck Unterricht in der Musik und namentlich seiner Tochter Zoide ertheilt habe. Die mir von Herrn v. Fabeck rücksichtlich des Unterrichts an seine Tochter wiederholt gegebene Instruction ging dahin: auch dann, wenn ich mit den Leistungen des Kindes noch so zufrieden wäre, meine Zufriedenheit zu unterdrücken, dasselbe zu tadeln und zu größerm Eifer und Fleiß anzuspornen. Als Beleg hierfür möchte die Thatsache gelten, daß Herr v. Fabeck, bei Gelegenheit einer kleinen von mir intendirten Reise, von der ich als Privatlehrer natürlich Herrn v. Fabeck in Kenntniß setzte, äußerte, diese meine Abwesenheit wolle er dazu benutzen, seiner Tochter zu sagen, daß ich durchaus unzufrieden mit ihr wäre und deshalb nicht wiederkommen wolle, wiewohl ich mit ihren Leistungen vollkommen zufrieden war. — Nach meiner Rückkunft kam das Kind mir mit thränenden Augen entgegen, erzählte, daß der Vater ihm gesagt ich sei durchaus unzufrieden mit ihm und betheuerte, es wolle

in der Folge viel fleißiger und aufmerksamer sein, als bisher. Die Anforderungen des Herrn v. Fabeck an seine ganze Umgebung grenzten häufig an das Unmögliche; sein Betragen gegen seine Gattin verrieth oft in Wort und That eine gewisse Schärfe und Strenge. — Aus diesem Allem habe ich die moralische Ueberzeugung entnommen, daß Herr v. Fabeck wie er häufig lieblos gegen sein leibliches Kind, hart und unbillig gegen seine Untergebenen war, lieblos, hart und unbillig gegen seine Gattin sich betragen müsse. — Nöthigenfalls bereit, diese Angaben vor Gericht zu wiederholen und eidlich zu bekräftigen, habe ich diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

Frankfurt den 27. Januar 1842.

Hermann Hilliger aus Mecklenburg-Schwerin.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Herrn Hermann Hilliger aus Mecklenburg-Schwerin, dermalen dahier auf Permission wohnhaft, auf Ersuchen, am obigen Orte und Tage

Dr. Wilh. Carl Fr. Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 8.

Ich, die eigenhändig unterzeichnete Josephine Jannicky aus Fulda stand während 4 Wochen vom 15. Mai bis 15. Juni 1841 bei der Familie F. v. Fabeck als Haushälterin in Diensten und hatte während dieser Zeit tagtäglich Gelegenheit, wahrzunehmen, daß Herr F. v. Fabeck den größeren Theil des Tages, selbst schon Vormittags in der Frühe, bei zweien in demselben Hause wohnenden englischen Damen, Namens L. zubrachte, das Institut dadurch vernachlässigte; daß Herr v. Fabeck, wenn man ihn im Interesse des Letzteren oder des Haushalts sprechen wollte und mußte und ihn oben

bei diesen Damen aufsuchte, im höchsten Grade böse wurde, daß er namentlich gegen mich eines Tages als ich, um mir das nöthige Marktgeld zu den Einkäufen Morgens bei ihm zu erbitten, von oben von diesen Damen hatte rufen lassen, gewaltig erzürnt und erboßt gegen mich war, so daß ich in höchster Furcht vor ihm lebte, und mich kaum getraute, Geld von ihm zu fordern; daß er nach wiederholten Versicherungen des Kammermädchens dieser Damen Namens Nannchen, sehr oft bei diesen Damen bei verschlossener Thüre sich aufhielt; überhaupt daß das Benehmen des Herrn v. Fabeck im höchsten Grade grausam und tyrannisch gegen seine Umgebung und Untergebenen war; daß Herr v. Fabeck seine eigenen Kinder gestoßen und von sich geschleudert, überhaupt aber wörtlich und häufig auch thätlich den heftigsten und grausamsten Charakter an den Tag legte. — Schließlich erkläre ich mich bereit, obige Angaben, wenn nöthig, eidlich erhärten und vor Gericht bestätigen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 27. Januar 1842.

Josephine Jannicky aus Fulda.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift der Jungfer Josephine Janniky aus Fulda, dermalen dahier in Diensten, auf Ersuchen,

Frankfurt a. M. den 27. Januar 1842.

Dr. Wilh. Carl Fr. Textor,
Notar der freien Stadt Franfurt.

Anlage 9.

Im Spätjahre 1841 stand ich während sieben Woche n als Haushälterin in Diensten der Familie Fr. von Fabeck dahier. Während dieser Zeit empfing ich alle den Haushalt im engeren Sinne des Worts betreffenden Befehle und Aufträge lediglich und ausschließlich nur von dem Herrn v. Fabeck,

während sich dessen Gattin nur mit dem Institute selbst und dem darin zu ertheilenden Unterrichte fortwährend beschäftigte. Das Betragen des Herrn v. Fabeck gegen seine Gattin und Kinder war streng und hart, fast könnte man sagen grob. Besonders strenge schien er gegen seine älteste Tochter zu sein, die selbst Sonntags, wenn alle Zöglinge spazieren und ausgehen durften, zu Hause bleiben und lernen mußte. — Gegen seine Untergebenen benahm sich Herr v. Fabeck tyrannisch; er konnte über eine Kleinigkeit, über das Vergessen der unbedeutendsten Sache in Gegenwart der gesammten Dienerschaft einen herabsetzen, wie wenn man sich das Aergste hätte zu Schulden kommen lassen. — Schließlich erkläre ich mich bereit, obige Angaben, wenn nöthig, eidlich erhärten und vor Gericht bestätigen zu wollen,

Frankfurt a. M. den 29. Januar 1842.

Elisabeth Tamborini aus Homburg v. d. Höhe.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift der Jungfer Elisabetha Tamborini aus Homburg vor der Höhe, auf Ersuchen am obigen Orte und Tage,

Dr. Wilh. Carl Friedr. Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 10.

Auf den Grund, daß ich mit dem Benehmen des Herrn v. Fabeck gegen seine Frau und seine Kinder bekannt gemacht bin, traf ich Anstalten zur Zurücknahme meiner Tochter; aber da ich hörte, daß Frau v. Fabeck im Begriff sei, sich von ihrem Gatten zu trennen, wünschte ich, daß mein Kind unter ihrer Aufsicht bleiben möge, aber nur unter der Bedingung, daß Frau v. Fabeck sich von ihrem Gatten trenne. Meine hohe Achtung der Frau v. Fabeck ist so groß, daß in dem Falle ihre Anstalt fortbesteht, meine Tochter

so wie eine Nichte von mir, im kommenden Frühjahr zu ihr zurückkehren wird. — Ich fühle mich glücklich, der Frau von Fabeck dieses Zeugniß meines Vertrauens zu geben.

R. Beauchamp.

Daß Herr Richard Beauchamp, Obrist Ihrer britischen Majestät, umstehende Urkunde vor mir, Notar, ausdrücklich und ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach genehmigt, sodann eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat, wird anmit auf Verlangen notariell beurkundet.

Frankfurt a. M. den 13. Dec. 1842.

Dr. Wilh. Carl Fr. Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehende Uebersetzung des sub Nro. 10 bezeichneten Briefes des Herrn Colonel Beauchamp, getreu und richtig verfaßt ist.

Frankfurt a. M. den 2. Februar 1842.

H. G. Kuper, Attaché à la Légation
de S. M. Britannique.

Anlage 11.

Ich die unterzeichnete Maria Hammes aus Bern-Kastel habe im Jahre 1840 über ein Vierteljahr als Stubenmädchen in dem Hause des Herrn Fr. v. Fabeck conditionirt. Während dieser Zeit hatte ich öfterer zu der Wahrnehmung Gelegenheit, daß Herr v. Fabeck seine Gattin nicht wie seine Frau, sondern eher wie ein Dienstmädchen oder Kind behandelte, daß er gegen seine Kinder und mitunter auch gegen einige der Zöglinge mit allzugroßer Strenge und Härte verfuhr, daß er nicht gestattete, wenn Frau v. Fabeck Sonntags mit den Zöglingen zur Kirche ging, daß seine eignen Kinder ihrer Mutter auch dahin folgen durften, daß er gegen seine Untge-

bung ohne Ausnahme hart und streng verfuhr und wenn er einmal in gereiztem Zustande war, keine Rechtfertigung oder Vertheidigung gestattete, sondern mit Strenge Schweigen gebot und seinem Grolle in Worten Luft machte. — Zu Bekräftigung alles Umstehenden erkläre ich mich ausdrücklich bereit, alle diese Angaben jederzeit vor Gericht eidlich erhärten zu wollen.

Frankfurt den 5. Februar 1842.

Maria Hammes.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift der Jungfer Maria Hammes aus Bern-Kastel, dermalen dahier in Diensten, auf Ersuchen am obigen Orte und Tage,

Dr. Wilh. Carl Fr. Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 12.

Ich die eigenhändig unterzeichnete Katharina Bender aus Höchst habe vom Januar 1838 bis October 1840 im Hause des Herrn Fr. v. Fabeck dahier in Diensten gestanden, zur Wartung, Pflege und Unterricht der Kinder. Während dieser Zeit habe ich wahrgenommen, daß Frau v. Fabeck beständig und unausgesetzt mit Ertheilen vom Unterricht im Institute beschäftigt war, so daß dieselbe keine Zeit zur Erholung, oder zum Vergnügen oder zu häuslichen Beschäftigungen fand und da sie auch die Zöglinge Sonntags zur Kirche geleitete, kaum eine Stunde für sich und ihre Erholung erübrigen konnte. — Dagegen leitete Herr von Fabeck mehr die Geschäfte des Hauses, Haushalts und Hauswesens ausschließlich allein. Alle Einkäufe, alle Anschaffungen, selbst die Kleidungsstücke für seine Gattin und Kinder besorgte derselbe.

Das Benehmen der Frau v. Fabeck, welche bei der großen Hitze, Heftigkeit und Reizbarkeit ihres Gatten, den jede

Kleinigkeit erregte, oft leiden mußte, blieb sich in jeder Lage und bei jeder Gelegenheit gleich sanft und ruhig; während Herr von Fabeck im Benehmen und Umgange mit den Seinigen und mit den ihm Untergebenen öfters einen heftigen und mehr als strengen Charakter äußerte.*)

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden erkläre ich mich ausdrücklich bereit, alle diese Angaben vor Gericht eidlich erhärten zu wollen.

Frankfurt den 5. Februar 1842.

Katharina Bender.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift der Jungfer Katharina Bender aus Höchst, auf Ersuchen, am obigen Orte und Tage,

Dr. Wilh. Carl Fr. Textor,
Notar der freien Stadt Frankfurt.

Dr. von Guaita.

Am 4. Januar 1843 erließ das Appellationsgericht zu Frankfurt nachstehende Verfügung:

Praevia Communicatione ad notitiam ponatur cum adjunctis ad Acta und sind solche nun in Gemäßheit Decrets vom 19. December 1842 pag. 138 an Hochpreisliches Ober-Appellations-Gericht einzubefördern.

Decretum im Appellations-Gericht der freien Stadt Frankfurt den 4. Januar 1843.

Dr. Elsasser.

*) Bemk. d. Bekl. Vergleicht man dieses Zeugniß mit denen von derselben Catharina Bender vor Gerichte niedergelegten Aussagen pag. 88 u. 129, so läßt sich leicht ein Schluß feststellen, welcher Mittel man sich bedient, um sich in Besitz der anderen beigebrachten Zeugnisse zu setzen, und was ferner die jenseitigen Zeugen zu ihren Aussagen vor Gerichte bestimmt hat. —

In Veranlassung der neuen eingereichten gegnerischen Documente übergab Herr v. Fabeck dem Oberappellationsgerichte am 6. Februar nachstehende Vorstellung als Nachtrag.

Meiner Frau ist es gelungen, nachdem die mir vergünstigten Nova zu den Acten gebracht worden, ja sogar die Rücksendung der letzteren bereits decretirt war, sich vom Appellationsgerichte ihrerseits die Erlaubniß auszuwirken, Urkunden beibringen zu dürfen. — Daher die Verzögerung in der Actenversendung, welche mir durch das hochverehrliche Decret vom 3. Januar 1843. bemerklich gemacht wurde.

Wenn ich es unterlassen, gegen das Decret des Appellationsgerichtes vom 23. Dec. 1842 pag. 147 wodurch jenes Gericht, an welches die Sache gar nicht mehr erwachsen war, ganz unbefugter Weise in die Materialien des Prozesses wiederum eingreift, und meiner Frau, ohne Auftrag dieses hochverordneten Gerichtshofs Nova einzubringen verstattet, die Berufung einzulegen; so geschah dies, weil ich das Endurtheil in dieser für mein und meiner Kinder Schicksal so entscheidenden und schon anderthalb Jahre anhängigen Sache nicht selbst, durch neue Incidentverhandlungen hinausschieben durfte; weil ich, im Bewußtsein meiner guten und gerechten Sache, im Vertrauen auf unparteiische Richter, keinerseits von noch irgend vorgebrachten Verleumdungen etwas zu fürchten haben konnte.

Auch kann es jetzt nicht Zweck dieser, mir durch die widerrechtlich angeblichen Nova, abgenöthigten Eingabe sein, jene falschen, verläumderischen Behauptungen, welche die 12 neuen Urkunden enthalten, des Weiteren zu widerlegen. Die ganze Nichtigkeit derselben durch neue Zeugnisse zu enthüllen, wie ich die früheren falschen Anschuldigungen durch die beschworenen Aussagen meiner neuen Zeugen widerlegt habe, würde mir nicht schwer sein.

Zeugen jedes Alters und Standes, welche mein Leben

und Wirken als Gatte, Vater und Erzieher kennen zu lernen Gelegenheit hatten, würde ich zu dem Ende neuerdings aufführen können, wenn der Gang der Verhandlungen dies verstattete, mir die Zeit hiezu vergönnt wäre.

Doch es wird in der gegenwärtigen Proceßlage, nach den Aussagen meiner ordnungsmäßig vernommenen Zeugen, dem widerrechtlichen neuen Vorbringen meiner Gegner gegenüber hoffentlich genügen, wenn ich mir erlaube, nachträglich zu meiner letzten gehorsamsten Vorstellung vom 20. Dec. 1842. pag. 138 jene 12 Urkunden nur insoweit zu beleuchten, als solche schon durch sich selbst und die bisherigen Acten widerlegt werden.

Die beiden angeblichen beschwornen Aussagen Anlage 1 und 2 pag. 148—151, deren Original fehlt, welche durch keinen geschworenen Uebersetzer beglaubigt sind, woran die Beglaubigung in jeder Beziehung ungenügend, und nicht einmal die Aechtheit des Originals attestirt ist; sind angeblich von zwei Zöglingen meiner Erziehungsanstalt ausgestellt.

In meiner Eingabe an hochl. Stadtgericht vom 23. Sept. 1841. Anlage V. pag. 38. ist angeführt, daß ich mich veranlaßt fand eine Familie anzugehen ihre Töchter aus meinem Institut zurückzunehmen; dieser Familie gehören jene Personen an. Der leidenschaftliche und gehässige Ton, welcher sich in diesen Zeugnissen ausspricht, zeigt zur Genüge, wie eifrig die Ausstellerinnen die Gelegenheit aufgefaßt, eine ihnen von mir, nach ihrer wahrscheinlichen Meinung zugefügte Kränkung und Ungerechtigkeit zu entgelten, und wie bereit sie waren den Aufforderungen meiner Frau entgegen zu kommen, die falschen Anklagen derselben zu bekräftigen. Die strenge Vergleichung der Aussagen meiner Zeugen hiemit, wird leicht von der Grundlosigkeit jener beiden Anlagen überzeugen.

Ich muß hier bemerken, daß alle Personen, welche meine Frau als Zeugen gegen mich aufführt, auf eine oder die andere Weise gegen mich aigrirt oder gewonnen waren, und diese

ungünstige Stimmung ihren Grund darin hatte, daß ich überall die pünktlichste Erfüllung aller Pflichten verlangte, während meine Frau, bei der ihr eigenen Theilnahmlosigkeit an allem, was das Wohl und die Erhaltung der Familie betraf, nie Unzufriedenheit oder Tadel aussprach. Leider ging freilich diese Lethargie dann zum andern Extrem über, als es sich um Befriedigung der Rache und anderer Leidenschaften handelte.

Zu dem Zeugniß Anlage 6 pag. 159, muß ich bemerken, daß die Ausstellerin aller in demselben enthaltenen Erdichtungen dieselbe Susanne Mauer ist, welche bereits am 1. u. 20. Sept. 1841. pag. 7 u. 59 vernommen worden ist. Es scheint dies Attestat in der Absicht zusammengesetzt worden zu sein, um wo möglich die mir günstigen Aussagen der Catharina Bender zu schwächen. — Deutlich geht dies schon aus dem eigenen Zeugniß der Bender Anlage 12 pag. 166 hervor, wie abgezwungen, wie mit der eigenen Ueberzeugung im Widerspruch diese Aeußerungen sind. Dies abgepreßte Attestat ist übrigens nach ihren späteren beschworenen Aussagen vom 27. Oct. 1842. pag. 129 bei den Stadtgerichtsacten, gegenwärtig gänzlich werthlos.

Die einzige neue Anschuldigung im Zeugniß Anlage 6, wegen ungebührlicher Nachstellungen, achte ich, obgleich es auffallen muß, daß solche nicht schon bei der Vernehmung am 1. u. 20. Sept. 1841. erfolgt ist, ihrer neuen Erdichtung halber, einer weiteren Beantwortung nicht werth. Und wenn gleich meine Gegner nirgend unterlassen mich als gemeinen Lügner darzustellen, so glaube ich behaupten zu können, daß meine Richter keinen Grund haben mich eines solchen Vergehens zu zeihen, während aus den Akten deutlich hervorgeht, wie sich meine Frau und ihre Helfershelfer überall von der Wahrheit entfernt haben.

Die in dem Attestate Anlage 8 pag. 162 erwähnten Damen L. sind dieselben, welche in meiner Eingabe vom 23. Sept. 1841 an das hochl. Stadtgericht zu Frankfurt Anlage V. pag. 40 u. 41 vorkommen. Mutter und Tochter nahmen, wie dort gesagt

ist, Stunden in der Deutschen Sprache bei mir. Dieser Unterricht fand in den Morgenstunden statt, und da bei meinem Wirkungskreise im Hause mein persönliches Einschreiten in allen Zweigen der Verwaltung und Erziehung erfordert war; so hatte dies öftere Störungen jenes Unterrichts zur Folge. Es ist deshalb möglich, ja wahrscheinlich, daß ich den ausdrücklichen Befehl ertheilte, mich während des Unterrichts nicht zu unterbrechen, obwohl ich mich dessen für diesen Fall nicht mehr entsinne, indem ich dieselbe Vorsicht öfters auch bei dem Unterricht anderer Personen anzuwenden pflegte. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß ich bei etwanigen Störungen ungehalten wurde, ja um weitere Unterbrechungen zu vermeiden, vielleicht das Zimmer abgeschlossen habe.

So viel zur Erläuterung der so sehr entstellten Thatsache, die ich gleich dem sonstigen unwahren Inhalt des Attestats, beträfe dasselbe nur meine Person, als gänzlich irrelevant auf sich beruhen lassen dürfte, wenn nicht zwei höchst ehrenwerthe Damen in die falschen Anschuldigungen mit verwickelt worden wären, wegen deren ich mich zur obigen Erörterung verbunden erachtete.

Die Zeugnisse Anlage 3 und 4 pag. 152—157 sind von den beiden Personen ausgestellt, durch deren Rath, eifriges Bemühen und kräftige einflußreiche Unterstützung es meiner Frau allein gelang ihr leidenschaftliches Vorhaben gegen mich auszuführen; sind das unlautere, unwahre Machwerk erbitterter Feinde.

Was eigentlich zu dieser thätigen Beihülfe die Veranlassung gegeben, will ich unberührt lassen, es würde dies zu weit abführen. Daß aber wenigstens ganz andere Motive als die von Herrn Massy Dawson in Anlage 3 und 4 angegebenen, ihn und seine Gattin bestimmten, das Verlangen meiner Frau, unter allen Umständen eine Trennung herbeizuführen, so wie geschehen, zu unterstützen, mögen folgende Bemerkungen beweisen:

Nach gegnerischer Behauptung war ich seit Jahren meiner Umgebung als ein nichtswürdiger Tyrann und Hypokrit bekannt, war ich in ihren Augen zu allen Lastern und Vergehen fähig, und überschritt zugleich in meiner, an Wahnsinn grenzenden Leidenschaftlichkeit, alle Schranken des Rechts und der Sitte.

Wenn nun aber trotz der mir zugeschriebenen Heuchelei selbst ordinäre Dienstmägde, wie dies aus den Zeugnissen hervorgeht, nach 4 bis 8 wöchentlichem Dienste meinen angeblichen Charakter erkannten, beurtheilten und feststellten, wenn, wie behauptet wird, bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Personen dasselbe Urtheil herrschte, und öffentlich ausgesprochen wurde; so ist es doch wohl nicht denkbar, daß gerade Herrn Massy Dawson und dessen Gattin, welche Jahre lang mit mir denselben Ort bewohnten, die während der 4 Jahre, welche ihre Kinder in meiner Anstalt verlebten, selten eine Woche vergehen ließen ohne in unser Haus zu kommen, die Kunde und Ueberzeugung von meiner vorgeblichen Nichtswürdigkeit nicht längst früher geworden sein sollte?

Wie wäre es möglich, daß Herr Massy Dawson nach der Schilderung, welche er jetzt von meinem Charakter zu entwerfen für gut findet, seine leiblichen Kinder vom Jahr 1837 bis zum Monat Juni 1841, also 4 Jahr, wie er selbst angiebt, meiner Führung, meinen Händen anvertraut hätte, da ich nach der wiederholt ausgesprochenen Anschuldigung meiner Gegner, die völlige Leitung der Anstalt an mich gerissen hatte, Alles allein ordnete und dirigirte?

Uebrigens muß ich in Betreff der mir vorgeworfenen Streitsucht darauf aufmerksam machen, daß nicht ich, sondern meine Frau den Streit begonnen hat, und daß Alles, was ich später in demselben gethan und gesagt habe, nur nothgedrungen, zu meiner Rechtfertigung einer Frau gegenüber geschehen ist, welche ich sonst nie angegriffen haben würde.

Daß meine Kinder gerade dem Schutze der Familie Dawson von meiner Frau übergeben wurden, und meine älteste Tochter sich in der Umgebung des Herrn Massy Dawson befindet, kann ich nie genug beklagen! — Denn nicht allein wird ihnen hier nur Verachtung und Haß gegen den Vater eingeflößt, man hindert die Kinder sogar noch durch Lug und Trug die sich zu ihrem Fortkommen bietende Gelegenheit zu nützen; der andern ausgesetzten Gefahren nicht zu gedenken, welche ich zwecklos hier aufführen würde.

Der Aussteller des Zeugnisses Anlage 10 pag. 164 ist ein intimer Freund des Herrn Massy Dawson. Er war bei Trennung meiner Frau von mir schon mehrere Monate von Frankfurt abwesend in England, und seine Aeußerungen sind lediglich das Echo der ihm von Massy Dawson gewordenen falschen Mittheilungen.

In Beziehung auf die Aussteller der Atteſtate 5, 7, 8, 9, 11, führe ich endlich an, daß meine Gegner die erbitterte Stimmung dieser Personen, die durch Entlassung aus ihrem Dienst, oder sonstigen Wirkungskreise veranlaßt war, dazu benutzten, ihnen diese entstellten Zeugnisse zu entlocken.

Schließlich habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß sich die von meiner Frau seiner Zeit gegen die Abhör meiner neuen Zeugen eingelegten Rechtsmittel nur aus der Furcht erklären lassen, die Wahrheit endlich siegreich aus dem künstlich geschaffenen Dunkel hervortreten zu sehen, und daß durch die wiederholten Berufungen Zeit gewonnen werden sollte, auf die von mir neu vorgeschlagenen Zeugen zu meinem Nachtheil einzuwirken, wie aus dem Zeugniß der Catharina Bender, Anlage 12 pag. 166 erhellt *).

Vertrauend, daß den durch beschworene Zeugenaussagen erwiesenen Thatsachen die hochgeneigte Beachtung werden wird,

---

*) Bem. des Bekl. Vergleicht man dieses Zeugniß der C. Bender mit den früheren von ihr vor Gericht deponirten Aussagen pag. 88 und pag. 129, so wird man diese Meinung bestätigt finden.

übergebe ich diesen durch zeitweise Abwesenheit verspäteten Nachtrag mit der gehorsamsten Bitte, denselben ad acta zu nehmen, und in judicando hochgeneigtest berücksichtigen zu wollen.

Frankfurt den 6. Februar 1843.

Dr. Blum. Fried. v. Fabeck.

Am 23. Februar 1843 erging vom Oberappellationsgericht folgende Verfügung:

Der vom Appellanten hieselbst übergebene Nachtrag zu seiner Vorstellung de praes. 31. Dec. 1842 pag. 138 der Appellatin, die für Letztere eingereichte Erklärung und Bitte hingegen dem Appellanten hieneben abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen, und nachdem die auf Antrag des Appellanten mittelst Schreiben vom 5 September v. J. einstweilen an das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt remittirten Voracten am 2. d. M. wiederum hierselbst eingegangen sind, nunmehr die Sache hierdurch für beschlossen angenommen, daher dieselbe zur Relation ausgestellt werden soll.

Lübeck den 23. Februar 1843.

Zur Beglaubigung
Pauli, Secretair

Erklärung und Bitte, eingereicht von Dr. v. Guaita und praes. den 14. Februar 1843, beim Oberappellationsgericht zu Lübeck.

Anlangend die der Klägerinn zur Erklärung mitgetheilte gegnerische Vorstellung, so muß ich vor Allem im Allgemeinen verabreden, daß Adversant überhaupt Nova vorgebracht hat, und daß durch diese sogenannten Nova die von ihm aufgestellten wiederholten Behauptungen begründet zu werden vermöchten. Es ist bereits von diesen Behauptungen in anteactis und zuletzt in diesseitiger, an diesen höchsten Gerichtshof gerichteter gehorsamsten Vernehmlassung gezeigt worden, daß sie theils falsch, theils ganz irrelevant sind.

Insbesondere muß ich sodann herausheben, daß es eine grobe Lüge und nichtswürdige Verläumdung ist wenn Gegner sich erkühnt zu sagen, Mandantinn habe Zeugen gewonnen, habe sich bemüht falsche Zeugen zu finden.

Daß diese lediglich aus der Luft gegriffenen Aeußerungen natürlich weder in den neuen Urkunden des Oberappellanten, noch in der Aussage seiner Zeugen nachgewiesen werden konnten, bedarf keiner Ausführung.

Letzte anlangend, so sind sie ohnedies werthlos, da, wie hier nur im Vorbeigehn erwähnt werden soll, das ganze Behufs Abhör der Zeugen eingeleitete Verfahren, nachdem die diesseite nicht vorher ad videndum jurare vorgeladen, nichtig erscheint. Im Uebrigen genügt ein Rückbezug auf früher diesseits Vorgetragenes; nur wenige Bemerkungen sollen den jenseits sub 1—11 pag. 139 aufgeführten Punkten hinzugefügt werden. ad 1) Daß die gegnerische Anlage 12, Mandantin weder zur Engländerinn noch zur Französinn machen könne, versteht sich von selbst. Daß Mandantin Engländerinn sei, weiß Adversant selbst am besten. Die vorliegende für den Rechtsstreit überdies ganz bedeutungslose Angabe ist also nichts, als ein neuer Beweis der Sucht des Beklagten, überall Gehässiges gegen Klägerinn vorzubringen.

Allerdings ist ihm diese, auf die im August 1841 angestellte Klage gerichtete Entgegnung sehr spät eingefallen *).

Das Letztere gilt ad 2.

Gegner findet hier für gut, sich für Bewahrheitung „daß er die fragliche Aeußerung nicht vor dem Consistorium gemacht habe," auf seine eigenen, an das Consistorium gerichteten und von demselben zu wiederholten malen abschläglich beschiedenen Gesuche um ein desfalsiges Zeugniß zu berufen! pag. 123 — 125.

ad 3) Die verdiente Rüge und geeignete Be-

*) Bem. d. Bekl. Nachdem sich meine Frau heimlich nach England begeben, erhielt dieser Umstand erst Wichtigkeit, bei den zu erwartenden weiteren Verhandlungen dieser Proceßangelegenheit.

strafung der Aeußerung, welche sich Adversant auch hier wider gegen hochpr. Stadtgericht erlaubt, muß ich natürlich diesem höchsten Gerichte überlassen.

ad 4 bis 11. Es erhellt aus den Voracten, ja aus den Aussagen der jenseits vorgeschlagenen Zeugen, z. B. des Herrn Pfarrer Appia pag. 135 selbst, daß dem Gegner die Kinder keineswegs entrissen worden.

Davon daß die Zeugen der Mandantin, von ihr gewonnen worden, enthalten die Depositionen der Christ und des Sell, (mit welch letzterem Adversant während seines Arrestes, wo gerade dieser Gensdarm Sell ihn bewachte, besondere Freundschaft geschlossen hatte) kein Wort!

Mandantin hat sich so wenig heimlich nach England entfernt, als wenig die Zeugen Burgy und Sommer aus irgend anderem Grunde mitgenommen, als weil sie deren für sich und bei ihren Kindern zur Dienstleistung bedurfte. Von Freunden aufgefordert, und in der Aussicht auf besseres Fortkommen ist sie nach England gegangen, für alle öffentlich, für Niemanden heimlich, als für den Gegner, denn sowie dieser sich nicht entblödet hatte, auf offener Straße jene aus den Vorakten ersichtliche Scene herbeizuführen, so wie er keinen Anstand nahm, ähnliche Scenen auch später zu wiederholen, und Mandantin auf alle Wege bei jedem Schritt und Tritt zu belästigen, auch ihre Wohnung geradezu belagert zu halten, so würde natürlich Mandantins Abreise, wäre sie ihm bekannt gewesen, von ihm abermals benutzt worden sein, um seinen hypokritischen und theatralischen Talenten freien Lauf zu lassen, und abermals einen öffentlichen Straßenscandal herbeizuführen. Dem Gerichte endlich brauchte keine Anzeige der beabsichtigten Reise nach England gemacht zu werden, da nirgend in dessen, das Beziehen einer getrennten Wohnung genehmigendem Decrete vorgeschrieben war, dieselbe nur dahier zu nehmen.

Der Gang der gerichtlichen Verhandlungen, und das Re-

sultat der gegnerischen Zeugen-Depositionen vollends hat Klägerinn nie gefürchtet, und hat beides nicht zu fürchten. Sie sieht getrost, und im Bewußtsein ihrer gerechten Sache der Entscheidung dieses höchsten Gerichthofes entgegen.

Indem ich Allem jenseits Vorgebrachten und von mir speciell nicht Verabredeten noch einen allgemeinen Widerspruch entgegensetze, wiederhole ich die gehorsamste Bitte neuer Vernehmlassung idque ref. exp.

Dr. v. Guaita.

---

*) Bem. d. V. Manichfachen Stoff zu meiner eigenen Rechtfertigung würden mir die so trivialen, in sich selbst zerfallenden Eingaben meiner Gegner darbieten, wenn dieser Zweck mich allein bei Veröffentlichung der Proceßverhandlungen geleitet hätte; so überlasse ich es aber lediglich dem eignen Urtheil meiner Leser, Dr. v. Guaita und den Charakter, den diese Eingaben in jeder Zeile zu erkennen geben, zu beurtheilen.

Urtheil des Oberappellationsgerichtes.

In Appellations-Sachen Friedrich Wilhelm v. Fabeck's früher Permissionistens zu Frankfurt, Beklagten jetzt Appellantens, wider dessen Ehefrau Zoide Adelaide geborne Merveilleux du Plantis Klägerinn, jetzt Appellatin, wegen Scheidung von Tisch und Bett, nunmehr provisorische Trennung von Frau und Kindern betreffend, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands für Recht:

Daß die Formalien der Appellation für gewahrt zu achten, auch, Materialien anlangend, wie hiemit geschieht, das Erkenntniß des Appellationsgerichtes der freien Stadt Frankfurt vom 12. Oct. 1841 und das dadurch bestätigte Erkenntniß des Stadtgerichts vom 3. Sept. desselben Jahres, insoweit durch letzteres die Klägerinn eine abgesonderte Wohnung zu beziehen, wieder aufgehoben, und demzufolge die beiden späteren Decrete des Stadtgerichts vom 1. Oct. 1841 pag. 47 u. 61 und die dawider von dem Beklagten ergriffene Appellation gleichfalls für erlediget zu erklären seien.

Die Kosten aller drei Instanzen werden gegen einander verglichen und aufgehoben, und wird nunmehr die Sache an das Stadtgericht zurückverwiesen

V. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichtes der vier freien Städte Deutschlands der gewöhnlichen Unterschrift gegeben zu Lübeck d. 23. Oct. 1843.

Zur Beglaubigung

Ed. Haltermann.

Secretair.

Entscheidungsgründe

Zum Urtheil vom 23. Oct. 1843 in Appellationssachen **Friedrich Wilhelm v. Fabeck**, früher Permissionistens zu Frankfurt, Beklagtens, jetzt Appellantens

wider

dessen Ehefrau **Zoide Adelaide** geborne **Merveilleux du Plantis**, Klägerinn jetzt Appellatinn

wegen **Scheidung von Tisch und Bett, nunmehr provisorische Trennung von Frau und Kindern betreffend.**

Die in dem Erkenntnisse des Stadtgerichts vom 3. Sept. 1841 pag. 10 enthaltene und durch das Urtheil des Appellationsgerichts vom 12. Oct. deff. J. pag. 74 bestätigte Verfügung, daß der Klägerinn zu gestatten sei, provisorisch mit ihren Kindern eine abgesonderte Wohnung zu beziehen, war in Folge der jetzigen Appellation des Beklagten wieder aufzuheben.

Es sind nämlich zwar die **Unförmlichkeiten**, welche bei der Abgebung des Erkenntnisses vom 3. Sept. stattgefunden haben, daß damals die Zeugen der Klägerinn nicht beeidigt, dem Beklagten kein Gehör gestattet und ihm von der ganzen Procedur vor jenem Erkenntnisse keine Nachricht gegeben worden, durch die späteren Verhandlungen beim Stadtgerichte beseitiget, indem auf Veranlassung der Remonstration des Beklagten vom 9. Sept. 1841 pag. 13 die Beeidigung der gedachten Zeugen von Amtswegen nachgeholt, der Beklagte umständlich ge-

hört ist, und die von ihm vorgeschlagenen Gegenbeweiszeugen am 15., 17. und 27. Sept. 1841 gleichfalls vernommen sind.

Allein die fragliche Verfügung kann materiell nicht für begründet erachtet werden, wenn man auch Alles berücksichtigt, was die Klägerinn zum Beweise ihrer Behauptungen, daß sie und ihre Kinder von dem Beklagten gemißhandelt worden seien, in den Acten irgend beigebracht hat, mit Inbegriff der von ihr in der jetzigen Instanz producirten Nova. Denn zu einem solchen Provisorium, durch welches der Beklagte aus dem Besitze aller seiner Rechte als Ehemann und Vater über die Person seiner Frau und Kinder, auf unbestimmte Zeit und ohne Beschränkung gesetzt ist, würden schon an sich sehr wichtige Gründe erforderlich sein, und dazu kommt hier noch, daß dasselbe ohne Antrag der Klägerinn erkannt worden, mithin nur als eine Verfügung von Amtswegen bestehen könnte, eine solche aber sich nur durch eine ganz besondere Gefährdung und Dringlichkeit der Umstände rechtfertigen ließe. Der in der Klagschrift enthaltene Antrag nämlich, der Klägerinn mit ihren vier Kindern die Beziehung einer abgesonderten Wohnung zu erlauben, ist darin nicht als ein Antrag auf ein Provisorium, sondern lediglich als ein Theil des Petitums in der Hauptsache gemacht, und als Provisorium ist, grade im Gegensatze von diesem Petitum, nur die Erlassung eines Verbots an den Beklagten verlangt, eine Veränderung hinsichtlich der Unterbringung der Kinder vorzunehmen, durch welchen letzteren Antrag, wobei es ausdrücklich heißt: „bis zu ausgemachter Hauptsache," vielmehr anerkannt oder doch vorausgesetzt wurde, daß der Aufenthalt der Kinder bei dem Beklagten bis zur ausgemachten Hauptsache fortdauern werde. Prüft man nun aber den Inhalt der sämmtlichen von der Klägerinn beigebrachten

Zeugen=Aussagen und Urkunden, von welchen überdies die Letzteren größtentheils nur aus unbeweisenden, den Ausstellern während des Prozesses vorgelegten und von ihnen unterschriebenen Attestaten bestehen, so kommt, so viel

1) die angeblichen Mißhandlungen gegen die Klägerinn selbst betrifft,

a) über thätliche Mißhandlungen derselben nur in der Aussage der Dienstmagd Burgy.

Act. des Stadtgerichts — pag. 9.

etwas vor, während sich in den vielen anderen, von der Klägerinn beigebrachten Aussagen und Attestaten von Hausgenossen gar nichts der Art findet, vielmehr die Dienstmägde Mauer, Hofmann und Sommer und der Hausknecht Brumm erklären, daß sie davon nichts wissen.

Ebendaselbst pag. 6, 7, 8 und 56.

Jene Aussage der Burgy pag. 9 aber besteht blos in den beiden Thatsachen: erstlich, die Klägerinn habe sie am 28. August 1841 gefragt, ob nicht einer von ihren — der Klägerinn — Backen dicker und röther als der andere sei, und habe dabei gesagt, der Beklagte habe sie dagegen gestoßen, worauf sie denn auch wirklich bemerkt habe, daß der eine Backen röther als der andere sei.

Zweitens, es sei einmal ein Kragen der Klägerinn zerrissen gewesen, und diese habe nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß der Beklagte dies gethan habe, während sie den Kragen angehabt. Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß beide Angaben werthlos sind. Denn bei der ersten hat die Zeuginn selbst weiter nichts gesehen, als daß der eine Backen der Klägerinn röther — nicht einmal, daß derselbe dicker — gewesen sei wie der andere, und deponirt im Uebrigen nur über eine eigene Behauptung der Klägerinn, noch dazu über eine Be-

hauptung, welche die Klägerinn, nachdem sie am 21. August die jetzige Klage eingereicht und am 27. August die Burgy als Zeuginn benannt hatte,

Act. des Stadtger. pag. 5. —

am folgenden Tage gegen diese ihre Zeuginn gemacht hat; wozu noch kommt, daß aus jenen Worten der Klägerinn nicht mit Bestimmtheit eine absichtliche Mißhandlung hervorgeht. Bei der zweiten Angabe sodann ist nicht einmal eine deutliche Behauptung der Klägerinn bezeugt, und da es hierbei an aller Zeitangabe fehlt, so kann es sehr wohl sein, daß auch jene Aeußerung der Klägerinn erst nach angestellter Klage Statt gefunden hat.

Der außerdem noch von dem Beklagten selbst

Act. des Stadtgerichts pag. 43.

angeführte Umstand, daß er die Klägerinn, weil sie ihm grundlose Vorwürfe über seine angebliche Untreue gemacht, gleichwohl aber sich geweigert, ihm die Beweise davon vorzulegen, welche sie nach ihrer Behauptung in Händen gehabt, endlich in ihrem Zimmer bei der Schulter ergriffen und nach ihrem verschlossenen Kasten hingeführt habe, um diesen zu öffnen und ihm jene Beweise zu zeigen, ist offenbar ganz unerheblich.

b) Ueber wörtliche Beleidigungen und eine sonstige unangemessene Behandlung der Klägerinn ist angegeben:

von den Dienstmägden Hofmann, Sommer und Burgy,

Act. des Stadtgerichts pag. 7 8 und 9.

es seien oft Zänkereien unter den Eheleuten gewesen, von den Dienstmägden Mauer und Burgy

Ebendaselbst — pag. 6 und 9.

und der Laura Cooper

Affidavit der Act. des App.-Ger. Fas. I. pag. 148.

der Beklagte habe die Klägerinn höhnisch und spöttisch, und von der Burgy

loc. cit.

der Charlotte Cecilie Cooper

Affidavit der Act. der App.-Ger. Fas. I. pag. 150.

und der Dienstmagd Hammes

Attestat No. 11 ebendas. pag. 165

der Beklagte habe die Klägerinn mehr wie einen Dienstboten oder wie ein Kind, als wie die Hausfrau behandelt. Daß nun aber durch diese Angaben eine provisorische Trennung der Eheleute nicht motivirt werden kann, bedarf keiner Ausführung.

Nur die einzige Dienstmagd Mauer hat über eine wirkliche wörtliche Injurie deponirt, nämlich daß der Beklagte die Klägerinn einmal — wie es in der Zeugenaussage der Mauer

pag. 6 der Act. des Stadtgerichts

heißt — eine infame Bestie, oder — wie es in ihrem Attestate

pag. 159 der Act. des App.-Ger. Fas. I.

lautet — eine abscheuliche Bestie geschimpft habe. Allein theils ist diese Angabe der Mauer ziemlich unwahrscheinlich, da von allen andern Hausgenossen, deren Aussagen oder Atteſtate von der Klägerinn beigebracht sind, Niemand etwas von solchen gemeinen Schimpfworten gehört hat; theils würde ein solches einzelnes Factum, wobei es noch an allen näheren Angaben über die Umstände, die Veranlassung und die Zeit fehlt, ebenfalls für jene provisorische Trennung ganz ungenügend sind.

2) Anlangend sodann die Kinder, so fallen zuvörderst, wenn nach den Anführungen unter 1) kein Grund für eine provisorische Trennung der Eltern vorhanden ist, diejenigen Gründe, welche sich etwa folgeweise hieraus

für eine Trennung der Kinder von dem Beklagten entnehmen ließen, gleichfalls weg, namentlich also der vom Appellationsgerichte in Beziehung auf die älteste Tochter mit angeführte Grund, es sei angemessener, daß sie bei der Mutter bleibe; vielmehr kommt es nur auf selbstständige, die Person der Kinder betreffende Gründe an.

In dieser Hinsicht reducirt sich nun alles Wesentliche, was hierüber, abgesehn von den schon erwähnten Affidavits der Laura Cooper und der Charlotte Caecilia Cooper, in den von der Klägerinn beigebrachten Beweismitteln, nämlich in den Zeugen-Aussagen der Dienstmägde Mauer, Hofmann, Sommer und Burgy und in den Attestaten der Ersteren vorkommt

Act. des Stadtger. pag. 6—9 und pag. 50. 51. 58.

Act. des App.-Ger. Fas. I. pag. 148—151.

darauf, daß der Beklagte bei der Erziehung seiner Kinder dieselben wegen begangener Fehler mit scharfen körperlichen Züchtigungen bestraft habe, welche in Ruthenstreichen und in Schlägen mit einem Lineal in die Hand bestanden hätten, ohne daß dabei die Rede davon ist, daß hierdurch den Kindern ein Schaden an ihrer Gesundheit zugefügt wäre; denn über die Folgen der Ruthenzüchtigungen ist von den sogenannten Personen nur angegeben worden: bei den beiden Knaben seien die Spuren davon auf der Haut sichtbar, Aussage der Burgy

der jüngste Sohn sei einmal davon am ganzen Körper roth, Aussage der Hofmann

bei der ältesten Tochter seien die Spuren der Ruthenstreiche an deren Hemde zu sehen, Aussage der Burgy.

und einmal sei dieselbe davon am Halse und an den Wangen blutig, Aussage und Attestat der Mauer

vergl. auch die Aussage der Hofmann und Sommer

und — was jedoch nur in dem Atteſtate der Mauer, nicht in deren Zeugenausſage vorkommt — die Kinder ſeien häufig von den Ruthenzüchtigungen blutrünſtig geweſen. Wegen einer bloßen Strenge in der Erziehung aber, wenn ſie nicht weiter geht, als ſich aus dieſen Angaben ergiebt, können einem Vater die in ſeiner väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder nicht genommen werden, auch wenn dabei in einzelnen Fällen excedirt ſein ſollte.

In den gedachten Affidavits pag. 148—151 ſodann ſind nun freilich, wiewohl auch darin nicht von einem wirklich zugefügten Schaden an der Geſundheit der Kinder die Rede iſt, Schilderungen von einer viel größeren Strenge und Härte enthalten. Allein theils kann dieſen Schilderungen wenig Glauben beigemeſſen werden, da ſie ſo ſehr über dasjenige hinausgehen, was von den vier genannten Dienſtmägden über jene Züchtigungen bezeugt iſt, und da aus dem ganzen Inhalte der Affidavits Leidenſchaftlichkeit und feindſelige Stimmung gegen den Beklagten hervorleuchtet; theils würde auch ſelbſt das darin Enthaltene doch noch nicht genügen, um eine ſo außerordentliche Maaßregel, wie die hier in Frage ſtehende, zu rechtfertigen, ehe nicht andere gelindere Mittel verſucht worden wären.

Dazu kommt denn endlich noch, daß den Ausſagen und Atteſten dieſer Perſonen über die Behandlung der Kinder durch den Beklagten nicht nur die Ausſage der Köchinn Chriſt und des Hausknechts Brumm,

Act. des Stadtger. pag. 54. 56.

ſondern auch ganz vorzüglich der durch die Zeuginnen Burgy und Hofmann

Ebendaſelbſt pag. 7 und 9.

constatirte Umstand entgegen steht, daß die Klägerinn am 6. Septb. 1841. bei der Abholung der ältesten Tochter dem Beklagten den ältesten Sohn, zu dessen Mitnahme sie doch nach dem Erkenntnisse vom 3. Septb. gleichfalls ermächtiget war, hat lassen wollen, indem dies mit einer Gefährdung der Kinder durch Mißhandlungen von Seiten des Beklagten nicht wohl vereinbar ist. Daß übrigens der Beklagte damals den ältesten Sohn dennoch der Klägerinn freiwillig überliefert hat, kann ihm in Ansehung dieses Sohnes nicht entgegen stehen, da er dies nur gethan, um dem Erkenntnisse vom 3. Septb. einstweilen Folge zu leisten, nachdem er bereits am 6. September sich alle weiteren Rechtszuständigkeiten gegen dasselbe vorbehalen und insbesondere gegen die Auslieferung des ältesten Sohnes remonstrirt hatte und da er überdies behauptet, die Klägerin habe ihm den ältesten Sohn nur vergleichsweise lassen wollen, wenn er dafür auf die älteste Tochter verzichte, und er habe ihr denselben deshalb überliefert, damit es nicht den Anschein habe, als ob er hierauf eingehe.

Der von dem Beklagten in der jetzigen Instanz noch beigebrachten neuen Gegenbeweise bedurfte es nicht, um die Wiederaufhebung der vorigen Erkenntnisse zu motiviren, weshalb denn eine weitere Erörterung hierüber unnöthig ist*); und ebenso kann, da diese Wiederaufhebuug aus materiellen Gründen geschehen mußte, die Frage dahingestellt bleiben, ob das Stadtgericht unter den vorliegenden Umständen, ungeachtet es sich in der Hauptsache für incompetent er-

*) Bem. des Bekl. Welches Urtheil spricht der oberste Gerichtshof durch diese Erklärung über die beiden früheren Instanzen aus!

klärt hat, für ein derartiges Provisorium competent gewesen ist.

Durch das jetzt ergehende Erkenntniß werden dann auch zugleich die Decrete des Stadtgerichts vom 1. Oct. 1841

in dorso pag. 47 und 61

und die dawider vom Beklagten ergriffene durch das Decret des Appellationsgerichts vom 17. Jan. 1842 suspendirte Appellation erlediget, da das eine Decret vom 1. Oct. 1841 pag. 47 nur eine Modification des Provisorii betraf, so viel aber das zweite Decret vom 1. Oct. 1841 pag. 61 anlangt, die sämmtlichen weiteren Verhandlungen, welche bis dahin seit dem Urtheile vom 3. Sept. Statt gefunden haben, bei dem jetzigen Erkenntnisse mit berücksichtiget worden sind, und nach der processualischen Lage der Sache mit berücksichtiget werden mußten, wie dies auch in voriger Instanz geschehen ist, mithin dieses Erkenntniß bereits die Entscheidung über das Resultat derselben enthält.

Die Kosten aller drei Instanzen waren zu compensiren, da die Klägerinn die beiden vorigen conformen Urtheile für sich hatte.

zur Beglaubigung

Ed. **Haltermann**

Secretarius.

Anhang.

Durch die vorstehenden Acten wird man nun in den Stand gesetzt sein, ein Urtheil über das gegen mich beobachtete richterliche Verfahren festzustellen, und den Einfluß zu erkennen, den meine Gegner in dieser Rechtssache wußten geltend zu machen, ihr feindlich gesinntes Vorhaben gegen mich in Ausführung zu bringen. — Hiernach müssen sich begreiflicher Weise die Fragen aufdringen: wodurch hat sich aber die Klägerinn diesen bedeutenden Anhang verschafft, durch dessen Mitwirkung es ihr möglich gemacht wurde, die gewaltsame Trennung der Kinder vom Vater zu bewirken? — und was hat diese Personen bestimmt, eine solche, allen Gefühlen der Menschlichkeit und Moralität entgegenstrebende Handlung zu unterstützen?

Da in den Acten nichts enthalten ist, was vermögend wäre hierüber den nöthigen Aufschluß zu geben, die Beantwortung dieser Fragen, zum näheren Verständniß des Ganzen mir aber uöthig erscheint: so sehe ich mich bestimmt, Alles hierauf in Beziehung stehende der stengsten Wahrheit gemäß aufzuführen, den Schleier zu heben, der noch auf diesen Vorgängen ruht, und die wahren Motive darzustellen, welche meine Gegner bestimmten, meinen Untergang herbeizuführen.

Wenn ich mich auch bei diesen Mittheilungen außer Stande befinde, dieselben überall mit den erforderlichen Documenten zu belegen, die zu ihrer näheren Bestätigung nöthig erscheinen könnten: so geht aus den ganzen Proceßverhandlungen, aus allen von meinen Gegnern hiebei angewandten Mitteln und den in den Acten selbst befindlichen hierauf Beziehung habenden Andeutungen wohl so viel hervor, ein Urtheil feststellen zu können: in wiefern meine Mittheilungen auf wahre Thatsachen gegründet sind, und in wiefern man ihnen den nöthigen Glauben schenken darf. —

Kurze Zeit, nachdem ich den Entschluß gefaßt in Frankfurt ein Erziehungsinstitut für junge Mädchen zu gründen, eröffnete mir Madame St..., eine englische Dame meiner näheren Bekanntschaft, daß sie entschlossen sei, ihre 16jährige Tochter der Erziehungs-Anstalt zu entziehen, worin sich dieselbe befände, um sie meiner Leitung zu übergeben. — Sie bemerkte zugleich, daß nicht nur ihr festes Vertrauen zu mir sie hierzu bestimme, sondern auch die Ueberzeuguug, daß ihre Tochter eine männliche, nach festen Maximen geleitete Erziehung verlange.

Dies war die erste Elevin, die in meine Anstalt eintrat.

Bei Schilderung des Charakters und der weiteren Eigenschaften ihrer Tochter, verhehlte mir Madame St... nicht, daß alle bis jetzt eingeschlagenen Versuche, günstig auf die Ausbildung ihrer Tochter einzuwirken, weit hinter ihren mütterlichen Wünschen zurückgeblieben wären, und sie fast jede Hoffnung aufgegeben hätte, ein erfreuliches Resultat in der geistigen Entwickelung ihres Kindes herbeigeführt zu sehen.

Wie bei allen mir anvertrauten Zöglingen war ich, nach dem Eintritt der Mademoiselle St... in meine Anstalt, fürs Erste bemüht, ihr Inneres genau zu erforschen. Bald hatte ich Gelegenheit, mich zu überzeugen, daß bei einer Menge von

Untugenden und der verschrobensten Richtung, die ihr Geist wie ihr Gemüth genommen, dennoch nicht alle Hoffnung zu einer wünschenswerthen Seelenentwickelung bei ihr aufgegeben werden müßte; da der Grund hiervon mehr in den frühern bei ihr beobachteten Erziehungsmaximen, als in ihrer natürlichen Disposition zu suchen sei.

Die Erziehung dieses jungen Mädchens war bis jetzt nach streng puritanisch religiösen Grundsätzen geleitet worden, Grundsätzen, zu denen sich Madame St . . sehr stark hinneigte, und welche, durch die bedeutende Zahl Gleichgesinnter in Frankfurt — an deren Spitze die Prediger der französisch reformirten Kirche Appia und Bonnet stehen — nur bestärkt und noch fester begründen wurden. —

So ungern ich auch diesen Punkt weiter berühre, so stehen doch leider die hierdurch herbeigeführten Folgen in zu genauer Verbindung mit den bejammernswürdigen Ereignissen, die mich betroffen, sind zu eingreifend auf die Einleitung wie auf die unerwartete Wendung der unglückseligen Proceßverhandlungen, als daß ich mich nicht veranlaßt fühlen sollte, sie genauer zu beleuchten.

Jenes rein orthodoxe Erziehungssystem, in Folge dessen außerdem der Ausbildung fürs Schöne und menschlich Erhabene wenig Beachtung gewidmet worden, hatte bei diesem jungen Wesen einen solchen, ich kann wohl mit Recht sagen, Stumpfsinn, eine solche verschrobene Richtung ihrer Neigungen, veranlaßt, in denen sich der entschiedenste Hang zum Cynismus aufs deutlichste zu erkennen gab, daß, hätte man sie länger auf diesem Wege fortgeführt, jede Hoffnung schwinden mußte, sie einst als brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft erscheinen zu sehen.

Die bei der Erziehung der Mademoiselle St . . bis jetzt beobachteten Principien hatten um so nachtheiliger auf sie einwirken müssen, da ihr Inneres von heftigen Leidenschaften nicht frei war, die bei dieser schroffen Entgegenstellung der streng

orthodoxen Lebensregeln ganz natürlich auf Irr- und Abwege führen mußten.

Um nur einige specielle Fälle zur Bekräftigung dieser Meinung aufzuführen, so legte sie z. B. nicht den geringsten Werth auf den Besitz von Kenntnissen und Talenten, verspottete dieselben vielmehr. Den im geselligen Leben angenommenen Regeln des Anstands und der Sitte sprach sie Hohn, und fand eine innige Befriedigung darin, denselben geradezu entgegen zu handeln. Die Schönheiten der Poesie, der Künste, jede das Auge ansprechende Form, jeder dem Ohr wohlthuende Ton war ihr ein Gräuel. Nach ihrer eigenen Versicherung wirkte kein Instrument so erhebend auf ihre Gemüthsstimmung als die Trommel.

Ich führe diese näheren Umstände nur aus dem Grunde hier an, um zu zeigen, ob ich mich demnach nicht auf das Höchste verpflichtet fühlen mußte, Alles aufzubieten, diesen widernatürlichen Richtungen, die zum größeren Theil den befolgten Maximen ihrer früheren Leitung zuzuschreiben waren, durch Anwendung zweckmäßiger Mittel entgegen zu wirken. Die Zweckmäßigkeit der von mir gewählten Mittel bestätigte sich durch die, alle Erwartung übersteigende vortheilhafte Veränderung, die sich bei Mademoiselle St... schon nach einem Aufenthalt von einigen Monaten in meinem Hause sichtbar zu erkennen gab.

Mit inniger Freude sah ich das Vertrauen der Mutter entschiedener zunehmen, jemehr sie sich von den günstigen Resultaten in der Entwickelung ihres Kindes überzeugte.

Sollten diese Zeilen je in die Hände dieser beiden Damen gelangen, so hoffe ich, werden sie diesen Aeußerungen ihre Beistimmung nicht versagen.

Obgleich ich die höchste Verehrung und Achtung für jedes rein religiöse Gefühl hege, sobald man das Wesen der Religionsausübung nicht allein in Form und Wort setzt, sondern die religiöse Gesinnung auch durch Werk und That kräf-

tig ausspricht; so gehöre ich doch nicht zu denen, die es für eine Versündigung halten, sich erheiternden Vergnügungen hinzugeben, wenn nur dieselben nicht ausarten, und durch ihren Mißbrauch verderblich auf unsere Seele, und auf Ausübung unserer höheren Pflichten einwirken.

Nach diesen Grundsätzen war aus meiner Anstalt nicht die Freude des Tanzes, der Musik und jeder weiteren unschuldigen Belustigung verbannt. Selten verabsäumte ich, mit den erwachseneren Zöglingen Concerte, bei passenden Stücken oder Opern selbst das Theater zu besuchen. In meinem eigenen Hause wurden, zur Uebung der französischen Sprache, und zur weiteren damit verbundenen vortheilhaften Ausbildung der Jugend, Stücke der Madame de Genlis recitirt.

Weit entfernt, religiösen Ansichten schroff entgegen zu treten, oder mein Glaubensbekenntniß durch die leidige Sucht der Proselytenmacherei Andern aufdringen zu wollen, so sah ich mich doch in der ersten Zeit, nach dem Eintritt der Mademoiselle St... in meine Anstalt, in die Nothwendigkeit versetzt, manches religiöse Vorurtheil der Mutter zu bekämpfen, wodurch sich mir Hindernisse in der Erziehung ihrer Tochter entgegenstellten. Doch hatte ich endlich die Freude zu bemerken, wie der sichtbare vortheilhafte Wechsel, der mit der Tochter seit ihrem Eintritt in mein Haus vorgegangen war, auch auf die Mutter den Einfluß hatte, daß sie sich den sie bisher beherrschenden Meinungen nicht mehr in einem solchen hohen Grade hingab, und meiner Erziehungsweise immer wachsenderes Zutrauen schenkte. Sie fühlte sich um so mehr hierzu bestimmt, da sie sich wohl überzeugen mußte, daß durch dieselbe keine nachtheiligen Folgen für die religiöse Gesinnung ihres Kindes herbeigeführt wurden.

Bis jetzt war Madame St... in der Erziehung ihrer Tochter den religiösen Anweisungen der Prediger Appia und Bonnet mit der tiefsten Ergebung gefolgt. — Bei manchem Gegensatze, in welchem dieselben zu meinen religiösen Grund-

säzen standen, habe ich daher gerechten Grund zu fürchten, daß das günstige Urtheil, welches sich über die Leitung meiner Anstalt immer mehr und mehr verbreitete, und die günstigen Resultate, welche sich an den Zöglingen deutlich zu erkennen gaben, jene beiden Herren bewog, mich als störendes Princip in Betreff ihrer Grundsätze und ihrer Bestrebungen in religiöser Hinsicht zu betrachten und darzustellen. Wenigstens sprach sich Madame St... bei verschiedenen Gelegenheiten, wo es sich um Differenzen unserer Erziehungsansichten handelte, gegen mich deutlich dahin aus, daß Prediger Appia und Bonnet ihr vorgestellt und sie darauf aufmerksam gemacht hätten, wie sehr die Erziehungsweise in meinem Hause den wahren religiösen Grundsätzen entgegenstehe, und welchen Gefahren und Irrthümern ihre Tochter auf diesem Wege preisgegeben werde. — Ohne mich bei derartigen Aeußerungen auf eine weitere Entgegnung meiner Ansichten hierüber einzulassen, erwiederte ich bloß: sobald sie den Glauben hege, daß der Aufenthalt ihrer Tochter in meinem Hause im geringsten nachtheilig auf diese einwirken könne, sie ja nicht anstehen solle, sie meiner Leitung zu entziehen, und sie der weiteren Führung dieser beiden Herrn zu übergeben.

Selbst unter diesen Einwirkungen, die nicht ohne allen Eindruck auf Madame St... bleiben konnten, fühlte sie sich, durch die dauernde vortheilhafte Entwickelung ihrer Tochter bestimmt, diese meiner ferneren Leitung nicht zu entziehen, und ihr Austritt aus meiner Anstalt erfolgte erst kurze Zeit vor ihrer Zurückreise nach England.

Ich bin gezwungen, in diesem Ereignisse, bei welcher Gelegenheit sich die Meinung der Prediger Appia und Bonnet über mich deutlich ausgesprochen, den Grund zu suchen, der sie beide in der Folge aus religiösem Eifer geleitet bestimmte, sich der Zahl meiner Gegner anzuschließen, und denselben zur Ausführung ihres Vorhabens, mir meine Kinder zu entreißen und zu entfremden, die Hand zu reichen.

In wiefern ich zu dieser Aeußerung berechtigt bin, ergiebt sich aus den Acten, namentlich aus der eigenen Aussage des Prediger Appia pag. 135. — Auf das Weitere dieser Befürchtung komme ich im Fortgange dieser Darstellung zurück.

Im Jahr 1837 traten 2 Töchter des in den vorstehenden Acten öfters erwähnten englischen Advokaten Massy Dawson in meine Anstalt. — Madame Massy Dawson äußerte bei unserer ersten Zusammenkunft, daß obgleich ihr leidender Gesundheitszustand sie verhindere, sich gänzlich der Erziehung ihrer Töchter zu widmen, sie dennoch bis jetzt nie den Entschluß habe fassen können, sie fremder Führung anzuvertrauen. Alle das Gute, was sie aber von meiner Anstalt gehört, und die erreichten günstigen Resultate, welche sie bei unsern Zöglingen wahrgenommen, wären allein vermögend gewesen, sie zu diesem Entschlusse zu bestimmen.

Bei dieser Gelegenheit überhäufte sie mich mit den schmeichelhaftesten Aeußerungen über die Leitung meiner Anstalt, und verfehlte nicht mir die deutlichsten Beweise ihres Zutrauens zu geben. (Madame Massy Dawson war eine intime Freundinn von Madame St...).

Wohl glaube ich mir die Bemerkung erlauben zu dürfen: sie wie alle Eltern, die mir ihre Kinder vertraut, haben nie Ursache gehabt, es zu bereuen, sie meiner Leitung übergeben zu haben. —

Nachdem die beiden jungen Mädchen einige Zeit unter meiner Führung gestanden, konnte mir's nicht entgehn, welche Hindernisse sich mir in deren Erziehung durch die Einwirkung ihres Vaters entgegen stellen würden. — Da diese Befürchtungen sich immer mehr und mehr bestätigten, so sah ich mich endlich genöthigt, mit Madame Massy Dawson über diesen wichtigen Gegenstand Rücksprache zu nehmen, und sie zugleich dringend aufzufordern, diesen, auf die Erziehung ihrer Töchter

so störenden Uebelstand, durch ihren Einfluß nach Möglichkeit zu mindern. Sie erkannte meine Befürchtungen als vollkommen gegründet an, und gab mir die Versicherung, meine gerechten Wünsche für das Wohl ihrer Kinder aus allen Kräften unterstützen zu wollen.

Täglich gaben sich mir die deutlichsten Beweise zu erkennen, wie nachtheilig der Einfluß des Herrn Massy Dawson, ja selbst schon sein näherer Umgang auf seine beiden Töchter eingewirkt, und bei Fortsetzung desselben einwirken müsse. — Wollte ich meine übernommenen Verpflichtungen gegen Mutter und Töchter nicht auf das gröblichste verletzen, so mußte ich Alles anwenden, ein öfteres Zusammentreffen zwischen ihm und seinen Töchtern, so viel es mir nur irgend möglich, zu verhindern zu suchen. Madame Massy Dawson, die zu dieser Zeit von der Reinheit meiner Absicht vollkommen überzeugt war, und meine Befürchtungen als gegründet anerkannte, verfehlte zwar nicht, mein Bemühen zu unterstützen, um so mehr, da sie sich von der vortheilhaften Entwickelung ihrer Kinder hinreichend überzeugte; unser vereintes Streben reichte aber nicht hin, die gerechten Anforderungen vom Vater erkannt und berücksichtigt zu sehen. —

Die frivolsten, alle Sitte und Anstand verhöhnenden Aeußerungen scheute er sich nicht, bei seinem sehr häufigen Erscheinen in meinem Hause, im Beisein der Zöglinge, im Beisein seiner eigenen Kinder ohne Scheu auszusprechen. Alle meine wiederholten Vorstellungen, die ich in Beziehung hierauf an ihn richtete, fanden sehr geringe Beachtung bei ihm, und so sah ich mich endlich gezwungen, die ernstliche Aufforderung an ihn zu richten, seinem Benehmen, wie seinen Aeußerungen in meinem Hause Schranken zu setzen, indem ich ihm zugleich bemerklich machte, daß im Nichtbeachtungsfalle dieser Aufforderung die übernommenen Pflichten gegen meine Zöglinge es von mir erheischten, alle nähere Verbindung mit ihm abzubrechen.

Selbst unter diesen ungünstigen, für mich äußerst peinli-

chen Berührungen, verblieben dennoch seine beiden Töchter 4 Jahr meiner Leitung anvertraut, was ich aber allein dem Einflusse der Madame Massy Dawson zuzuschreiben habe, denn obgleich Herr Massy Dawson alle meine an ihn, zu wiederholten Malen gerichteten freimüthigen Bemerkungen, stets mit der, nur Engländern in solchen Fällen eigenen Selbstverleugnung aufnahm und beantwortete, und selbst fortfuhr, die freundlichsten Gesinnungen in seinem äußern Benehmen gegen mich zur Schau zu tragen; so nährte er dennoch im Innern heimlichen Groll, nur die günstige Gelegenheit abwartend, um solchen mit sicherem, vernichtendem Erfolg zu befriedigen, wie es die Thatsachen in der ganzen Proceßverhandlung deutlich herausstellen.

Zur Ehre des deutschen Charakters sei es gesagt: dergleichen Rachepläne, als dieser Mann gegen mich ausbrütete, und in Ausübung brachte, sind dem deutschen Gemüth fremd, liegen selbst außer dem Bereich dessen, was sich der Deutsche als möglich zu denken vermag; die können nur in der Brust eines Engländers Raum finden. *) — Schlimm genug, daß der Engländer deutsche Beihülfe fand, die ihm zu solchen schwarzen Handlungen bereit die Hand reichte! —

Erst nach Ausbruch der Zwistigkeiten in meiner Familie, nahm Madame Massy Dawson ihre beiden Töchter aus der Anstalt zurück. Bis zu diesem Augenblick hatte ich mich ihres dauernden Wohlwollens und des festesten Vertrauens zu erfreuen. Was nach dieser Zeit für Mittel angewandt worden, auch sie gegen mich aufzubringen, ist mir unbekannt geblieben, da mir jedes Zusammentreffen mit ihr, jede weitere Verständigung und Rechtfertigung unmöglich gemacht wurde. Doch glaube ich fürchten zu müssen, daß die zu eben dieser Zeit ausgebrochene gefährliche Krankheit ihrer jüngsten Toch-

*) Anm. des Herausg. Die treuen und wahrhaften Charakterschilderungen, die uns Bulwer und Boz gegeben, dienen obiger Bemerkung zur Bestätigung.

ter, wovon auch in ihrem Zeugniß pag. 153 Erwähnung geschieht, benützt wurde, das schmerzlich berührte Herz der Mutter durch diesen Umstand gegen mich ganz unverdienter Weise zu erregen.

Gerade nun an Herrn Massy Dawson, dessen feindliche Gesinnungen gegen mich meiner Frau sicher sehr wohl bekannt waren, wandte sich diese, um sich seines Beistandes zur Ausführung ihres Vorhabens zu versichern. Ob zwischen beiden schon früher ein Uebereinkommen stattgefunden, sich gegen mich zu verbinden, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben. Was aber aus allen zu meiner Kenntniß gekommenen näheren Umständen deutlich hervorgeht, ist, daß seit einigen Monaten vor unserer Trennung meine Frau jeden Tag von des Morgens bis zum Abend in dem Hause des Herrn Massy Dawson zubrachte, hier wahrscheinlich die Pläne geschmiedet, hier die Mittel gewählt, die Personen bearbeitet wurden, die ihnen nöthig erschienen, ihr ungerechtes schwarzes Vorhaben gegen mich mit Nachdruck und Sicherheit zu vollführen.

Während dieser letzten Monate traf ich ein einziges Mal mit Herrn Massy Dawson zusammen, und da es mir zu dieser Zeit schon bekannt war, daß sich meine Frau an ihn gewandt hatte, so äußerte ich in unserm Gespräch, in Beziehung auf ihre aufgeregte Stimmung: ich hoffe, er werde nicht Oel in die lodernde Flamme gießen, worauf er das Gespräch mit den Worten abbrach: Sie sollen die Erfahrung machen, was ein Englischer Advocat vermag.

In seiner eigenen Aussage pag. 154 erklärt er, daß durch ihn meiner Frau der Rath ertheilt worden sei, richterliche Hülfe gegen mich aufzurufen.

Massy Dawson, selbst Englischer Advocat, eingeweiht und routinirt in alle die unerlaubten Ränke, deren man sich in England bedient, die größten Ungerechtigkeiten unter dem Scheine des Rechts, durch Umgehung und Verdrehung der Gesetze, durch Anwendung gewonnener bestochener Zeugen auszuführen,

war um so mehr bereit, durch Anwendung solcher Mittel sich für die ihm nach seiner Meinung von mir zugefügten früheren Kränkungen zu rächen.

Der Anfang wurde damit gemacht, zwei passende Werkzeuge zu erlesen, diese ungerechte widernatürliche Streitsache bei den Gerichten einzuleiten, vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahl fiel auf Dr. v. Guaita und Dr. Renner. In wiefern diese beiden Herrn den an sie gestellten Aufforderungen entsprachen, giebt sich, sollte ich meinen, deutlich genug in dem Gange der Proceßverhandlungen zu erkennen.

Durch die gröbsten Verläumdungen waren nun meine vereinten Gegner fürs erste bemüht, Alles von mir abwendig zu machen, Alles gegen mich aufzuregen, zu erbittern und für ihre Parthei zu gewinnen. Dies wurde ihnen um so leichter, da ich während meines ganzen Aufenthaltes zu Frankfurt in der größten Zurückgezogenheit gelebt hatte, nur mit sehr wenigen Personen in Berührung gestanden, außerdem keine sich mir darbietende Gelegenheit unbenützt hatte vorüber gehen lassen, meine Frau mit den günstigsten Farben zu schildern, und stets bemüht gewesen war, Jedermann den Glauben einzuflößen, daß Alles, was sich in meiner Erziehungsanstalt einer günstigen Anerkennung zu erfreuen hatte, von meiner Frau bewirkt sei. Hiezu fühlte ich mich sowohl durch eigene Neigung aufgefordert, wie auch durch das Interesse für die Anstalt bestimmt, da wir nur weibliche Zöglinge in dieselbe aufnahmen.

Die Klagen, Beschwerden und Verleumdungen mußten also unter diesen Umständen bald Glauben finden, die Theilnahme für meine Gegnerinn erhöhen und mich der allgemeinen Verurtheilung preisgeben. —

Meine Gegner, im vollkommenen Bewußtsein ihrer ungerechten That, bemühten sich, ihr schwarzes Vorhaben wo möglich unterm Schein moralisch-religiöser Bewegungsgründe zu bewerkstelligen, benutzten die mir ungünstige Stimmung der

beiden reformirten Geistlichen Appia und Bonnet, diesen Zweck zu erreichen und ihren Anhang mit bedeutenden, einflußreichen Kräften zu bereichern. — So sah ich diese beiden Männer, deren Stand, in Verbindung mit der Meinung, die ich bis jetzt über sie hegte, mir stets die höchste Achtung eingeflößt hatte, sich meinen Widersachern anschließen. — — Dennoch überzeugten sich meine Gegner wohl zur Genüge, daß alle diese Mittel und aller ihnen zugesicherte Beistand nicht hinreichend wären, gegen mich wirksam aufzutreten, so lange mir der Schutz des sich zu Frankfurt befindenden Preußischen Minister-Residenten Herrn v. Sydow nicht entzogen wäre. Mich diesem einzigen mir verbleibenden Schutze zu entziehen, wurde um so leichter, da Herr v. Sydow nicht nur durch ein inniges Freundschaftsverhältniß, sondern auch durch gleiche Religions-Ansichten mit Prediger Appia und Bonnet in der genauesten Verbindung stand. —

So gelang es einem erbitterten Feinde, im Verein mit fanatischem Eifer und gewonnenen Rechtsvertretern, die Verblendung einer Frau benützend, die heiligsten Bande der Natur gewaltsam zu zerreißen.

Wie sehr sich dieser Einfluß geltend machte, ergiebt sich daraus, daß alle meine Aufforderungen an Se. Excellenz den Freiherrn von Bülow, damaligen Gesandten am Bundestage, wie auch die an den Minister-Residenten v. Sydow, mir gegen das gewaltthätige willkührliche Verfahren der Frankfurter Gerichtsbehörden den nöthigen Schutz zu ertheilen, unberücksichtigt blieben, und selbst meinen Gegnern zur weiteren Ausführung ihrer Pläne, von hier aus, Vorschub geleistet wurde. —

Die im Folgenden aufgeführten Briefe, diesen Gegenstand berührend, werden zum Belege dieses Umstandes dienen.

Wie es in den Acten schon bemerkt worden, hatte ich das

Institut ohne eigene Mittel errichtet. Der Ertrag der ersten 2 Jahre war, aus Mangel an Zöglingen, kaum hinreichend gewesen, bei der strengsten Oekonomie, die laufenden Ausgaben zu decken. Obgleich nach dieser Zeit durch das Aufblühen der Anstalt die Einnahmen von Jahr zu Jahr um ein Bedeutendes stiegen, und die Schuldenlast sich zusehends verminderte; so war ich dennoch bis jetzt, bei der größten Anstrengung, nicht im Stande gewesen, alle eingegangenen Verpflichtungen gegen meine Gläubiger zu erfüllen, und befand mich noch im Rückstande gegen dieselben. — Diesen Umstand, zu dessen näheren Erklärung ich noch Manches, was zu meiner Entschuldigung dienen würde, aufführen könnte, wenn es hier auf eine Rechtfertigung ankäme, benützten meine Gegner ebenfalls, wie ich Recht habe anzunehmen, mir alle Mittel zur eigenen Erhaltung, wie zur Verfolgung meines Rechts vor dem Gerichte zu entziehen, das allgemeine Urtheil noch mehr gegen mich zu erregen, und mich endlich zu zwingen, mich ihrem Vorhaben — mir meine Kinder, mein einziges Gut zu entreißen — zu unterwerfen. — Es gelang ihnen, einige von meinen Gläubigern gegen mich aufzuregen, (s. pag. 65.) sie zu vermögen auf augenblickliche Befriedigung ihrer Forderungen zu dringen, und endlich sie zu bestimmen, die ihnen gegen mich, als Fremden, zustehenden Frankfurter Rechtsmittel in Anwendung zu bringen. — Ihr Bemühen, eine gefängliche Einziehung meiner Person zu bewirken, und mich in Folge derselben von meinen Kindern zu entfernen, gelang indessen nur theilweise, indem ich das einem Schuldner eingeräumte Recht in Anspruch nahm und mir Hausarrest geben ließ.

Die langjährig gehegte Hoffnung, das dauernde Streben und Ringen, durch Anstrengung aller Kräfte das Wohl und das weitere Fortkommen der Meinigen zu gründen und gesichert zu sehen, sah ich in einigen Tagen durch meine eigene Frau, in Verbindung mit erbitterten Gegnern erschüttert, vielleicht auf immer vernichtet.

In dieser der Verzweiflung preisgegebenen Lage, den einzigen Trost noch im Besitz meiner Kinder findend, erschien im ersten Augenblicke, wo diese Procedur gegen mich in Ausübung gebracht worden war, Dr. Renner in meinem Hause. — Er entblödete sich nicht, mir den Vorschlag im Auftrage meiner Gegner zu eröffnen: daß alle von mir gegen meine Gläubiger eingegangenen Verpflichtungen getilgt, und ich augenblicklich meiner Haft entzogen werden sollte — sobald ich allen meinen Vaterrechten auf meine Kinder entsagen würde. —

Mit Indignation stieß ich dieses, die heiligsten Gefühle verletzende Zumuthen zurück, und sah Dr. Renner nicht wieder, bis er in Verbindung mit Dr. v. Guaita als Handlanger erschien, mir meine Kinder zu rauben. —

Wohl findet in dieser Zumuthung die mir später von glaubwürdigen Personen gemachte Mittheilung ihre Bestätigung, daß Herr Massy Dawson geäußert: es möge ihm kosten, was es wolle, meine Kinder solle ich nie wiedersehn. — Vermuthlich hatte man sich zu jener Zeit, als mir dieser Vorschlag gemacht wurde, noch nicht der Zustimmung der Gerichte versichert gesehn, und versuchte nun auf diesem Wege den Racheplan durch ein Scheinopfer in Ausübung zu bringen. —

Obgleich durch die plötzliche Auflösung meiner Anstalt eine völlige Stockung der Einnahme eintrat, und die nachtheiligen Folgen hievon sich täglich fühlbarer zu erkennen gaben, so wäre ich dennoch vermögend gewesen, meine Gläubiger, hätte man mir nur Zeit gelassen, aus dem Verkauf meines Mobiliars zu befriedigen — das lag aber nicht in dem gegen mich entworfenen Plane. Die Forderungen an mich wurden täglich dringender, man schritt mit Execution gegen mich ein, und so sah ich mich denn endlich, 5 Wochen nachdem man mir meine Kinder entrissen, nothgedrungen, bei den Gerichten um Abtretung der Güter einzukommen. Hierdurch hatte denn auch das

Streben meiner Gegner in dieser Hinsicht Befriedigung gefunden. — —

Nachdem ich alle Hoffnung aufgeben mußte, die willkührlichen Verletzungen meiner Vaterrechte durch die Frankfurter Gerichte wieder hergestellt zu sehen, glaubte ich mich berechtigt, wie ich es in der Actendarstellung schon bemerkt habe, als Preußischer Unterthan den Schutz und Beistand der in Frankfurt anwesenden Preußischen Autoritäten gegen die mir von einer fremden Staatsbehörde in meinen Vaterrechten zugefügten Ungerechtigkeiten anrufen zu dürfen.

Zum Beleg, daß ich dieses mir zustehende Recht nicht verabsäumt in Anspruch zu nehmen, leider mich aber auch hiebei überzeugen mußte, wie sehr meine Gegner bemüht gewesen, und wie gut es ihnen gelungen, Alles gegen mich aufzuregen, mich jeder Theilnahme, jedes Schutzes zu berauben, möge die Aufführung folgendes Schreibens dienen, welches ich im Laufe meiner Streitsache an Se. Excellenz den damaligen Königl. Preußischen Gesandten am Bundestage Freiherrn v. Bülow richtete, nachdem mehrere frühere Eingaben, in denen ich Sr. Excellenz bereits die in Rede stehende Sachlage auseinander gesetzt, und mir den nöthigen Beistand erbeten hatte, unbeantwortet geblieben waren.

Ew. Excellenz,

Kein weiteres Interesse, lediglich die heiligsten Vaterpflichten, verbunden mit dem Wunsche, mich gegen erdichtete verläumderische Anklagen, wenigstens in den Augen meiner hier anwesenden höhern Staatsbehörde gerechtfertigt zu sehen, bestimmt mich, die gehorsamste Bitte, in Hinweisung auf meine frühern Gesuche, das eingetretene Verhältniß zu meinen Kindern betreffend, Ew. Excellenz zur weiteren geneigten Berücksichtigung abermals vorzulegen:

daß Ew. Excellenz geruhen mögen, Sich durch ge-

naue Einsicht der Thatsachen meines Processes zu überzeugen, ob ich das gegen mich von den Frankfurter Gerichtsbehörden verhängte Urtheil verdiene oder nicht.

Sollten Ew. Excellenz diese, glaube ich, nicht unbillige Bitte menschenfreundlich berücksichtigen, und alsdann die Ueberzeugung gewinnen, daß die gegen mich gerichteten Anklagen wahr, daß die gegen mich gefällten Urtheilssprüche gerecht sind, und daß ich jeder weitern Berücksichtigung unwürdig bin, dann will ich resignirend mich diesem Urtheilsspruche unterwerfen, aufhören das für mich stets erhebende Gefühl zu nähren, der Preußischen Nation anzugehören, und jedem weiteren Anspruche auf Schutz und Beistand freiwillig entsagen.

Im Falle aber, daß sich meine Schuldlosigkeit vollkommen herausstellt, und in deren Folge das widerrechtliche Verfahren der Frankfurter Gerichte gegen mich als erwiesen erscheinen muß, hoffe ich vertrauungsvoll, daß Ew. Excellenz meine gehorsamste Bitte nicht ferner unberücksichtigt lassen, und mir den Schutz und Beistand nicht versagen werden, auf den ich unter obwaltenden Umständen glaube berechtigt zu sein, als Preußischer Unterthan Ansprüche machen zu dürfen.

Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ew. Excellenz

Frankfurt den 20. Nov. 1841. gehorsamster

An Se. Excellenz Friedrich v. Fabeck.

den Freiherrn v. Bülow.

Auch dieses Schreiben blieb von Sr. Excellenz unbeantwortet und unberücksichtigt.

Nach einiger Zeit begab ich mich auf die Preußische Gesandtschafts-Cancelei, um nachzuhören, was Se. Excellenz auf mein an ihn gerichtetes Schreiben verfügt hätten; hier wurde

mir im Namen Sr. Excellenz mündlich die Weisung ertheilt: ich hätte mich in meiner Angelegenheit lediglich an den Minister-Residenten v. Sydow zu wenden.

Nachdem ich mich mündlich auf ähnliche Weise an Herrn v. Sydow Königl. Preuß. Minister-Residenten zu Frankfurt zu wiederholten Malen vergeblich gewandt, sah ich mich, durch die Verzögerung meiner letzten Zeugenvernehmung veranlaßt, folgendes Schreiben an ihn zu richten:

Hochwohlgeborner Herr.
Hochzuverehrender Herr Minister-Resident.

Obgleich ich leider gerechten Grund zu fürchten habe, daß es meiner Frau, in Verbindung mit andern Personen, gelungen ist, Ew. Hochwohlgeboren unter religiösen, wie anderweitigen geheuchelten Formen, die ungünstigste Meinung über mich einzuflößen — obgleich Ew. Hochwohlgeboren in dieser herzzerreißenden Proceßsache stets alle von mir, in Beziehung dieser Angelegenheit wiederholentlich an Sie gerichteten Vorstellungen und Bitten zurückgewiesen — obgleich es meiner Frau durch einen von Ew. Hochwohlgeboren ausgestellten Paß allein gelungen, sich mit meinen Kindern von hier heimlich zu entfernen; so sehe ich mich dennoch gezwungen, Ew. Hochwohlgeboren Verwendung als Preußischer Minister-Resident auf's Neue anzurufen.

Vom Oberappellationsgerichte zu Lübeck ist unterm 5. Sept. d. J. ein Decret ergangen, welches die von meiner Frau, gegen Abhörung meiner vorgeschlagenen Zeugen eingereichte Appellation zurückweist und verordnet, selbige zu vernehmen. Heut aber am 24. Nov. ist die Zeugenvernehmung noch immer nicht zum Schluß gekommen.

Nun glaube ich keine unbillige Forderung zu thun, wenn ich Dero Verwendung anrufe, die hiesigen Gerichte zu veranlassen, nicht länger mit der Vernehmung der Zeu-

gen zu zögern, und dem von mir so sehnlich erwarteten Endurtheile hiedurch nicht länger entgegen zu wirken.

Mit aller Achtung

Ew. Hochwohlgeboren

Frankfurt d. 24. Nov. 1842.

gehorsamster

Fried. v. Fabeck.

An Se. Hochwohlgeboren
den Königl. Preuß. Minister-Residenten
Herrn v. Sydow.

Auf dieses Schreiben erfolgte nachstehende Antwort des Herrn v. Sydow.

Ew. Hochwohlgeboren Zuschrift vom heutigen Tage ist mir Veranlassung gewesen, dem ältesten Herrn Bürgermeister von Ihrem Wunsche in Betreff der Beschleunigung des von Ihnen beantragten Zeugen-Verhörs in ähnlicher Weise befürwortend Kenntniß zu geben, als ich dies früher hinsichtlich anderer mir von Ihnen geäußerter Wünsche bereitwillig gethan habe.

Zu jeder anderen Einwirkung auf eine rechtshängige Streitsache bin ich gänzlich außer Stande.

Hochachtungsvoll

Frankfurt d. 24. Nov. 1842.

Rr. v. Sydow.

An Herrn
F. v. Fabeck
Hochwohlgeboren.

In wiefern Herr v. Sydow meine ihm früher geäußerten Wünsche befürwortet, wodurch sich diese Befürwortung zu erkennen gegeben, und in wiefern sich Herr v. Sydow als Preußischer Minister-Resident außer Stand gesetzt sehen konnte, in eine die Familienverhältnisse eines Preußische

Unterthanen betreffende rechtshängige Streitsache bei der Frankfurter Regierungs-Behörde einzuwirken: hierüber steht es mir hier nicht zu, ein Urtheil zu fällen.

Nach dieser Darstellung treten die wahren Motive aus ihrem Dunkel hervor, welche meine Gegner zu ihrem rechts- und naturwidrigen Vorhaben bestimmten, die Mittel lassen sich erkennen, deren sie sich bedienten, ihre feindlichen Absichten zu erreichen, wie sich des nöthigen Anhangs zu versichern, durch dessen einflußreichen Beistand es ihnen allein gelingen konnte, Handlungen in Ausführung zu bringen, die dem Recht und allen dem Menschen heiligen Gesetzen widerstreben.

Dennoch nahte der zu fürchtende Augenblick, alle die gegen mich angewandten Machinationen enthüllt, das gegen mich bewirkte ungerechte Verfahren aufgedeckt, und hierdurch ihre gehegten unlauteren Absichten vereitelt zu sehen. Kaum überzeugten sich meine Gegner, daß der Aufdeckung ihrer unmenschlichen Vergehungen gegen einen Vater nicht länger entgegengewirkt werden konnte, und sich solche durch die verordnete Abhörung meiner Zeugen unfehlbar herausstellen müsse, als meiner Frau, die doch nur die Erlaubniß erhalten, eine besondere Wohnung zu beziehen, die Mittel geboten wurden, plötzlich mit meinen Kindern, und zwei von ihren Zeugen heimlich nach England zu entfliehn.

Alle meine gerechten Hoffnungen, mich einst wieder mit meinen Kindern vereinigt zu sehen, sind hierdurch, und aus Mangel der nöthigen Mittel, mein Recht in Englang geltend zu machen, ins Weite hinausgerückt, vielleicht auf ewig vernichtet, und noch weiß ich nicht, wo sie sind, und was aus ihnen geworden ist.

Obgleich bei Veröffentlichung der zerrissenen Bande meiner Familie mancher schwere Kampf, die schmerzvollsten Gefühle meine Seele bestürmt — die damit nothwendig verbun-

dene eigene Selbstverleugnung ist mir nach allem Erlittenen nicht schwer geworden. — Wie der Sterbende mit zurückweisendem Blicke den nichtigen Werth der weltlichen Güter erkennt, blicke auch ich auf den Rest meiner Tage, jedes weitere irdische Interesse vergessend. Nichts ist mir geblieben, als der tiefe Schmerz eines niedergebeugten, seiner Kinder beraubten Vaters.

Der einzige mit diesem Vermächtniß verbundene Wunsch ist, daß diese Blätter einst in die Hände meiner Kinder gelangen mögen, und sie aus dem Inhalt derselben sich in den Stand gesetzt sehen, ein eigenes gerechtes Urtheil festzustellen über den in ihren Augen entwürdigten Vater, der nur für sie, und in ihnen gelebt, und segnend seine Hände für sie zu Gott erhebt.

Friedrich v. Fabeck.

Berlin,
im Monat Januar 1844.

Druck von F. Nietack in Berlin.

Wer

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fabeck, Friedrich von

Ausgeübter Kinderraub gegen einen preußischen Unterthan unterm Schutze der Gerichte der freien Stadt Frankfurt actenmäßig dargestellt nebst einem Anhang

Charlottenburg 1844

Decis. 40 ir
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396874-7